



Landschaftsplan Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“

3. Änderung

Stand: Oktober 2019

Änderungsverfahren nach § 20 (1) Landesnaturschutzgesetz NRW

3. Änderung

Gegenstand der 3. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“ ist die Herausnahme der Freizeitanlage Ahlemeyer zwischen Höxter und Godelheim aus dem Landschaftsschutzgebiet LP 1 – 2.2-1 „Höxter-Ost“ sowie die Aufhebung des Naturdenkmal-Status der Hainbuchengruppe am Gut Maygadessen (ND 2.3-6)

Zwischen Höxter und Godelheim befindet sich in der Weseraue die seit Jahrzehnten intensiv genutzte, ca. 35,4 ha große Freizeitanlage „Ahlemeyer“. Es gibt seit Jahren seitens des Betreibers die Intention, diese überregional genutzte Freizeitanlage auszubauen und zu erweitern. In diesem Rahmen gab es in den Jahren 2005 bis 2010 Bestrebungen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Auf Grund einer Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes im Jahre 2010 war dies nicht mehr möglich.

Die Betreiber der Freizeitanlage beabsichtigen in Abstimmung mit der Stadt Höxter, dem Kreis Höxter sowie der Bezirksregierung Detmold, die Anlage über eine baurechtliche Genehmigung nach § 35 (2) BauGB zu genehmigen. In diesem Kontext fand am 02. Juli 2018 im Rathaus der Stadt Höxter ein gemeinsamer Termin mit allen zuvor genannten Parteien statt, wobei Einigkeit darüber herrschte, die bestehende Freizeitanlage grundsätzlich genehmigen zu wollen.

Im Rahmen dieses baurechtlichen Verfahrens stünden die Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes LP 1 – 2.2-1 „Höxter-Ost“ des Landschaftsplanes Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“ einer Genehmigungsfähigkeit entgegen. Im Speziellen sind dies z.B. das Verbot der Anlage von Dauercamping- oder Zeltplätzen sowie der Anlage von Boots- und Angelstegen. Des Weiteren besteht z.Zt. ein landschaftsrechtliches Verbot, Wasserflächen zu befahren oder in ihnen zu Baden.

Gemäß den Vorgaben des Gebietsentwicklungsplanes der Bezirksregierung Detmold von 1995 sowie des Regionalplanes Paderborn/ Höxter aus dem Jahre 2008 handelt es sich in dem Bereich der besagten Freizeitanlage „Ahlemeyer“ um einen Bereich für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen. Diesen regionalplanerischen Vorgaben wurden in der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“ Rechnung getragen, indem hier das Entwicklungsziel „Ausbau einer intensiven“, bzw. im südlichen Bereich „extensiven Erholungsnutzung“ festgelegt wurde.

Für das Genehmigungsverfahren nach § 35 (2) BauGB der bestehenden Freizeitanlage ist es erforderlich, die Entwicklungsziele im südlichen Bereich in eine intensive Freizeitnutzung anzupassen. Des Weiteren soll für den gesamten Bereich der derzeitigen Freizeitanlage das Landschaftsschutzgebiet LP 1 – 2.2-1 „Höxter-Ost“ aufgehoben werden (s. Karte). Auflagen zum Erhalt und Pflege der Gehölz- und Röhrichtstrukturen sollen über detaillierte Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung geregelt werden.

Mit der Erarbeitung der Antragsunterlagen wurde seitens des Betreibers der Freizeitanlage das Planungsbüro Bioplan Höxter beauftragt. Dieses hat am 21.08.2018 einen Abgrenzungsvorschlag erarbeitet, der naturschutzfachliche wertvolle Bereiche ausgrenzt. Insbesondere handelt es sich bei den ausgrenzten Bereichen um Pflanzenbestände der gesetzlich besonders geschützten Weißen Seerose (*Nymphaea alba*) im südlichen Bereich der Freizeitanlage. In Folge der Ausgrenzung vom Bauantrag unterliegen diese Bereiche somit weiterhin den Schutzgebietsbestimmungen des Landschaftsschutzgebietes LP 1 – 2.2-1 „Höxter-Ost“.

Aufhebung des Naturdenkmal-Status der Hainbuchengruppe am Gut Maygadessen

Innerhalb des Gutes Maygadessen westlich der Ortschaft Godelheim befindet sich an der nordöstlichen Ecke des Gutes das Naturdenkmal 2.3-6 „Hainbuchengruppe am Gut Maygadessen“. Ursprünglich (vor 1988) bestand das ND aus drei Hainbuchen, seit 1984 sind nur noch zwei Bäume vorhanden.

Im Jahr 2003 wurde im Rahmen der ND-Regelkontrolle am südlichen Baum erstmals der Brandkrustenpilz festgestellt, dessen Entwicklung intensiv beobachtet wurde. In Folge dessen wurde in 2009 ein Gutachten erstellt und Kroneneinkürzungen zur statischen Entlastung vorgenommen.

Im Juli 2011 wurde die Stand- und Bruchsicherheit des südlichen Baumes gemeinsam mit dem Baumgutachter Trabold und dem Baumpfleger Schwengels sowie dem Eigentümer als Folge des fortgeschrittenen Zersetzungsprozesses als sehr kritisch beurteilt, so dass im September 2011 ein Kronensicherungsschnitt unausweichlich war. Auch der nördliche Baum musste stark eingekürzt werden, um die durch Fäulnis und Morschung geschwächte Statik im Stammkopfbereich zu kompensieren. Aufgrund der starken Vitalitätsschwächung durch den Pilzbefall ist der südliche Baum im Verlauf der zwei Folgejahre abgestorben.

Die nördliche Hainbuche, die sich durch die Kronenkonkurrenz der südlichen Hainbuche einseitig, stark nach Norden über die Parkmauer und die Straße überhängend entwickelt hat, ist aus Gründen der

Verkehrssicherungspflicht im Frühjahr 2017 nochmals auf Kosten des Kreises Höxter massiv gekappt worden, da auch hier u.a. der Brandkrustenpilz die Baumstatik stark geschwächt hat. Aktuell hat der Baum zwar offensichtlich wieder durchgetrieben, die allgemeine Prognose ist wegen des massiven Befalls mit Brandkrustenpilz jedoch negativ.

Aufgrund der v.g. Maßnahmen haben die beiden Hainbuchen die Naturdenkmalwürdigkeit im Jahre 2017 verloren (besondere Seltenheit, Einzigartigkeit, Schönheit), was dem Eigentümer auch mitgeteilt wurde. Im Zuge der 3. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“ soll nun die formelle Herausnahme aus dem Naturdenkmal-Status erfolgen.

Im Folgenden werden die für die 3. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“ gegenständlichen Änderungen dokumentiert. Alle nicht von den Änderungen betroffenen Regelungen des Landschaftsplanes Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“ in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 04.02.2006 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Seite 146, Gliederungsnummer 2.3 Naturdenkmale

Der Gliederungspunkt 2.3-6 „Hainbuchengruppe am Gut Maygadessen“ wird samt nebenstehender Erläuterung durchgestrichen. Es erfolgt der Hinweis, dass der Status des Naturdenkmales 2.3-6 am 01.10.2019 per Kreistagsbeschluss aufgehoben wurde.

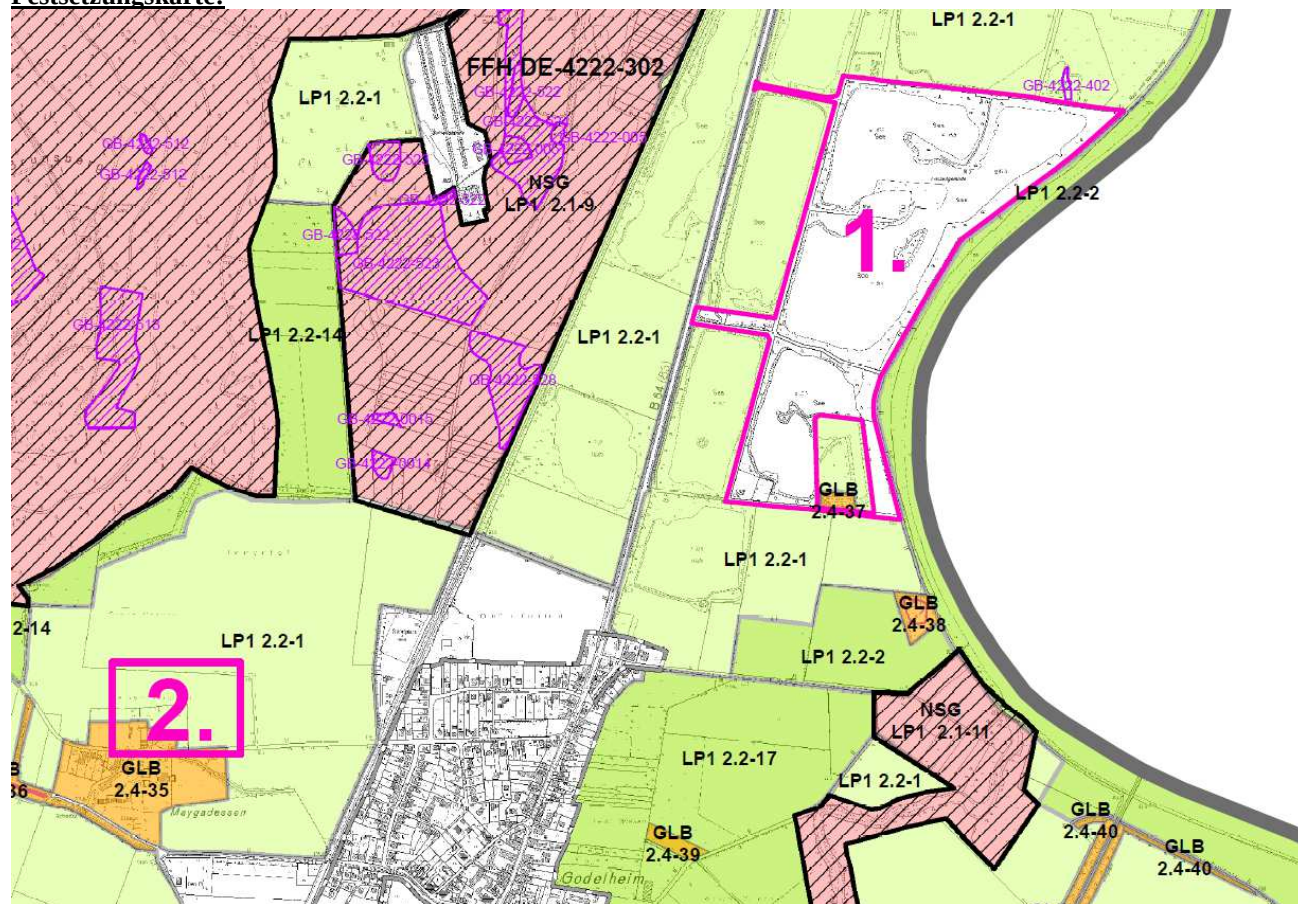
~~2.3-6 „Hainbuchengruppe am Gut Maygadessen“, Stadt Höxter, Gemarkung Godelheim, Flur 6, Nr. 908~~

Hinweis:

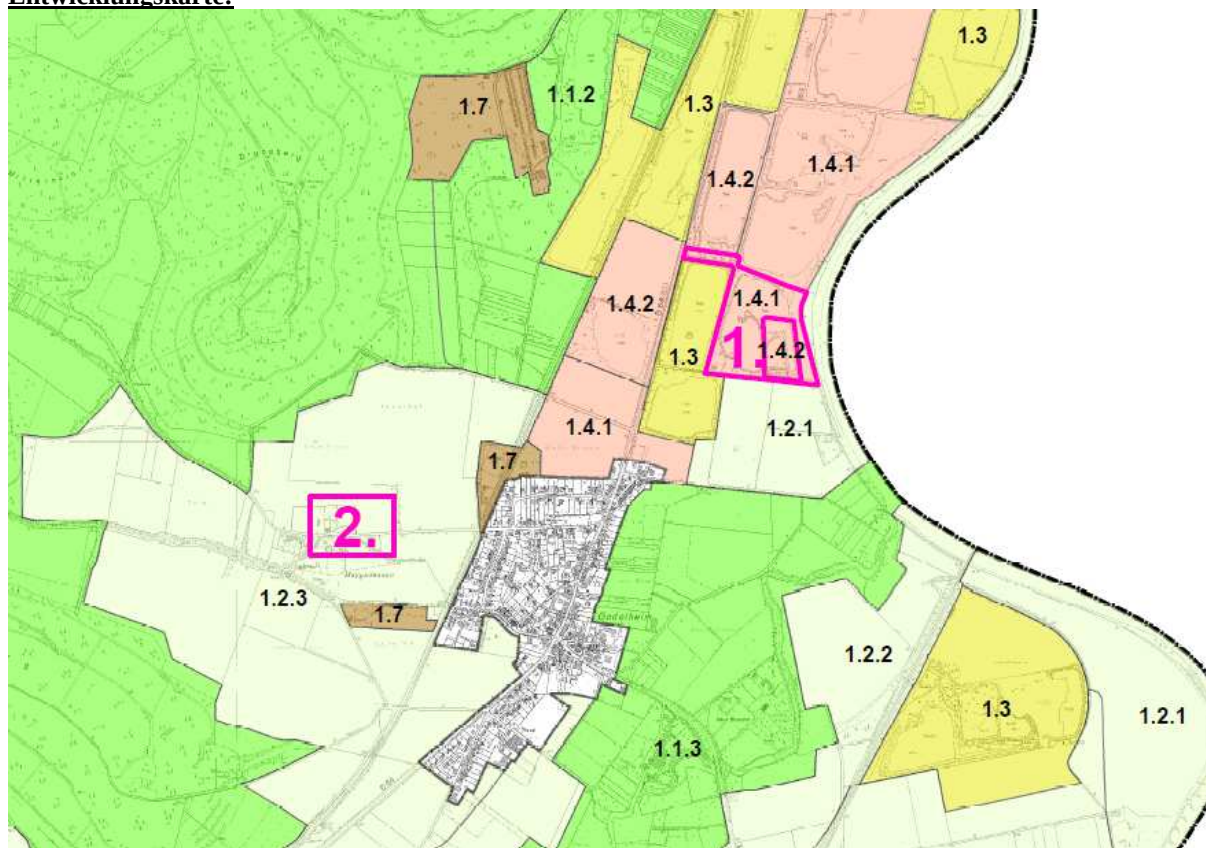
Der Status des Naturdenkmales 2.3-6 wurde am 01.10.2019 per Kreistagsbeschluss aufgehoben.

Erläuterung:

~~Die Hainbuchengruppe besteht aus zwei sehr alten, mehrstämmigen, solitär gewachsenen und prägnanten Bäumen. Die Hainbuchengruppe steht an der Nordostecke des Gutshofes innerhalb der Gutshofmauern. (chem. Nr. 2.3-14).~~

Festsetzungskarte:

1. Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes LP1-2.2-1 "Höxter-Ost" im Bereich der Freizeitanlage Alhlemeyer zwischen Höxter und Godelheim
2. Aufhebung des Schutzstatus des Naturdenkmales Nr. 2.3-6 „Hainbuchengruppe am Gut Maygadessen“.

Entwicklungskarte:

1. Anpassung des Entwicklungszieles im südlichen Bereich der beantragten Freizeitanlage Alhlemeyer zwischen Höxter und Godelheim. Das Entwicklungsziel 1.4.2 Teilräume mit extensiver Erholungsnutzung wird im südlichen Bereich in einen Teilraum mit intensiver Freizeitnutzung (1.4.1) angepasst.
2. keine Änderung des Entwicklungszieles

Verfahrensleiste zur 3. Änderung

Der Kreistag des Kreises Höxter hat in seiner Sitzung am 04.10.2018 beschlossen, diesen Landschaftsplan gem. § 20 Abs. 1 LNatschG NRW zum 3. Mal zu ändern.

Höxter, den

Der Landrat

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 16 LNatschG NRW zur 3. Änderung dieses Landschaftsplanes fand im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung am 11.12.2018 um 16:30 Uhr im Raum 401 im Kreishaus II, Moltkestr. 12, 37671 Höxter statt.

Höxter, den

Der Landrat

Die 3. Änderung dieses Landschaftsplanes hat einschließlich der Begründung, Festsetzungen und Umweltbericht (Textband) gem. § 17 Abs. 1 LNatschG NRW vom 13.05.2019 bis 12.06.2019 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Höxter, den

Der Landrat

Die 3. Änderung dieses Landschaftsplanes ist am 01.10.2019 vom Kreistag des Kreises Höxter gem. § 7 (3) LNatSchG NRW als Satzung beschlossen worden.

Höxter, den

Der Landrat

Die 3. Änderung dieses Landschaftsplanes ist am __.__.20__ gem. § 18 (1) LNatSchG NRW der Bezirksregierung Detmold als höhere Naturschutzbehörde angezeigt worden.

Höxter, den

Der Landrat

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom __.__.20__ Az.:..... gem. § 18 (2) LNatSchG NRW bestätigt, dass dieser Landschaftsplan ordnungsgemäß zum 3. Mal geändert worden ist.

Höxter, den

Der Landrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie der Hinweis, wo und wann der Landschaftsplan eingesehen werden kann, ist am __.__.20__ gem. § 19 LNatSchG NRW ortsüblich bekanntgemacht worden. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen ist hingewiesen worden.

Höxter, den

Der Landrat

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 1 - 3 BekanntmVo NRW

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Höxter vom 01.10.2019 über die 3. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“ ordnungsgemäß zustande gekommen ist und alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut sowie die zeichnerischen Darstellungen des zum 3. Mal geänderten Landschaftsplanes Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“ mit dem Exemplar zum Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Höxter vom 01.10.2019 übereinstimmen und nach § 2 Abs. 1 & 2 BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Höxter, den

Der Landrat

§ 21 LNatSchG NRW Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung, Behebung von Fehlern

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 15, § 17 oder § 20 Absatz 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 17 Absatz 2 Satz 3 oder des § 20 Absatz 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind oder
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

(2) Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

(3) Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

(4) In der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (Absatz 3) hinzuweisen.

(5) Der Träger der Landschaftsplanung kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler beheben; dabei kann der Träger der Landschaftsplanung den Landschaftsplan durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen. Der Landschaftsplan kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

A VORBEMERKUNGEN	1
1 PRÄAMBEL	1
2 INHALT UND VERFAHREN DES LANDSCHAFTSPLANES	2
3 GESCHÜTZTE BIOTOPE NACH § 42 LNATSchG NRW	4
4 FFH-GEBIETE	4
5 KARTENGRUNDLAGEN	5
6 TEXTGRUNDLAGEN	5
7 UMWELTBERICHT	5
B DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	7
1. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT	8
1.1 ERHALTUNG	8
1.2 ANREICHERUNG	14
1.3 WIEDERHERSTELLUNG	19
1.4 AUSBAU	22
1.5 AUSSTATTUNG	23
1.6 TEMPORÄRE ERHALTUNG	24
1.7 BEIBEHALTUNG DER NUTZUNG	25
2. BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT	26
2.1 NATURSCHUTZGEBIETE	29
2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE	113
2.3 NATURDENKMALE	145
2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE	154
3. ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN	177
3.1 NATÜRLICHE ENTWICKLUNG	177
4. FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILEN	179
4.1 FESTSETZUNGEN BESTIMMTER BAUMARTEN FÜR ERST- UND WIEDERAUFFORSTUNGEN	179
4.2 FESTSETZUNGEN EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG	179
5. ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN	180
5.1 ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER PFLEGE NATURNAHER LEBENSRAÜME	180
5.2 ANPFLANZUNGEN	199
5.3 HERRICHTUNG VON GESCHÄDIGTEN ODER NICHT MEHR GENUTZTEN GRUNDSTÜCKEN SOWIE BESEITIGUNG STÖRENDE ANLAGEN	203
5.4 PFLEGE MAßNAHMEN ZUR ERHALTUNG ODER WIEDERHERSTELLUNG DES LANDSCHAFTSBILDES	203
5.5 ANLAGE VON WANDERWEGEN, PARKPLÄTZEN USW.	204
5.6 BEREICHE FÜR ANREICHERUNGSMAßNAHMEN	204
C GENEHMIGUNGSVERMERKE	206
D ANHANG	208
E LITERATURVERZEICHNIS	211
F - UMWELTBERICHT (STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG)	212

A VORBEMERKUNGEN

1 Präambel

Der Kreis Höxter ist für die Durchführung und Umsetzung der Landschaftsplanung zuständig. Der vorliegende Landschaftsplan dient dem Erhalt und der Entwicklung von Natur und Landschaft und soll mit den Bürgern und den betroffenen öffentlichen Stellen und Eigentümern umgesetzt werden.

Der Kreis Höxter möchte die Bürger für die Planung gewinnen. Deshalb soll die Umsetzung aller Gebote und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsplan ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen. Mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern sollen vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, mit den Eigentümern / Bewirtschaftern angrenzender Flächen sollen die Maßnahmen zudem abgestimmt werden.

Die Freiwilligkeit bei der Umsetzung aller Gebote und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsplan gilt auch für die Stadt Beverungen und die Stadt Höxter.

Darüber hinaus wird hervorgehoben, dass für die im Außenbereich vorhandenen Hof- und Gebäudeflächen und landwirtschaftlichen, gewerblichen und anderen Betriebsstätten durch den Landschaftsplan keine über die Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) hinausgehenden Erschwernisse und Einschränkungen festgesetzt werden. Dieses gilt auch für die Sicherung der dauerhaften Erschließung und Ver- und Entsorgung dieser Bereiche.

Die nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist wesentliches Ziel der Landschaftsplanung. In den Naturschutzgebieten wird zur Entflechtung der unterschiedlichen Interessen neben der freiwilligen vertraglichen Regelung auch der Grunderwerb als Instrument angeboten.

"Die gesetzlichen Aufgaben und Verpflichtungen insbesondere des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW), des Landesforstgesetzes NRW sowie die Bestimmungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinien und der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) werden durch diesen Landschaftsplan nicht außer Kraft gesetzt."

2 Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan bildet die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Er dient damit den im Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) dargelegten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern.

Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes sind nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 und am 1. Januar 2018, der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016. Für die Landschaftsplanung gelten weiterhin die Bestimmungen der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und der Kreisordnung kann gegen diesen Landschaftsplan nach Ablauf eines Jahres nach seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß verkündet wurde oder dass der Form oder Verfahrensmangel vorher gegenüber dem Kreis Höxter gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift oder die den Mangel ergebende Tatsache bezeichnet wurde.

Die Kreise und kreisfreien Städte erstellen flächendeckend für den gesamten baulichen Außenbereich Landschaftspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen

Soweit im Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ (IZBO) ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“ wurde vom Kreistag am 17.03.1988 beschlossen. Mit der Bearbeitung wurde der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Außenstelle Detmold, beauftragt. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde 1995 durchgeführt. Anschließend erfolgte eine Aktualisierung des Landschaftsplanes durch die untere Landschaftsbehörde des Kreises Höxter. Erstmals wurde der Landschaftsplanentwurf 2002 öffentlich ausgelegt. Aufgrund der zahlreichen Änderungen, die sich im Rahmen der Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken ergeben hatten, erfolgte 2004 eine erneute öffentliche Auslegung. Anregungen und Bedenken konnten hier gegenüber den vorgenommenen Planänderungen vorgebracht werden. Unter Abwägung der erhobenen Einwendungen erfolgt im Juni 2004 der Satzungsbeschluss. November 2004 ist der Plan von der Bezirksregierung Detmold unter Auflagen und Hinweisen genehmigt worden. Sofern sich durch die Umsetzung der Auflagen und Hinweise nochmals inhaltliche Änderungen ergeben haben, ist den hiervon betroffenen Grundstückseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden.

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich überwiegend auf Flächen der Stadt Höxter und auf Teilflächen der Stadt Beverungen. Der Landschaftsplan besteht aus Karten, Text und Erläuterungsbericht. Er enthält:

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft,
- die Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft,
- die Zweckbestimmung für Brachflächen,
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Grundlagen des Landschaftsplanes ist die umfassende Analyse der natürlichen und räumlichen Gegebenheiten, die in den Arbeitskarten I, II a, II b, und III dargestellt ist.

Zur Vorbereitung des Landschaftsplanes wurden darüber hinaus folgende Fachbeiträge erarbeitet:

- der ökologische Fachbeitrag für die ökologischen Grundlagen durch das Westfälische Amt für Landschaftspflege, Außenstelle Detmold, 1982,
- der forstbehördliche Fachbeitrag für die Waldflächen wurde von der Höheren Forstbehörde angefordert und 1993 fertiggestellt sowie
- der landwirtschaftliche Fachbeitrag durch die Bezirksstelle für Agrarstruktur der

Landschaftsplan Nr. 1 – Wesertal mit Fürstenauer Bergland

Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Lage, 1992.

Die Aufstellung des Landschaftsplanes erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF), der unteren Forstbehörde, der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, dem Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde und den Städten Beverungen und Höxter. Bei seinen Darstellungen und Festsetzungen hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden zu beachten. Der Landschaftsplan wird als Satzung vom Kreistag beschlossen. Damit erlangen die Festsetzungen gegenüber jedermann Rechtskraft. Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich und bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die in den Arbeitskarten dargestellten Grundlagen werden für die Planerarbeitung verwendet. Sie erlangen keine rechtliche Verbindlichkeit. Die Vorschriften des § 42 LNatSchG NRW gelten unmittelbar. Von den Ver- und Geboten sowie sonstigen Regelungen des Landschaftsplans kann gem. § 75 LNatSchG NRW unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung erteilt werden (siehe auch S. 27).

3 Geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW

Im Landschaftsplan dargestellt sind die durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erfassten geschützten Biotope nach § 42 LNatSchG NRW. Die § 42-Biotope werden nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen. Geschützte Biotope in bestehenden Naturschutzgebieten gelten durch diesen Schutzstatus als ausreichend gesichert und werden oftmals nicht gesondert aufgeführt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Darstellung der § 42-Biotope nicht vollständig ist. Auch bisher nicht erfasste bzw. im Landschaftsplan nicht dargestellte Biotope sind nach § 42 LNatSchG NRW grundsätzlich geschützt. Die untere Naturschutzbehörde teilt Eigentümerinnen und Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten auf Anfrage mit, ob sich auf ihrem Grundstück ein gesetzlich geschützter Biotop befindet oder ob eine bestimmte Maßnahme verboten ist.

4 FFH-Gebiete

Aufgrund der Einstufung entsprechend der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 sowie der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) wurden im Plangebiet mehrere Gebiete als FFH-Gebiete gemeldet.

Insbesondere sind dieses:

Buchenwälder der Weserhänge (Natura 2000-Nr. DE-4222-301):

- 2.1-8 Naturschutzgebiet Buchenwälder zwischen Ziegenberg und Langer Berg
- 2.1-13 Naturschutzgebiet Kiekenstein
- 2.1-14 Naturschutzgebiet Teufelsschlucht

Räuschenberg (Natura 2000-Nr. DE-4122-301):

- 2.1-4 Naturschutzgebiet Räuschenberg

Bielenberg mit Stollen (Natura 2000-Nr. DE-4222-303):

- 2.1-7 Naturschutzgebiet Bielenberg

Grundlose-Taubenborn (Natura 2000-Nr. DE-4222-302):

- 2.1-9 Naturschutzgebiet Grundlose-Taubenborn

Nethe (Natura 2000-Nr. DE-4320-305):

- 2.1-11 Naturschutzgebiet Nethemündung

Kalkmagerrasen bei Ottbergen (Natura 2000-Nr. DE-4221-302):

- 2.1-12 Naturschutzgebiet Stockberg

Wegen der Bedeutung dieser Gebiete für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000) werden sie entsprechend der o. g. Richtlinie als Schutzgebiete im Landschaftsplan ausgewiesen. Den textlichen Ausführungen zu den einzelnen Schutzgebieten sind weitere Details zum Schutzzweck zu entnehmen.

Die angeführten Gebiete waren mit Stand Juni 2004 noch nicht im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden. In mehreren bilateralen Gesprächen und Konferenzen im Juni 2002, November 2003 und Januar 2004 Hinweis 11 zwischen der EU-Kommission und der Bundesrepublik Deutschland sind die Gebiete allerdings fachlich bestätigt worden. Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet nicht gemeldet worden.

5 Kartengrundlagen

Dem Landschaftsplan sind als Planbestandteile die Karte mit den Entwicklungszielen und die Festsetzungskarte im Maßstab 1:15.000 beigelegt. Sie sind Bestandteil des Landschaftsplanes und werden mit diesem offengelegt und schließlich als Satzung beschlossen.

Die Festsetzungskarte enthält nach Lage und Umfang die im Text getroffenen Festsetzungen einschließlich der auch dort verzeichneten Gliederungs-Nummern.

Nachrichtlich übernommen ist die Abgrenzung der geschützten Biotop gemäß § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW. Sind aufgrund des Kartenmaßstabs die Angaben nicht zweifelsfrei parzellenscharf zuzuordnen, liegen die Kartengrundlagen digital bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter vor. Der Grenzverlauf der Schutzgebiete ist zudem in den Erläuterungen detailliert beschrieben. Der nachfolgenden Übersichtskarte ist die Abgrenzung des Plangebietes zu entnehmen.

6 Textgrundlagen

Die textlichen Ausführungen zum Landschaftsplan enthalten Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen. Der Text ist in der Regel in zwei Spalten aufgeteilt, wobei die linke Spalte die Darstellungen und Festsetzungen und die rechte Spalte Erläuterungen hierzu enthält.

7 Umweltbericht

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist bei der Erstellung oder einer Änderung eines Landschaftsplanes die Durchführung einer sogenannten strategischen Umweltprüfung (SUP) vorgeschrieben (§ 9 LNatSchG NRW).

Im Rahmen dieser Umweltprüfung ist abzu prüfen, ob sich aus der Planung bzw. der Umsetzung der Planung erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ergeben können.

Der Umweltbericht inklusive seines zusammenfassenden Ergebnisses findet sich in Teil F dieses Landschaftsplanes.

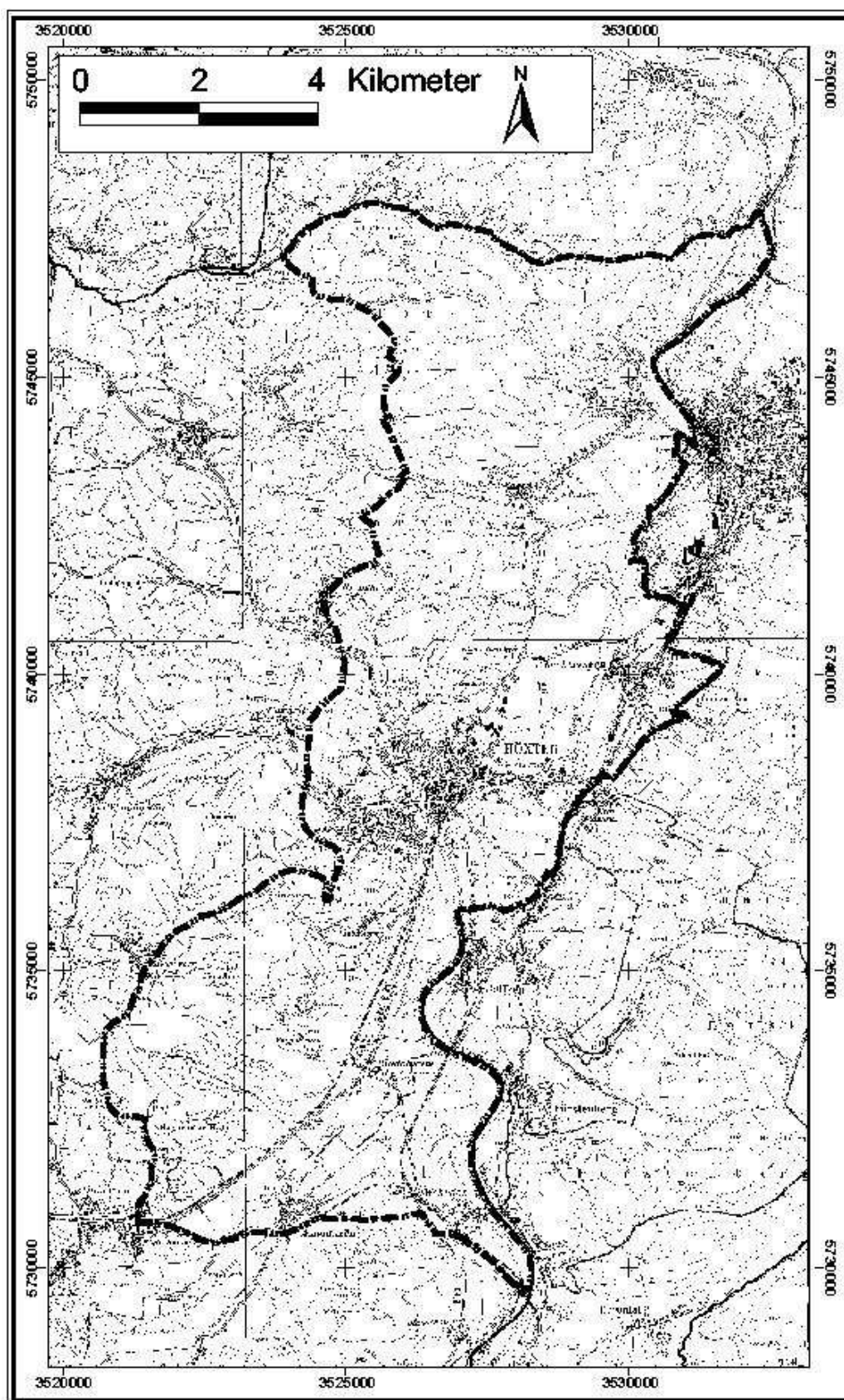


Abbildung 1: Landschaftsplan Nr. 1 "Wesertal mit Fürstenauer Bergland"

B DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

ALLGEMEINE ZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

Natur und Landschaft sind so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Regenerationsfähigkeit und Nutzbarkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

nachhaltig gesichert werden.

Die wertvolle Kulturlandschaft „Triften und Wälder des oberen Weserberglandes“ soll vorbildlich erhalten, geschützt und entwickelt werden. Hierzu sollen die Muschelkalkschichtstufenlandschaften mit ausgedehnten Kalkbuchenwäldern von z.T. europäischer Bedeutung mit größeren Kalkmagerasen, wärmeliebenden Gebüsch und Säumen und skelettreichen Kalkäckern sowie die z.T. episodisch überfluteten Talungen von Weser, Nethe und vier ihrer Seitenbäche mit Feuchtgrünland, Ufergehölzen, Hochstaudenfluren, Flutmulden und Altwässern durch besondere Pflege und naturnahe Bewirtschaftung langfristig in ihrem Bestand und im landesweit verknüpften Biotopverbund gesichert werden. In den Talungen der Flüsse und Bäche sollen zudem die charakteristischen Biotope und Landschaftsstrukturen dieser Naturräume wiederhergestellt und entwickelt werden, um den Verbund der Lebensräume zu stabilisieren. Hierzu eignen sich auch die Kiesentnahmestellen im Wesertal.

Die Freizeit- und Erholungsnutzung in der Landschaft soll in naturverträglicher Form weiterentwickelt werden. Schwerpunkte liegen im Bereich der Kiesabgrabungen des Wesertales bei Höxter und Godelheim. Der durch Agrarbereiche, Wald und Gewässer bestimmte Freiraum ist als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten und in seinen Funktionen zu verbessern.

Erläuterung:

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind der Maßstab für die Aufgabenbewältigung des Landschaftsplanes. Durch die anhaltende und z. T. noch ansteigende Intensität der Raumnutzung mit ihren verschiedenen umweltbelastenden Folgewirkungen - die auch das Plangebiet z. B. in Form vieler das Grundwasser in der Weseraue freilegender Auskiesungen erfasst - sind die natürlichen Lebensgrundlagen stark gefährdet. Ein Indikator hierfür ist die Bedrohung wild lebender Tiere und wild wachsender Pflanzen.

42 % der nordrhein-westfälischen Pflanzenarten, 50 % der Säugetierarten, 53 % der Vogelarten, 47 % der einheimischen Fischarten und 47 % der Schmetterlingsarten stehen auf der Roten Liste; sie sind gefährdet, vom Aussterben bedroht oder bereits ausgestorben. Der Landschaftsplan trifft Vorsorge, um dieser Entwicklung in seinem Geltungsbereich entgegenzuwirken, insbesondere soweit im Landschaftsrahmenplan Vorgaben gemacht sind. Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben hierbei die konkreten Erfordernisse des Plangebietes an. Sie werden durch Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft in diesem Landschaftsplan verwirklicht.

Erläuterung:

Der Landschaftsplan ‚Wesertal mit Fürstenauer Bergland‘ überdeckt etwa die Hälfte der wertvollen Kulturlandschaft „Triften und Wälder des oberen Weserberglandes“, für die der Landesentwicklungsplan NW als Ziel der gemeinschaftlichen Aufgaben von Staat und Selbstverwaltung die vorbildliche Erhaltung formuliert.

Hinsichtlich der charakteristischen Eigenart der Muschelkalk-Schichtstufenlandschaft und der Talungen von Weser und Nethe sind die für diese Naturräume typischen Biotope und Landschaftsstrukturen besonders zu pflegen und zu entwickeln.

1. Entwicklungsziele für die Landschaft

Folgende Entwicklungsziele werden dargestellt:

- 1.1 ERHALTUNG**
- 1.2 ANREICHERUNG**
- 1.3 WIEDERHERSTELLUNG**
- 1.4 AUSBAU**
- 1.5 AUSSTATTUNG**
- 1.6 TEMPORÄRE ERHALTUNG**
- 1.7 NUTZUNGSBEIBEHALTUNG**

Erläuterung:

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben über das Schwergewicht der im Plan zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Sie werden gemäß § 10 LNatSchG NRW sowie § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW flächendeckend in der Entwicklungskarte und im Text dargestellt. Mehrere Entwicklungsziele können sich hierbei überlagern. Die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit den unterschiedlichen Entwicklungszielen enthält die Entwicklungskarte, mit Ausnahme des Entwicklungszieles 1.5 ‚Ausstattung‘, das nur textlich beschrieben ist. Die Entwicklungsziele sind bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften gemäß § 22 (1) LNatSchG NRW zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere für alle Eingriffe in Natur und Landschaft mit den daraus folgenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 30-33 und § 22 (1) LNatSchG NRW und im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit in Anlehnung an § 33 LNatSchG NRW. Das Gebot der Zusammenarbeit gemäß § 2 (3) LNatSchG NRW wurde bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft beachtet. Die Entwicklungsziele sind verbindlich für Behörden, nicht für den einzelnen betroffenen Grundstückseigentümer. Für diesen haben Rechtskraft die in der Festsetzungskarte festgesetzten Maßnahmen, die sein Grundstück berühren.

Zur Umsetzung der Entwicklungsziele werden in der Festsetzungskarte festgesetzt

- Schutzausweisungen nach § 7 (5) LNatSchG NRW,
- Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 11 LNatSchG NRW und
- Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW.

Mit den Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern werden vertragliche Regelungen zur Verwirklichung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und von forstlichen Maßnahmen angestrebt.

1.1 Erhaltung

Eine mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestattete Landschaft ist zu erhalten. Hierbei ist insbesondere zu verfolgen die Erhaltung und Sicherung sowie die weitere Verbesserung der derzeitigen Landschaftsstruktur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit,

- hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel 1.1 wird insbesondere für Landschaftsräume dargestellt, die reich oder vielfältig mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestattet sind, für Bereiche mit hohem Waldanteil sowie für in besonderem Maße die Kulturlandschaft prägende

- Naturhaushaltes,
 - hinsichtlich der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 - als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie
 - als Voraussetzung für die Erholungsfunktion der Landschaft
- mit ausdrücklicher Geltung für
- die schutzwürdigen Biotopstrukturen, wie naturnahe Laubwaldbestände, überwiegend grünlandbestimmte Tal- und Hangbereiche unterschiedlicher Feuchtestufen und mit Magerrasen sowie Gehölzstrukturen mit Säumen als Vernetzungsbiotope mit Funktionen für den Biotop- und Artenschutz,
 - Grundwasserneubildung und Klimaverbesserung,
 - die prägenden Landschaftsteile hinsichtlich ihrer morphologischen Gegebenheiten, insbesondere Bergkuppen, Felsklippen, Steilhänge und Talsysteme sowie ihre das Landschaftsbild bestimmenden Nutzungen, wie größere zusammenhängende Waldflächen unter besonderer Beachtung der ausgedehnten Buchenwälder auf Muschelkalkflächen, Gewässerstrukturen mit ihren angrenzenden naturnahen Talbereichen sowie die reich strukturierten Ortsrandlagen,
 - die gliedernden und belebenden Landschaftselemente, wie Geländestufen, Hangkanten, geologische Aufschlüsse, Kleingewässer, Feuchtflächen, Bachläufe, Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Alleen, Einzelbäume, Ufergehölze, Kopfbäume, Obstgehölze und Bodendenkmäler, zielgerichtet umgesetzt durch folgende Maßnahmen:
 - naturnahe Biotope als Lebensräume für Pflanzen- und Tierarten, besonders für gefährdete Arten erhalten, pflegen und entwickeln,
 - naturnahe Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung herstellen,
 - Erhaltung und Pflege naturnaher Laubwälder, insbesondere Kalkbuchenwälder durch naturnahe Bewirtschaftung,
 - die Schalenwildbestände im Sinne der Schutzzwecke auf Besatzstärken zu regulieren, welche die Entwicklung der Naturverjüngung der Hauptbaumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglichen,
 - Erhaltung und Entwicklung einzelner kleiner Vorkommen von Elsbeere, Eibe, Sommerlinde, Wildapfel, Wildbirne und Feldahorn,
 - Erhaltung und Entwicklung von Waldmänteln und -säumen,
 - Sicherung und extensive Nutzung von Kalktriften und Magerweiden durch (Wander-) Schafbeweidung,
 - Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgrünland in Auen und Niederungen sowie Wiederherstellung von Dauergrünland in den teilweise episodisch überfluteten Auen von Weser und Nethe,
 - Erhaltung und Entwicklung der Flutmulden, Altarme und Altwässer und Anreicherung der

Landschafts- und Ortsrandstrukturen, und zwar zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Biotop- und Artenvielfalt sowie zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft hinsichtlich seiner naturnahen Ausstattung.

Für die noch vorhandenen, durch extensive Schaf- und Ziegenbeweidung entstandenen Kalkmagerrasen sollte ein übergeordnetes, kreisweites Beweidungskonzept erstellt werden. Insbesondere sollte dieses Beweidungskonzept für die Umsetzung von Maßnahmen Lösungsvorschläge erarbeiten. In Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Bewirtschaftern sollten konkrete, flächenscharfe Aussagen zur Bewirtschaftungsweise unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte und möglichen Vermarktungsstrategien gemacht werden.

Die Extensivierung ordnungsgemäß genehmigter und nach den Regeln der Technik und im Nebenschluss des Fließgewässers betriebener Fischteiche kann nur mit Zustimmung der Betreiber erfolgen.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird bestimmt von den Faktoren Klima, Boden, Wasserhaushalt, Pflanzen- und Tierwelt sowie ihren vielfältigen ökologischen Funktionen. Die Vielfalt und Eigenart der Landschaft wird entscheidend mitbestimmt von den morphologischen Gegebenheiten sowie den prägenden Landschaftsteilen und den gliedernden und belebenden Elementen. Mit dem Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“ soll vor allem die derzeitige Landschafts- und Biotopstruktur in ihrer Gesamtausprägung erhalten und gefördert werden. Die Darstellung dieses Entwicklungszieles bedeutet nicht, dass die Zielsetzung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft im jetzigen Zustand ausgerichtet ist. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 13 LNatSchG sowie Festsetzungen für die forstliche Nutzung im Sinne von § 12 LNatSchG erforderlich werden, die zu einer Stabilisierung des Landschaftszustandes und zur Verbesserung der Vernetzung von Biotopen führen.

Unter extensiver Bewirtschaftung wird der Verzicht auf Biozide, die Einschränkung von Düngestoffen sowie Verringerung der Mahd und der Intensität der Beweidung und auch die Anlage von Ackerrandstreifen verstanden.

Nach § 1 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen mit dem Entwicklungsziel zu berücksichtigen, sodass Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich ist.

Zu den flankierenden Maßnahmen zur Verbesserung der biologischen Selbstreinigungskraft der Fließgewässer gehört vor allem die Förderung der

Weseraue mit Flutmulden, Hecken und Auenwäldern,

- Sicherung und Entwicklung einiger alter Kiesabgrabungen für den Biotop- und Artenschutz,
- Erhaltung und Pflege von Kulturbiotopen wie Obstweiden, skelettreichen Kalkäckern mit typischen Ackerwildkräutern, Hecken und Gebüsch sowie einigen artenreichen Niederwäldern,
- den Laubwaldanteil auf Buchenwaldstandorten künftig durch Umwandlung nicht standortheimischer Gehölzbestände erhöhen,
- naturnahe Waldbewirtschaftung auf ökologischer Grundlage und unter Beachtung seiner Schutzfunktionen betreiben,
- in Talbereichen keine Erstaufforstungen mit standortfremden Arten (z. B. Nadelgehölze, Hybridpappeln) vornehmen bzw. vorhandene Anpflanzungen aus standortfremden Gehölzarten umwandeln,
- bei Anpflanzungen standortheimische Gehölzarten verwenden,
- Obstwiesen und Grünlandflächen, insbesondere in der Umgebung von landschaftsprägenden Ortslagen erhalten, pflegen und entwickeln,
- den Grünlandanteil insgesamt erhalten bzw. nach Möglichkeit durch Umwandlung von Acker- und Ackerfutterbauflächen erhöhen und die Bewirtschaftung extensivieren,
- in erosionsgefährdeten Bereichen und auf geeigneten Standorten innerhalb großflächiger Ackerbereiche die Umwandlung von Ackerflächen in Säume, Raine und Dauergrünland zu fördern,
- Veränderungen der morphologischen Struktur vermeiden und bestehende Beeinträchtigungen beseitigen,
- Gewässerregulierungen und nicht naturnahe Gewässerausbaumaßnahmen vermeiden sowie Gewässerunterhaltungen auf ein notwendiges Maß reduzieren,
- flankierende Maßnahmen zur Verbesserung der biologischen Selbstreinigungskraft der Fließgewässer vornehmen, insbesondere durch Umwandlung von Acker in Grünland in gewässernahen Bereichen und Entwicklung funktionsfähiger Uferstreifen,
- Maßnahmen vermeiden, die zu einer Senkung des Grundwasserstandes führen,
- Fischteiche extensivieren und/oder in Artenschutzgewässer verwandeln,
- Kleingewässer und Feuchtbiootope an geeigneten Stellen anlegen sowie vorhandene erhalten und vor Beeinträchtigung schützen,
- Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher bzw. naturnaher Lebensräume im Gewässer und auf der gesamten Fläche der Aue,
- landschaftstypische Bauformen erhalten und bei Neu- oder Umbauvorhaben berücksichtigen,
- Zersiedlung der Landschaft vermeiden,
- Bodendenkmäler einschl. ihrer Umgebung

Anlage von Uferrandstreifen.

Die v. g. Obstwiesen und Grünlandflächen kommen als Grüngürtel am Ortsrand bei Stahle, Lüchtringen, Godelheim und Wehrden im Weservorland sowie bei Brenkhausen, Bosseborn, Maygadessen und Amelunxen vor.

- sichern und pflegen und ökologisch besonders wertvolle oder empfindliche Bereiche von Erholungsanlagen sowie Freizeit- und Erholungsbetrieb freihalten.

- Das Entwicklungsziel ‚Erhaltung‘ gilt schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen:

1.1.1 Bergkuppen, Hochflächen und Hanglagen des Fürstenauer Berglandes mit Talzonen

Erläuterung:

Hierbei handelt es sich um ein Bergland mit überwiegend abgeflachten Bergkuppen, sanft gewellten Hochflächen und Hanglagen unterschiedlicher Neigung, vorwiegend aus Muschelkalk und Keuper (am Nordwestrand). Dieses Bergland fällt in Schichtstufen zur Wesertalung meistens steil, tlw. mit landesweit bedeutsamen Felsklippen, ab. Es wird durch eine Reihe von Erosionstälern, meistens Kerbtäler und Rinnen, die teilweise mit Löss oder kolluvialem Material überlagert sind, zertalt und gegliedert.

Die Talzonen sind unterschiedlich ausgebildet, in den Oberläufen meist recht steil, in den Unterläufen sanfter ausstreichend, wie die breiteren, sohlenförmigen Talzüge des Saumberbaches, der Schelpe und des Grubebaches. Die grundwasser-beeinflussten Talzüge befinden sich vorwiegend noch in Grünlandnutzung, meistens mit einer erhaltenswerten, uferbegleitenden Gehölzvegetation an den Bachläufen. Das Bergland ist meist mit größeren, geschlossenen Wäldern bestanden.

Diese überwiegend naturnahen Waldkomplexe sind von hoher Bedeutung für das Biotop- und Artenschutzpotential und weisen einen hohen Refugialwert für Fauna und Flora auf. Die ausgedehnten bodenständigen Buchenwälder, vor allem in Bereichen des Muschelkalkes, sind sehr erhaltenswert und z. T. von europäischer Bedeutung.

Der Wald des Berglandes übernimmt wichtige Erosions- und Bodenschutzfunktionen für die aufgrund ihrer geologisch bedingten Gegebenheiten erosionsgefährdeten Steilhanglagen. Durch das meistens klüftige Gestein des Muschelkalkes bildet das Bergland insgesamt einen guten Grundwasserleiter. Für das Niederschlagswasser bestehen gute bis mäßige Versickerungsmöglichkeiten. Die Grundwasserschutzfunktion erhöht sich insbesondere durch die wasserregulierende Funktion und die Filterwirkung des Waldes.

Darüber hinaus übt der Wald auch klimatische Schutz- und Ausgleichsfunktionen aus. Durch den Wald und die Hanglagen bedingt wird ein Luftaustausch mit den angrenzenden Landschaftsräumen ausgelöst.

Dieser Entwicklungsraum bietet aufgrund der abwechslungsreichen Wälder, der Höhenunterschiede mit Ausblicksmöglichkeiten an zahlreichen Stellen und der guten Erschließung durch Wege sehr günstige Voraussetzungen für eine landschaftsgebundene,

naturnahe Erholung.

Große Teile des Kommunalwalds in den FFH-Gebieten werden nach dem Alt- und Totholzprogramm gefördert (über 60 ha mit 9361 Einzelstämmen). Ebenso drückt eine umfangreiche FSC-Zertifizierung die Entwicklung zu einer immer naturnäheren Waldbewirtschaftung aus.

1.1.2 Bereiche der Talzone der Weser (überwiegend noch in Grünlandnutzung)

Erläuterung:

Die in das umgebende Bergland eingebettete periodisch überflutete Aue der Weser, ursprünglich von dichten Auen- und Bruchwäldern bedeckt, war schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts weitgehend entwaldet und von Grünland geprägt. Seit dem 2. Weltkrieg wurde die Grünlandnutzung zunehmend durch Ackernutzung abgelöst. Hierdurch sind auch viele der für den Weserlauf charakteristischen Altarme, Altwässer und Flutmulden verschwunden und heute nur noch vereinzelt, z. B. in den feuchten Talabschnitten der anmoorigen Auelehme in den verlandeten Altwasserrinnen und Randsenken anzutreffen, insbesondere in den Bereichen Große Masch, Stahler Ufer, Unter der Dickung, Heinenwiese, Finkenbruch und Grundlose-Taubenborn. Das durch den Kalibergbau in Thüringen belastete Wasser der Weser hat sich infolge von Sanierungsmaßnahmen in den letzten Jahren bereits deutlich verbessert, sodass die eingewanderten Salzarten, z. B. die Schuppenmiere oder der Salinenkrebs, über kurz oder lang wieder durch typische Süßwasserarten verdrängt werden. Landschaftsprägend in der Weseraue sind die spätsommerlich blühenden, üppigen Hochstaudenfluren entlang des Flusses. In den verbliebenen Feuchtbereichen hat sich vereinzelt eine charakteristische Flora und Fauna der Sümpfe und Altwässer erhalten, z. B. der seltene Lanzett-Froschlöffel.

In den zahlreichen Kiesgruben entlang der Weser finden sich ebenso wie auf den im Sommer trockenfallenden Uferbänken typische Pionierarten, z. B. der Niederliegende Krähenfuß. Zugvögel, die entlang des Flusslaufes ziehen, nutzen störungsarme Abgrabungsgewässer in der Aue als Rast- und Überwinterungsgebiete.

Ansonsten ist in diesen Bereichen der breiteren Wesertalung nur noch ein geringer Anteil an gliedernden und belebenden Strukturelementen vorhanden. Diese Elemente besitzen in Ortsrandnähe besondere Bedeutung für das Landschaftsbild.

Der Entwicklungsraum erfasst zwischen Wehrden und Stahle größere Bereiche des Wesertales, die jedoch immer wieder von sehr großflächigen stark ausgeräumten Talabschnitten unterbrochen sind.

Für die Weseraue sollte ein länderübergreifendes

Gesamtkonzept für die Nutzung der noch vorhandenen Kieslagerstätten sowie der Folgenutzung bereits bestehender Abgrabungen erstellt werden, welches wirtschaftliche Aspekte mit Belangen von Natur- und Umweltschutz verknüpft.

1.1.3 Bereiche der zeitweilig überfluteten Talzone der Nethe

Erläuterung:

Hierbei handelt es sich um den unteren Abschnitt der Nethe mit ihrer umgebenden Aue bis zur Einmündung in die Weser. Der Verlauf der Nethe hat stellenweise Mäander, und die zeitweilig überflutete Talaue liegt in ebener Lage.

An der Nethe liegen zahlreiche Flächen mit Dauergrünland über pleistozänen Talschottern, die von einer holozänen Auenlehmschicht bedeckt werden.

Der Entwicklungsraum besitzt wichtige Grundwasserschuttfunktionen und als natürlicher Retentionsraum auch Wasserregulationsfunktion. Die Nethe besitzt als Fließgewässer ein hohes ökologisches Potential. Mit ihrer Talaue bildet sie eine bedeutsame Entwicklungsachse für die Ausbreitung von Pflanzen und Tierarten in das angrenzende Bergland.

Am Flusslauf ist fast durchgängig uferstabilisierender Gehölzbewuchs vorhanden, der Erosionsschuttfunktionen besitzt und gleichzeitig zur Gliederung und Belebung der Talaue beiträgt.

Der Entwicklungsraum ist aufgrund der bestehenden Landschaftsstruktur für die landschaftsgebundene Erholung gut geeignet, eingeschränkt durch eine gebotene Rücksichtnahme auf schutzwürdige und empfindliche Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt.

1.1.4 Hanglagen des Sollings und der Beverplatten (Hangfußbereiche)

Erläuterung:

Hierbei handelt es sich um den Rand der mäßig geneigten Hanglagen des auslaufenden Sollings bei Lühtringen und um die untere Hangpartie des überwiegend bewaldeten Wildberges zwischen Amelunxen und Wehrden sowie des Steinberges zwischen Wehrden und Godelheim (Beverplatten). Diese Hangzonen, die durch Kerbtäler und Rinnen gegliedert werden, haben als Ausgangsgestein Mittleren Buntsandstein (Röt), wie dies sonst in NRW rar ist, und sind teilweise von Lösslehm überdeckt. Die meist steilen Hänge mit ihren z. T. steinigen, z. T. etwas zur Vernässung neigenden, bindigen Böden werden im Gegensatz zu benachbarten, bewaldeten Bereichen des Solling in Niedersachsen traditionell landwirtschaftlich genutzt. In der überwiegend durch kalkiges Ausgangsmaterial geprägten Region stellt das Gebiet mit seinen bodensauren Pflanzengesellschaften

eine bemerkenswerte Seltenheit dar.

Zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes mit seinen daran gebundenen Lebensgemeinschaften sollen bestimmte Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen vorgesehen werden, zur Verhinderung weiterer Verbuschung bzw. Versaumung von Magergrünland. Der Entwicklungsbereich eignet sich gut für die landschaftsgebundene Erholung.

1.2 Anreicherung

Eine im ganzen erhaltenswerte Landschaft ist mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern durch

- die Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, dabei vor allem durch Erhaltung der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens, der Schutzfunktionen für den Wasser- und Klimahaushalt sowie des Biotop- und Artenschutzes,
- die Ausstattung intensiv landwirtschaftlich genutzter Landschaftsräume mit naturnahen Lebensräumen für die Vernetzung der Lebensräume und mit Landschaftselementen zur Wiederherstellung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes als Voraussetzung für die Erholungsfunktion der Landschaft und ihres Erlebniswertes,
- die landschaftsgerechte Gestaltung der Siedlungsränder sowie die Einbindung der Ortsränder in die Landschaft zur ökologischen Vernetzung, zur Pflege des Landschaftsbildes und zur Verbesserung der Voraussetzungen für die landschaftsbezogene Erholung,
- die Verringerung von Lärmeinwirkungen sowie der Ausbreitung gas- oder staubförmiger Luftverunreinigungen,

mit folgenden Maßnahmen:

- vorhandene Biotopstrukturen ergänzen und untereinander vernetzen,
- Biotope entwickeln, herstellen oder wiederherstellen,
- den Gehölzbestand vermehren durch Anpflanzungen mit standortheimischen Gehölzarten aus regionalen oder regional angrenzenden autochthonen Herkünften, dabei Auswahl der Arten entsprechend den Landschaftseinheiten,
- kleinere Teil- oder Restflächen aus der Bewirtschaftung nehmen und der natürlichen Entwicklung zuführen oder durch Pflege bestimmte Entwicklungsstadien erhalten,
- Biotoptypen wie Auenwälder in der Weser- und Netheniederung, Obstwiesen, Saumbiotop u.a. entwickeln bzw. anlegen und/oder ihren Erhalt durch extensive Bewirtschaftung fördern,

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel 1.2 „Anreicherung“ wird insbesondere dargestellt für im Ganzen erhaltenswerte Landschaftsräume mit relativ geringer Ausstattung an naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen. Es handelt sich dabei meist um intensiv landwirtschaftlich genutzte Räume mit hohem Ackeranteil.

Das Potential, in den Entwicklungsräumen naturnahe Verhältnisse zu entfalten, ist hoch. Das Entwicklungsziel „Anreicherung“ schließt die Erhaltung der vorhandenen naturnahen Strukturen mit ein.

Die Verbesserung der Strukturen und des Wirkungsgefüges in diesem Entwicklungsraum erfolgt durch Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW.

Bei der Durchführung dieser Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend vermieden werden, u.a. durch Inanspruchnahme von landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen wie Feldrainen und Böschungsflächen, durch Gehölzanpflanzungen mit vorgelagerten und kenntlich gemachten Säumen, insbesondere am Süd- oder Westrand von Straßen und Wegen bzw. entsprechenden Ausgleich der Flächenbeanspruchung. Dabei sollten die Flächen nicht ohne vorherige Prüfung der vorhandenen ökologischen Wertigkeit und Vernetzungsfunktion beansprucht werden.

Zu den Gehölzanpflanzungen gehören im Einzelnen:

- Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Ufergehölze und dgl.,
- Anlagen von Feldgehölzen auf landwirtschaftlich weniger geeigneten Flächen,
- Schutzanpflanzungen an Straßen und Wegen auf Böschungen,
- Eingrünung von Baugebieten, landwirtschaftlichen Hofstellen, von Gewerbegebieten und Einzelbetrieben, von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen.

Ökologisch verbessernde Maßnahmen sind z. B.

- Fließgewässer, die nicht mehr in einem naturnahen Zustand sind, ökologisch verbessern, insbesondere an Weser und Nethe durch Förderung einer naturnahen Auedynamik,
- Schaffung linearer Durchgängigkeit der Fließgewässer zum Schutz der Gewässerfauna, insbesondere Fischfauna,
- die Wasserqualität der Gewässer durch Uferstreifenentwicklung verbessern,
- Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher bzw. naturnaher Lebensräume im Gewässer und auf der gesamten Fläche der Aue,
- in erosionsgefährdeten Bereichen und auf geeigneten Standorten innerhalb großflächiger Ackerbereiche die Umwandlung von Ackerflächen in Säume, Raine und Dauergrünland fördern,
- Acker in Grünland in den Hochflutrinnen und besonders in der unteren Auenstufe der Weser umwandeln,
- Flutmulden, Kleingewässer oder Tümpel als Artenschutzgewässer an geeigneter Stelle anlegen, erhalten und entwickeln,
- Anpflanzungen von Gehölzen und Entwicklung von vorgelagerten Säumen in Übergangszonen zwischen Emissionsquellen und Siedlungsflächen oder schutzwürdigen Landschaftsteilen mit geeigneten Baum- und Gehölzarten vornehmen,
- funktionsfähige Freiräume zwischen größeren Siedlungsteilen erhalten.
- Öffnungen verrohrter Fließgewässer,
- Beseitigung von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen.

Bei der Durchführung von Maßnahmen an Gewässern ist deren Vorflutfunktion für angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen zu berücksichtigen.

Das Entwicklungsziel schließt die Erhaltung der schutzwürdigen Biotop, der prägenden Landschaftsteile und der gliedernden und belebenden Landschaftselemente, die Erhaltung des Grünlandes, insbesondere in der unteren Auenstufe der Weser, in den Hochflutrinnen und den Bachtälern des Berglandes, die Erhaltung naturnaher Vegetationsstrukturen sowie die Erhaltung der Wasserschutz- und Wasserhaltefunktionen mit ein. Dem Entwicklungsziel stehen Maßnahmen für die landschaftsbezogene Erholung nicht entgegen, sofern dabei die schutzwürdigen Biotop und andere ökologisch wertvolle oder empfindliche Gebiete nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Verwirklichung der Bauleitplanung sind zwischen Stahle und Albaxen sowie Lühtringen und Holzminden funktionsfähige Freiräume zu erhalten.

- Das Entwicklungsziel ‚Anreicherung‘ gilt schwerpunktmäßig in folgenden Entwicklungsräumen:

1.2.1 Bereiche der Talzone der Weser

Erläuterung:

Hierbei handelt es sich um großflächige Bereiche im breiten Wesertal, und zwar einerseits die überwiegend episodisch überfluteten Überschwemmungsaue mit Talschotter und andererseits Niederterrassenbereiche, die von Hochflutlehm überlagert sind. Über meistens fein- bis grobkörnigen fluviatilen Ablagerungen des Pleistozäns ist es zur Bildung einer holozänen Auenlehmdecke gekommen. Diese Sedimentationen führten zur fast ebenen Lage der Talaue und starken Mäanderbewegungen der Weser. Lössbedeckte Schotterterrassen erheben sich in mehreren Stufen beiderseits der Weseraue bis zu 50 m über die Talsohle, und über den pleistozänen Sedimenten hat sich vorwiegend Schwemmlehm abgelagert.

Die Terrassenablagerungen der Weser, die aus schluffigem und feinsandigem Material bestehen, vorwiegend aber aus Grobsanden, Kies, Geröllen und Schottern, bilden gute Grundwasserleiter.

Die Weserniederung besitzt eine bedeutende Schutzfunktion für das Grundwasser aufgrund des hohen nutzbaren Grundwasserdargebotes. Durch ihre geologischen und pedologischen Verhältnisse wird die Grundwasserneubildung noch begünstigt. Bei Hochwasser besteht Erosionsgefahr in der Wesertalung, besonders in den Hochflutrinnen und Hochflutmulden, vor allem bei Fehlen einer schützenden Pflanzendecke; aber ebenso kommt es auch zu erneuten Ablagerungen.

Große Teile der Weserniederung, vor allem die Niederterrassenbereiche, sind Kaltluftentstehungsgebiete mit Gefährdung durch Bodenfrost und lokaler Dunst- und Nebelbildung, speziell in Flutmulden.

Die Weseraue besitzt eine windgeschützte Lage infolge der vorgelagerten Berge. Sie ist weitgehend ungehindert der Sonneneinstrahlung ausgesetzt, was zu einer starken Erwärmung führt.

Seit längerer Zeit überwiegt in der Weserniederung der Ackerbau. In weiten Teilen ist eine Verarmung der Landschaft an auetypischen Biotopen und Landschaftsstrukturen, angliedernden und belebenden Landschaftselementen festzustellen; vor allem in tiefliegenden Auenbereichen fehlt eine ständige Pflanzendecke als Erosionsschutz und Lebensraum.

Der Entwicklungsraum ist für eine landschaftsgebundene Erholung geeignet, vor allem zur Ausübung von Wassersport auf der Weser, von Wandern und Radfahren im Uferbereich. Durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen können das Landschaftsbild und die Erholungseignung verbessert werden.

1.2.2 Talzone der Nethe

Erläuterung:

Hierbei handelt es sich überwiegend um die überflutungsfreien, aber auch zeitweilig überfluteten Bereiche der Talaue der Nethe mit anschließenden Randbereichen auf der Nordwestseite. Im Talraum der Nethe ist es zu Flussablagerungen mit schluffigem, lehmigem kolluvialem Material gekommen.

Der nordwestliche Randbereich wird überwiegend aus pleistozänen Lößablagerungen am Hangfuß des Berglandes, das zur Nethe hin abfällt, gebildet. Diese Randlagen sind stellenweise auch durch auslaufende Kerbtäler und Rinnen mit Gehölzstrukturen in unterschiedlichem Umfang unterteilt.

Dieser Entwicklungsraum wird zum größeren Teil aufgrund der günstigen Bodenverhältnisse intensiv ackerbaulich genutzt. Er ist durch Baumreihen oder Hecken weniger gegliedert als die Nethe selbst mit ihren bewachsenen Uferstreifen. Der größtenteils durch fehlende Gehölzstrukturen wenig gegliederte Landschaftsraum besitzt infolge seiner visuellen Verarmung zzt. auch nur einen beschränkten Erholungswert.

In der Hangzone tritt verstärkt Luftzirkulation durch Hangwinde auf, und durch Abfluss der in diesen Bereichen entstehenden Kaltluft erhöhen sich die Gefährdung durch Bodenfrost sowie die lokale Dunst- und Nebelbildung im Talraum der Nethe. Zur Wiederherstellung der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes in diesem Entwicklungsraum, auch für Zwecke einer extensiven Erholungsnutzung, ist eine Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und auetypischen Landschaftsstrukturen sowie gliedernden und belebenden Landschaftselementen anzustreben.

Das erhöht nicht nur den Refugialwert für die Fauna, sondern trägt darüber hinaus auch zur Vernetzung der Biotope und zum Bodenschutz in der Landschaft bei. Die natürliche Fließgewässerdynamik sollte insbesondere im Mündungsbereich der Nethe zugelassen bzw. gefördert werden.

1.2.3 Lössgeprägte Hangzonen des Berglandes

Erläuterung:

Hierbei handelt es sich um die Mittelhänge und die Hangfußlagen des Fürstenauer Berglandes mit ihren umfangreichen pleistozänen Lössablagerungen an verschiedenen Stellen im Plangebiet.

Diese Bereiche zeichnen sich in großen Teilen durch einen hohen Flurabstand zum Grundwasser aus. Bei mittlerer Wasserdurchlässigkeit des

Oberbodens in weiten Bereichen kann der Wasserhaushalt als ausgeglichen gelten. Die Grundwasserneubildungsrate ist als mittel einzustufen. Erosionsgefahr besteht nach starken Regenfällen und bei fehlender Vegetationsdecke in allen steileren Hanglagen. Die morphologischen Formen sind ausgeglichen mit sanften Konturen, teilweise werden Hangneigungen bis 20° erreicht. In einigen Bereichen wird die Landschaft durch kleinere Täler und Rinnen oder durch alte Terrassenäcker mit Hecken gegliedert.

Je nach Exposition treten in diesen Landschaftsräumen Hangwinde auf, und es kommt zu Kaltluftabfluss in tiefer gelegene Bereiche.

Aufgrund der günstigen Bodenverhältnisse (hohe Bonität der Böden) und der geringen bis mäßigen Hangneigung herrscht in diesen Entwicklungsbereichen eine ackerbauliche Nutzung vor, der Grünlandanteil ist relativ gering und nimmt auch in Mittelhanglagen weiter ab. Es ist eine geringe Artenvielfalt anzutreffen, und der Refugialwert für Fauna und Flora ist größtenteils als gering zu beurteilen. Allerdings besitzen die wenigen noch vorkommenden Gehölzstrukturen, Streuobstbestände und Säume eine relativ hohe ökologische Bedeutung.

Diese Bereiche lassen sich durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen anreichern, aufwerten und stabilisieren. In den Mittelhanglagen haben die Grünlanderhaltung und Vermehrung, die Anreicherung mit Gehölzstrukturen mit begleitenden Säumen und bei angrenzenden Waldbereichen die Waldmantel- und Saumentwicklung eine sehr hohe Bedeutung für den Naturhaushalt.

Durch das weitgehende Fehlen von gliedernden und belebenden Landschaftselementen ist die Erholungsfunktion in diesen Landschaftsräumen eingeschränkt. Der Entwicklungsraum erfasst Bereiche zwischen Stahle, Albaxen und am Schieferberg, das Recksche Feld und angrenzende Teile am Krähenberg bei Brenkhausen und Bereiche an der Landwehr bzw. an der Kreisstraße südlich Brenkhausen, bei Maygadessen und am Langenberg nördlich Amelunxen.

1.2.4 Hochplateaulagen im Fürstenauer Bergland

Erläuterung:

Hierbei handelt es sich um Teile der Muschelkalkzone und um kleinere Teile der Keuperzone des Fürstenauer Berglandes in randlicher Lage des Plangebietes am Krekeler Berg und Scheelenberg bei Bosseborn. Die Hauptverbreitung schließt östlich an, außerhalb des Plangebietes.

Die morphologischen Strukturen in diesen Plateaulagen sind in den meisten Fällen weniger stark ausgeprägt. Es kommen nur schwach bis mäßig geneigte Hänge vor,

die durch Täler im Bereich der Oberläufe und durch Rinnen an einigen Stellen gegliedert sind.

In den Freilagen auf den Hochplateauflächen können relativ hohe Windgeschwindigkeiten auftreten. Durch die Windverhältnisse und durch fehlende Inversionslagen besteht in diesen Landschaftsräumen ein guter mesoklimatischer Luftaustausch. Die Hochplateauflächen sind in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung; meistens handelt es sich um Ackerlagen. Gehölzstrukturen, und Säume fehlen zum größten Teil oder sind nur vereinzelt als Hecken und Streuobstbestände vorhanden; dadurch ist der Refugialwert für die Fauna und Flora in den meisten Bereichen gering und die Erholungsnutzung eingeschränkt.

Durch gliedernde und belebende Landschaftselemente lassen sich die gehölzarmen Ackerlagen anreichern und aufwerten und die ökologische Funktion und das Landschaftsbild verbessern.

1.3 Wiederherstellung

Eine in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigte oder stark vernachlässigte Landschaft ist wiederherzustellen durch

- die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen Funktionen, insbesondere als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt,
- die Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes zur Sicherung und Förderung der landschaftsbezogenen Erholung,
- die Abwehr schädlicher Einwirkungen, vor allem der Verunreinigung des Grundwassers, mit Hilfe folgender Maßnahmen:
- Abgrabungen naturnah wieder herrichten und dabei 25 % der Abgrabungen unter Ausschluss konkurrierender Nutzungen für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes bereitstellen,
- Abgrabungsgewässer an geeigneten Standorten zu Flutmulden umgestalten und natürlich weiterentwickeln,
- konkurrierende Nutzungsansprüche zur Sicherung schutzwürdiger Biotope entflechten durch Steuerung der Freizeit- und Erholungsnutzung in Bereichen mit Biotop- und Artenschutzfunktionen und in Bereichen, die für eine Freizeit- und Erholungsnutzung vorgesehen sind,
- ergänzende Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung der Abgrabungen durchführen, und zwar zur Erhaltung und Optimierung schutzwürdiger Biotope, zur Entwicklung spezifischer Lebensstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in dafür geeigneten Abgrabungen; dabei insbesondere Anpflanzungen von

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel 1.3 „Wiederherstellung“ wird insbesondere für Bereiche, deren Oberflächenstruktur, Wirkungsgefüge oder Erscheinungsbild geschädigt sind, dargestellt. Sie werden durch entsprechende Relief- und Biotopgestaltungsmaßnahmen in ihrem Erscheinungsbild und ihrer ökologischen Funktion verbessert bzw. wiederhergestellt sowie entsprechend ihrer zukünftigen Zweckbestimmung für eine naturnahe Erholungsnutzung hergestellt.

Mit dem Entwicklungsziel „Wiederherstellung“ wird die Herrichtung der Abgrabungen nach den vorliegenden Fachplänen und Rekultivierungsaufgaben festgeschrieben.

Darüber hinaus wird mit diesem Ziel eine Entwicklung von Lebensstätten der heimischen Flora und Fauna angestrebt. Voraussetzung für die Realisierung der weitergehenden Zielsetzung ist die ggf. erforderliche Änderung der entsprechenden Auflagen der Abgrabungs- bzw. Verfüllungsgenehmigung für die betroffenen Flächen im Sinne des Biotop- und Artenschutzes.

Für verschiedene Abgrabungen soll zusätzlich zu den in den Fachplänen oder Genehmigungsaufgaben festgesetzten Herrichtungsmaßnahmen eine größere strukturelle Vielfalt und wirkungsvollere landschaftliche Einbindung erzielt werden. Dies soll durch Schaffung bzw. nachträglichen Einbau von bestimmten Kleinbiotopen geschehen. Dabei soll die Optimierung günstiger, dem Landschaftsraum angepasster Entwicklungsmöglichkeiten für Tiere und Pflanzen im Vordergrund stehen. Im Einzelnen wird

- autochthonen Ufergehölzen und Gehölzgruppen in den Randzonen der Abgrabungen vornehmen,
- Sukzessionsflächen an geeigneten Standorten anlegen oder erhalten,
 - Artenschutzgewässer in Form von Kleingewässern am Rande der Abgrabungen an geeigneten Standorten anlegen,
 - auf geeigneten Standorten an Abgrabungen, insbesondere im Anschluss an Röhrichte, sollen Flächen der natürlichen Entwicklung evtl. in Verbindung mit Initialpflanzungen autochthoner Gehölze hin zu Auenwaldgemeinschaften überlassen werden,
 - naturnahe Laubgehölzbestände in den Randbereichen zwischen den einzelnen Abgrabungen aufbauen,
 - bei der Biotopentwicklung die Ansprüche einzelner Tierartengruppen, insbesondere von Amphibien und Vögel berücksichtigen,
 - Förderung einer natürlichen Dynamik durch Anschluss an das Fließgewässersystem,
 - Uferrandlinien nach Möglichkeit vielfältig gebuchtet anlegen,
 - landschaftsgerechte bzw. verschieden geneigte Böschungsformen mit gleitenden Übergängen herstellen,
 - Kies- und Sandbänke oder Inseln soweit es geht anlegen und offen halten,
 - Flachwasserzonen schaffen und sie der natürlichen Entwicklung überlassen,
 - Steilufer an geeigneten Stellen für den Artenschutz erhalten bzw. schaffen,
 - sonnenexponierte Flächen, wie vor allem Böschungen und Bermen von Verfüllung, Oberbodenabdeckung, Gehölz-Bepflanzung o.ä. freihalten und der natürlichen Entwicklung überlassen.
- angestrebt:
- die Schaffung von Sukzessions- und Ruderalflächen,
 - die Entwicklung von Amphibienhabitaten,
 - die Schaffung von Bruthabitaten für bestimmte Vogelarten,
 - die Schaffung von ruhigen Rastplätzen für Wasservögel.
- Das Entwicklungsziel schließt mit ein die Sicherung schutzwürdiger Biotope für die Randbereiche der Abgrabungen, die Erhaltung der prägenden Landschaftsteile sowie der gliedernden und belebenden Elemente, die Erhaltung der Wasserschutz- und Wasserhaushaltsfunktion sowie die Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität der Gewässer.

1.3.1 Das Entwicklungsziel ‚Wiederherstellung‘ gilt schwerpunktmäßig für die Entwicklungsräume von in Betrieb befindlichen und noch nicht abschließend rekultivierten Abgrabungen sowie Deponien

Erläuterung:

Die Zielsetzungen für die einzelnen Abgrabungsbereiche unterscheiden sich folgendermaßen:

1. Abgrabung mit teilweiser Verfüllung im Bereich „Stahler Ufer“ westlich Holzminden. Hier sind Abgrabungen aus landesplanerischer Sicht nicht weiter erwünscht. Die beiden nordöstlichen Wasserflächen sollen vorrangig für eine landschaftsbezogene stille Erholung und Angelfischerei entwickelt werden, um die bestehenden Einrichtungen zu ergänzen. Die südwestlich angrenzende, noch nicht abgeschlossene Abgrabung soll als biotopvernetzendes Element zwischen der naturschutzwürdigen Flutmulde im Norden, der Weseraue und der Weser selbst vermitteln. Sie ist

ausschließlich für Artenschutz Zwecke zu entwickeln.

2. Abgrabung zwischen „Nauerdau“ und „Zollstock“ in der Weserschleife südöstlich Albaxen.

Hier sind Abgrabungen aus landesplanerischer Sicht nicht erwünscht. Das vorhandene Abgrabungsgewässer soll als ergänzendes Biotop element der Weseraue für den Artenschutz weiterentwickelt werden. Eine gleichzeitige Erholungsnutzung ist mit dieser Zielsetzung nicht vereinbar.

3. Größerer Abgrabungskomplex zwischen „Hechtgraben“ und „Großer Kamp“ nördlich Lichtringen.

Hier sind Abgrabungen aus landesplanerischer Sicht nicht erwünscht. Alle an die Landesgrenze von Niedersachsen angrenzenden Abgrabungsgewässer haben funktional Aufgaben der stillen landschaftsgebundenen Erholung und der Angelfischerei zu erfüllen und sind hierfür zu entwickeln. Alle in Betrieb befindlichen oder zukünftig entstehenden Abgrabungen in den Fluren „Langes Feld, Vorderes Feld und Großer Kamp“ sollen als ergänzende Biotopstrukturen der Weseraue gestaltet und entwickelt werden, um wieder eine Biotopvernetzung zwischen den hoch schutzwürdigen Bereichen „Unter der Dichtung“ und der Weseraue herzustellen. Hierbei ist die Schaffung von Pufferzonen zwischen wertvollen Biotopen und intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen anzustreben. Die gleichzeitige Erholungsnutzung dieser Abgrabungen verträgt sich nicht mit dieser Zielsetzung. Der Schutz vor einem Weser durchbruch entlang der Linie der Fluren „Kleines Feld und Wiebusch“ ist hier besonders bei Ausweitung von Abgrabungen zu beachten.

4. Größerer Abgrabungskomplex zwischen Höxter und Godelheim.

In diesem landesplanerisch vorgegebenen Suchbereich für Abgrabungen stellt die Entflechtung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen den Schwerpunkt des Entwicklungszieles neben der Wiederherstellung dar. Die Abgrabungen zwischen den Erholungsschwerpunkten Höxter und Godelheim sind mit der Zielsetzung 1.4 Ausbau belegt. Hierbei wird eine extensive Erholungsnutzung angestrebt, was im Bereich einer zzt. intensiv betriebenen Freizeitanlage zunächst mit dem Entwicklungsziel Wiederherstellung verbunden ist.

Zwischen der Bahnlinie und dem Hellweg wird im nördlichen Teilbereich eine ausschließlich dem Biotop- und Artenschutz dienende Entwicklung der Abgrabungen angestrebt. Dabei gilt es in diesem Entwicklungsraum, eine Biotopvernetzung von dem naturschutzwürdigen Bereich „Grundlose-Taubenborn“ zur Weser wiederherzustellen, der durch die parallelen und

- Nord-Süd gerichteten Verkehrswege (Bundesbahn, B 83, Wirtschaftswege) und intensive Nutzungen der Flächen verloren ging. Die Angelfischerei soll in diesen Bereichen beschränkt und auf die Abgrabungswässer verlegt werden, die für eine stille, landschaftsgebundene Erholung vorgesehen sind. Hierdurch wird ein Entwicklungs- und Ausbreitungspotential für die zzt. in diesen Bereichen nur fragmentarisch vorhandene Kammolch-Population geschaffen.
5. Abgrabungskomplex „In der Dummen“ östlich Godelheim. Dieser landesplanerisch vorgegebene Suchbereich für Abgrabungen soll ausschließlich für den Biotop- und Artenschutz entwickelt werden. Hiermit wird angestrebt, die im Wesertal verlorengegangenen oder selten gewordenen auetypischen Strukturen wiederherzustellen und natürlich weiterzuentwickeln.
 6. Ziegelei- und Wiederauffüllungsgelände bei Nachtigall und
 7. Kreismülldeponie bei Wehrden.
- In beiden Entwicklungsräumen steht die landschaftsbezogene Wiederherstellung und Entwicklung im Vordergrund. Entsprechend geänderten Zielsetzungen zur Herrichtung einzelner Abgrabungen sowie der Festlegung der Folgenutzung für ganze Abgrabungskomplexe wird in Einzelfällen die Anpassung bzw. Ergänzung der verbindlichen Rekultivierungsaufgaben erforderlich.

Grundsätzlich sollte für die Weseraue ein länderübergreifendes Gesamtkonzept für die Nutzung der noch vorhandenen Kieslagerstätten sowie der Folgenutzung bereits bestehender Abgrabungen erstellt werden, welches wirtschaftliche Aspekte mit Belangen von Natur- und Umweltschutz verknüpft. Lage, Umfang, Form und Wiederherstellung der Abgrabungen sollte nach Maßgabe dieses Gesamtabgrabungskonzeptes erfolgen.

1.4 Ausbau

Die Landschaft ist für die Erholung auszubauen schwerpunktmäßig im Entwicklungsraum der Freizeit- und Erholungsschwerpunkte Höxter und Godelheim mit ihren zahlreichen Abgrabungsseen durch Differenzierung in Teilräume

Erläuterung:

Dieses Entwicklungsziel bezieht sich insbesondere auf den Ausbau der Abgrabungsgewässer für wassergebundene Sportaktivitäten im Rahmen der Ferien-, Wochenend- und Naherholung nach den Vorgaben der Regional- und Bauleitplanung unter Berücksichtigung der Strukturen dieses Entwicklungsraumes und der ökologischen Empfindlichkeit der angrenzenden Landschaft.

1.4.1 Teilräume mit intensiver Erholungsnutzung

Bereiche mit zu entwickelnden landschaftsgebundenen Freizeiteinrichtungen
(Erholungsschwerpunktbereich)

1.4.2 Teilräume mit extensiver Erholungsnutzung

Bereiche mit zu entwickelnden landschaftsgebundenen Erholungsanlagen (naturnahe Erholung) durch Konzentration von Erholungseinrichtungen unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes mit seinen Funktionen mit folgenden Maßnahmen:

- die Freizeit- und Erholungseinrichtungen konzentrieren, den Erholungsverkehr lenken unter Berücksichtigung des Naturhaushaltes und der Einbindung in den umgebenden Landschaftsraum; hierbei ist das Naturschutzgebiet „Gundlose-Taubenborn“ besonders vor Beeinträchtigungen durch Erholungsaktivitäten schützen,
- landschaftspflegerische Maßnahmen durchführen.

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel wird für die Freizeit- und Erholungsschwerpunkte „Höxter“ und „Godelheim“ dargestellt mit ihrer besonderen Bedeutung für die Erholungsfunktion. Damit soll der Ausbau von Freizeit- und Erholungsstätten für die aktive Erholung in der Landschaft, aber auch die Entwicklung für die landschaftsbezogene Erholung auf wenige Landschaftsräume konzentriert werden, in dem aufgrund der zahlreichen vorhandenen Nassabgrabungen (Kiesseen) die Voraussetzungen für eine wassergebundene aktive Freizeit- und Erholungsnutzung geschaffen und entwickelt werden.

Zur Erhaltung des natürlichen Erholungswertes der Landschaft sind naturnahe Strukturen zu erhalten, z.B. die Freihaltung bestimmter Abschnitte der Seeufer von jeglicher Erholungsnutzung zugunsten einer natürlichen Entwicklung.

Im Rahmen der Bauleitplanung wird ein am Bedarf ausgerichtetes Nutzungskonzept unter Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten und der eingeleiteten Entwicklungen aufgestellt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind alle Einzelheiten zu regeln und abzustimmen, so auch die Sicherung und Gestaltung der Erholungsgebiete, die Einbindung der baulichen Anlagen in die Landschaft, der Schutz der angrenzenden Landschaftsteile und die Bereitstellung von notwendigen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß §§ 30-33 LNatSchG NRW.

Die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen erfolgt z.B. durch Anpflanzung von standortheimischen Gehölzarten an geeigneten Stellen, die zur Belebung und Stabilisierung des Naturhaushaltes sowie zur Einbindung der Erholungsanlagen in das Landschaftsbild beitragen.

1.5 Ausstattung

Die Landschaft ist für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas auszustatten durch

- Anlegen von standort- und funktionsgerechten Immissionsschutzpflanzungen in den Randgebieten und im Umfeld linearer und punktueller Emissionsquellen,
- Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Störbereich,
- Erhaltung des Erholungswertes der angrenzenden Landschaftsräume.

Das Entwicklungsziel ‚Ausstattung‘ gilt für Verkehrsbänder stark befahrener Bundesstraßen, für Industrie- und Gewerbegebiete sowie für emittierende Einzelbetriebe in der freien Landschaft bzw. im baulichen Außenbereich.

Erläuterung:

Dieses Entwicklungsziel wird nicht zeichnerisch dargestellt. Die Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere des Biotopschutzes und des Lokalklimas sowie die Verringerung von Emissionen wie Lärm, staub- und gasförmigen Luftverunreinigungen soll gleichzeitig in Teilbereichen der Entwicklungsräume 1.1 „Erhaltung“ und 1.2 „Anreicherung“ berücksichtigt werden. Dies gilt überall dort, wo lineare Emissionsquellen, vor allem stark frequentierte überregionale Straßen, wie z.B. die Bundesstraßen 64, 64/83 und 83 in den Entwicklungsräumen liegen.

Im Umfeld der Emissionsquellen wird zu den aufgrund

anderer gesetzlicher Grundlagen erforderlichen Immissionsschutzmaßnahmen zusätzlich angestrebt, die Voraussetzungen für weitere Maßnahmen zu schaffen, die zur Minderung von Beeinträchtigungen wie Lärm, Geruch und Luftverschmutzung führen.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang Schutzpflanzungen am Rand der Emissionsquellen erforderlich sind. Vorrangig sollen entsprechende Schutzmaßnahmen in Landschaftsräumen mit hoher Erholungsbedeutung und zur Sicherung besonders geschützter Landschaftsteile und schutzwürdiger Biotope vorgenommen werden.

Die beabsichtigten Maßnahmen werden jeweils mit den für die angrenzenden Bereiche im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungszielen abgestimmt.

Einer genauen zeichnerischen Darstellung für dieses Entwicklungsziel bedarf es nicht.

1.6 Temporäre Erhaltung

Bis zur Realisierung der Bauleitplanung sind Biotope zu erhalten, die innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne entstanden sind, durch

- Sicherung der Funktionen des Naturhaushaltes oder der Landschaft bis zur baulichen Inanspruchnahme,
- vorläufige Sicherung der vorhandenen prägenden Landschaftsteile bzw. gliedernden und belebenden Landschaftselemente bis zur evtl. Festsetzung in der Bauleitplanung,
- Gestaltung der Ortsränder bzw. Siedlungsrandbereiche zur freien Landschaft,

mit folgenden Maßnahmen:

- bei Aufstellung der Bauleitpläne die vorhandene Landschaftsstruktur erfassen sowie Aussagen zu ihrer Sicherung, Pflege und Entwicklung treffen,
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen auf geeigneten Flächen darstellen bzw. festsetzen,
- Bauvorhaben bzw. Ortsrandlagen in die umgebende Landschaft mit einer Anpflanzung aus standortheimischen Gehölzarten einbinden,
- die Auswirkungen des Bauvorhabens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. den Bestimmungen des LG erfassen und darstellen,
- Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild so gering wie möglich halten sowie Maßnahmen zur Minderung oder Vermeidung von Eingriffen aufzeigen bzw. Ausgleichsmaßnahmen festsetzen,
- bei Festsetzung emittierender Anlagen soweit als möglich Gehölzanpflanzungen zum Zwecke des Immissionsschutzes und zur Verbesserung des Kleinklimas vorsehen.

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel 1.6 „Temporäre Erhaltung“ wird für Landschaftsräume dargestellt, die nach den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung bzw. den Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung für eine spätere bauliche Nutzung vorgesehen sind. Das Entwicklungsziel gilt bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Flächen aufgrund eines Bebauungsplanes.

Die Sicherung der Landschaftsbestandteile durch die Bauleitplanung wird angestrebt, wenn dies aus ökologischen, gestalterischen bzw. Immissionsschutzgründen notwendig erscheint.

Darüber hinaus können durch den Landschaftsplan für den Naturhaushalt bzw. das Landschaftsbild besonders wertvolle Bestandteile innerhalb der Bauflächendarstellung des Flächennutzungsplanes auch auf Dauer in ihrer Erhaltung gesichert und nach § 7 (5) LNatSchG NRW festgesetzt werden, wenn die besondere Sachlage es erforderlich macht. Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffsfolgen sind in einem gesonderten Plan darzustellen, der jedoch Bestandteil des Bauleitplanes sein muss. Der Verminderung von Eingriffen dienen u.a.

- die Reduzierung der versiegelten Flächen,
- die Begrünung von Fassaden und Dächern,
- die Versickerung von Regenwasser.

1.6.1 Das Entwicklungsziel ‚Temporäre Erhaltung‘ gilt schwerpunktmäßig für alle Siedlungs- und Gewerbebeerweiterungsbereiche.

Erläuterung:

Hierbei handelt es sich um Bereiche, die sich überwiegend an die vorhandene Bebauung anschließen und zum größten Teil noch der landwirtschaftlichen Nutzung dienen.

1.7 Beibehaltung der Nutzung

Die vorhandene Nutzung/Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie bei Bestandschutz von baulichen Anlagen ist beizubehalten, mit der Aufgabe

- der Erhaltung oder Verbesserung des Landschaftsbildes und/oder des Naturhaushaltes unter Beachtung der besonderen Aufgaben nach Flächennutzungsplan

mit Hilfe folgender Maßnahmen:

- Landschaftselemente und Landschaftsräume auch bei evtl. notwendigen, der Nutzung oder Funktion dienenden Veränderungen soweit wie möglich erhalten und/oder entwickeln,
- zur Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktion dieser Anlagen die Freiflächen-Nutzung soweit möglich insgesamt oder in Teilbereichen extensivieren,
- die Einbindung der Anlagen in das Landschaftsbild durch Anpflanzung von standortheimischen Gehölzarten vornehmen bzw. verbessern.

Erläuterung:

Das Entwicklungsziel 1.7 „Beibehaltung der Nutzung“ wird dargestellt für Grundstücke, die im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes zzt. besondere öffentliche Aufgaben erfüllen oder Bestandsschutz genießen. Sie sind bereits überwiegend in den Flächennutzungsplänen mit entsprechenden Nutzungs- bzw. Funktionsausweisungen dargestellt.

Das Entwicklungsziel ermöglicht die Beibehaltung der Nutzung oder Funktion von Grundstücken. Ggf. notwendige, der Nutzung oder Funktion dienende Veränderungen oder Erweiterungen sind im Einzelfall unter Beachtung der besonderen Lage der Grundstücke mit den Anforderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes abzuwägen. Die §§ 30 – 33 LNatSchG NRW gelten entsprechend.

Bei Wegfall der Nutzung oder Funktion soll die Wiederherstellung der Grundstücke im Rahmen der naturräumlichen Gegebenheiten erfolgen.

Das Entwicklungsziel ‚Beibehaltung der Nutzung‘ gilt schwerpunktmäßig für

- Grünflächen mit besonderer Zweckbestimmung (Sportplätze, Freibäder, Friedhöfe, Kleingärten u. ä.),
- Flächen für besondere öffentliche Zwecke (militärische Nutzung),
- Flächen mit Planungs- bzw. Nutzungsbeschränkungen (Flugplatz, Einflugschneisen u. a.),
- Flächen für Gemeinbedarf (Schule, Krankenhaus u. a.),
- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (Wasserwerk, Umspannwerk, Kläranlage u. a.),
- nicht genutzte Restflächen bestehender gewerblich genutzter baulicher Anlagen.

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR ALLE SCHUTZFESTSETZUNGEN

Auf der Grundlage der §§ 22 ff. BNatSchG i.V.m. § 7 (5) Nr. 2 LNatSchG NRW werden die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unter den Gliederungs-Nr.

2.1 als Naturschutzgebiete,

2.2 als Landschaftsschutzgebiete,

2.3 als Naturdenkmale und

2.4 als geschützte Landschaftsbestandteile

mit den jeweiligen zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Geboten und Verboten festgesetzt.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in den folgenden, besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft festgesetzten Verboten sind gemäß § 77 LNatSchG NRW Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 78 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

A) UNBERÜHRTHEIT

Unberührt von diesen Geboten und Verboten bleiben:

Maßnahmen im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden sowie Maßnahmen der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 3 LNatSchG NRW;

Maßnahmen, die der Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen, soweit die untere Naturschutzbehörde unverzüglich durch den Träger der Maßnahme unterrichtet wird;

die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung soweit im einzelnen nichts anderes festgesetzt ist;

vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bereits rechtsverbindlich genehmigte, festgestellte oder festgesetzte Vorhaben oder Maßnahmen

die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Bodennutzung auf Flächen, auf denen sie aufgrund der Teilnahmen an öffentlichen Förderprogrammen oder vertraglichen Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war. Anderslautende vertragliche

Erläuterung:

Der Landschaftsplan setzt die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach der §§ 22 ff. BNatSchG i.V.m. § 7 (5) Nr. 2 LNatSchG NRW fest. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Die geschützten Flächen und Objekte sind in den nachfolgenden Abschnitten 2.1 - 2.4 bezeichnet und in der Festsetzungskarte entsprechend gekennzeichnet. Weiter setzt der Landschaftsplan gem. § 13 LNatSchG NRW die für die Schutzgebiete ggf. erforderlichen Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen fest.

Mit den Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern werden vertragliche Regelungen zur Verwirklichung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und von forstlichen Maßnahmen angestrebt.

In diesen besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft sind gemäß der §§ 23 bis 29 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Schädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes und seiner Bestandteile, des geschützten Objektes oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Erläuterung:

Der Gehölzschnitt wird unter Gliederungsnummer. 2.1 bis 2.4 unabhängig von Instandhaltungsmaßnahmen behandelt.

Nicht zum Dauergrünland zählt der Feldfutteranbau auf Ackerwiesen und -weiden (Grasanbau auf Ackerland), auch wenn die Flächen mehrere Jahre genutzt werden.

Landwirtschaftliche Hofstellen wurden im Wesentlichen von Schutzgebietsausweisungen ausgenommen.

Die Funktionssicherung von Flächen mit öffentlicher Bedeutung wird im Wesentlichen bereits durch § 4 BNatSchG geregelt:

§ 4 Funktionssicherung

Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken

1. der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler

Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung,

2. des Bundesgrenzschutzes,

3. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche

Vereinbarungen bleiben unberührt.

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie öffentlicher Erschließungsanlagen

Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau der B64/83 sowie der L 755 SO-Umgehung Höxter, sofern sie nach den straßenrechtlichen oder sonstigen Bestimmungen genehmigt bzw. zulässig sind. Beide Straßenbaumaßnahmen sind zwischenzeitlich linienbestimmt worden;

Werden zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertragliche Vereinbarungen getroffen (Vertragsnaturschutz), so kann –mit Zustimmung des Kreises Höxter- auch vereinbart werden, dass Ver- und Gebote des Landschaftsplans, die sich indirekt oder direkt auf die vertraglich geregelte Bewirtschaftung der Fläche beziehen, während der Vertragsdauer nicht anzuwenden sind.

-
-

Verkehrswege,
4. der See- oder Binnenschifffahrt,
5. der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung,
6. des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder
7. der Fernmeldeversorgung dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

B) BEFREIUNGEN

Von den Ge- und Verboten dieses Landschaftsplanes kann nach § 75 (1) LNatSchG NRW auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

C) AUSNAHMEN

Von den einzelnen Verboten des Landschaftsplanes können Ausnahmen von der unteren Naturschutzbehörde erteilt werden. Mit der Erteilung von Ausnahmen können Nebenbestimmungen einschließlich Bedingungen oder Sicherheiten verbunden werden.

Eine unbefristete Ausnahme verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als 1 Jahr unterbrochen worden ist. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden.

Erläuterung:

Die §§ 30 – 33 LNatSchG NRW finden entsprechend Anwendung.

Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaften des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde erteilt werden.

Erläuterung:

Sofern eine Ausnahme zulässig ist, wird dies im Rahmen des entsprechenden Verbotes einschließlich der hierfür notwendigen Voraussetzungen festgesetzt.

Unbefristet verlängerte Ausnahmen erlöschen wie unbefristete Ausnahmen.

D) ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die festgesetzten Verbote sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 77 Abs. 1 Nr. 4. LNatSchG NRW, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro nach § 78 LNatSchG NRW geahndet werden können. Darüber hinaus können die §§ 304, 329 und 330 StGB für Straftaten Anwendung finden.

E) ANPASSUNGSKLAUSEL

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

2.1 Naturschutzgebiete

ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR NATURSCHUTZGEBIETE

I. SCHUTZGEGENSTAND

Aufgrund des § 23 BNatSchG i.V.m. § 7 (5) Nr. 2 LNatSchG NRW werden die unter den Gliederungs-Nr. 2.1-1 bis 2.1-14 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen als Naturschutzgebiete festgesetzt:

2.1-1 Stahler Ufer

2.1-2 Albaxer Trift

2.1-3 Tonenburg und Saumermündung

2.1-4 Räuschenberg

2.1-5 Heinenwiese

2.1-6 Finkenbruch

2.1-7 Bielenberg

2.1-8 Buchenwälder zwischen Ziegenberg und Langer Berg

2.1-9 Grundlose-Taubenborn

2.1-10 Krekeler Berg-Südhang

2.1-11 Nethemündung

2.1-12 Stockberg

2.1-13 Kiekenstein

2.1-14 Teufelsschlucht

II. SCHUTZZWECK

Der Schutzzweck wird für jedes Naturschutzgebiet einzeln unter dem Punkt II der Gliederungs-Nr. 2.1-1 bis 2.1-14 festgesetzt.

III. VERBOTE

Es ist verboten:

- 1. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen,**

Erläuterung:

Nach § 23 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte i. S. v. Buchstabe a.

Erläuterung:

Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 23 BNatSchG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen in der bisherigen Art,
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Straßengehölzen,
- die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden,
- Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,
- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind,

2. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,

unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie der Jagdschutz, - die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art,
- Pflege und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,
- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind,

3. Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszpflanzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen,

unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art,
- das Aussetzen einheimischer und

zu 1.)

Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Feldgehölze, Gebüsche, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstbäume.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Nachbarrechts zu beachten.

zu 2.)

Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärm, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen oder durch Fotografieren oder Filmen.

zu 3.)

Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit standortheimischen Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Fischbesatz erfolgt auf der Grundlage einer Bestandskontrolle auf der Grundlage des § 3 (2) Landesfischereigesetz. Die Fische sollen nur als Jungfische und nur dann eingesetzt werden, wenn sie in

gewässertypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,

- das Aussetzen jagdbaren, heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,

ihrem natürlichen Bestand gefährdet sind und mögliche Ursachen einer Bestandsgefährdung zuvor beseitigt wurden.

4. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen,

5. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern,

unberührt von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich der Hofstelle,
- die Zwischenlagerung von Kalk und Festmist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,

6. Silage- oder Futtermieten anzulegen und Rauhfutterballen zu lagern,

unberührt von diesem Verbot bleibt,

- die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Silageballen auf Grünland, bis eine Abfuhr möglich ist, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,
- die dauerhafte Lagerung von Silageballen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- die Lagerung auf bestehenden Lagerflächen,

7. Wald, Gehölz-, Brachflächen oder andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Gülle, Klärschlamm oder Biozide auszubringen oder zu lagern sowie Brachland zu bewirtschaften,

unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung oder im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde, wobei vorrangig biologisch abbaubare Mittel zu verwenden sind,
- Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,

8. Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubereiten,

unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- der Pflegeumbruch auf Grünland im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, sofern bodenschonendere Maßnahmen, wie z. B. die Übersaat bzw. Nachsaat, nicht geeignet sind;

9. Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren,

unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- das Betreten des Gebietes sowie das Führen sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder jagdlicher Tätigkeiten,
- das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen sowie von Straßenseitenflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung,
- das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen, waldpädagogischen oder wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde das Betreten im Wald zusätzlich im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde,

10. nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren,

unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd,
- das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung,
- das Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,

11. im Gebiet Motorsport zu betreiben oder dort Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen,

unberührt hiervon bleiben:

- das Laufen, Radfahren, Reiten, Wandern und der Skilanglauf auf den befestigten oder dafür besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen außerhalb von organisierten Veranstaltungen; als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial durchgehend hergerichtet sind;
- das Befahren der Nethe mit nicht motorisierten Booten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang

zu 9.)

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes sowie verfestigtes anstehendes Material gebildet wird.

Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.

zu 10.)

Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.

zu 11.)

Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.

12. außerhalb befestigter Wege und Straßen im Gebiet zu reiten; als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial durchgehend hergerichtet sind,

unberührt hiervon bleibt:

- die Nutzung vorhandener, rechtmäßig errichteter Reitanlagen,
- das Reiten auf Stoppelfeldern,

13. die Eisflächen zu betreten oder zu befahren,

unberührt von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei,

14. Hunde frei laufen zu lassen, Hundesportübungen sowie Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden durchzuführen,

unberührt von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- die ordnungsgemäße Jagd,
- die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung (Viehtrieb),
- die nicht kommerzielle Ausbildung von Jagdhunden für den Eigenbedarf des Jagdausübungsberechtigten,

15. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen o.ä. zu errichten, anzubringen oder zu ändern,

unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,
- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen, die Beschilderung „Kulturland Kreis Höxter“,

16. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen,

unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- das zeitweilige Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungs-

zu 12.)

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind zu beachten.

Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privat-rechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Mit Pensionspferdehaltern können bei Bedarf Einzelvereinbarungen zum Reiten getroffen werden. Das Reiten auf Stoppelfeldern ist mit dem Eigentümer abzustimmen.

zu 14.)

Jagdliche Anlagen werden im Rahmen der besonderen Festsetzungen zu den Gliederungs-Nr. 2.1-1 bis 2.1-14 behandelt.

Der RdErl. "Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten" des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW vom 01.03.1991 (MBL. NW. S. 507/SMBL:NRW.7290) ist zu berücksichtigen. Hinweis 13

gemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten,

- das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei,

17. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtung zu verlegen oder zu ändern,

unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- die zeitweise oberirdische Verlegung von Leitungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere für die Anlage und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn und den Randstreifen von Straßen und Wegen,

18. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen,

unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen,
- die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material,
- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind,

19. Boden, Stoffe oder Gegenstände, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen,

unberührt von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- die Lagerung von Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf vorhandenen Plätzen und längs der Forstwirtschaftswege,
- das Belassen von Schlagabraum und Rindenmaterial,

20. Wasserflächen einschließlich Fischteiche herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschließlich ihrer Ufer oder ihren Wasserchismus zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde

zu 18.)

Hierzu gehört auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftlichen Aufschlüssen.

Unter „standortangepasstem Material“ sind Materialien zu verstehen, durch die die örtlichen Standortbedingungen nicht wesentlich verfälscht werden.

zu 19.)

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten.

zu 20.)

Zu den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Dränagen.

Sofern im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung von Gewässern einschließlich Fischzuchtanlagen

Maßnahmen vorzunehmen,

unberührt von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks nichts anderes festgesetzt ist:

- die Wartung und Instandhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen;
- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Gewässern zählt auch das Auskoffern von Fischzuchtanlagen;
- der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
- die Herstellung und Änderung von Wasserflächen für Naturschutzzwecke im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

21. Erst- und Wiederaufforstungen mit Pflanzenmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen,

22. sonstige Tätigkeiten (z. B. Luftsport) auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen können.

weitergehende Maßnahmen erforderlich sind (z. B. Beseitigung von Gehölzen, Befahren der Flächen), sind sie im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

zu 21.)

Die Klassifikation "nicht geeigneter Herkunftsgebiete" definiert sich nach den geltenden forstrechtlichen Vorschriften.

IV. GEBOTE

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall vor Beginn der Arbeiten mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;
2. Verzicht auf die Anwendung von Bioziden;
3. Aufhebung bzw. Verzicht auf Unterhaltung von Drainagen und Entwässerungseinrichtungen,
4. Regulierung der Schalenwildbestände in angemessener Zeit in dem Maße, dass die Verjüngung der Hauptbaumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

Erläuterung:

Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig. Für die Umsetzung dieser Gebote werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen.

zu 1.)

Die genannten Maßnahmen können einen Eingriff nach § 30 LNatSchG NRW darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig. Der Eingriff kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen. Der Runderlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NRW vom 26.11.1984 (MBL. NRW. 1985 S. 4/SMBL. NRW. 791), zuletzt geändert durch Runderlass vom 11.04.1986 (MBL.NRW. S. 557/SMBL. NRW. 791) sowie der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 06.04.1999 (MBL. NRW. S. 716/SMBL.NRW. 722) „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ sind zu beachten. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Nachbargrundstücke ist die Vorflutfunktion zu beachten.

zu 2)

Unberührt hiervon bleiben Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, wobei vorrangig biologisch abbaubare Mittel zu verwenden sind.

Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete

2.1-1 Naturschutzgebiet ‚Stahler Ufer‘

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze. Das Naturschutzgebiet umfasst in der Stadt Höxter, Gemarkung Stahle, Flur 4, Nr. 203 - 210, 317/145, 318/145, 319/147, 320/147, 330/201, 331/202, 332/202, 333/201, 649 tlw. und 807.

Erläuterung:

Das ca. 2,9 ha große Naturschutzgebiet erfasst den südlichen Abschnitt einer trogförmigen, etwa 730 m langen und 130 m breiten Nord-Süd gerichteten Flutmulde der Weser, die südlich von Stahle in der von Hochflutlehm überdeckten Niederterrasse der Weser um 1-3,0 m eingetieft unweit der Landesgrenze zu Niedersachsen (Stahler Ufer) liegt. Die Naturschutzgebietsgrenze verläuft im Süden, Westen und Osten entlang befestigter Feldwege, im Norden entlang von Flurstücksgrenzen.

Der Neubau der B 64/83 und ihre Auffahrtsrampen schneiden im Norden einen Teil von der Flutmulde ab. Die Geländehöhen bewegen sich zwischen 88 m üNN im Südwesten und 84 m üNN im Mittelteil des Flutgrabens. Durch die Eintiefung und speziellen Wasserverhältnisse gehört die Flutmulde zur Hartholzau. Bereits bei niedrigem Hochwasser gelangt Druck- und Qualmwasser in die Geländemulde, bei Hochflut kann sie ganz aufgefüllt werden. Erst höchste Flutwellen führen heute noch zu einem oberirdischen Zufluss aus der Weser. In der Mitte der Flutmulde sorgt ein Flutgraben zur besseren Ableitung des Wassers, das nach Ablaufen der Flut immer noch 2 - 3 Wochen länger in den tiefsten Bereichen verbleibt, ehe es allmählich zur Austrocknung kommt. Der mittlere Grundwasser-Flurabstand schwankt zwischen 0,8 - 1,3 m. Während die Niederterrasse durch schwachen Stauwassereinfluss im Unterboden gekennzeichnet ist (tiefgründiger Brauner Aueboden), bestehen in der Flutmulde Übergänge zu Vergleyungen und Niedermoorbildungen. Durch die Entwässerung sind die Bodenverhältnisse jedoch überprägt. Feuchtes Grünland, Hochstaudenfluren und Seggensümpfe sind kleinflächig vertreten. Von Obstbäumen überstelltes Weideland und Ackerumbrüche sowie Kopfweiden am Grabenrand prägen heute dieses Relikt einer typischen Auelandschaft der Weser. Das Potential zur Entwicklung weserauetyperischer Lebensräume ist auch heute noch sehr hoch.

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß des § 23 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 Nr. 2 LNatSchG NRW insbesondere:

- Zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie weserauetyperischen Tier- und Pflanzenarten des Flusstales. Insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert:
 - Röhrichte und Großseggenriede (Phragmitetea),
 - Flutrasen (Agrostion),
 - Feuchtwiesen und -weiden (Molinio-Arrhenatheretea),
 - Fettwiesen (Arrhenatherion elatioris) sowie
 - auetyperische Flutmulden mit Mikrorelief;

- aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Flutmulde,
- wegen der besonderen Bedeutung im landesweiten und im Wesertal länderübergreifenden Biotopverbund als Verbundelement im Naturreservat „Triften und Wälder des Oberen Weserberglandes“.

Das langfristige Ziel ist die Erhaltung der für die Weseraue typischen von der Flutdynamik der Weser geprägten, heute selten gewordenen Flutmulden, erfüllt von Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichten und Weidengebüschen. Hierbei ist das Ackerland in der Flutmulde in Grünland umzuwandeln und durch verringerten Dünger- und Herbizideinsatz den Belangen des Biotop- und Artenschutzes verstärkt Rechnung zu tragen.

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 22 ist es verboten:

Erläuterung:

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.

a) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Schieß- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder Schieß- oder Modellsport zu betreiben,

b) zu lagern und Feuer zu machen,

unberührt von diesem Verbot bleibt

- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen außerhalb der Wald- und Gehölzflächen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, soweit dieses gesetzlich zulässig ist,
- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen auf Ackerflächen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist,

zu b)

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten, Außerdem wird auf die Verbote des § 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.

c) jagdliche Einrichtungen einschl. Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,

unberührt von diesem Verbot bleibt

- das Aufstellen und die Unterhaltung von Ansitzleitern und Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,

d) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
- die Errichtung von Ansitzleitern und Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,

Ausnahme:

Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2, Buchstabe C zulässig für :

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen offenen Melkständen und

Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

IV. GEBOTE

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederungs-Nr. 2.1-IV Ziffer 1 - 3 folgende Gebote durchzuführen:

A) Extensivierung der Nutzung im Bereich der Ufer- / Grabenrandstreifen durch Verzicht auf Düngung und Biozideinsatz;

B) Umwandlung von Acker- in Grünland;

C) Das Grünland im Sinne des Schutzzweckes zu pflegen.

zu d)

Als bauliche Anlagen gelten auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege und Brücken,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 56 LNatSchG NRW und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).

Erläuterung:

Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig. Für die Umsetzung dieser Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.

zu A)

Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarung festgelegt. Bereiche der Weichholzaue sollten sich zur Förderung autotypischer Strukturen selbst überlassen werden bzw. sind durch Initialpflanzungen mit autochthonen Gehölzen zu entwickeln.

2.1-2 Naturschutzgebiet ‚Albaxer Trift‘

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.

Das Naturschutzgebiet umfasst in der Stadt Höxter, Gemarkung Albaxen, Flur 17, Nr. 483/328 und 788.

Erläuterung:

Das ca. 4,8 ha große Naturschutzgebiet liegt nordwestlich vom Ortsrand von Albaxen am Südhang des Schieferberges in der Muschelkalkzone des Oberwälder Landes. Die Grenzen verlaufen entlang von Feldwegen, im Süden ist es der Schratweg. Der Schieferberg ist ein in geologischen Zeiten von der Weser geformter Umlaufberg, der aus Unterem Muschelkalk (Unterer Wellenkalk und Oolithbänke) aufgebaut, in mäßig nach Süden geneigten Hanglagen von flachgründig und steinigen Rendzina-Braunerden geprägt wird. Das Naturschutzgebiet erfasst eine Südhanglage, die von 173 m üNN auf 160 m üNN abfällt.

Die Albaxer Trift ist nach Aufgabe der Wanderschaftsbeweidung vom Kalk-Halbtrockenrasen teilweise verbuscht und von meist dicht geschlossenen Schlehen-Liguster-Gebüsch mit breiten Mittelklee-Säumen bedeckt. Der westliche Teil wird von mehreren kleinen Glatthaferwiesen geprägt. Eine Fläche ist umgebrochen. Am Nordrand wurde mit öffentlichen Mitteln eine Hecke angepflanzt (geschützter Landschaftsbestandteil). Im Südosten wurde in einem Steinbruch die Oolithbank des Wellenkalkes abgebaut.

Der Steinbruch ist heute teilweise verfüllt, verbuscht und als Grillplatz mit Grillhütte genutzt. Der vielfältig strukturierte Hecken-Wiesen-Hangkomplex liegt exponiert in der Feldflur am Ortsrand und hat hohe Bedeutung für gebüschbewohnende Pflanzen-, Insekten- und Vogelarten. Das Potential, durch entsprechende Bewirtschaftung und Pflege Lebensräume für Bewohner von Kalk-Halbtrockenrasen wiederherzustellen, ist hoch.

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß des § 23 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 Nr. 2 LNatSchG NRW, insbesondere:

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Wiesen-Hecken-Hangkomplexes. Insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert:
- Kalk-Halbtrockenrasen (Mesobromion),
- Glatthafer-Wiesen (Arrhenatherion),
- Schlehen-Liguster-Gebüsche (Ligustro-Prunetum) und
- Mittelklee-Säume (Trifolion medii),
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und kulturgeschichtlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und

- der hervorragenden Schönheit des Gebietes, wegen seiner Bedeutung im naturräumlichen Biotopverbund als Verbundelement im Naturreservat „Triften und Wälder des Oberen Weserberglandes“.

Das langfristige Ziel ist die Entwicklung eines Kalk-Magerrasen-Wiesen-Weiden-Hecken-Gebietes. Hierbei ist das Ackerland in Grünland umzuwandeln und durch Verzicht auf Dünger- und Herbizideinsatz den Belangen des Biotop- und Artenschutzes verstärkt Rechnung zu tragen. Die Beweidung durch Wanderschäfferei soll wieder aufgenommen werden.

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 22 ist es verboten:

Erläuterung:

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.

a) Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder Schieß- oder Modellsport zu betreiben,

b) zu lagern und Feuer zu machen,

unberührt von diesem Verbot bleibt

- das Lagern und Grillen auf dem Grillplatz mit Grillhütte, wobei die Standorte vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind,
- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen außerhalb der Wald- und Gehölzflächen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, soweit dieses gesetzlich zulässig ist,
- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen auf Ackerflächen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.

zu b)

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten, außerdem wird auf die Verbote des § 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen. Angestrebt wird eine Vereinbarung zur Ablösung der Grillplatznutzung mit Beseitigung der Grillhütte.

c) jagdliche Einrichtungen einschl. Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die Fütterung innerhalb der im Bundesjagdgesetz vorgesehenen Notzeiten an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde vorab festgesetzt sind,
- das Aufstellen und die Unterhaltung von Ansitzleitern und Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht

beeinträchtigt wird,

d) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
- die Errichtung von Ansitzleitern und Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,

Ausnahme

Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2, Buchstabe C zulässig für

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

IV. GEBOTE

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederungs-Nr. 2.1-IV Ziff. 1 - 3 folgende Gebote durchzuführen:

A) Umwandlung von Acker- in Grünland;

B) Entkusselung von großen Teilflächen des verbuschten Magerrasens und extensive Dauerbeweidung mit nicht mehr als 2 Großvieheinheiten pro ha oder Beweidung in Hütchhaltung möglichst mit Schafen und Ziegen in der Vegetationsperiode (1. April bis 31. August);

zu d)

Als bauliche Anlagen gelten auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege und Brücken,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 56 LNatSchG NRW und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).

Erläuterung:

Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig. Für die Umsetzung dieser Gebote werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen.

zu A)

Im Einzelfall kann eine Beweidung außerhalb der Vegetationsperiode zur Zurückdrängung von Gehölzen sinnvoll sein.

2.1-3 Naturschutzgebiet ,Tonenburg und Saumermündung'

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze. Das Naturschutzgebiet umfasst in der Stadt Höxter, Gemarkung Albaxen, Flur 15, Nr. 51, 56, 62 tlw., 474/53, 629 tlw., 858 tlw., 859 - 861, 863 tlw., 920, 935 tlw., 937, 938 tlw., 940, 960, 961, 1010, 1011, 1013, 1031 tlw., 1054 tlw. und Flur 16, Nr. 1477, 1478, 1479, 1480 tlw., 1506 tlw., 1507, 1508 tlw. und Flur 19, Nr. 3, 5, 8 tlw., 10 - 12, 15 - 18, 55/29 tlw., 74/7, 75/7, 137 tlw., 161 - 168, 181, 183 tlw., 248 tlw..

Erläuterung:

Das ca. 10,5 ha große Naturschutzgebiet liegt am südlichen Ortsrand von Albaxen und erfasst den Wesersteiluferbereich mit der landschaftsbildprägenden spätmittelalterlichen Tonenburg und mit dem schluchtartigen Mündungstal des Saumberbaches. Die Grenze verläuft im Norden und Nordosten an der Taloberkante der Saumer, nach Südosten folgt sie der Terrassenoberkante des Wesersteilhanges, schließt eine Kerbtalmündung ein und trifft im Süden auf die Weser. Rast- und Fischerhütte im Saumertal sowie ein Wohngrundstück werden ausgespart. Die von mehreren Kerbtälern und Rinnen gegliederte Löss-Hangzone des Räuschenberg-Osthanges geht von Löss verhüllt in die hier erhalten gebliebene Mittelterrasse der Weser über. Östlich der Bundesstraße 64/83 fällt im Landschaftsbild ein besonders markant herausgeformter Gleit- und Prallhang auf, auf dem die Tonenburg steht. Zur Weser fällt ein geschlossen bewaldeter Steilhang der Mittelterrasse um 12 - 14 m tief zu einem etwa 600 m lang gestreckten, bis zu 80 m breiten feuchten Talabschnitt der Weser ab. Die hier erhaltene Untere Weserterrasse ist durch mehrere Quellaustritte und Quellbäche besonders wasserreich. Außerhalb des Naturschutzgebietes fällt die Niederterrasse nochmals um 4 m bis zum Mittelwasserbereich der Weser mit einer Steilkante ab. Die Ufer sind mit Buhnen und Buhnenteichen befestigt und teilweise mit Rohrglanzgras-Röhricht bewachsen. Der Niederterrassenabschnitt fällt von etwa 91 m üNN auf 88 m üNN. Das Mittelwasser der Weser liegt hier etwas über 84 m üNN. Die Terrassen-Steilkante wird von drei hier in das Wesertal mündenden Kerbtälern weiter untergliedert. Am Steilkantenfuß entspringen auf der Grenzschicht zwischen Ablagerungen des oberen Buntsandsteins (Nichtwasserleiter) (Röt) und des Muschelkalkes bzw. der Mittelterrasse als Grundwasserleiter mehrere Quellen. Vier liegen im Naturschutzgebiet, eine bildet die südlichste Spitze. Alle fallen unter den besonderen Schutz des § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG. Am Fuß der Tonenburg entspringt eine schwach schüttende Tümpelquelle, eins der wenigen natürlichen Stillgewässer der Weseraue. Etwa 50 m weiter südlich entspringt eine nur zeitweilig schüttende Sickerquelle in einer Viehweide. Weitere 50 m südlich ergießt sich eine ergiebige Sturzquelle aus einer Quellschale in einen von Flutschwaden-Röhricht, Erlen, Eschen und Kopfweiden begleiteten Quellbach, der zur Weser fließt. In einem Quelltopf entspringt weitere 50 m südlich die mit 3 - 4 l/s schüttende stärkste Quelle. Sie wird als Viehtränke genutzt. Der rasch fließende Quellbach ist von Fließwasser-Röhricht, Erlen, Silberweiden und alten Feldahornbäumen gesäumt. Die Quelle beherbergt in dichter Vergesellschaftung sowohl kalkreiches Wasser kennzeichnende Quelltufffluren als auch Weichwasser-Quellfluren, die auf unterschiedliche Herkunft des Quellwassers

hinweisen. In der Südspitze des Naturschutzgebietes wird eine Sickerquelle gefasst zur Weser geleitet. Die Niederterrasse wird hier von feuchtem Weideland bedeckt. Häufig tritt zwischen Tonenburg und Forsthaus Nachtigall im gesamten Terrassenfußbereich Sickerwasser in Form von Schichtquellen aus, das direkt in die Weser fließt. Der mittlere Grundwasser-Flurabstand liegt im mittelgründigen Braunen-Auenboden tlw. zwischen 0,8 - 1,3 m und darüber. Nördlich der Tonenburg hat sich der Saumerbach um 10 - 14 m in die Schotter der Mittelterrasse aus heimischem Gestein eingetieft und ein etwa 750 m langes bis zu 80 m breites Schluchttal gebildet. Früher wurde das Saumertal als Naturdenkmal (Nr. 369) geschützt. Im Bachgrund ist eine versinterte Kiesbank freigelegt, die auch aus geowissenschaftlichen Gründen schutzwürdig ist. Der Bach ist 3 - 4 m breit und führt schnellfließendes, klares Wasser. Zwei ehemalige Teiche sind verlandet, sechs weitere im Mündungsbereich werden fischereilich genutzt. Ein teilweise befestigter Fußweg führt aus Albaxen etwa 300 m durch den Talgrund zur Weser. Die Böschungen sind teilweise dicht mit Gebüsch bestockt, teilweise senkrecht abgebrochen, im Ortsbereich sind Fichten gepflanzt. Das Schluchttal ist ein bedeutender Lebensraum von 42 Brutvogelarten der Mittelgebirgsbäche, z.B. von Nachtigall und Wasserramsel. Reptilien- und Amphibienvorkommen sind nachgewiesen. Die neue Brücke der B 64/83 überquert südlich von Albaxen das Tal.

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß des § 23 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 Nr. 2 LNatSchG NRW insbesondere:

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Steiluferkomplexes und einer Quellhangzone der Weser mit dem Mündungs-Schluchttal der Saumer. Insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert:
 - Quellen mit Quellfluren (Montio-Cardaminion),
 - Quellbäche mit Quellbach-Röhrichten,
 - (Glycerio-Sparganion/Nasturetum),
 - Flutrasen (Agrostion),
 - Feuchtwiesen und -weiden (Molinio-Arrhenatheretea),
 - Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder (Stellario-Carpinetum),
 - Eschen-Ulmen-Auenwälder (Fraxino-Ulmetum),
 - Erlen-Eschenwälder (Carici-Fraxinetum),
 - auetypische Terrassenkanten, Quellen und ein Schluchttal;
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Wesertales mit Steilufern,
- Quellhorizonten, Quellen, Quellbächen und des Saumermündungstales,

- wegen der besonderen Bedeutung im landesweiten und im Wesertal länderübergreifenden Biotopverbund als Verbundelement im Naturreservat „Triften und Wälder des Oberen Weserberglandes“.

Das langfristige Ziel ist die Entwicklung eines Steilufer-Komplexes der Weser mit einem von vielen Quellaustritten geprägten Feuchtweiden-Feuchtwiesen-Talabschnitt. Hierbei sollten die zwischen B 64 und Naturschutzgebiet gelegenen Ackerflächen zum Schutz vor Verkehrsauswirkungen der Bundesstraße aus der Nutzung genommen und natürlich entwickelt bzw. teilweise in Grünland umgewandelt werden und durch verringerten Dünger- und Herbizideinsatz den Belangen des Biotop- und Artenschutzes verstärkt Rechnung getragen werden. Das Saumerschluchttal soll sich unter dem Wasserregime des Baches weitgehend natürlich entwickeln. Hierzu sind alle Fischteiche aus der Nutzung zu nehmen und Sohl- und Uferbefestigungen zu entfernen.

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 22 ist es verboten:

Erläuterung:

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.

a) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder Schieß- oder Modellsport zu betreiben,

b) zu lagern und Feuer zu machen,

unberührt von diesem Verbot bleibt

- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen außerhalb der Wald- und Gehölzflächen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, soweit dieses gesetzlich zulässig ist,
- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen auf Ackerflächen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist

zu b)

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote des § 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.

c) jagdliche Einrichtungen einschl. Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsaungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,

unberührt von diesem Verbot bleibt

- das Aufstellen und die Unterhaltung von Ansitzleitern und Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,

d) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für

zu d)

Als bauliche Anlagen gelten auch:

Landschaftsplan Nr. 1 – Wesertal mit Fürstenauer Bergland

das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen.
- die Errichtung von Ansitzleitern und Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,

- Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 56 LNatSchG NRW und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG),

Ausnahme:

Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2, Buchstabe C zulässig für

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;

e) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln bzw. Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und nicht standortgerechten Baumarten vorzunehmen,

f) Kahlhiebe durchzuführen.

zu f)

Saum- oder Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha sind keine Kahlhiebe im Sinne dieser Festsetzung.

IV. GEBOTE

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederungs-Nr. 2.1-IV Ziff. 1 - 3 folgende Gebote durchzuführen:

Erläuterung:

Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig. Für die Umsetzung dieser Gebote werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen.

A) Extensivierung der Nutzung im Bereich der Ufer- / Grabenrandstreifen und Quellbereiche durch Verzicht auf Düngung und Biozideinsatz;

zu A)

Die Breite der Uferstreifen wird im Rahmen der Vereinbarung festgelegt. Bereiche der Weichholzaue sollten sich zur Förderung autotypischer Strukturen selbst überlassen werden bzw. sind durch Initialpflanzungen mit autochthonen Gehölzen zu entwickeln.

B) Umwandlung von Acker in Sukzessionsfläche oder in Grünland;

zu B)

Das Gebot wird im Rahmen von Vereinbarungen umgesetzt.

C) Pflege des Grünlandes im Sinne des Schutzzweckes;

D) Verzicht auf die Bewirtschaftung von Fischteichen;

E) Erhaltung bzw. Verbesserung der Gewässergüte bis zur Stufe gering belastet (Stufe I-II) durch Verminderung diffuser und direkter Einträge;

F) Erhaltung und Entwicklung von naturnahen bis bedingt naturnahen Gewässerstrukturen (Stufe 1 oder 2 der Gewässerstrukturgütekartierung).

2.1-4 Naturschutzgebiet ‚Räuschenberg‘

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze. Das Naturschutzgebiet umfasst in der Stadt Höxter, Gemarkung Brenkhausen, Flur 5, Nr. 5 tw., 6 tw., 8 tw., 9 - 13, 15, 16., 17 tw., 18, 21 tw., 70, 71., 72., 91 und Flur 6, Nr. 20 tw., 21 tw., 27 tw. 29 tw. 31, 32 und 33 tw..

Erläuterung:

Das ca. 41 ha große Naturschutzgebiet liegt unmittelbar südwestlich angrenzend an den Flugplatz Höxter-Holzminden auf einer sonnseitigen Hanglage der Muschelkalkzone des Oberwälder Landes östlich von Brenkhausen. Das seit 13.03.1987 geschützte Naturschutzgebiet wird in die Satzung des Landschaftsplanes übernommen und im Norden geringfügig (ca. 2,5 ha) sowie im Süden großflächiger (ca. 13 ha) erweitert. Die Naturschutzgebietsgrenze verläuft im Südwesten auf der bisherigen Grenze am Rand eines Feldweges, im Nordosten entlang einer Böschungsoberkante bzw. in deren Verlängerung entlang eines Feldweges. Im Nordosten wird eine dreieckige Fläche einbezogen. Im Westen verläuft die Schutzgebietsgrenze im Wald entlang der Parzellengrenze. Im Südosten wird der Zufahrtsweg zum Flugplatz auf etwa 130 m Länge einbezogen und das Gebiet um einen Hecken-Grünland-Komplex ergänzt. Die Grenze verläuft an Weidezäunen, Acker-Grünlandgrenzen und der Wald-Feldgrenze, die überwiegend gleichzeitig Flurstücksgrenzen sind. Von der Muschelkalk-Plateaulage des Räuschenberges, auf welcher der Regionalflugplatz Höxter-Holzminden liegt, neigen sich zur Schelpe in einem Rondell um bis zu 16° nach Westen abfallende Hanglagen. Der Untergrund wird aus Oberem Muschelkalk (Trochitenkalk), Mittlerem Muschelkalk und Unterem Muschelkalk (Schaumkalkbänken, Oberer- und Unterer Wellenkalk, Terebratelbänken) aufgebaut. Vom Mittelhang talwärts breitet sich eine Lössdecke aus, die von vielen Kerbtälern und Rinnen untergliedert ist. In einer Störungszone des Muschelkalkes reicht eine Talrinne bis in den Oberhang. Die Geländehöhe erreicht im Naturschutzgebiet am Plateaurand 286 m üNN. Von dort fällt sie zur Nordwestspitze auf 210 m üNN und zur Südwestspitze im dortigen Kerbtal auf 173 m üNN ab. Das Naturschutzgebiet erfasst eine Kalktrift in der Oberhanglage, die in der Bodenbildung von steinigen, sehr flach- bis mittelgründigen Rendzinen und Rendzina-Braunerden bzw. im Kerbtal von pseudovergleyter Braunerde mit schwachem Stauwassereinfluss geprägt wird. Bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts gab es im Oberwälder Land große zusammenhängende Kalktriften, die durch

Wanderschaftbeweidung über Jahrhunderte entstanden sind. Nach Aufgabe der Wanderschäfferei in der Mitte des 19. Jahrhunderts wurden viele Kalktriften aufgeforstet oder soweit möglich in Acker umgewandelt. Der Räuschenberg ist seit der Brachezeit stark verbuscht. Die flachgründigen, kaum meliorierbaren Plateau- und Oberhanglagen beherbergen äußerst artenreiche, buntblühende und insektenreiche Kalkhalbtrockenrasen mit zahlreichen Orchideen. Entwicklungsstadien von Halbtrockenrasen bis zum Schlehen-Liguster-Gebüsch mit breiten Mittelkleesäumen ziehen sich über die Hanglagen hin. Seit der Unterschutzstellung wurden mehrfach Gebüsche entfernt und die Schafbeweidung wieder aufgenommen. Begleituntersuchungen dokumentieren eindrücklich die Wiederzunahme der z. T. sehr stark gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten dieser wärmebegünstigten Standorte. Das Naturschutzgebiet ist ein bedeutendes Verbundelement im Biotopverbund des Naturraumes und von landesweiter Bedeutung. Das Gebiet beinhaltet das FFH-Gebiet „Räuschenberg“. Das Gebiet besaß bis in die 80er Jahre eine hohe Bedeutung für thermophile Tier- und Pflanzenarten, die aber in den letzten Jahren durch starke Zunahme der Verbuschung deutlich beeinträchtigt wurde. Regenerationsmaßnahmen sind eingeleitet. Daneben verdankt das FFH-Gebiet seine Güte und Bedeutung durch das Vorhandensein einer der größten noch vorhandenen Schafhütungen im Kreis Höxter

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 Nr. 2 LNatSchG NRW insbesondere:

- Zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie typischen Tier- und Pflanzenarten der Kalktriften. Insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert:
 - Kalk-Halbtrockenrasen (Mesobromion),
 - Glatthafer-Wiesen (Arrhenatherion),
 - Schlehen-Liguster-Gebüsch (Ligustro-Prunetum),
 - Mittelklee-Säume (Trifolio medii),
 - Waldmeister-Buchenwälder (Asperulo-Fagetum),
 - Orchideen-Buchenwälder (Elymo-Fagetum),
 - Perlgras (Platterbsen)-Buchenwälder (Lathyro-Fagetum),
 - Seggen-Buchenwälder (Carici-Fagetum),
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und kulturgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes,
- wegen seiner besonderen Bedeutung im landesweiten Biotopverbund als Verbundelement und als Kerngebiet der Kulturlandschaft im Naturreservat „Triften und Wälder des Oberen Weserberglandes“;
- aufgrund der Einstufung entsprechend der Richtlinie

Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 sowie der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie):

- wegen der Bedeutung des FFH-Gebietes „Räuschenberg“ (Natura 2000-Nr. DE-4122-301) für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung bzw. zum Schutz und zur Förderung
 - typisch ausgebildeter Kalkmagerrasen (FFH-Code 6210 Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen als prioritärer Lebensraum),
 - von naturnahen Buchenwäldern (FFH-Code 9150 Orchideen-Kalk-Buchenwald).

Schutzziele des FFH-Gebietes „Räuschenberg“

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210):

- Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter, kurzrasiger, lückiger bis geschlossener Kalkhalbtrockenrasen im Verbund mit thermophilen Säumen und Gebüschern durch
 - Vermeidung eutrophierender Einflüsse, ggf. Einrichtung von Pufferzonen
 - Beibehaltung der extensiven Schafbeweidung
 - Entfernung von Verbuschung; Vermeidung von Trittschäden, ggf. Lenkung von Freizeitaktivitäten

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150):

- Erhaltung und Entwicklung des basenreichen, meist kraut- und geophytenreichen Orchideen-Buchenwaldes in verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in seiner standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive Vorwald, Gebüsch- und Staudenfluren durch
 - Förderung der Naturnähe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von Nebenbaumarten
 - Entwicklung alters- und strukturdiverser Bestände
 - aus Artenschutzgründen ggf. auch aufgelichteter

Bestände - mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen als Lebensraum für den Schwarzspecht, verschiedene Fledermausarten u. a.

- Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
- Vermehrung des Orchideen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen.

Das langfristige Ziel ist die Wiederherstellung und Entwicklung der ehemals großen zusammenhängenden Kalk-Magerrasenflächen mit Wiesen, Weiden und Heckenstrukturen. Hierbei ist die Beweidung durch Wanderschäfferei auf die gesamte Offenlandfläche auszudehnen und durch gezieltes Management die Strukturvielfalt horizontaler und vertikaler Verteilungsmuster zu optimieren.

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 22 ist es verboten:

Erläuterung:

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.

a) Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder Schieß- oder Modellsport zu betreiben,

unberührt von diesem Verbot bleibt

- das Starten mit Hängegleitern auf dem hierfür in der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 13.03.87 festgelegten Startplatz,

b) zu lagern und Feuer zu machen, unberührt von diesem Verbot bleibt

- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen außerhalb der Wald- und Gehölzflächen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, soweit dieses gesetzlich zulässig ist,
- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen auf Ackerflächen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.

zu b)

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten, Außerdem wird auf die Verbote des § 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.

c) jagdliche Einrichtungen einschl. Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern,

unberührt von diesem Verbot bleibt

- das Aufstellen und die Unterhaltung von Ansitzleitern und Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht

beeinträchtigt wird,

d) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt von diesem Verbot bleiben, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
- die Errichtung von Ansitzleitern und Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,

Ausnahme:

Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2, Buchstabe C zulässig für

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,

e) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln bzw. Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und nicht standortgerechten Baumarten vorzunehmen,

f.) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenbehandlungsmittel sowie Gülle auszubringen bzw. anzuwenden:

Unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

Besondere Unberührtheitsklausel:

Vom Verbot Gliederungs-Nr. 2.1-III, Verbot 10, bleibt unberührt

- Flur 5 die Benutzung der Wegeparzelle 9 bis Wendepplatz/Einmündung Wegeparzelle 5 und die Wegeparzelle 5 sowie Flur 6 die Wegeparzelle 29 für die Anfahrt der Hängeleiter.

IV. GEBOTE

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederungs-Nr. 2.1-IV Ziff. 1 - 3 folgende Gebote durchzuführen:

zu d)

Als bauliche Anlagen gelten auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege und Brücken,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,

Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 56

LNatSchG NRW und Gatter nach § 21 Abs. 2

Landesjagdgesetz (LJG).

zu f.)

Auf folgenden Flächen des bisherigen Naturschutzgebietes Räuschenberg (VO vom 13.03.1987) war das Ausbringen und Anwendung von Düngemitteln, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenbehandlungsmitteln sowie Gülle grundsätzlich unzulässig, dieses absolute Anwendungsverbot wird durch den Wortlaut der Unberührtheitsklausel nicht aufgehoben:

Gemarkung Brenkhausen, Flur 5, 5 tlw., 6 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 10, 11,12,13, 15,16 tlw., 17 tlw., 21 tlw., 71, 72 und 91.

Erläuterung:

Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig. Für die Umsetzung dieser Gebote werden freiwillige Vereinbarungen mit den

A) Freistellung und Offenhaltung der Magerrasen durch Entkusselung in Verbindung mit Nachpflege durch Beweidung bevorzugt mit Schafen und Ziegen in Hütelhaltung in der Vegetationsperiode (ca. 1. April bis 31. August);

B) Pflege der Hecken und des Grünlandes im Sinne des Schutzzweckes;

C) Umwandlung von Acker in Grünland;

D) Erhalt und Schaffung von Altholzbeständen sowie Erhaltung von Totholzbäumen, insbesondere in Altholzbeständen;

E) Erhöhung des Laubwaldanteiles im Sinne des Schutzzweckes;

F) Die Waldränder und nicht bestockten Flächen wie Wiesen, Heiden und Brachen sind als solche zu pflegen und zu entwickeln;

G) Verzicht auf Kahlhiebe;

H) Verzicht auf den Einschlag von Hohlbäumen in der Zeit vom 15. März bis 15. August eines jeden Jahres;

I) Verzicht auf Wiederaufforstung mit Baumarten, die im Naturraum nicht von Natur aus heimisch und nicht standortgerecht sind;

J) Verzicht auf Holzrücken mit Fahrzeugen außerhalb von Rückgassen und Wegen;

K) Vermeidung aller Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die zu einer Verschlechterung der für das FFH-Gebiet benannten Lebensraumtypen und Arten führen können. Die für das FFH-Gebiet formulierten Schutzziele und Maßnahmen sind zu beachten.

jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen.
Das Land NW hat mit dem Waldbauernverband NW e. V. und dem Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in NRW e. V. 1994 in Warburg vereinbart, bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten zusammenzuarbeiten. Nach dem politischen Willen des Kreises Höxter bilden die in Warburg geschlossenen Vereinbarungen die Grundlage für die Entwicklung der Waldnaturschutzgebiete. Angestrebt werden Vertragsregelungen über eine Waldpflege zur Erreichung der Schutzziele und Schutzzwecke, die in einem Waldpflegeplan festgelegt werden.

zu A) / B)

Im Einzelfall kann eine Beweidung außerhalb der Vegetationsperiode zur Zurückdrängung von Gehölzen sinnvoll sein.

zu D)

Als Totholz werden vorrangig Laubbäume, aber auch einzelne Nadelbäume erhalten. Angestrebt wird, in über 120-jährigen Laubwaldbeständen je Hektar mindestens 10 starke Bäume des Oberstandes - insbesondere Höhlenbäume - für die Zerfallsphase zu erhalten. Das anfallende liegende und stehende Totholz von Laubbäumen ist in den Beständen zu belassen.

zu G)

Saum- oder Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha sind keine Kahlhiebe im Sinne dieses Gebotes.

zu I)

Die einzel- bis gruppenweise Beimischung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten bis zu einem maximalen Flächenanteil von 5 % ist zulässig, sofern sie standortgerecht ist und der bestehende Flächenanteil dieser Baumarten dadurch nicht erhöht wird.

2.1-5 Naturschutzgebiet ‚Heinenwiese‘

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze. Das Naturschutzgebiet umfasst in der Stadt Höxter, Gemarkung Lühtringen, Flur 4, Nr. 223/1, 784 tlw. und 1356 tlw.

Erläuterung:

Das ca. 9,2 ha große Naturschutzgebiet liegt südlich von Lühtringen in einer Randsenke der Weseraue. Es umfasst das seit dem 19.12.1988 geschützte Naturschutzgebiet „Heinenwiese“ und einen im Osten angrenzenden Bahndamm. Die Grenze verläuft im Süden und Osten 15 m entfernt parallel zur Bahnlinie der Strecke Holzminden-Höxter, im Norden entlang von Flurstücksgrenzen zu einem Gewerbebetrieb und im Westen entlang eines Landwirtschaftsweges. Das Naturschutzgebiet erfasst einen Feuchtgrünlandkomplex in einem Randsenkenabschnitt der episodisch überfluteten Hartholzaue der Weser. Die Geländeform ist charakteristisch für die Weseraue durch kleinflächige Eintiefungen um wenige Dezimeter unterbrochen relativ einheitlich als langgestreckte Mulde ausgebildet. In Längsrichtung erstreckt sich ein Graben durch den Grünlandkomplex, der einen Zulaufgraben von der Lühtringer Heide kommend aufnimmt. Die Geländehöhen erreichen am Graben im Süden etwa 89 m üNN; nach Südosten und Osten und nach Westen steigt das Gelände um 1 - 2 m an. Bei Hochwasser wird die Randsenke bis auf eine Geländewelle überflutet. Nach Abfließen der Flut hält sich in den Mulden 1 - 2 Wochen länger das Wasser, ehe sie austrocknen. Durch Hangwasserzuflüsse aus dem Sollingausläufer Vietsberg bleibt das Grünland auch im Sommer feucht bis frisch. Ein Mosaik aus Röhrichten, Schilfbeständen, Seggenrieden, Flutrasen, Hochstaudenfluren, Glatthafer Wiesen und Weidelgras-Weißklee-Weiden bestimmt die Vielfalt der Pflanzengesellschaften. Bemerkenswert sind die Glatthaferwiesen mit dem Großen Wiesenknopf und mit der Sumpf-Sternmiere. Der Bahndamm ist geschlossen bewaldet oder von Schlehen-Weißdorn-Gebüsch bedeckt. Der Gehölzstreifen besitzt eine wichtige Pufferfunktion zwischen Bahnlinie und Heinenwiese und ist als Habitatstruktur v. a. für Vögel von Bedeutung. Das Naturschutzgebiet ist ein bedeutender Lebensraum für Tagfalter, Heuschrecken, Libellen, Amphibien und Reptilien.

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 Nr. 2 LNatSchG NRW insbesondere:

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der flußautypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb der feuchten Randsenke mit Feuchtgrünlandkomplex und Randgrabensystem. Insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert:
 - Flutrasen (Agrostion),
 - Seggenriede (Magnocaricion),
 - Röhrichte (Phragmition),
 - Feuchtwiesen und -weiden (Molinio-

- Arrhenatheretea),
- Fettwiesen (Arrhenatherion elatioris),
- Hochstaudenfluren (Filipendulion),
- Weidengebüsche (Salicion),
- Flutgrabensysteme und autotypisches Mikrorelief;
- aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Wesertales mit feuchter Randsenke und Flutgrabensystem,
- wegen der besonderen Bedeutung der feuchten Randsenke mit Feuchtwiesenkomplex und Flutgrabensystem im Wesertal für den landesweiten und im Wesertal länderübergreifenden Biotopverbund als Verbundelement im Naturreservat „Triften und Wälder des oberen Weserberglandes“.

Das langfristige Ziel ist die Entwicklung eines Feuchtwiesenkomplexes unter dem Flutregime der Weser, das durch Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung (Verzicht auf Düngung und Herbstmahd; Anhebung des Wasserspiegels und Verlängerung der Überflutungsphasen, durch Verzicht auf Grabenräumungen und Rückbau von Dränagen) den Artenschutzbelangen verstärkt Rechnung trägt.

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 22 ist es verboten:

Erläuterung:

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.

a) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder Schieß- oder Modellsport zu betreiben;

b) zu lagern und Feuer zu machen;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen außerhalb der Wald- und Gehölzflächen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, soweit dieses gesetzlich zulässig ist,
- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen auf Ackerflächen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist

zu b)

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten, Außerdem wird auf die Verbote des § 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.

c) jagdliche Einrichtungen einschl. Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- das Aufstellen und die Unterhaltung von Ansitzleitern und Hochsitzen im Rahmen der

ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,

d) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
- die Errichtung von Ansitzleitern und Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,

Ausnahme:

Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2, Buchstabe C zulässig für

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

e.) Es ist verboten:

Düngemittel, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenbehandlungsmittel sowie Gülle auszubringen bzw. anzuwenden:

Unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang

zu d)

Als bauliche Anlagen gelten auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege und Brücken,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 56 LNatSchG NRW und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).

zu e)

Auf folgenden Flächen des bisherigen Naturschutzgebietes Heinenwiese (VO vom 27.12.1988) war das Ausbringen und Anwenden von Düngemitteln, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenbehandlungsmitteln sowie Gülle grundsätzlich unzulässig, dieses absolute Anwendungsverbot wird durch den Wortlaut der Unberührtheitsklausel nicht aufgehoben:

Gemarkung Lücktrigen / Flur 4 / Flurstücke 223/1, 784 tlw. ,

IV. GEBOTE

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederungs-Nr. 2.1-IV Ziff. 1 - 3 folgende Gebote durchzuführen:

A) Pflege des Grünlandes im Sinne des Schutzzweckes;

B) Extensivierung der Nutzung im Bereich der Ufer-/Grabenrandstreifen durch Verzicht auf Düngung und Biozideinsatz;

Erläuterung:

Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig. Für die Umsetzung dieser Gebote werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen. Bei der Umsetzung der Gebote ist insbesondere der 1998 erstellte Pflege- und Entwicklungsplan zu berücksichtigen.

zu B)

Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarung festgelegt. Bereiche der Weichholzaue sollten sich zur Förderung autotypischer Strukturen selbst überlassen werden bzw. sind durch Initialpflanzungen mit autochthonen Gehölzen zu entwickeln.

2.1-6 Naturschutzgebiet ‚Finkenbruch‘

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze. Das Naturschutzgebiet umfasst in der Stadt Höxter, Gemarkung Höxter, Flur 14, Nr. 50, 51 tlw., 52 tlw., 53 - 55, 58 - 62, 63 tlw., 96, 107, 108, 140 tlw.

Erläuterung: Das ca. 11,5 ha große Naturschutzgebiet liegt am östlichen Talrand der Weser im Brückfeld an der Landesgrenze zu Niedersachsen. Das frühere Naturdenkmal Finkenbruch ist einbezogen und bis ans Weserufer erweitert. Die Grenzen verlaufen im Süden und Osten entlang der Landesgrenze zu Niedersachsen. Nach Querung des Rad-Wanderweges bildet dieser die Grenze bis zum Weserufer. Im Norden verläuft die Grenze am Fuß einer Geländekante auf der Grundstücksgrenze zur Weser. Im Nordwesten verläuft die Grenze westlich von einem Graben; im Südwesten bildet ein Grabenabschnitt die Grenze. Das Naturschutzgebiet erfasst einen für die Weseraue sehr typischen, etwa 1.000 m langen Abschnitt einer feuchten Randsenke der episodisch überfluteten Hartholzaue. In Längsrichtung fließt ein Bachlauf durch das Feuchtgebiet, der drei Seitengräben und einen Quellbach (aus dem Ilsegrund kommend) aufnimmt. Das Gelände fällt leicht nach Norden zur Weser hin von etwa 92 m üNN am Südende auf etwa 90 m üNN am Nordende. Zur Weser fällt weiter eine Terrassenkante um 3 m und ein Vorlandstreifen bis zum Mittelwasser auf etwa 86,5 m üNN ab. Ein bewegtes Mikorelief aus vielen Dellen und Bodenwellen, die um wenige Dezimeter in der Höhe differieren, ist kennzeichnend für diesen Auenbereich. Der geologische Untergrund wird aus Schottern und Sanden der Unteren Weserterrasse mit einer Schluff- und Feinsandaufgabe aufgebaut. Braune Auenböden und Gley-Auenböden mit Grundwassereinfluss kennzeichnen die Standortverhältnisse. Die mittleren Flurabstände des Grundwassers liegen im ehemaligen Naturdenkmal Finkenbruch bei 0 - 4 Dezimeter, sonst wesentlich darüber. Bei Hochwasser wird das gesamte Naturschutzgebiet von der Flut überstaut. Auf Ackerflächen kommt es zu Bodenabtrag und Anlandungen. Das Feuchtgebiet wird im Süden und Nordosten noch als Weide genutzt. Die nordwestlichen Flächen sind in Acker umgebrochen. Das ehemalige Naturdenkmal liegt schon viele Jahre brach. Weidelgras-Weißklee-Weiden, Reste von Glatthaferwiesen, Hochstaudenfluren, Röhrichte und Schilfbestände kennzeichnen die Vegetationsbestände im Gebiet. Uferbegleitende Weiden, Pappeln und Erlen und einige Stieleichen gliedern das Feuchtgebiet. Der Bachlauf hat sich vor allem im nördlichen Abschnitt um 1 - 2 m in die Terrassenablagerungen eingeschnitten und verläuft mit kleinen Schlingen recht naturnah. Außerhalb vom Naturschutzgebiet schließt östlich der durchgängig mit Eichen-Hainbuchen-Eschen-Gebüsch bewachsene Bahndamm der Strecke Wehrden-Holzminden an. Das Naturschutzgebiet ist ein bedeutender Lebensraum von Vogelarten des Flusstales. Libellen, Heuschrecken, Tagfalter, Amphibien und Reptilien sind nachgewiesen. Wenn auch ein Teil der Naturnähe inzwischen verlorengegangen ist, kann bei entsprechender Bewirtschaftung und Pflege die Aufgabe als Verbundelement im Biotopverbund des Naturraumes sehr gut verbessert werden.

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 Nr. 2 LNatSchG NRW insbesondere:

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der flußautypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb der feuchten Randsenke mit Feuchtgrünlandkomplex und Randgrabensystem. Insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert:
 - Flutrasen (Agrostion),
 - Seggenriede (Magnocaricion),
 - Röhrichte (Phragmition),
 - Feuchtwiesen und -weiden (Molinio-Arrhenatheretea),
 - Fettwiesen (Arrhenatherion elatioris),
 - Hochstaudenfluren (Filipendulion),
 - Weidengebüsche (Salicion),
 - Flutgrabensysteme, Terrassenkanten und autotypisches Mikorelief;
- aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Wesertales mit feuchter Randsenke und Flutgrabensystem,
- wegen der besonderen Bedeutung der feuchten Randsenke mit Feuchtwiesenkomplex und Flutgrabensystem im Wesertal für den landesweiten und im Wesertal länderübergreifenden Biotopverbund als Verbundelement im Naturreservat „Triften und Wälder des oberen Weserberglandes“.

Das langfristige Ziel ist die Entwicklung eines Feuchtwiesenkomplexes unter dem Flutregime der Weser, das durch Extensivierung der Ackerflächen und der Grünlandbewirtschaftung (Umwandlung von Acker in Grünland oder Sukzessionsfläche und verringerten Herbizid- und Düngereinsatz; Anhebung des Wasserspiegels und Verlängerung der Überflutungsphasen, durch Verzicht auf Grabenräumungen und Rückbau von Dränagen) sowie Wiederherstellung von Kleingewässern und Entwicklung von Uferstreifen den Biotop- und Artenschutzbelangen verstärkt Rechnung trägt.

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 22 ist es verboten:

a) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder Schieß- oder Modellsport zu betreiben;

b) zu lagern und Feuer zu machen;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen außerhalb der Wald- und Gehölzflächen im Einvernehmen mit der untere Naturschutzbehörde, soweit dieses gesetzlich zulässig ist,
- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen auf Ackerflächen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist,

c) jagdliche Einrichtungen einschl. Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- das Aufstellen und die Unterhaltung von Ansitzleitern und Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,

d) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
- die Errichtung von Ansitzleitern und Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Ausnahme:

Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2, Buchstabe C zulässig für

- - die Errichtung von nach Art und Bauweise

Erläuterung:

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.

zu b)

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten.

Außerdem wird auf die Verbote des § 47

Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.

zu d)

Als bauliche Anlagen gelten auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege und Brücken,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 56 LNatSchG NRW und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).

ortsüblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

IV. GEBOTE

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederungs-Nr. 2.1-IV Ziff. 1 - 3 folgende Gebote durchzuführen:

A) Extensivierung der Nutzung im Bereich der Ufer-/Grabenrandstreifen durch Verzicht auf Düngung und Biozideinsatz;

B) Pflege der Kopfweiden und des Grünlandes im Sinne des Schutzzweckes;

C) Umwandlung von Acker in Grünland oder Sukzessionsfläche;

D) Wiedervernässung des Finkenbruchs durch Rückbau der vorhandenen Entwässerungssysteme, insbesondere Verschluss von Drainagen, Verfüllung von Drainagegräben und Rückbau des Braunschweiger Grenzgrabens in einen naturnahen Zustand.

Erläuterung:

Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig. Für die Umsetzung dieser Gebote werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen.

zu A)

Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarung festgelegt. Bereiche der Weichholzaue sollten sich zur Förderung autotypischer Strukturen selbst überlassen werden bzw. sind durch Initialpflanzungen mit autochthonen Gehölzen zu entwickeln.

zu D)

Ein Gutachten zum Finkenbruch (KÖSTERMEYER et al. 2000) schlägt hierzu verschiedene Maßnahmen vor. Die Ausführungen des Gutachtens, insbesondere im Bereich des Grenzgrabens, sind bei der Wiedervernässung des Finkenbruchs zu beachten.

2.1-7 Naturschutzgebiet ‚Bielenberg‘

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.

Das Naturschutzgebiet umfasst in der Stadt Höxter, Gemarkung Höxter, Flur 2, Nr. 105 tw., 106 tw. und Flur 10, Nr. 343 - 348, 352 tw., 392, 393 und Flur 23, Nr. 1 Flur 25, Nr. 43, 50, 51, 52, 53, 54, 59, 60-63, 74, 75, 76 tw., 77, 78, 79, 80, 81, 208 tw. 209, 225 tw., 326, 330, 331, 333, 336, 337 und Gemarkung Lütmarsen, Flur 12, Nr. 12/2 tw., 12/3, 67/22, 76/22 tw., 78/22, 117/12 tw., 118/22, 119/22 tw., 121/22, 144, 145.

Erläuterung:

Das ca. 65 ha große Naturschutzgebiet liegt westlich angrenzend am Siedlungsrand von Höxter in der Muschelkalkzone des Oberwälder Landes. Es umfasst u.a. das bisherige Naturschutzgebiet Bielenberg im Stadtwald Höxter mit den Forstabteilungen 58, 59, 60 und 61.

Nordwestlich von Höxter erhebt sich der Bielenberg zu einer Höhe von 230 m üNN, der in geologischen Zeiten als Umlaufberg von der Weser aus der Muschelkalkformation der Oberwesertalung herausgeformt wurde. Am Hangfuß fällt die Höhe am vorgelagerten Grubetal auf 116 m üNN im Westen und 130 m üNN im Osten. Teile der Südwesthänge wurden bereits 1930 unter Naturschutz gestellt. Im Kuppenbereich liegen die durch Kalkgewinnung für die Zementherstellung entstandenen Steinbrüche seit vielen Jahrzehnten still, heute werden sie für militärische Übungen genutzt. Auf einem Röt-Sockel (Oberer Buntsandstein) haben Gesteine des Unteren Muschelkalkes (Schaumkalkbänke, Oberer- und Unterer Wellenkalk, Terebratel- und Oolithbänke) der

Bodenabtragung standgehalten. Die Röt-Formation ist in Südhanglagen an der Bodenbildung beteiligt, am West- und Osthang wird sie von einer Lössdecke verhüllt. Flachgründige, teils sehr flachgründig und sehr steinige Rendzinen, Braunerde-Rendzinen und im Kerbtal am Westhang Braunerden bilden ein zonal über die Hanglagen verteiltes Standortgefüge im Naturschutzgebiet. Vom Plateau der Bergkuppe fallen nach Süden steile (bis 40° geneigte) Hanglagen zum Grubetal, nach Westen und Osten mäßig (bis 16°) geneigte Hanglagen, die Lebensräume für eine Vielzahl von wärmeliebenden Pflanzen- und Tierarten bieten, insbesondere für solche Arten, die Kalkstandorte bevorzugen oder benötigen. Die über Jahrhunderte durch Wanderschafbeweidung entstandenen Kalktriften sind heute nur noch relikthaft erhalten. Enzian-Zwenken-Rasen und andere Kalk-Halbtrockenrasen wurden ab 1887 überwiegend mit Waldkiefern, Schwarzkiefern, Fichten und Lärchen aufgeforstet. In den mit Laubgehölzen durchmischten lichten Wäldern befinden sich bedeutende Vorkommen vieler landesweit gefährdeter Pflanzenarten, die in Kalkbuchenwäldern beheimatet sind, insbesondere von Orchideenarten. Im Gebiet liegen Vorkommen der Eibe und der Sommerlinde. Auf Lichtungen und an Waldrändern sind Enzian-Zwenken-Rasen mit Wacholderbeständen, Waldrebenschleier, Schlehen-Liguster-Gebüsche und Mittelkleesäume sowie blütenreiche Glatthaferwiesen, z.B. mit dem Wiesensalbei erhalten. Das Naturschutzgebiet ist ein bedeutender Lebensraum heimischer Brutvogelarten und bedeutende Tagfalter- und Reptilienvorkommen sind nachgewiesen. Die in militärischer Nutzung befindlichen Steinbrüche mit dem dazwischenliegenden Bergplateau sind ebenso äußerst naturschutzwürdig. Das Gebiet beinhaltet das FFH-Gebiet „Bielenberg mit Stollen“. Der Stollen wird seit Jahrzehnten von Fledermäusen als Winterquartier genutzt, landesweit Bedeutung hat das Vorkommen des Großen Mausohrs.

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 Nr. 2 LNatSchG NRW insbesondere:

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Waldkomplexes einschließlich vorgelagerter Glatthaferwiesen, Säume, Kalk-Halbtrockenrasen, Schlehen-Liguster-Gebüsche und dem naturnahen Bachlauf der Grube.
- Insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert:
 - Waldmeister-Buchenwälder (Asperulo-Fagetum),
 - Perlgras (Platterbsen)-Buchenwälder (Lathyro-Fagetum),
 - Seggen-Buchenwälder (Carici-Fagetum),
 -

- Kalk-Halbtrockenrasen (Mesobromion),
- Glatthafer-Wiesen (Arrhenatherion),
- Schlehen-Liguster-Gebüsch (Ligustro-Prunetum) und - Mittelklee-Säume (Trifolium medii);
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und kulturgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes,
- wegen der besonderen Bedeutung im landesweiten Biotopverbund als Verbundzentrum und als Kerngebiet der Kulturlandschaft im Naturreservat „Triften und Wälder des oberen Weserberglandes“,
- aufgrund der Einstufung des FFH-Gebietes „Bielenberg mit Stollen“ (Natura 2000-Nr. DE-4222-303) entsprechend der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 sowie der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie),
- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung bzw. zum Schutz und zur Förderung von
 - von Wacholderbeständen auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130)
 - von Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (FFH-Code 6210 als prioritärer Lebensraum),
- von Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (FFH-Code 8210),
- von naturnahen Buchenwäldern (FFH-Code 9130, Waldmeister-Buchenwäldern und FFH-Code 9150 Orchideen-Kalk-Buchenwald),
- folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie: Großes Mausohr, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr

Schutzziele des FFH-Gebietes 'Bielenberg mit Stollen'

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind sowie Schutzziele für Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind.

Schutzziele/Maßnahmen für das Große Mausohr (*Myotis myotis*) sowie die Teichfledermaus (*Myotis*

dasycneme) und die übrigen vorkommenden Fledermausarten.

Erhaltung und Förderung der Population des Großen Mausohrs und aller übrigen vorkommenden Fledermausarten durch

- Erhaltung des alten ausgedehnten Pionierstollens im Muschelkalk mit seinem großen verwinkelten Gangsystem, Bohrpfeifen und Spalten einschließlich seiner unterschiedlichen mikroklimatischen Verhältnisse, seines Wasserhaushalts und seiner Zugänglichkeit für Fledermäuse als unterirdisches Fledermaus-Winterquartier,
- Erhaltung der Ungestörtheit des Quartiers durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung des Stollens, insbesondere keine touristische oder Freizeit-Nutzung. Regelmäßige Kontrolle des vorhandenen Fledermausgitters, ggf. Optimierung des Verschlusses am Quartiereingang,
- Vermeidung chemischer, physischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen des unterirdischen Quartiers durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen,
- Erhalt und Förderung der naturnahen Umgebung des Stollens.

Schutzziele/Maßnahmen für Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130). Erhaltung und Entwicklung von Wacholderbeständen auf Kalkhalbtrockenrasen durch

- extensive Beweidung durch Schafe, zum Verbiss von aufkommenden Gehölzen nach Möglichkeit mit einer Beimischung von Ziegen,
- ggf. partielle Entbuschung
- Unterlassung von Düngung und Aufforstung,
- Vermeidung von Trittschäden.

Schutzziele/Maßnahmen für Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150) und Waldmeister-Buchenwald (9130).

Erhaltung und Entwicklung natürlicher, basenreicher, meist kraut- und geophytenreicher Orchideen-Buchenwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- Förderung der Naturnähe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von Nebenbaumarten,
- Entwicklung alters- und sturkurdiverser Bestände, aus Artenschutzgründen ggf. auch aufgelichteter Bestände mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen als Lebensraum für den Schwarzspecht, verschiedene Fledermausarten u. a.,
- Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen

- besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Vermehrung des Waldmeister- und Orchideen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen.

Schutzziele/Maßnahmen für Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210).

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter, kurzrasiger, lückiger bis geschlossener Kalkhalbtrockenrasen im Verbund mit thermophilen Säumen und Gebüsch durch

- Vermeidung eutrophierender Einflüsse, ggf. Einrichtung von Pufferzonen
 - Beibehaltung/Einführung einer extensiven Beweidung ohne Düngung,
 - Vernetzung der isoliert liegenden Bereiche möglichst durch Schafhute,
 - ggf. Entfernung von Verbuschung und Untersagung von Aufforstungen,
 - Vermeidung von Trittschäden, ggf. Lenkung von Freizeitaktivitäten.

Das langfristige Ziel ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten sowie die Überführung der Altersklassenbestände und der Nadelwaldflächen in naturnahe Laubwälder mit einem häufigen Wechsel ihrer standörtlichen Variationen. Hier sind die Ansprüche von Eibe, Sommerlinde, Wildapfel und Wildbirne besonders zu berücksichtigen. Außerdem die Entwicklung eines Kalk-Magerrasen-Wiesen-Weiden-Hecken-Gebietes. Hierbei ist die Beweidung durch Wanderschäfferei auf alle geeigneten Flächen auszuweiten und durch gezieltes Management die Strukturvielfalt horizontaler und vertikaler Verteilungsmuster zu optimieren.

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 – 22 ist es verboten:

a) Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder Schieß- oder Modellsport zu betreiben;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die Nutzung des Schießstandes auf dem Grundstück Gemarkung Lütmarsen, Flur 12, Nr. 118/22 in der derzeitigen Form und im derzeitigen Umfang;

b) zu lagern und Feuer zu machen;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen außerhalb der Wald- und Gehölzflächen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,

Erläuterung:

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.

Zu b)

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote des § 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.

soweit dieses gesetzlich zulässig ist;

- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen auf Ackerflächen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist;

c) jagdliche Einrichtungen einschl. Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die Fütterung innerhalb der im Bundesjagdgesetz vorgesehenen Notzeiten an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde vorab festgesetzt sind,
- das Aufstellen und die Unterhaltung von Ansitzleitern und Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,
- die Anlage kleinflächiger Wildäsungsflächen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

d) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
- die Errichtung von Ansitzleitern und Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;
- die Neuanlage oder Änderung von Forstwirtschaftswegen im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde.

Ausnahme:

Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2, Buchstabe C zulässig für

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;

zu d)

Als bauliche Anlagen gelten auch:

- Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 56 LNatSchG NRW und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).

Auf den Erlass „Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbehörden und Forstbehörden bei der Wahrnehmung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Wald RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 10. 1. 1996 –III A 6 – 30.90-00.00/III B 5 – 1.05.091“ wird verwiesen

e) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln bzw. Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und nicht standortgerechten Baumarten vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Vermehrung der natürlichen Eibenvorkommen;

f) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel sowie Gülle auszubringen bzw. anzuwenden;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

IV. GEBOTE

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederungs-Nr. 2.1-IV Ziff. 1 – 3 folgende Gebote durchzuführen:

A) Erhalt und Schaffung von Altholzbeständen sowie Erhaltung von Totholzbäumen, insbesondere in Altholzbeständen;

B) Erhöhung des Laubwaldanteiles im Sinne des Schutzzweckes. Vorrangig umzuwandeln sind Nadelbaumbestockungen auf Flächen, deren aktuelle Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet ist;

C) Die Waldränder und nicht bestockten Flächen wie Kalk-Halbtrockenrasen, Wiesen, Heiden und Brachen sind als solche zu pflegen und zu entwickeln;

D) Verzicht auf Kahlhiebe;

E) Verzicht auf den Einschlag von Hohlbäumen in der Zeit vom 15. März bis 15. August eines jeden Jahres;

F) Verzicht auf Wiederaufforstung mit Baumarten, die im Naturraum nicht von Natur aus heimisch und nicht standortgerecht sind;

G) Verzicht auf Holzrücken mit Fahrzeugen außerhalb von Rückgassen und Wegen;

H) Verzicht auf Beweidung vor dem 1. April und nach dem 31. August eines jeden Jahres und in der übrigen Zeit Verzicht auf Beweidung mit anderen Tieren als Schafen und Ziegen im Sinne des Schutzzweckes; (Landschaftsplan) Pflege der Obstwiesen und des Grünlandes im Sinne des Schutzzweckes,

I) Verzicht auf die Bewirtschaftung von Uferstreifen;

Erläuterung:

Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig. Für die Umsetzung dieser Gebote werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen.

Das Land NW hat mit dem Waldbauernverband NW e. V. und dem Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in NRW e. V. 1994 in Warburg vereinbart, bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten zusammenzuarbeiten. Nach dem politischen Willen des Kreises Höxter bilden die in Warburg geschlossenen Vereinbarungen die Grundlage für die Entwicklung der Waldnaturschutzgebiete. Angestrebt werden Vertragsregelungen über eine Waldpflege zur Erreichung der Schutzziele und Schutzzwecke, die in einem Waldpflegeplan festgelegt werden.

zu A)

Als Totholz werden vorrangig nur Laubbäume erhalten. Angestrebt wird in über 120-jährigen Laubwaldbeständen je Hektar mindestens 10 starke Bäume des Oberstandes - insbesondere Höhlenbäume - für die Zerfallsphase zu erhalten. Das anfallende liegende und stehende Totholz von Laubbäumen ist in den Beständen zu belassen.

zu D)

Saum- oder Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha sind keine Kahlhiebe im Sinne dieses Gebotes.

zu F)

Die einzel- bis gruppenweise Beimischung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten bis zu einem maximalen Flächenanteil von 5 % ist zulässig, sofern sie standortgerecht ist und der bestehende Flächenanteil dieser Baumarten dadurch nicht erhöht wird.

J) Erhaltung bzw. Verbesserung der Gewässergüte bis zur Stufe gering belastet (Stufe I-II) durch Verminderung diffuser und direkter Einträge;

K) Erhaltung und Entwicklung von naturnahen bis bedingt naturnahen Gewässerstrukturen (Stufe 1 oder 2 der Gewässerstrukturgütekartierung);

L) Vermeidung aller Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die zu einer Verschlechterung der für das FFH-Gebiet benannten Lebensraumtypen und Arten führen können. Die für das FFH-Gebiet formulierten Schutzziele und Maßnahmen sind zu beachten.

zu H)

Im Einzelfall kann eine Beweidung außerhalb der Vegetationsperiode zur Zurückdrängung von Gehölzen sinnvoll sein.

zu I)

Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarung festgelegt. Bereiche der Weichholzaue sollten sich zur Förderung autotypischer Strukturen selbst überlassen werden bzw. sind durch Initialpflanzungen mit autochthonen Gehölzen zu entwickeln.

2.1-8 Naturschutzgebiet ‚Buchenwälder zwischen Ziegenberg und Langer Berg‘

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze. Das Naturschutzgebiet umfasst in der Stadt Höxter, Gemarkung Amelunxen, Flur 17 Nr. 2 tlw., Gemarkung Bosseborn, Flur 3, Nr. 63 tlw., 70/36 tlw., 73/39 tlw., Gemarkung Godelheim, Flur 5, Nr. 1, 2 tlw., 3, 8, 9, 16, 20, 21, 29 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 33 tlw., 34, 36, 37, 39, 42, 44, 45, 48, Flur 6, Nr. 771 tlw., 863 tlw., Flur 7, Nr. 19-22, 25-27, 10/5, 15/5, 7/1 und Gemarkung Höxter, Flur 19, Nr. 8 tlw., 51, und 73 tlw.

Erläuterung:

Das ca. 549 ha große Naturschutzgebiet in der Muschelkalkzone des Oberwälder Landes liegt südlich von Höxter zwischen den Ortschaften Godelheim, Bosseborn und schließt im Süden mit dem Godelheimer Wald ab.

Im Nordwesten reicht das Naturschutzgebiet vom Langen Grund über Rosenbergs Grund und die Hanglagen oberhalb Wilhelmshöhe. Die Hochplateaulagen oberhalb der Rabenklippen und die Sachsengraben sind ebenso einbezogen wie das Schleifental und der Brunsberg mit der altsächsischen Festungsanlage „Brunsborg“. Das Naturschutzgebiet reicht im Westen weiter über den Mittelberg, den Lüdgeberg bis hin zum Langen Berg im Godelheimer Wald. Die Grenzen verlaufen vorwiegend entlang von Forstwegen, Waldrändern oder Parzellengrenzen. Westlich vom Langen Berg wurden Nutzungsartengrenzen gewählt. Südwestlich von Höxter erhebt sich der Ziegenberg mit einer Hochplateaulage bis auf 307 m üNN. Zum Wesertal fällt ein weit im Talraum auffälliger, sonnseitiger Steilhang (bis 55° Hangneigung) mit den teils senkrecht abstürzenden landesweit bedeutsamen Rabenklippen bis zur Nordwestecke des Naturschutzgebietes auf 95 m üNN ab (Einmündung Taubenbornweg in Godelheimer Straße - B 64). Nach Norden und Nordwesten geht die Hochplateaulage nur allmählich (bis 16° geneigt) in schattseitige Steilhänge (bis 32° geneigt) über. Mehrere Kerbtäler und Rinnen reichen überwiegend in Schatthanglagen bis zum Plateaurand hinauf und gliedern so die meisten Hänge in einzelne Abschnitte. Der etwas kleinere, ähnlich geformte Brunsberg (306 m üNN) schließt nach Südosten an, durch das schluchtartig erodierte Schleifental vom Ziegenberg getrennt. Auf einem südöstlich vorgelagerten Bergsporn (300 m üNN) liegt die seit der Jungsteinzeit bis ins hohe Mittelalter in mehreren Perioden besiedelte Brunsburg-Ruine (DKZ 4222,12). Am Südosthang des Brunsberges und oberhalb des Schleifentals reichen zwei gut erhaltene Abschnitte der spätmittelalterlichen Landwehr von Höxter (DKZ 4222,68) und 3 bronzezeitliche Grabhügel eines 24

Grabhügel umfassenden Gräberfeldes (DKZ 4222,46-47) in das Naturschutzgebiet. Die Geländehöhen fallen vom Brunsberg zur Schleifentalausmündung auf 122 m üNN bzw. am Südostende des Naturschutzgebietes in einem Kerbtal auf 145 m üNN ab. Von der langgestreckten Hochplateaulage (280 – 282 m üNN) des Langen Berges fallen die Geländehöhen auf 254 m üNN am Westende in einem Kerbtal und bis auf 128 m üNN am Südende des NSG ab. Der süd- und südwestgerichtete Steilhang erreicht Hangneigungen zwischen 22° und 38° und ist dadurch extrem sonnenexponiert. Die bis zu 270 m breite Steilhanglage erstreckt sich in Ost-Westrichtung über 2.700 m Länge. Am Hangfuß verläuft überwiegend außerhalb des Schutzgebietes ein nur zeitweilig wasserführender Talzug, der sich mit 8 Kerbtälern seitlich verzweigt und bis zum Mittelhang bzw. bis an den Hochplateaurand im Schutzgebiet hinaufreicht und dadurch die Hanglagen untergliedert. Der geologische Untergrund ist aus Oberem Buntsandstein (Röt) und Unterem Muschelkalk (Unterer und Oberer Wellenkalk, Oolith-, Terebratel- und Schaumkalkbänken) aufgebaut, die alle an der Bodenbildung beteiligt sind. An dem Südost-Steilhang des Ziegenberges lagert eine mächtige Geröllhalde und Abrutschmassen aus Unterem Wellenkalk, die vom Klippenrand her im Laufe geologischer Zeiten ins Wesertal abgerutscht sind. In dieser Geröllhalde ist gleichsam die Felswand des Wellenkalkes verschüttet, nur ihr oberster Teil schaut - als Klippenrand - daraus hervor. Die obere Zone der senkrechten Klippenwand durchzieht diese Steilhanglage in ganzer Länge. Sie ist aus sehr festen, plattigen Kalken (Oolithbänken) des Unteren Wellenkalkes aufgebaut. Auch aus geowissenschaftlichen Gründen ist diese Klippenbildung bedeutend. In Mächtigkeiten von 5 - 7 m durchziehen die Oolithbänke alle Steilhänge im Naturschutzgebiet. Das Schleifental ist ausgehend von mehreren Verwerfungen zu einem tief eingeschnittenen Schluchttal erodiert. Im Talgrund hat sich ein Kalkschotterbett, am Talausgang ein größerer Kalkschotterkegel abgelagert. Die Bodenbildung ist durch Rendzinen, Braunerde-Rendzinen und in den Kerbtälern von Parabraunerden und Kolluvien gekennzeichnet, die besonders auf schmäleren Hochplateaulagen durch geringe, in Steilhanglagen durch sehr geringe Entwicklungstiefen gekennzeichnet sind. Die Bodenart ist steiniger, teils sehr steiniger, lehmiger Ton, meist kalkhaltig. Insgesamt sind die Standortbedingungen äußerst vielfältig mit vielen zonalen, über die Hanglagen verteilten Übergängen und z. T. von großen Gegensätzen auf engem Raum geprägt. Beispielsweise gehen die südexponierten offenen Steilhanglagen mit Felsklippen und Geröllhalden des Ziegenberges von extrem wärmebegünstigten, teilweise arid getönten Klimabedingungen über in das lichtärmere, feuchtkühle, wesentlich ausgeglichene Milieu des Schleifentales mit extrem schattseitigen Steilhanglagen und quelligem Talgrund.

Am Ziegenberg befindet sich das landesweit größte Vorkommen der Eibe. Elsbeere, Sommerlinde und

Bergulme sind weitere seltene Baumarten. Anklänge an den früheren Mittelwaldbetrieb sind auf einigen Südhanglagen erhalten geblieben, insbesondere durch häufiges Auftreten von über 110-jährigen Hainbuchen und etwa 140-jährigen und tlw. älteren Stieleichen, die häufig aus Stockausschlägen durchgewachsen sind. Bemerkenswert sind Seggen- bzw. Orchideen-Buchenwälder, die in Steilhanglagen stärker lichtdurchflutet sind und z. T. Elsbeeren (*Sorbus torminalis*) und größere Bestände vom seltenen Purpur Knabenkraut (*Orchis purpurea*, RL 2) beherbergen. Auf lichten Stellen treten kleinflächig auf vielen Südhanglagen wärmeliebende Gebüsche und Säume auf sowie an Böschungskanten auch Relikte von Kalk-Halbtrockenrasen bzw. deren Initialstadien. Besondere Bedeutung haben die Fels- und Haldengesellschaften im Klippenbereich, Schwalbenwurz-Fluren, die Gesellschaft des Schmalblättrigen Hohlzahn sowie thermophile Säume, Rasen- und Verlichtungsgesellschaften, wie z. B. der Odermennig-Saum und die Blaugras-Halde, aber auch die mesophilen Saum- und Auflichtungsgesellschaften sind bedeutend.

Die Kalk-Buchenwälder um Höxter sind in ihrer Ausprägung im gesamten Naturraum und darüber hinaus einmalig. So treten die typischen Waldbiozönosen in einer sehr artenreichen Variante auf. Die enge Verzahnung mit wärmebegünstigten Biototypen bietet darüber hinaus einer Vielzahl von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Hierbei ist die biogeographische Sonderstellung insbesondere des Ziegenberges zu nennen. Arten, wie die Berg-Kronwicke (*Coronilla coronata*) und Bergfenchel (*Seseli libanotis*) erreichen hier die NW-Grenze ihrer Verbreitung; der Rosskümmel (*Laser trilobum*) besitzt innerhalb seiner sehr disjunkten Verbreitung in Deutschland hier einen Schwerpunkt.

Auch bei den Nachtfaltern ist die herausragende Stellung des Gebietes belegt. (z. B. *Perizoma bifasciata*, *Asthena anseraria* u. a.). Das Naturschutzgebiet stellt ein Zentrum als Biotopverbundelement von Waldlebensräumen im Naturraum dar. Durch die lineare Anordnung entlang des Wesertals zusammen mit den Waldgebieten um Beverungen sowie dem Wald am Feldberghang sind Trittsteinbiotope für eine Ausbreitung vorhanden.

Das Gebiet beinhaltet einen Teil des FFH-Gebiets „Buchenwälder der Weserhänge“. Dieses verdankt seine Güte und Bedeutung dem landesweit einmaligen, großen Buchenwaldkomplex mit wärmeliebenden Waldgesellschaften und Felsstandorten, dem Vorkommen einer Vielzahl von bedrohten Tier- und Pflanzenarten, z. T. mit Arealvorposten (z. B. *Laser trilobum*), der großen Zahl von natürlichen, z. T. hohen Kalkfelsen und Schutthalden (Rabenklippen am Ziegenberg, Prinzessinnenklippen in der Teufelsschlucht) und der Festungsanlage auf dem Brunsberg und Ziegenberg

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 Nr. 2 LNatSchG NRW insbesondere:

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Waldkomplexes einschließlich der Geröllhalden, Felsklippen, wärmeliebenden Gebüsch, wärmeliebenden Rasengesellschaften und Säumen.
- Insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert:
 - Seggen-Buchenwälder (Carici-Fagetum),
 - Orchideen-Buchenwälder (Elymo-Fagetum),
 - Perlgras(Platterbsen)-Buchenwälder (Lathyro-Fagetum/Melico-Fagetum),
 - Waldmeister-Buchenwälder (Asperulo-Fagetum),
 - Schlehen-Liguster-Gebüsche (Pruno-Ligustretum),
 - Waldreben-Schleiergesellschaften (Clematis vitalba-Gesellschaft),
 - Mittelklee-Säumen (Trifolion),
 - Schwalbenwurz-Schuttfluren (Vincetoxicum-hirundinaria-Gesellschaft),
 - Gesellschaft des Schmalblättrigen Hohlzahn (Galeopsietum-angustifoliae),
 - Fels- und Mauerbewuchs,
 - Roskümme-Säume (Calamintho-Laseretum-trilobi),
 - Odermennig-Säume (Trifolio-Agrimoniolum eupatoriae),
 - Blaugras-Halden (Epipactis atrorubens - Seslerietum),
 - Kalkhalbtrockenrasen (Mesobromion),
 - Blockhalden, Schutthalden, Felsklippen, Dolinen, Höhlen, Schluchttäler, Steilhänge und Quellen;
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und kulturgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung,
- wegen der bedeutenden Bodendenkmale für den Bodendenkmalschutz,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes,
- wegen der besonderen Bedeutung im landesweiten Biotopverbund als Verbundzentrum und als Kerngebiet der Kulturlandschaft im Naturreiservat „Triften und Wälder des oberen Weserberglandes“ und wegen seiner Zugehörigkeit zum Waldbiotopschutzprogramm des Landes NW,
- aufgrund der Einstufung entsprechend der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und

Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie),
geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates
vom 27.10.1997 sowie der Richtlinie Nr.
79/409/EWG vom 02.04.1979

(Vogelschutzrichtlinie):

- wegen der Bedeutung des Gebietes als Bestandteil des FFH-Gebietes „Buchenwälder der Weserhänge“ (Natura 2000-Nr. DE-4222-301) für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung bzw. zum Schutz und zur Förderung von
- typisch ausgebildetem Kalkmagerrasen (FFH-Code 6210 Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen als prioritärer Lebensraum),
- von kalkhaltigen Schutthalden des Hügel- und Berglandes (FFH-Code 8160, prioritärer Lebensraum),
- von Schlucht- und Hangmischwäldern (FFH-Code 9180, prioritärer Lebensraum),
- von Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (FFH-Code 8210),
- von naturnahen Buchenwäldern (FFH-Code 9130, Waldmeister-Buchenwäldern und FFH-Code 9150 Orchideen-Kalk-Buchenwald),
- von naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern (FFH-Code 9170, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald),
- folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie: Frauenschuh,
- Hirschkäfer, Kammolch, Rotmilan, Grauspecht, Schwarzspecht, Wespenbussard, Braunes Langohr, Zauneidechse

Schutzziele des FFH-Gebietes „Buchenwälder der Weserhänge“

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für kalkhaltige Schutthalden des Hügel- und Berglandes (8160).

Erhaltung der naturnahen Kalkschutthalden und ihrer typischen Vegetation und Fauna durch

- Lenkung des Erholungsnutzungen (Klettern, Wandern, Mountainbiking) durch Reduzieren oder Sperren von Wegen oder Trampelpfaden,
- Umbau von Nadelholzbeständen in Laubholz in unmittelbarer Nachbarschaft zur Reduktion des Eintrags von Nadelstreu und des Aufkommens von Nadelbaum-Jungpflanzen,
- Entnahme aufkommender Nadelgehölze,
- Schutzziele/Maßnahmen für Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210),
- Erhaltung der natürlichen Kalkfelsen und

Entwicklung ihrer Felsspaltenvegetation und typischen Fauna durch

- Verbot der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe,
- Umbau von unmittelbar angrenzenden Nadelholzbeständen in bodenständigem Laubwald zur Verhütung von Versauerung durch Eintrag von Nadelstreu oder Aufkommen von Nadelgehölzen.

Schutzziele/Maßnahmen für Waldmeister-Buchenwald (9130), Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150), Schlucht- und Hangmischwälder (9180) und typische gefährdete Vogelarten, wie z. B. Schwarzspecht, Wespenbussard, Roter Milan und Grauspecht.

Erhaltung und Entwicklung naturnaher basenreicher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder, Orchideen-Kalk-Buchenwälder sowie Schlucht- und Hangmischwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- Förderung der Naturnähe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von Nebenbaumarten,
- Entwicklung alters- und strukturdiverser Bestände mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen als Lebensraum für den Schwarzspecht, verschiedene Fledermausarten u. a. (beim Schluchtwald u. a. durch Nutzungsaufgabe),
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen vorrangig in Quellbereichen oder an Bachläufen und zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen,
- Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- Vermehrung des Orchideen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen.

Schutzziele/Maßnahmen für Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170).

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren

- Förderung der Naturnähe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der

Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von Nebenbaumarten,

- Entwicklung alters- und strukturddiverser Bestände
 - aus Artenschutzgründen ggf. auch aufgelichteter Bestände - mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen als Lebensraum für den Schwarzspecht, verschiedene Fledermausarten u. a.
- bei Wäldern in Steilhanglagen nach Möglichkeit Nutzungsaufgabe oder Einzelstammentnahme.
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen sowie Nutzungsverzicht auf Teilflächen und in Kernzonen.
- Erhaltung/Entwicklung artenreicher Waldmäntel und -säume.
- Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.
- Vermehrung des Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen.

Schutzziele/Maßnahmen für den Hirschkäfer (*Lucanus Cervus* L.).

Schutz und Entwicklung des Hirschkäfervorkommens durch gruppenweise Erhaltung von Alt-Bäumen

- insbesondere Eichen daneben auch Buchen - als Brut-Habitate, vor allem an äußeren und inneren, wärmegetönten Bestandsrändern durch

- Vermeidung von Stubben-Rodung im Forst (Erhaltung von Brutständern als potentielle Käferwiegen),
- Anlage von „Brutmeilern“ z. B. aus Eichen-Häcksel, Volumen nicht unter 2 m³) als Ersatz-Entwicklungshabitat der Engerlinge, im Sinne einer längerfristigen Überbrückungsmaßnahme.

Schutzziele/Maßnahmen für Frauenschuh.

Erhaltung und Förderung des Frauenschuh-Vorkommens durch

- Geheimhaltung der Vorkommen.

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210).

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter, kurzrasiger, lückiger bis geschlossener Kalkhalbtrockenrasen im Verbund mit thermophilen Säumen und Gebüschern durch

- Vermeidung eutrophierender Einflüsse, ggf. Einrichtung von Pufferzonen,

- Beibehaltung/Einführung einer extensiven Beweidung ohne Düngung,
- Vernetzung der isoliert liegenden Bereiche möglichst durch Schafhute,
- ggf. Entfernung von Verbuschung und Untersagung von Aufforstungen,
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Lenkung von Freizeitaktivitäten,
- Schutzziele/Maßnahmen für Kammmolch,
- Erhaltung und Förderung der Kammmolch-Population durch
- Erhaltung und Entwicklung ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume insbesondere der sonnenexponierten, tiefen, vegetationsreichen, permanenten oder spät austrocknenden Laichgewässer, der umgebenden Grünlandflächen mit eingestreuten Hecken und Gehölzen als Sommerlebensraum sowie angrenzender Waldflächen mit Stubben als Winterquartier,
- Vermeidung von Strukturveränderungen im Gesamthabitat (keine Rodung von Gehölzen und Stubben) sowie Erhaltung der Förderung einer extensiven Grünlandnutzung,
- Erhalt und Entwicklung von Wanderstrukturen mit Verbindung zu den Laichgewässern wie Walsäume und andere bandförmige Biotoptypen (Raine, Gräben, Hecken).

Neben dem Erhalt der wärmeliebenden Pflanzengesellschaften ist das langfristige Ziel die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten sowie die Überführung der Altersklassenbestände und der Nadelwaldflächen in naturnahe Laubwälder mit einem häufigen Wechsel ihrer standörtlichen Variationen. Hierbei sind die Ansprüche von Eibe, Elsbeere, Sommerlinde, Wildapfel und Wildbirne zu berücksichtigen. Insbesondere auf durch Schnee- und Eisbruch bzw. Windwurf gestörten Bereichen ist eine natürliche Sukzession zuzulassen. Der Anteil an Alt- und Totholz ist zu fördern. Außerdem die Entwicklung offener uneingeschränkt besonnener Klippen- und Haldenbereiche für licht- und wärmebedürftige Tier- und Pflanzengesellschaften. Dies schließt eine periodische Lichtstellung der Steilhangbereiche mit Felsklippen ein.

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 – 22 ist es verboten:

a) Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder Schieß- oder Modellsport zu betreiben;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- das Starten mit Hängegleitern und Gleitschirmen vom Startplatz an der Brunsberg Hütte und das Überfliegen des ostexponierten Brunsbergsteilhanges sowie das Überfliegen des südlich der Schießstände liegenden Teiles vom

Erläuterung:

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.

Naturschutzgebiet „Grundlose-Taubenborn“,

b) zu lagern und Feuer zu machen;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung, wobei die Standorte vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind,
- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen auf Ackerflächen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist,
- die Nutzung der an der Brunsberghütte nach § 47 (1) LfoG NW genehmigten Feuerstelle,

c) jagdliche Einrichtungen einschl. Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern;

Unberührt von diesem Verbot bleibt

- die Fütterung innerhalb der im Bundesjagdgesetz vorgesehenen Notzeiten an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde vorab festgesetzt sind,
- die Anlage kleinflächiger Wildäsungsflächen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
- das Aufstellen und die Unterhaltung von Hochsitzen und Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, wobei die Standorte zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen sind;

d) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
- die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, wobei die Standorte der Hochsitze zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen sind,
- die Neuanlage oder Änderung von Forstwirtschaftswegen im Einvernehmen mit der

zu b)

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote des § 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.

zu d)

Als bauliche Anlagen gelten auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege und Brücken,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 56 LNatSchG NRW und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).

Unteren Forstbehörde.

e) im Schutzgebiet an Felsen zu klettern oder Felsen zu betreten,

f) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln,

g) Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und nicht standortgerechten Baumarten im bisherigen Naturschutzgebiet Ziegenberg, Stadt Höxter, Gemarkung Höxter, Flur 19, Flurstück 53 tlw. vorzunehmen.

IV. GEBOTE

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederungs-Nr. 2.1-IV Ziff. 1 – 3 folgende Gebote durchzuführen:

A) Erhalt und Schaffung von Altholzbeständen sowie Erhaltung von Totholzbäumen, insbesondere in Altholzbeständen;

B) Erhöhung des Laubwaldanteiles im Sinne des Schutzzweckes. Vorrangig umzuwandeln sind Nadelbaumbestockungen auf Flächen, deren aktuelle Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet ist;

C) Die Waldränder und nicht bestockten Flächen, wie Felsklippen, Schutt- und Geröllhalden, Kalk-Halbtrockenrasen und Blaugrashalden sind als solche zu pflegen und zu entwickeln;

D) Verzicht auf Kahlhiebe;

E) Verzicht auf den Einschlag von Hohlbäumen in der Zeit vom 15. März bis 15. August eines jeden Jahres;

F) Verzicht auf Wiederaufforstung mit Baumarten, die im Naturraum nicht von Natur aus heimisch und nicht standortgerecht sind;

G) Verzicht auf Holzrücken mit Fahrzeugen außerhalb von Rückegassen und Wegen;

H) Vermeidung aller Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die zu einer Verschlechterung der für das FFH-Gebiet benannten Lebensraumtypen und Arten führen können. Die für das FFH-Gebiet formulierten Schutzziele und Maßnahmen sind zu beachten.

Erläuterung:

Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig. Für die Umsetzung dieser Gebote werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen.

Das Land NW hat mit dem Waldbauernverband NW e. V. und dem Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in NRW e. V. 1994 in Warburg vereinbart, bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten zusammenzuarbeiten. Nach dem politischen Willen des Kreises Höxter bilden die in Warburg geschlossenen Vereinbarungen die Grundlage für die Entwicklung der Waldnaturschutzgebiete. Angestrebt werden Vertragsregelungen über eine Waldpflege zur Erreichung der Schutzziele und Schutzzwecke, die in einem Waldpflegeplan festgelegt werden. Der Pflegeplan für das bisherige Naturschutzgebiet Ziegenberg soll berücksichtigt werden.

zu A)

Als Totholz werden vorrangig nur Laubbäume erhalten. Angestrebt wird, in über 120-jährigen Laubwaldbeständen je Hektar mindestens 10 starke Bäume des Oberstandes - insbesondere Höhlenbäume - für die Zerfallsphase zu erhalten. Das anfallende liegende und stehende Totholz von Laubbäumen ist in den Beständen zu belassen.

zu D)

Saum- oder Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha sind keine Kahlhiebe im Sinne dieses Gebotes.

zu F)

Die einzel- bis gruppenweise Beimischung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten bis zu einem maximalen Flächenanteil von 5 % ist zulässig, sofern sie standortgerecht ist und der bestehende Flächenanteil dieser Baumarten dadurch nicht erhöht wird.

2.1-9 Naturschutzgebiet ‚Grundlose-Taubenborn‘

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze. Das Naturschutzgebiet umfasst in der Stadt Höxter, Gemarkung Godelheim, Flur 8, Nr. 94, 95, 166, 167, 111/99, 112/99, 116/99, 123/96, 128/94, 129/99, 136/96-140/96, 141/98-143/98, 153/98-156/98, Gemarkung Höxter, Flur 17, Nr. 125, 128-130, 133, 135, 137-154, 156- 180, 182-185, Flur 18, Nr. 1-45, 46 tlw., 48 und Flur 19, Nr. 8 tlw., 10-12, 19, 22-24, 26, 27, 29, 59, 60, 75-78.

Erläuterung:

Das ca. 71 ha große Naturschutzgebiet liegt südlich von Höxter am Fuß vom Bruns- und Ziegenberg in der episodisch überfluteten Hartholzaue der Weser. Die Grenze verläuft im Nordwesten entlang vom Zufahrtsweg zu den Schießständen, im Westen an der Grenze der Schießstandanlage und einem Wald/Feldweg, im Süden an einem Feldweg, im Osten am Bahndammfuß bzw. an einem Feldweg.

Der Kreistag des Kreises Höxter hat in seiner Sitzung am 05.10.2000 beschlossen, dass das FFH-Gebiet „Grundlose-Taubenborn“ der Verwirklichung der B 64/83 in bahnparalleler Führung als elementares Interesse des Kreises Höxter nicht behindern darf. Der Landschaftsplan steht dieser Trassenführung mit seinen Darstellungen und Festsetzungen nicht entgegen. Mit Baubeginn treten alle Ge- und Verbote, die der Straßentrasse entgegenstehen, automatisch zurück. Das Naturschutzgebiet erfasst einen Abschnitt einer feuchten Randsenke der Hartholzaue der Weser, der von Hecht- und Holzgraben durchflossen wird und in der mehrere Erdfall-Gewässer bisher als Naturdenkmal „Die Grundlosen“ geschützt waren. Im Norden liegt ein größerer Grünlandkomplex, der von Kopfweiden und Eschen entlang der Gräben gegliedert und von Gebüsch am Eisenbahndamm außerhalb des Schutzgebietes und an den Wegeböschungen der Zufahrtsstraße zu den Schießständen eingerahmt wird. Das Grünland wird als Weideland genutzt und enthält viele Feuchtstellen. Einige Flächen sind in Acker umgewandelt. Entlang der Gräben sind Röhrichte und Hochstaudenfluren zu finden. Im mittleren und nordwestlichen Abschnitt des Naturschutzgebietes liegen vier alte Kiesabgrabungen. Die Abgrabungsgewässer sind von Röhrichten umgeben und unterschiedlich von Teichröhrichten, Schwimmblattvegetation und Unterwasservegetation besiedelt. Die Flachwasserzonen sind unterschiedlich breit entwickelt, insgesamt aber sehr schmal gestaltet. Angrenzend an die Röhrichte stocken quellig durchsickerte Erlensumpfwälder mit artenreicher Krautschicht, z. T. aber auch Fichtenbestände. Zwei Teiche werden fischereilich genutzt und ein Gewässer dient dem Tauchsport. Im südlichen Teil des Gebietes befanden sich 1956 noch zehn Dolinen über Gips- oder Salzauslaugungen in geringerer oder größerer Tiefe des Untergrundes, das frühere Naturdenkmal „Die Grundlosen“. Heute sind zwei davon durch eine Abgrabung zerstört. Zwei sind noch als Teiche erhalten, mit Wasser gefüllt und mit Röhrichten besiedelt; die übrigen sind als ausgefüllte Einsturztrichter mit Erlen-Bruchwald bestockt. Südlich der Kiesgrube am Bahndamm liegt eine Nasswiesen-Weidenfläche mit Binsen und Seggenbeständen. Im Bereich der Tiefenbohrung Barbara (Barbara-Quelle) liegt eine feuchte Wiese. Südlich einer Wiederaufforstungsfläche am Schießstand befindet sich ein Gleitschirmlandeplatz. Insgesamt ist das Gebiet als länglicher Trog ausgebildet mit teilweise noch

erhaltenem auetypischem Mikrorelief. Die Geländehöhen liegen zwischen 94 m üNN am Fuß des Brunsberges und etwa 92 m üNN am Fuß des Bahndammes, 93,5 m üNN im Muldentiefsten im Süden und 90 m üNN im Muldentiefsten im Norden. Bei Hochflut kann das gesamte Gebiet überstaut werden. Hierbei tritt auch Druck- und Qualmwasser aus. Das Gebiet ist hydrologisch als ausgesprochenes Druckwassergebiet mit meist ganzjährigem oberflächennahem Grundwasser charakterisiert. Nach ablaufender Flut bleibt in den Mulden das Wasser noch 2 bis 3 Wochen länger stehen ehe sie auch trockenfallen. Durch z. T. ganz erhebliche Grundwasserzuflüsse aus dem Muschelkalk bleiben die Wasserverhältnisse besonders in den Dolinen, Gräben und Mulden übers Jahr feuchter. Die erhöhte Verdunstung über den Abgrabungsgewässern hat den Wasserhaushalt im Auenabschnitt aber insgesamt verändert. Die Mittlere Weserterrasse wird hier teilweise von Kiesen und Sanden der Unteren Weserterrasse überlagert, die unter einer schluffig-sandigen Auelehmdecke verhüllt sind. Braune Aueböden, teilweise Gley-Auenböden mittlerer Entwicklungstiefe, kennzeichnen die Standorte außerhalb der Kieseen. Das Gebiet ist ein bedeutender Lebensraum für den Kammmolch (*Triturus cristatus*), einer FFH-Charakterart. Der Seefrosch (*Rana ridibunda*) besitzt hier seine östliche Arealgrenze. Außerdem wurden bisher 59 Brutvogelarten (davon 3 gefährdet, z. B. die Bekassine, RL2), 11 Zuggäste-Vogelarten (davon 6 gefährdet) und 13 Nahrungsgäste-Vogelarten (davon 7 gefährdet) in diesem Bereich nachgewiesen. Für Libellenarten, Kleinsäuger, z. B. die Brandmaus (*Apodemus agrarius*, RL4) und für Wasserpflanzen, z. B. die Wasserfeder (*Hottonia palustris*, RL2) ist das Gebiet bedeutend. Die zahlreichen Gewässer mit ihrer engen Verzahnung zu den angrenzenden terrestrischen Biotopen beherbergen eine arten- und individuenreiche Amphibienfauna und machen den Taubenborn zu einem einzigartigen Lebensraum von großer regionaler Bedeutung. Die Grundlosen stellen einen der sehr seltenen Fälle natürlicher Stillgewässer in Ostwestfalen dar. Aufgrund des direkten Anschlusses an den v. a. durch orchideenreiche Kalkbuchenwälder und Kalkklippen geprägten Ziegenberg weist dieser Teil der Oberweserniederung einen einmaligen Komplex aus kühl-nassen Standorten und xerothermen Wärmeinseln auf. Das Gebiet beinhaltet das FFH-Gebiet „Grundlose-Taubenborn“. Dieses Gebiet verdankt seine Güte und Bedeutung der artenreichen Amphibien- und Reptilienfauna mit Kammmolch-Population, die von regionaler Bedeutung ist, dem Vorkommen natürlicher Stillgewässer mit naturraumtypischer Verlandungsreihe und Feuchtwald (Seltenheit für Ostwestfalen) und dem Vorkommen grundwassergespeister Erdfälle (Dolinen).

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 Nr. 2 LNatSchG NRW insbesondere:

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der flußauentypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb der feuchten Randsenke mit Feuchtgrünlandkomplexen, Randgrabensystemen, Erdfällen, alten Abgrabungsgewässern und feuchten Wäldern. Insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert:
- Flutrasen (Agrostion),
- Seggenriede (Magnocaricion),
- Röhrichte (Phragmition),
- niedrige Uferfluren (Nanocyperion),
- Schwimmblattgesellschaften (Ranunculion, Nymphaeion),
- Unterwasservegetation (Potamogetonion),
- Feuchtwiesen und -weiden (Molinio-Arrhenatheretea),
- Fettwiesen (Arrhenatherion elatioris),
- Hochstaudenfluren (Filipendulion),
- Weidengebüsche (Salicion),
- Erlenbruchwald (Alnion glutinosi),
- Dolinen, Dolinengewässer, Flutgrabensysteme und auentypisches Mikorelief;
- aus geowissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Wesertales mit feuchter Randsenke, Dolinen und Flutgrabensystemen,
- wegen der besonderen Bedeutung der feuchten Randsenke mit Feuchtwiesenkomplexen, Erdfallgewässern und Flutgrabensystem im Wesertal für den landesweiten und im Wesertal länderübergreifenden Biotopverbund als Verbundzentrum im Naturreservat „Triften und Wälder des oberen Weserberglandes“.
- aufgrund der Einstufung entsprechend der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 sowie der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie):
- wegen der Bedeutung des FFH-Gebietes „Grundlose-Taubenborn“ (Natura 2000-Nr. DE-4222-302) für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung bzw. zum Schutz und zur

- Förderung
- von Erlen- Eschen- und Weichholz-Auenwäldern (FFH-Code 91EO als prioritärer Lebensraum),
- von natürlichen eutrophen Seen und Altarmen (FFH-Code 3150),
- von feuchten Hochstaudenfluren (FFH-Code 6430),
- folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie: Kammolch, Flussregenpfeifer, Schlagschwirl, Schwarzmilan, Rotmilan, Uhu, Neuntöter und Nachtigall

Schutzziele des FFH-Gebietes 'Grundlose-Taubenborn'.

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150).

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Gewässer mit Arten der Lemnetea und Potamogetonetea

- Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe mit typischem Pflanzenarteninventar,
- Schaffung für das Vorkommen gefährdeter/seltener Tierarten notwendigen Voraussetzungen wie Erhaltung mäßig nährstoffreicher Verhältnisse, Vermeidung von den Gewässerchemismus verändernden Einflüssen, Erhaltung unverbauter Uferbereiche,
- Vermeidung von Trittschäden im Uferbereich – Ggf. stellenweise Entfernung von randlichen Gehölzen (Verhinderung von Beschattung und Schaffung von Pufferzonen).

Schutzziele/Maßnahmen für den Kammolch

- Triturus cristatus.

Erhalt einer kopfstarken Kammolch-Population durch Schutz ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume durch

- Schutz ihrer Laichgewässer in seinem jetzigen Zustand bzw. Optimierung der Uferstrukturen (kein Fischbesatz),
- Erhalt und ggf. Extensivierung der umgebenden Grünlandflächen mit ihrem durch die Weser beeinflussten naturnahen Wasserhaushalt als Sommerlebensraum für die Population - Erhalt der angrenzenden Waldflächen als Winterquartier für die Population,
- Vermeidung von Strukturveränderungen,
- Erhalt und Entwicklung von Wanderstrukturen wie Waldsäume und andere bandförmige Biotoptypen (Raine, Gräben, Hecken) als Verbindungselemente zu vorhandenen Gewässerkomplexen.

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-

Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Feuchte Hochstaudenfluren (6430).

Erhalt und Entwicklung der feuchten

Hochstaudensäume durch

- Vermeidung einer Verbuschung durch episodische abschnittsweise Mahd im Bedarfsfall,
- Verhinderung einer Verarmung an krautigen Blütenpflanzen durch Vermeidung und Reduzierung von Eutrophierung: Einrichtung von Pufferstreifen,
- Schutzziele/Maßnahmen Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum),
- Erhaltung und Entwicklung der Erlenwälder durch naturnahe Bewirtschaftung und Entwicklung natürlich strukturierter Wälder einschließlich Vermehrung von Alt- und Totholz, Erhaltung alter Bäume über die Nutzung hinaus, Erhaltung von Höhlenbäumen,
- Optimierung und Vermehrung insbesondere durch Umbau der mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen potentiellen Standorte und Entnahme beigemischter nicht bodenständiger Gehölze,
- Förderung der natürlichen Sukzession; falls eine Bepflanzung erforderlich ist. Verwendung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft, vor allem der regional heimischen Weidenarten insbesondere im Bereich der Weichholzaunen; wegen der Seltenheit sollte eine Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen angestrebt werden,
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse.

Das langfristige Ziel ist die Entwicklung einer feuchten Randsenke mit natürlichen und durch Abgrabung entstandenen Stillgewässern mit Flutgräben, Feuchtgrünlandkomplexen und Erlen-Bruchwäldern unter dem Flutregime der Weser, das durch Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung (Verzicht auf Düngung; Anhebung des Wasserspiegels und Verlängerung der Überflutungsphasen, durch Verzicht auf Grabenräumungen und Rückbau von Dränagen, Wiederherstellung der Grundlosen), Verzicht auf Freizeitnutzung (insbesondere Tauchsport und Angelfischerei), Verzicht auf Ackerbau sowie Verzicht auf Nadelholzbewirtschaftung und Entwicklung von Auewald den Artenschutzbelangen verstärkt Rechnung trägt. Die Vernetzung mit der Weser soll über alte Abgrabungsgewässer östl. vom Naturschutzgebiet aufrechterhalten werden. Zum Schutz der wandernden Amphibien sollte der Weg Richtung Taubenborn als Forstweg ausgewiesen und nur für Anlieger freigegeben werden.

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 – 22 ist es verboten:

a) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß- und Luftsport sowie für den entsprechenden

Erläuterung:

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.

Der Kreistag des Kreises Höxter hat in seiner Sitzung am 05.10.2000 beschlossen, dass das FFH-Gebiet

Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder Schieß- oder Modellsport zu betreiben;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- das Überfliegen des Naturschutzgebietes mit Gleitschirmen südlich der Schießstände,

b) zu lagern und Feuer zu machen;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen außerhalb der Wald- und Gehölzflächen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, soweit dieses gesetzlich zulässig ist,
- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen auf Ackerflächen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist,
- die bisherige Nutzung an den drei alten Abgrabungsgewässern in der bisherigen Form bis zur Ablösung der Sporttaucherei und der Angelfischerei,

c) jagdliche Einrichtungen einschl. Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die Fütterung innerhalb der im Bundesjagdgesetz vorgesehenen Notzeiten an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde vorab festgesetzt sind,
- das Aufstellen und die Unterhaltung von Ansitzleitern und Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,

d) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
- die Errichtung von Ansitzleitern und Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der

„Grundlose-Taubenborn“ der Verwirklichung der B 64/83 in bahnparalleler Führung als elementares Interesse des Kreises Höxter nicht behindern darf. Der Landschaftsplan steht dieser Trassenführung mit seinen Darstellungen und Festsetzungen nicht entgegen. Mit Baubeginn treten alle Ge- und Verbote, die der Straßentrasse entgegenstehen, automatisch zurück.

zu b)

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten, Außerdem wird auf die Verbote des § 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.

zu d)

Als bauliche Anlagen gelten auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege und Brücken,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 56 LNatSchG NRW und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).

Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,

Ausnahme:

Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2, Buchstabe C zulässig für

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,

e) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;

f) fischereiliche Besitzmaßnahmen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- Besitzmaßnahmen unter den in § 3 Absatz 2 LfischG genannten Voraussetzungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Fischereibehörde,

g) neue Angelplätze anzulegen;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die Anlage neuer Angelplätze im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,

h) das Bootfahren im Nahbereich von Röhrichtbeständen.

Besondere Unberührtheitsklausel zum Verbot 11 unter 2.1 III.:

- unberührt hiervon bleibt das Sporttauchen der Tauchergemeinschaft Höxter zur Ausbildung und zur Übung des Katastrophenschutzes im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

IV. GEBOTE

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederungs-Nr. 2.1-IV Ziff. 1 – 3 folgende Gebote durchzuführen:

A) Erhalt und Schaffung von Altholzbeständen sowie Erhaltung von Totholzbäumen, insbesondere in Altholzbeständen;

B) Die Waldränder und nicht bestockten Flächen wie Sümpfe, Uferzonen und Wiesen sind als solche zu pflegen und zu entwickeln;

C) Verzicht auf Kahlhiebe;

D) Verzicht auf den Einschlag von Hohlbäumen in der Zeit vom 15. März bis 15. August eines jeden Jahres;

E) Verzicht auf Wiederaufforstung mit Baumarten,

Erläuterung:

Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig. Für die Umsetzung dieser Gebote werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen.

Das Land NW hat mit dem Waldbauernverband NW e. V. und dem Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in NRW e. V. 1994 in Warburg vereinbart, bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten zusammenzuarbeiten. Nach dem politischen Willen des Kreises Höxter bilden die in Warburg geschlossenen Vereinbarungen die Grundlage für die Entwicklung der Waldnaturschutzgebiete. Angestrebt werden Vertragsregelungen über welche die Schutzziele und Schutzzwecke unterstützende Waldpflege, die in einem Waldpflegeplan festgelegt werden.

die im Naturraum nicht von Natur aus heimisch und nicht standortgerecht sind;

G) Verzicht auf Holzrücken mit Fahrzeugen außerhalb von Rückegassen und Wegen;

H) Pflege des Grünlandes und der Kopfweiden im Sinne des Schutzzweckes;

I) Extensivierung der Nutzung im Bereich der Ufer-/Grabenrandstreifen durch Verzicht auf Düngung und Biozideinsatz;

J) Umwandlung von Acker- in Grünland;

K) Verzicht auf fischereiliche und sonstige Freizeitnutzung, insbesondere Sporttauchen in allen Gewässern;

L) Verzicht auf weitere Abgrabung und Herrichtung der ausgelaufenen Abgrabung für Zwecke des Natur- und Artenschutzes, insbesondere durch buchtenreiche Uferlinien und größere Flachwasserzonen;

M) Beibehaltung der Sperrung des Weges Richtung Taubenborn, und der Freigabe nur für Anlieger;

N) Auf der Landewiese südlich der Abgrabungsgewässer in der Brutzeit der Vögel vom 15.03- bis 15.06 eines jeden Jahres auf Landungen zu verzichten;

O) Vermeidung aller Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die zu einer Verschlechterung der für das FFH-Gebiet benannten Lebensraumtypen und Arten führen können. Die für das FFH-Gebiet formulierten Schutzziele und Maßnahmen sind zu beachten.

zu A)

Als Totholz werden vorrangig nur Laubbäume erhalten. Angestrebt wird, in über 120-jährigen Laubwaldbeständen je Hektar mindestens 10 starke Bäume des Oberstandes - insbesondere Höhlenbäume - für die Zerfallsphase zu erhalten. Das anfallende liegende und stehende Totholz von Laubbäumen ist in den Beständen zu belassen.

zu C)

Saum- oder Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha sind keine Kahlhiebe im Sinne dieses Gebotes.

zu E)

Die einzel- bis gruppenweise Beimischung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten bis zu einem maximalen Flächenanteil von 5 % ist zulässig, sofern sie standortgerecht ist und der bestehende Flächenanteil dieser Baumarten dadurch nicht erhöht wird.

zu I)

Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarung festgelegt. Bereiche der Weichholzaue sollten sich zur Förderung autotypischer Strukturen selbst überlassen werden bzw. sind durch Initialpflanzungen mit autochthonen Gehölzen zu entwickeln.

zu K)

Es ist ein Fachplan zu erstellen, der die Vereinbarkeit der unterschiedlichen Nutzungsansprüche mit den Schutz- und Entwicklungszielen des Gebietes untersucht und Lösungsmöglichkeiten zur einvernehmlichen Gestaltung von Biotop- und Artenschutz und Freizeitnutzung aufzeigt.

zu M)

Für ausreichenden Parkraum für Spaziergänger ist zu sorgen.

2.1-10 Naturschutzgebiet ‚Krekeler Berg – Südhang‘

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze. Das Naturschutzgebiet umfasst in der Stadt Höxter, Gemarkung Bosseborn, Flur 3, Nr. 30/1, 31, 34, 38, 40, 55 tlw., 71/37, 72/35, 128 tlw..

Erläuterung:

Das ca. 8,3 ha große Naturschutzgebiet liegt nord-östlich von Bosseborn in der Muschelkalkzone des Oberwälder Landes. Die Grenzen verlaufen entlang von Feldwegen und Grundstücksgrenzen. Am bis zu 22° nach Süden geneigten Hang des Krekeler Berges ist auf einem potentiellen Perlgras-Buchenwaldstandort ein bis 100 m breiter und etwas über 1.000 m langer Niederwald überwiegend aus Hainbuchen sowie Buchen und Feldahorn erhalten geblieben, der als einzige Fläche des Plangebietes den historischen Stockausschlag-Betrieb heute noch gut dokumentiert. Am Oberhang ist eine Weidefläche und eine flächig verbuschte ehemalige Weidefläche in das Naturschutzgebiet eingeschlossen. Die Stockausschläge sind in der Westhälfte etwa 70- bis 90-jährig, in der Osthälfte etwa 50- bis 70-jährig. Der Wald ist orchideenreich. Auf Verlichtungen sind Schlagfluren und Waldreben-schleier zu finden. Die Waldränder werden von wärmeliebenden Mittelklee-Säumen begleitet, Liguster-Schlehengebüsch bedeckt eine Fläche am Oberhang. Der durch Verwerfungen herausgeformte Südhang wird aus Oberem Muschelkalk (Ceratitenschichten und Trochitenkalk) und Mittlerem Muschelkalk aufgebaut. Rendzina-Braunerde, teils steinig und flachgründig, kennzeichnet die Bodenbildung. Der Niederwald ist ein kulturhistorisches Dokument. Die höchste Geländehöhe wird unterhalb der Hochplateaulage des Krekeler Berges mit 362 m üNN erreicht; sie fällt bis auf 308 m üNN in der Südwestspitze des Gebietes ab.

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 Nr. 2 LNatSchG NRW insbesondere:

- Zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Niederwald-Grünlandkomplexes. Insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert:
 - Stockausschlag-Wälder,
 - Perlgras (Platterbsen)-Buchenwälder (Lathyro-Fagetum),
 - Liguster-Schlehen-Gebüsche (Ligustro-Prunetum),
 - Waldreben-Schleiergesellschaften (Clematis-vitalba-Gesellschaft),
 - Mittelklee-Säume (Trifolio medii),
 - Kalk-Halbtrockenrasen (Mesobromion),
 - Wiesengesellschaften auf trockenen Muschelkalkstandorten (Cynosurion),
- aus kulturgeschichtlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung,

- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes,
- wegen seiner besonderen Bedeutung im naturräumlichen Biotopverbund als Verbundelement im Naturreservat „Triften und Wälder des Oberen Weserberglandes.

Das über die Geltungsdauer des Landschaftsplanes hinausgehende Ziel ist die Entwicklung eines Laubwaldes mit den für Perlgras (Platterbsen)-Buchenwäldern typischen Arten mit den dem Standort angepassten Variationen.

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 – 22 ist es verboten:

Erläuterung:

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.

a) Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder Schieß- oder Modellsport zu betreiben;

b) zu lagern und Feuer zu machen;

c) jagdliche Einrichtungen einschl. Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- das Aufstellen und die Unterhaltung von Ansitzleitern und Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,

zu b)

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote des § 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.

d) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
- die Errichtung von Ansitzleitern und Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,

zu d)

Als bauliche Anlagen gelten auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege und Brücken,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 56 LNatSchG NRW und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).

Ausnahme:

Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2, Buchstabe C zulässig für

- die Errichtung von nach Art und Bauweise üblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der

ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,

e) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln.

IV. GEBOTE

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederungs-Nr. 2.1-IV Ziff. 1 - 3 folgende Gebote durchzuführen:

A) Erhalt und Schaffung von Altholzbeständen sowie Erhaltung von Totholzbäumen, insbesondere in Altholzbeständen;

B) Die Waldränder und nicht bestockten Flächen, wie Wiesen, Säume und Brachen, sind als solche zu pflegen und zu entwickeln;

C) Verzicht auf die Umwandlung von Niederwald in Hochwald durch Pflanzung;

D) Verzicht auf Kahlhiebe;

E) Pflege des Grünlandes im Sinne des Schutzzweckes.

Erläuterung:

Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig. Für die Umsetzung dieser Gebote werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen.

Das Land NW hat mit dem Waldbauernverband NW e. V. und dem Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in NRW e. V. 1994 in Warburg vereinbart, bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten zusammenzuarbeiten. Nach dem politischen Willen des Kreises Höxter bilden die in Warburg geschlossenen Vereinbarungen die Grundlage für die Entwicklung der Waldnaturschutzgebiete. Angestrebt werden Vertragsregelungen über eine Waldpflege zur Erreichung der Schutzziele und Schutzzwecke, die in einem Waldpflegeplan festgelegt werden.

zu A)

Als Totholz werden vorrangig nur Laubbäume erhalten. Angestrebt wird, in über 120-jährigen Laubwaldbeständen je Hektar mindestens 10 starke Bäume des Oberstandes - insbesondere Höhlenbäume - für die Zerfallsphase zu erhalten. Das anfallende liegende und stehende Totholz von Laubbäumen ist in den Beständen zu belassen.

zu C)

Angestrebt wird durch Probeeinschlag die Stockausschlagfähigkeit der Hainbuchen, Feldahorn und Buchen zu testen. Gelingt der Stockausschlagbetrieb nicht, soll der Bestand sich auf natürlichem Wege verjüngen.

zu F) Saum- oder Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha sind keine Kahlhiebe im Sinne dieses Gebotes.

2.1-11 Naturschutzgebiet ‚Nethemündung‘

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.

Das Naturschutzgebiet umfasst in der Stadt Beverungen, Gemarkung Amelunxen, Flur 1, Nr. 118 tlw., 119 tlw., 120 tlw., 121 tlw., 122 tlw. 125 tlw. und Flur 4, Nr. 91 - 93, 111 tw., 112, 113, 296 tlw., 297 tlw. und Flur 13 Nr. 23 tlw., 29 - 30, 31 tlw., 32, 33, 36, 64 - 68, 70, 72, 73, 75, 76 - 78, 79 tlw. und Flur 14, Nr. 12 - 17, 49, 51, 52, 74, 89 tlw., 90 tlw. und Flur 15 Nr. 5, 52 tlw., 60 tlw., 66 tlw., 70, 84 - 92, und Gemarkung Godelheim, Flur 2, Nr. 2, 43 - 46, 48, 105/43, 117/48, 133/42 tlw., 134/42 tlw., 135/42 - 137/42, 191/42 - 193/42, 205/1 - 211/1, 266, 267, 272, 301 tlw., 332 tlw., 334, 350 - 356, 398, 400 tlw., 401 - 408, 410 - 428, 432 tlw., 447 tlw., 448 tlw., 456 tlw., 458 tlw., 459 tlw., 460, 461 tlw., 462 tlw., 463, 467 - 475, 478 tlw., 479 tlw., 482 - 484, 485, 509 - 514, 521, 522, 539 - 541 tlw., 542 - 545 tlw., 546 und Flur 4, Nr. 302 tlw. und Gemarkung Wehrden, Flur 2, Nr. 151, 153 - 157, 194, 269, 477 tlw., und Flur 4 Nr. 130 tlw., 159, 160, 163, 164 tlw., 165 tlw., 167, 168, 169 tlw. und 170 sowie in der Stadt Höxter Gemarkung Ottbergen, Flur 4, Nr. 244, 245, 262, 263 tlw. und 286 - 291.

Erläuterung:

Das ca. 85 ha große Naturschutzgebiet erstreckt sich über gut 5 km Länge in nordöstlicher Richtung netheabwärts zwischen dem Bahndamm bei Amelunxen bis zur Mündung in die Weser östlich von Godelheim in der zeitweilig überfluteten Talaue der Nethe. Hierbei verbindet es in zentraler Lage den Naturraum Wesertalung mit dem Nieheim-Brakeler-, dem Fürstenauer Bergland und den Beverplatten. Im Südwesten wird das Naturschutzgebiet vom Bahndammfuß und dem neuen Rad-Wanderweg begrenzt. Die nördliche Grenze ist bis zur Landstraße 837 an markanten Punkten im Abstand zu einem Flutgraben und einem Feldweg vermaßt, im Süden folgt sie früheren vermaßten Weidelandgrenzen, wobei das Gut ausgespart wird. Östlich der Landstraße wird der Bereich zwischen Mühlenbach und Nethe in das NSG einbezogen. Bis zum Bahndamm orientiert sich die Grenze an Flurstücksgrenzen oder die Grenze wird an markanten Punkten im Abstand zum Marbeke-Weg vermaßt. Bis zur Nethemündung folgt die Abgrenzung Flurstücksgrenzen und Wegen oder sie ist an markanten Punkten vermaßt. An der Nethemündung wird der dortige Rastplatz aus dem Naturschutzgebiet ausgeklammert. Das relativ ebene Mündungstal fällt mit durchschnittlich 0,25 % Gefälle zur Weser, von 104 m üNN an der Eisenbahnbrücke, beginnend auf etwa 100 m üNN vor der Gutshof-Zufahrt in Amelunxen, auf 94 m üNN vor der Straßenbrücke (B 83) südlich Godelheim (Mittelwasserhöhe hier 90,7 m üNN) bis auf 91 m üNN im Mündungsbereich. Das Mittelwasser der Weser erreicht hier 89 m üNN. Die Übergänge in die überflutungsfreien Auenbereiche und zum Talrand sind durch allmählichen Geländeanstieg fließend und kaum wahrnehmbar. Das von Auelehmablagerungen geprägte holozäne Nethetal verengt sich von 650 m bei Ottbergen überwiegend außerhalb des Naturschutzgebietes bis auf 30 m Breite am Sportplatz bei Amelunxen, wo nur pleistozäne Schichten erhalten sind. Erst in der Gemarkung Masch weitet sich der von holozänem Auelehm geprägte Talbereich wieder auf. Im Bereich von Amelunxen sind großflächig Kiese und Sande der Niederterrasse erhalten geblieben, die oberflächlich ebenfalls von Auelehmschichten überdeckt sind, aber die Talcharakteristik markant verändern. Während in den breiten holozänen Aueabschnitten verstärkt Staunässe die Bodenbildung beeinflusst, sind die pleistozänen Aueabschnitte weitgehend staunässefrei. Auch die Überflutung ist in den holozänen Talbereichen länger und häufiger. Dies hat sich in der Tiefgründigkeit der braunen Auböden und in der landwirtschaftlichen Bodennutzung niedergeschlagen. Nur auf staufeuchten Standorten ist heute noch Grünland erhalten. Die pleistozäne Niederterrasse geht mit einer gut erhaltenen Steilkante von 1 - 3 m Höhe in die holozäne Aue über. Die Nethe hat sich auch in diese 2 - 4 m tief eingeschnitten. Das in Ackerbereichen stärker nivellierte Mikrorelief der Aue ist in den

Grünlandbereichen vielfach noch durch nasse und feuchte Mulden geprägt. Durch Dränagen sind heute viele Flächen ackerfähig. Bei Hochwasser kann die gesamte Aue überflutet werden und es kommt auf Ackerflächen zu großflächigen Bodenabträgen oder Anlandungen. Nach ablaufender Flut bleibt in den Mulden das Wasser 1 - 2 Wochen länger stehen. Die Gewässerstrukturen der Nethe sind von großer Vielfalt, insbesondere Flachufer, Steilufer, Inseln, Kies- und Sandbänke, die zudem immer wieder neu durch die natürlichen Kräfte der Flutwelle geformt werden. Sie zeichnen die Naturnähe dieses Flussökosystems aus. Für den Kreis Höxter ist das Nethe-Mündungstal eine bedeutende Kulturlandschaft, die viel von ihrer Eigenart bewahrt hat. Verschiedene Grünlandbereiche mit ganz unterschiedlichen frischen, feuchten und nassen Ausbildungen werden abwechslungsreich gegliedert vom Nethelauf, von flussbegleitenden Galeriewäldern aus Erlen, Eschen, Weiden, von Kopfbäumen, Streuobstwiesen und Röhrichten. Wenn auch heute große Flächen durch Ackerbau verarmt sind an Lebensräumen der angestammten Pflanzen und Tiere, können durch die natürliche Dynamik des Flusses die Standortpotentiale wieder entwickelt werden. Aus den verbliebenen Refugien kann ein Teil des Artengefüges sich wieder ausbreiten. Als Refugium und Leitlinie für Wanderbewegungen der Arten ist die Mündungsaue von größter Bedeutung als zentrales Vernetzungselement im Biotopverbund der verschiedenen Naturräume. Langfristig wird angestrebt, die von Hochfluten stark in der ackerbaulichen Nutzung beeinträchtigten Auebereiche in Grünland zu überführen und in das Naturschutzgebiet einzu beziehen. In Anbetracht der auf langer Fließstrecke weitgehend naturnahen, unverbauten Gewässerstruktur, der charakteristischen, gut ausgebildeten Ufer- und Unterwasservegetation, der Vorkommen von Bachneunauge und Koppe besitzt die Nethe eine überregionale Bedeutung. Sie erfüllt im landesweiten Verbund eine wichtige Biotopvernetzungsfunktion zwischen der Egge und der Weser. Das Naturschutzgebiet ist ein bedeutender Lebensraum von Vogelarten der Mittelgebirgsflusstäler, z. B. vom Eisvogel (*Alcedo atthis*, RL 2), Wasseramsel (*Cinclus cinclus*, RL 3) und Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*). Das NSG „Nethemündung“ ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Nethe“, das sich zwischen Neuenheerse und der Mündung in die Weser erstreckt. Außerhalb des Landschaftsplangebietes ist das FFH-Gebiet durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 03.12.2003 als Naturschutzgebiet gesichert. Der ca. 40 km lange Verlauf der Nethe verdankt seine Güte und Bedeutung einer weitgehend unverbauten Gewässerstruktur mit gut ausgebauter Ufer- und Unterwasservegetation und dem bedeutenden Vorkommen von Bachneunauge und Koppe.

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 Nr. 2 LNatSchG NRW insbesondere:

- Zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie netheautypischen Tier- und Pflanzenarten des Flusstales, insbesondere
 - des naturnahen Ökosystems der Nethe in ihrem Mündungstal mit heimischen Pflanzen- und Tierbeständen des Fließgewässers, der Uferzonen und der Aue sowie der durch natürliche Dynamik der Flutwelle geformten Gewässerstrukturen wie z.B. Steilufer, Flachufer, Inseln, Kies-, Sand- und Schlammbänke,
 - Flutrasen (Agrostion),
 - Seggenriede (Magnocaricion),
 - Röhrichte (Phragmition),
 - niedrige Uferfluren (Nanocyperion),
 - Feuchtwiesen und –weiden (Molinio/Arrhenatheretea),
 - Fettwiesen und –weiden (Arrhenatherion/Cynosurion),
 - Hochstaudenfluren (Filipendulion),
 - Weidengebüsche (Salicion),
 - Ufergehölze, Kopfbäume, Hecken und Obstgehölze,
 - Terrassenkanten, Altwässer, Flutmulden, Flussmäander und autotypisches Mikrorelief;
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Nethe-Mündungstales,
- aus naturgeschichtlichen, kulturhistorischen und landeskundlichen Gründen,
- wegen der besonderen Bedeutung des Nethe-Mündungstales als zentrales Vernetzungselement im Biotopverbund der hier aneinander grenzenden Naturräume sowie im landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbund im Naturreservat „Triften und Wälder des oberen Weserberglandes“,
- aufgrund der Einstufung entsprechend der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 sowie der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie):
- wegen der Bedeutung des FFH-Gebietes „Nethe“ (Natura 2000-Nr. DE-4320-305) für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung bzw. zum Schutz und zur

Förderung

- von Auwäldern (FFH-Code 91EO Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwäldern als prioritärer Lebensraum);
- von Fließgewässern und Unterwasservegetation (FFH-Code 3260);
- von feuchten Hochstaudenfluren (FFH-Code 6430);
- folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse
- nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie: Groppe, Bachneunauge, Eisvogel, Schwarzstorch, Rohrweihe, Wachtelkönig, Neuntöter, Rotmilan, Bekassine und Uferschwalbe;

Schutzziele des FFH-Gebietes „Nethe“

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Vegetation des Fließgewässers entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps unter Beachtung seiner typischen durch kulturlandschaftliche Entwicklung gebildeten Vegetation durch

- Erhaltung und Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik, Rückbau von Uferbefestigungen und Ermöglichung der vollständigen Durchgängigkeit für alle Fließgewässerorganismen,
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen und Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von Freizeitnutzungen,
- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland und Auwald mit unbeeinträchtigtem Wasserhaushalt,

Schutzziele/Maßnahmen für Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

Erhalt und Entwicklung der feuchten Hochstaudensäume, Vermeidung einer Verbuschung durch episodische abschnittsweise Mahd im Bedarfsfall.

Verhinderung einer Verarmung an krautigen Blütenpflanzen durch Vermeidung und Reduzierung von Eutrophierung: Einrichtung von Pufferstreifen.

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91EO)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern durch

- naturnahe Bewirtschaftung und Entwicklung natürlich strukturierter Wälder, einschließlich Vermehrung von Alt- und Totholz, Erhaltung alter

Bäume über die Nutzung hinaus, Erhaltung von Höhlenbäumen,

- Optimierung und Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder, insbesondere durch Umbau der mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen potentiellen Standorte und Entnahme beigemischter nicht bodenständiger Gehölze,
- Förderung der natürlichen Sukzession; wegen der Seltenheit sollte eine Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen angestrebt werden,
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse
Schutzziele/Maßnahmen für die Groppe und Bachneunauge.

Erhalt bzw. Schaffung einer guten Wasserqualität durch Vermeidung von Nährstoffeinträgen. Erhalt des natürlichen Geschiebetransportes sowie typischen steinigen bzw. totholzreichen Sohlsubstrats mit teilweise organischer Auflage Erhalt der linearen Durchgängigkeit.

Erhaltung und Entwicklung von typischen uferbegleitenden Gehölzstrukturen

Schutzziele/Maßnahmen für den Eisvogel

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen des Fleißgewässers, insbesondere von Uferabbrüchen durch Förderung der Eigendynamik Erhaltung und Entwicklung von typischen uferbegleitenden Gehölzstrukturen,
- Schutz und Entwicklung der Wirbellosenfauna sowie der gewässertypischen Fischfauna mit einer funktionierenden Reproduktion (Nahrungsbasis),
- gezielte Lenkung bzw. Beschränkung der Freizeitnutzung in Brutgebieten.

Schutzziele/Maßnahmen für die Rohrweihe

- Schutz geeigneter Lebensräume wie ausgedehnte Schilf- und Röhrichzonen,
- Entwicklung und Revitalisierung von Röhrichen,
- Stabilisierung des Wasserhaushaltes,
- Renaturierung von Auen und Fließgewässern,
- Neuanlage und Wiedervernässung von Feuchtgebieten,
- Reduzierung der Gewässerunterhaltung (v. a. extensive Mahd),
- Reduzierung des Stickstoff- und Pestizideintrages in die Gewässer.

Schutzziele/Maßnahmen für den Rotmilan

- Sicherung und Förderung von Altholzbeständen (Brutplätze),
- Verbesserung der Nahrungsgrundlage durch Förderung traditioneller Landbewirtschaftungsformen.

Schutzziele/Maßnahmen für den Schwarzstorch

- Erhaltung von großflächigen, störungsfreien Laub- und Mischwäldern mit Altholzbeständen (Brutgebiete),
- Installierung von Horstschutzzonen (mindestens

300 m Radius um das Nest),

- Erhaltung und Förderung naturnaher Fließgewässer als Nahrungshabitate.

Schutzziele/Maßnahmen für Wachtelkönig

- Schutz geeigneter Lebensräume, wie Grünlandflächen im Überflutungsbereich der Fließgewässer, naturnahe gewässerbegleitende Hochstaudenfluren, Pionierfluren in Auenbereichen, extensiv genutzte Mähwiesen und offenes Feuchtgrünland,
- Regeneration und Entwicklung von stromaltypischem und artenreichem Grünland,
- Entwicklung einer natürlichen Vegetationszonierung in den Uferbereichen,
- Beibehaltung bzw. Wiedereinführung extensiver Landnutzungsformen,
- Verbesserung des Wasserhaushaltes mit ganzjährig hohen Wasserständen und winterlichen Überstauungen,
- Verzicht auf Düngung, Pestizideinsatz und Walzen,
- bei Bedarf: Lenkung der Mahd.

Schutzziele/Maßnahmen für den Neuntöter

- Sicherung und Entwicklung von Heckenstrukturen,
- Gestaltung von Gebüsch- und Heckenstreifen als naturnahe Waldrandbiotope,
- extensive Nutzung und Förderung des Grünlandes.

Das langfristige Ziel ist die Entwicklung des Nethe-Mündungstales unter dem Flutregime von Weser und Nethe zur Erhaltung und Verbesserung der Biotopvernetzungsfunktion. Maßnahmen zur Erreichung dieses Schutzziels sind der Schutz und die Entwicklung der naturnahen Gewässerstruktur, die Schaffung einer vollständigen Durchgängigkeit für Fließgewässerorganismen, die Verbesserung der Wasserqualität, die extensive Nutzung der Aue und die Bereitstellung ausreichend breiter Uferstreifen z. T. mit dem Ziel der Entwicklung von Auwald. Die Extensivierung und Entwicklung der Netheau soll durch Umwandlung von Acker in Grünland, Schaffung von Sukzessionsfläche oder Auwald, Verringerung des Herbizid- und Düngereinsatzes, Anhebung des Wasserspiegels und Verlängerung der Überflutungsphasen durch Verzicht auf Grabenräumungen und Rückbau von Dränagen in Teilbereichen sowie Wiederherstellung von Blänken und Kleingewässern (vorwiegend im Bereich der Flutmulden) und Entwicklung von Uferstreifen erfolgen.

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 – 22 ist es verboten:

a) Einrichtungen für den Wasser-, Schieß- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder

Erläuterung:

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.

Schieß- oder Modellsport zu betreiben;

b) zu lagern und Feuer zu machen;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen außerhalb der Wald- und Gehölzflächen im Einvernehmen mit der untere Naturschutzbehörde, soweit dieses gesetzlich zulässig ist,
- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen auf Ackerflächen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist,
- das Verbrennen von Holz-Schwemmgut der Weser außerhalb der Wald- und Gehölzflächen in Abstimmung mit der untere Naturschutzbehörde, soweit dieses gesetzlich zulässig ist,

c) jagdliche Einrichtungen einschl. Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- das Aufstellen und die Unterhaltung von Ansitzleitern und Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,

d) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
- die Errichtung von Ansitzleitern und Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,

Ausnahme

Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2, Buchstabe C zulässig für

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der

zu b)

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten, Außerdem wird auf die Verbote des § 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.

zu d)

Als bauliche Anlagen gelten auch:

- Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 56 LNatSchG NRW und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).

Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,

e) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;

f) auf den Flächen der öffentlichen Hand Dünge-, Schädlingsbekämpfungs- oder Pflanzenbehandlungsmittel sowie Gülle auszubringen;

g) die Errichtung von Nachtpferchen für die Schafhaltung auf Grünland und Brachen;

unberührt bleibt die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Nachtpferchung von Schafen auf Grünland;

h) fischereiliche Besatzmaßnahmen vorzunehmen;

unberührt bleiben:

- Besatzmaßnahmen unter den in § 3 Abs. 2 LFischG genannten Voraussetzungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Fischereibehörde,

Besondere Unberührtheitsklausel:

- unberührt von allen Verboten des Naturschutzgebietes bleiben alle im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten Maßnahmen, die der wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes der Firma Öko-Fisch Peters dienen.

IV. GEBOTE

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederungs-Nr. 2.1-IV Ziff. 1 – 3 folgende Gebote durchzuführen:

A) Extensivierung der Nutzung im Bereich der Ufer-/Grabenrandstreifen durch Verzicht auf Düngung und Biozideinsatz;

B) Pflege der Kopfweiden, Hecken, Obstwiesen und des Grünlandes im Sinne des Schutzzweckes;

C) Umwandlung von Acker in Grünland oder Sukzessionsfläche;

D) Verzicht auf Wiederaufforstung mit Baumarten, die im Naturraum nicht von Natur aus heimisch und nicht standortgerecht sind;

E) Verzicht auf das Angeln im Bereich der Steilufer und Kiesbänke der Nethe in der Zeit vom 01.04. bis 31.07. eines jeden Jahres;

F) Erhalt und Förderung von Auwald;

G) Schaffung der Durchgängigkeit für Fließgewässerorganismen im Sinne des Schutzzweckes z.B. durch die Anlage von naturnahen Umgehungsgerinnen, Tümpelpässen

zu h)

Die Erteilung des Einvernehmens durch die untere Naturschutzbehörde erfolgt unter Beachtung der FFH-Schutzziele, ggf. ist eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen.

Erläuterung:

Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig. Für die Umsetzung dieser Gebote werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen.

Zu A)

Die Breite des Uferstreifens wird im Rahmen der Vereinbarung festgelegt. Bereiche der Weichholzaue sollten sich zur Förderung autotypischer Strukturen selbst überlassen werden bzw. sind durch Initialpflanzungen mit autochthonen Gehölzen zu entwickeln.

oder Mäanderpässen an den Wehranlagen;

H) Förderung der natürlichen Gewässerdynamik durch Verzicht auf Unterhaltung und Rückbau von Ufersicherungen und Sohlaufweitung in ausgewählten Bereichen;

I) Erhaltung bzw. Verbesserung der Gewässergüte bis zur Stufe gering belastet (Stufe I-II) durch Verminderung diffuser und direkter Einträge;

J) Erhaltung und Entwicklung von naturnahen bis bedingt naturnahen Gewässerstrukturen (Stufe 1 oder 2 der Gewässerstrukturgütekartierung).

K) Naturverträgliche Kanusportnutzung der Nethe, welche im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung als Selbstbindung der Kanusportler genauer definiert werden soll;

L) Vermeidung aller Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die zu einer Verschlechterung der für das FFH-Gebiet benannten Lebensraumtypen und Arten führen können. Die für das FFH-Gebiet formulierten Schutzziele und Maßnahmen sind zu beachten.

2.1-12 Naturschutzgebiet ‚Stockberg‘

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze. Das Naturschutzgebiet umfasst in der Stadt Beverungen, Gemarkung Amelunxen, Flur 16, Nr. 57 tlw. Und Stadt Höxter, Gemarkung Ottbergen, Flur 3, Nr. 37 tlw., 97, 203, 213 tlw., 393, 401, 402, 427.

Erläuterung:

Das ca. 25 ha große Naturschutzgebiet liegt östlich von Ottbergen im Ottbergener- (Abt. 201) und Amelunxer Wald (Abt. 3) in der Muschelkalkzone des Oberwälder Landes. Die Grenze des 1982 unter Schutz gestellten Gebietes wird beibehalten (Flurstücksgrenzen, Wege, Bestandsgrenzen). Der geologische Untergrund wird aus Unterem Muschelkalk (Oberer- und Unterer Wellenkalk, Terebratel- und Oolithbänke) aufgebaut. Von einer Hochplateaulage (257 – 230 m üNN) fallen sonnenseitige Steilhänge (bis 32° geneigt) nach Westen und mäßig (14° - 20°) geneigte Hanglagen nach Süden bis auf 135 m üNN an der Südwestspitze des Schutzgebietes ab. Die Unterhanglagen außerhalb des Schutzgebietes haben Lösslehmdecken. Flachgründige, teils sehr flachgründige, steinige Rendzinen, Braunerde-Rendzinen und Braunerden bilden ein zonal über Hanglagen und Plateau verteiltes Standortgefüge, das Lebensräume für eine Vielzahl von wärmeliebenden Pflanzen- und Tierarten bietet, insbesondere für solche Arten, die Kalkstandorte bevorzugen oder benötigen. Das Naturschutzgebiet erfasst bedeutende Kalk-Buchenwälder mit vielen Orchideenvorkommen, die z. T. aus Mittelwald hervorgegangen sind (durchgewachsene Stockausschläge) sowie landesweit einmalige Kalk-Halbtrockenrasen, die orchideenarten- und insektenreich sind. So ist auf dem Stockberg landesweit das einzige Vorkommen des Heideröschens (*Fumana procumbens*, RL 1) erhalten geblieben. Die über Jahrhunderte durch Wanderschafbeweidung entstandenen buntblühenden Kalktriften des Brakeler Kalkgebietes sind heute nur noch relikthaft erhalten,

wie hier besonders artenreich ausgeprägt auf dem Stockberg. Enzian-Zwenken-Rasen und andere Kalk-Halbtrockenrasen wurden auch hier seit der Jahrhundertwende verstärkt mit Waldkiefer, Schwarzkiefer, Lärche und Fichte aufgeforstet. Dennoch beherbergen diese z. T. bereits mit Laubgehölzen durchsetzten Nadelforsten bedeutende Vorkommen vieler landesweit gefährdeter Pflanzenarten der Kalk-Buchenwälder, insbesondere Orchideenarten. Auf Lichtungen und am Waldrand sind Enzian-Zwenken-Rasen mit Wacholderbeständen (*Juniperus communis*, RL 3) Waldrebensschleier und Schlehen-Ligustergebüsche mit Mittelklee-Säumen erhalten geblieben. Der Stockberg ist für den Kreis Höxter eine sehr bedeutende Kulturlandschaft von besonderer Eigenart. Im Biotopverbund des Naturraumes und des Landes NW hat er als Verbundzentrum eine herausragende Stellung. Das Gebiet beinhaltet das FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen bei Ottbergen“. Es verdankt seine Güte und Bedeutung den hervorragend ausgeprägten Kalk-Halbtrockenrasen (prioritärer Lebensraum) mit einem bedeutenden Arteninventar an seltenen und geschützten Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. *Maculinea rebeli* und als Rest der ehemals landschaftsprägenden Kalktriften des Weserberglandes.

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 Nr. 2 LNatSchG NRW insbesondere:

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Waldkomplexes der Kalktriften und des Kalkscherbenackers. Insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert:
 - Waldmeister-Buchenwälder (*Asperulo-Fagetum*),
 - Perlgras (Platterbsen)-Buchenwälder (*Lathyro-Fagetum*),
 - Seggen-Buchenwälder (*Carici-Fagetum*),
 - Waldreben-Schleiergesellschaften (*Clematis vitalba*-Gesellschaft),
 - Stockausschlagwälder,
 - Kalk-Halbtrockenrasen/Kalk-Magerweiden (*Mesobromion*),
 - Liguster-Schlehen-Gebüsche (*Berberidion*),
 - Mittelklee-Säume (*Trifolium medii*),
 - Glatthafer-Wiesen (*Arrhenatherion*),
 - Felsklippen, Steilhänge und mäßig geneigte Südhänge;
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes,
- wegen seiner besonderen Bedeutung im landesweiten Biotopverbund als Verbundzentrum und als Kerngebiet der Kulturlandschaft im Naturreservat „Triften und Wälder des Oberen

Erläuterung:

Bei der Pflege und Entwicklung des Gebietes sind die Ausführungen des jeweiligen Pflege- und Entwicklungsplanes zu beachten

- Weserberglandes“ und wegen seiner Zugehörigkeit zum Waldbiotopschutzprogramm des Landes NW;
- aufgrund der Einstufung entsprechend der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 sowie der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie):
 - wegen der Bedeutung des FFH-Gebietes „Kalkmagerrasen bei Ottbergen“ (Natura 2000-Nr. DE-4221-302) für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa,
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung bzw. zum Schutz und zur Förderung
 - von typisch ausgebildeten Kalkmagerrasen (FFH-Code 6210: Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen als prioritärer Lebensraum),
 - von Wacholderbeständen auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (FFH-Code 5130),
 - von naturnahen Buchenwäldern (FFH-Code 9150: Orchideen-Kalk-Buchenwald und FFH-Code 9130: Waldmeister-Buchenwald)
 - folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie: Neuntöter

Schutzziele des FFH-Gebietes „Kalkmagerrasen bei Ottbergen“

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter orchideenreicher, kurzrasiger, lückiger bis geschlossener Kalkhalbtrockenrasen im Verbund mit thermophilen Säumen und Gebüsch und Magerweiden durch

- Vermeidung eutrophierender Einflüsse, ggf. Einrichtung von Pufferzonen,
- Beibehaltung/Einführung einer extensiven Beweidung ohne Düngung,
- Vernetzung der isoliert liegenden Teilflächen möglichst durch Schafhute,
- ggf. Entfernung der Verbuschung und Untersagung von Aufforstungen,
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Lenkung von Freizeitaktivitäten.

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam

Landschaftsplan Nr. 1 – Wesertal mit Fürstenauer Bergland

sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schutzziele/Maßnahmen für Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130)

Erhaltung und Entwicklung von Wacholderbeständen auf Kalkhalbtrockenrasen durch

- extensive Beweidung durch Schafe, zum Verbiss von aufkommenden Gehölzen nach Möglichkeit mit einer Beimischung von Ziegen,
- ggf. partielle Entbuschung,
- Unterlassung von Düngung und Aufforstung,
- Vermeidung von Trittschäden.

Schutzziele/Maßnahmen für Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150) und Waldmeister-Buchenwald (9130)

Erhaltung und Entwicklung natürlicher, basenreicher, meist kraut- und geophytenreicher Orchideen-Buchenwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- Förderung der Naturnähe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von Nebenbaumarten,
- Entwicklung alters- und sturkurdiverser Bestände, aus Artenschutzgründen ggf. auch aufgelichteter Bestände mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen als Lebensraum für den Schwarzspecht, verschiedene Fledermausarten u. a.,
- Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- Vermehrung des Waldmeister- und Orchideen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen.

Schutzziele/Maßnahmen für Neuntöter

Sicherung und Entwicklung von Heckenstrukturen, Gestaltung von Gebüsch- und Heckenstreifen als naturnahe Waldrandbiotope. Extensive Nutzung und Förderung des Grünlandes.

Das langfristige Ziel ist die Entwicklung eines Kalk-Buchenwald-Magerrasen-Wiesen-Weiden-Hecken-Kalkacker-Komplexes. Auf Kalk-Buchenwaldstandorten wird die Überführung der Nadelwald- und Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit den für die heimischen Kalk-Buchenwälder typischen Arten und ein häufiger Wechsel der verschiedenen Altersstufen und standörtlichen Variationen angestrebt. Auf den Kalk-Halbtrockenrasen-Standorten wird die Beweidung aller geeigneten Flächen durch Wanderschäfferei angestrebt, um durch gezieltes Management die Strukturvielfalt horizontaler und

vertikaler Verteilungsmuster zu optimieren. Hierbei werden Nadelwaldaufforstungen, insbesondere mit Lärchen auf den bereits begonnenen Flächen allmählich in Kalktriften rückgewandelt. Eine extensive Beweidung des Waldes wäre zur Förderung licht- und wärmeliebender Tier- und Pflanzenarten wünschenswert. Bei der Pflege und Entwicklung des Gebietes sind die Ausführungen des Pflege- und Entwicklungsplanes zu beachten.

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 – 22 ist es verboten:

Erläuterung:

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.

a) Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder Schieß- oder Modellsport zu betreiben;

b) zu lagern und Feuer zu machen;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen außerhalb der Wald- und Gehölzflächen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, soweit dieses gesetzlich zulässig ist,

zu b)

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten, Außerdem wird auf die Verbote des § 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.

c) jagdliche Einrichtungen einschl. Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Fütterung innerhalb der im Bundesjagdgesetz vorgesehenen Notzeiten an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde vorab festgesetzt sind,
- die Anlage kleinflächiger Wildäsungsflächen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
- das Aufstellen und die Unterhaltung von Hochsitzen und Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, wobei die Standorte zuvor einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind,

d) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

zu d)

Als bauliche Anlagen gelten auch:

- Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
- die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, wobei die Standorte der Hochsitze zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen sind,
- die Neuanlage oder Änderung von Forstwirtschaftswegen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.
- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 56 LNatSchG NRW und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).

Ausnahme:

Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2, Buchstabe C zulässig für

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen offenen Melkständen und Viehunterständen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,

e) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;

f) Auf den Flächen des bisherigen Naturschutzgebietes „Stockberg“, Stadt Höxter, Gemarkung Ottbergen, Flur 3, die Flurstücke 37 tlw., 95 tlw., 97, 203, 204 tlw., 206 tlw., 213 tlw. und 219 tlw. und Stadt Beverungen, Gemarkung Amelunxen, Flur 5, das Flurstück 178:

1. Düngemittel und Biozide auszubringen;

2. In dem Gebiet intensive Weidewirtschaft zu betreiben.

IV. GEBOTE

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederungs-Nr. 2.1-IV Ziff. 1 – 3 folgende Gebote durchzuführen:

A) Erhalt und Schaffung von Altholzbeständen sowie Erhaltung von Totholzbäumen, insbesondere in Altholzbeständen;

B) Die Waldränder und nicht bestockten Flächen wie Wiesen, Säume und Brachen sind als solche zu pflegen und zu entwickeln;

C) Verzicht auf die Umwandlung von Niederwald in Hochwald durch Pflanzung;

D) Erhöhung des Laubwaldes im Sinne des Schutzzweckes durch Verzicht auf Wiederaufforstung mit Baumarten, die im Naturraum nicht von Natur aus heimisch und nicht standortgerecht sind;

Erläuterung:

Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig. Für die Umsetzung dieser Gebote werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen.

Das Land NW hat mit dem Waldbauernverband NW e. V. und dem Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in NRW e. V. 1994 in Warburg vereinbart, bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten zusammenzuarbeiten. Nach dem politischen Willen des Kreises Höxter bilden die in Warburg geschlossenen Vereinbarungen die Grundlage für die Entwicklung der Waldnaturschutzgebiete. Angestrebt werden Vertragsregelungen über eine Waldpflege zur Erreichung der Schutzziele und Schutzzwecke, die in einem Waldpflegeplan festgelegt werden.

zu A)

Als Totholz werden vorrangig nur Laubbäume

E) Vorrangig umzuwandeln sind Nadelbaumbestockungen auf Flächen, deren aktuelle Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet ist;

F) Verzicht auf Kahlhiebe;

G) Verzicht auf Einschlag von Hohlbäumen in der Zeit vom 15. März bis 15. August eines jeden Jahres;

H) Verzicht auf Holzrücken mit Fahrzeugen außerhalb von Rückgassen und Wegen;

I) Verzicht auf Beweidung vor dem 01. April und nach dem 31. August eines jeden Jahres und in der übrigen Zeit Beweidung bevorzugt in Hütelhaltung mit Schafen und Ziegen oder Mahd im Sinne des Schutzzweckes;

J) Vermeidung aller Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die zu einer Verschlechterung der für das FFH-Gebiet benannten Lebensraumtypen und Arten führen können. Die für das FFH-Gebiet formulierten Schutzziele und Maßnahmen sind zu beachten.

erhalten. Angestrebt wird, in über 120-jährigen Laubwaldbeständen je Hektar mindestens 10 starke Bäume des Oberstandes - insbesondere Höhlenbäume - für die Zerfallsphase zu erhalten. Das anfallende liegende und stehende Totholz von Laubbäumen ist in den Beständen zu belassen.

zu D)

Die einzel- bis gruppenweise Beimischung von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten bis zu einem maximalen Flächenanteil von 5 % ist zulässig, sofern sie standortgerecht ist und der bestehende Flächenanteil dieser Baumarten dadurch nicht erhöht wird.

zu F)

Saum- oder Femelhieb sowie Hiebe bis zu 0,3 ha sind keine Kahlhiebe im Sinne dieses Gebotes.

zu I)

In einvernehmlicher Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann die Beweidungsperiode in Einzelfällen bis Mitte Oktober ausgedehnt werden.

2.1-13 Naturschutzgebiet ‚Kiekenstein‘

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.

Das Naturschutzgebiet umfasst in der Stadt Höxter die Gemarkung Stahle, Flur 6, Nr. 12 tlw., 14/10 und 16/1.

Erläuterung:

Das ca. 58 ha große Naturschutzgebiet liegt im Forst Corvey nördlich von Stahle. Es erfasst das bisherige mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 15.03.94 geschützte Naturschutzgebiet „Kiekenstein“.

Die Grenze verläuft an Straßen und Forstwegen und im Südosten entlang der B 83. Die höchste Geländehöhe beträgt auf dem Kiekenstein 240 m üNN, im Südosten an der B 83 fällt sie bis auf 100 m üNN ab. Außerhalb des Naturschutzgebietes schließt unmittelbar an die B 83 der Steilhang zur Weser an, der hier bis auf 83 m üNN fällt. Der geologische Untergrund wird aus Unterem Muschelkalk (Schaumkalk, Wellenkalk, Terebratel- u. Oolithbänken) und Mittlerem Muschelkalk auf einem Sockel des Oberen Buntsandstein (Röt) gebildet, der am südöstlichen Steilhang von verfestigten Hangschuttmassen aus Wellenkalk bedeckt, außerhalb des Naturschutzgebietes am Wesersteilhang zutage ausstreicht. Durch die anstehenden Terebratelbänke sind die bis zu 30° steilen Hänge bedingt. Das überwiegend südexponierte, reliefreiche Gebiet wird im Westen durch zwei tiefe Taleinschnitte gegliedert. An den Ober- und Mittelhängen stehen sehr flachgründige Rendzinen an. An den Unterhängen treten tiefgründigere Böden aus Hangschutt auf, die durch das Hangwasser bedingt auch eine höhere Feuchtigkeit aufweisen. Es handelt sich um ein bedeutendes Buchenwaldgebiet mit großflächigen Vorkommen von Kalkbuchenwäldern teils orchideenreich in den verschiedensten Subassoziationen. Die Kuppenlagen sind überwiegend von Perlgras-Buchenwald bedeckt. Die Buche wird hier allerdings z. T. durch Esche

und Ahorn ersetzt. Feuchtere Hanglagen sind oft durch Bingelkraut geprägt. Die Strauchschicht fehlt weitgehend. Südöstlich der Kuppe fällt das Gelände über natürliche Felsklippen ab. Unterhalb befinden sich mit Stangenholz (viel Ahorn und Esche) . Der Wald ist hier insbesondere durch die südlich exponierte Lage als Orchideen-Buchenwald ausgebildet. Das Gebiet beinhaltet einen Teil des FFH-Gebiets „Buchenwälder der Weserhänge“. Dieses verdankt seine Güte und Bedeutung dem landesweit einmaligen, großen Buchenwaldkomplex mit wärmeliebenden Waldgesellschaften und Felsstandorten, dem Vorkommen einer Vielzahl von bedrohten Tier- und Pflanzenarten, z. T. mit Arealvorposten (z. B. Laser trilobum), der großen Zahl von natürlichen, z. T. hohen Kalkfelsen und Schutthalden (Rabenklippen am Ziegenberg, Prinzessinnenklippen in der Teufelsschlucht) und der Festungsanlage auf dem Brunsberg und Ziegenberg.

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 Nr. 2 LNatSchG NRW insbesondere:

- Zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Waldkomplexes. Insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert:
- Waldmeister-Buchenwälder (Asperulo-Fagetum),
- Perlgras (Platterbsen)-Buchenwälder (Lathyro-Fagetum),
- Seggen-Buchenwälder (Carici-Fagetum),
-
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung,
- wegen historisch bedeutsamer Hohlwege für den Bodendenkmalschutz,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes,
- wegen seiner besonderen Bedeutung im landesweiten Biotopverbund als Verbundzentrum im Naturreservat „Triften und Wälder des Oberen Weserberglandes“ und seiner Zugehörigkeit zum Waldbiotopschutzprogramm des Landes NW;
- aufgrund der Einstufung entsprechend der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 sowie der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie);
- wegen der Bedeutung des Gebietes als Bestandteil des FFH-Gebietes „Buchenwälder der Weserhänge“ (Natura 2000-Nr. DE-4222-301) für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in

Erläuterung:

Für das Gebiet besteht ein Waldpflegeplan

- Europa,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie, insbesondere zur Erhaltung Entwicklung bzw. zum Schutz und zur Förderung
 - von Schlucht- und Hangmischwäldern (FFH-Code 9180, prioritärer Lebensraum),
 - von Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (FFH-Code 8210),
 - von naturnahen Buchenwäldern (FFH-Code 9130, Waldmeister-Buchenwäldern und FFH-Code 9150, Orchideen-Kalk-Buchenwald),
 - folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie: Frauenschuh, Wespenbussard, Rotmilan, Grauspecht, Braunes Langohr, Zauneidechse
 - Schutzziele des FFH-Gebietes 'Buchenwälder der Weserhänge
- a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Waldmeister-Buchenwald (9130), Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150), Schlucht- und Hangmischwälder (9180) und typische gefährdete Vogelarten, wie z. B. Wespenbussard, Roter Milan und Grauspecht

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher basenreicher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder, Orchideen-Kalk-Buchenwälder sowie Schlucht- und Hangmischwälder in ihren verschiedenen
- Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch
- Förderung der Naturnähe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von Nebenbaumarten
- Entwicklung alters- und strukturdiverser Bestände mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen als Lebensraum für den Schwarzspecht, verschiedene Fledermausarten, u. a. (beim Schluchtwald u. a. durch Nutzungsaufgabe)
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,

- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen vorrangig in Quellbereichen oder an Bachläufen und zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen,
- Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- Vermehrung des Orchideen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen,

Das langfristige Ziel ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten sowie die Überführung der Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit vertikaler Strukturierung und standörtlichen Variationen.

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 22 ist es verboten:

a) Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder Schieß- oder Modellsport zu betreiben;

b) zu lagern und Feuer zu machen;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen außerhalb der Wald- und Gehölzflächen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, soweit dieses gesetzlich zulässig ist,
- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen auf Ackerflächen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist

c) jagdliche Einrichtungen einschl. Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die Fütterung innerhalb der im Bundesjagdgesetz vorgesehenen Notzeiten an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde vorab festgesetzt sind,
- die Anlage kleinflächiger Wildäsungsflächen im Einvernehmen mit der unteren

Erläuterung:

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.

zu b)

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten, Außerdem wird auf die Verbote des § 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.

- Naturschutzbehörde,
- das Aufstellen und die Unterhaltung von Hochsitzen und Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, wobei die Standorte zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen sind;

d) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen.
- die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, wobei die Standorte der Hochsitze zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen sind;
- die Neuanlage oder Änderung von Forstwirtschaftswegen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.

zu d)

Als bauliche Anlagen gelten auch:

- Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 56 LNatSchG NRW und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).

e) im Schutzgebiet an Felsen zu klettern;

f) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln.

IV. GEBOTE

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederungs-Nr. 2.1-IV Ziff. 1 - 3 folgende Gebote durchzuführen:

A) Erhalt und Schaffung von Altholzbeständen sowie Erhaltung von Totholzbäumen, insbesondere in Altholzbeständen.

B) Erhöhung des Laubwaldanteils im Sinne des Schutzzwecks. Vorrangig umzuwandeln sind Nadelbaumbestockungen auf Flächen, deren aktuelle Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet ist.

C) Die Waldränder und nicht bestockten Flächen

Erläuterung:

Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig. Für die Umsetzung dieser Gebote werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen.

Der Waldpflegeplan wird von der unteren Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und der LÖBF aufgestellt. Er ist durch die höhere Forst- und höhere Naturschutzbehörde zu genehmigen. Das Land NW hat mit dem Waldbauernverband NW e. V. und dem Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in NRW e. V. 1994 in Warburg vereinbart, bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten zusammenzuarbeiten. Nach dem politischen Willen des Kreises Höxter bilden die in

wie Felsklippen sind als solche zu pflegen und zu entwickeln.

D) Verzicht auf Kahlhiebe.

E) Verzicht auf den Einschlag von Hohlbäumen in der Zeit vom 15. März bis 15 August eines jeden Jahres.

F) Verzicht auf Wiederaufforstungen mit Baumarten, die im Naturraum nicht von Natur aus heimisch und nicht standortgerecht sind.

G) Verzicht auf Holzrücken mit Fahrzeugen außerhalb von Rückegassen und Wegen.

**H)
Vermeidung aller Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die zu einer Verschlechterung der für das FFH-Gebiet benannten Lebensraumtypen und Arten führen können. Die für das FFH-Gebiet formulierten Schutzziele und Maßnahmen sind zu beachten.**

V. Unberührtheitsklausel

Die forstliche Bewirtschaftung der Flächen, für die das Land NRW mit dem Eigentümer vertragliche Regelungen zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege getroffen hat, bleibt von Verboten und Geboten, die sich direkt und indirekt auf die forstwirtschaftliche Tätigkeit beziehen, unberührt. Dies gilt insbesondere für die Verbote gem. Gliederungs-Nr.2.1-III, Ziffer 1,3,4,7,9,10,16,18,19,21

Warburg geschlossenen Vereinbarungen die Grundlage für die Entwicklung der Waldnaturschutzgebiete. Angestrebt werden Vertragsregelungen über eine Waldpflege zur Erreichung der Schutzziele und Schutzzwecke, die in einem Waldpflegeplan festgelegt werden.

Erläuterung:

Diese Unberührtheitsklausel bezieht sich ausschließlich auf Festlegungen des Landschaftsplanes.

2.1-14 Naturschutzgebiet „Teufelsschlucht“ Erläuterung:

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.

Das Naturschutzgebiet umfasst in der Stadt Höxter, Gemarkung Höxter, Flur 1, Nr. 2, 3, 5 tlw. und Gemarkung Albaxen, Flur 20, Nr. 27 tlw.

Das ca. 36 ha große Naturschutzgebiet liegt nördlich vom Gewerbegebiet der Stadt Höxter am Rauschenberg-Südwesthang in der Muschelkalkzone des Oberwälder Landes. Es erfasst im Forst Corvey das bisherige Naturschutzgebiet „Teufelsschlucht“ mit den Prinzessinnenklippen, der Teufelsschlucht und dem Weinberg. Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes folgt der bisherigen Naturschutzgebietsgrenze (B 64/83, Forstwege und Forstabteilungsgrenzen). Von der Muschelkalk-Plateaulage des Rauschenberges fallen sonnenseitige, im Bereich der Teufelsschlucht auch schattenseitige Hanglagen mit Neigungen zwischen 12° - 30° bzw. im Bereich der Teufelsschlucht bis zu 45° zum Wesertal ab. Lössablagerungen reichen vom Hangfuß bis in die Mittelhanglagen hinauf. Nördlich der Teufelsschlucht reicht die gut erhaltene mittelalterliche Landwehr in das Naturschutzgebiet. Die höchste Geländehöhe beträgt 262 m üNN oberhalb des Wein-Berges, sie fällt auf 91 m üNN unterhalb der Prinzessinnenklippen ab an der Bundesstraße 64/83. Der Untergrund wird aus Oberem Muschelkalk (Trochitenkalk), Mittlerem Muschelkalk und Unterem Muschelkalk (Schaumkalkbänken, Oberem- und Unterem Wellenkalk, Terebratel- und Oolithbänken) aufgebaut. Rendzinen aller Verwitterungsstufen, teils sehr flachgründig und sehr skelettreich, ergeben ein vielfältiges Standortmosaik der Kalkböden. Im gesamten Naturschutzgebiet konzentrieren sich Kalk-Buchenwälder, deren Erhaltung von europa- und landesweiter Bedeutung ist. Die Kalk-Buchenwälder um Höxter sind in ihrer Ausprägung im gesamten Naturraum und darüber hinaus einmalig. So treten die typischen Waldbiozönosen in einer sehr artenreichen Variante auf. Die enge Verzahnung mit wärmebegünstigten Biotoptypen bietet darüber hinaus einer Vielzahl von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Beispielsweise kommen in südexponierten Steilhanglagen Seggenbuchenwälder mit der Elsbeere (*Sorbus torminatis*) vor. Außerdem sind Vorkommen der Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) bemerkenswert. Das Naturschutzgebiet stellt ein Zentrum als Biotopverbundelement von Waldlebensräumen im Naturraum dar. Durch die lineare Anordnung entlang des Wesertals zusammen mit den Waldgebieten um Beverungen sowie dem Wald am Feldberghang sind Trittsteinbiotope für eine Ausbreitung vorhanden. Das Gebiet beinhaltet einen Teil des FFH-Gebietes „Buchenwälder der Weserhänge“. Dieses verdankt seine Güte und Bedeutung dem landesweit einmaligen, großen Buchenwaldkomplex mit wärmeliebenden Waldgesellschaften und Felsstandorten, dem Vorkommen einer Vielzahl von bedrohten Tier- und Pflanzenarten, z. T. mit Arealvorposten (z. B. Laser trilobum), der großen Zahl von natürlichen, z. T. hohen Kalkfelsen und Schutthalden (Rabenklippen am Ziegenberg, Prinzessinnenklippen in der Teufelsschlucht) und der Festungsanlage auf dem

Brunsberg und Ziegenberg.

II. SCHUTZZWECK UND SCHUTZZIEL

Erläuterung:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 Nr. 2 LNatSchG NRW insbesondere:

Für das Gebiet besteht ein Waldpflegeplan

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie der landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Waldkomplexes einschließlich vorgelagerter Mäntel und Säume und Kalk-Halbtrockenrasen Insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert:
- Waldmeister-Buchenwälder (Asperulo-Fagetum),
- Perlgras (Platterbsen)-Buchenwälder (Lathyro-Fagetum),
- Seggen-Buchenwälder (Carici-Fagetum),
- Schlehen-Liguster-Gebüsche (Ligustro-Prunetum),
- Blaugras-Halden,
- Felsen, Klippen, Blocküberlagerungen, flachgründige Bereiche, Dolinen und Höhlen,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes,
- aufgrund der Einstufung entsprechend der Richtlinie Nr. 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) geändert durch die Richtlinie 92/62/EG des Rates vom 27.10.1997 sowie der Richtlinie Nr. 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie):
- wegen der Bedeutung des Gebietes als Bestandteil des FFH-Gebietes „Buchenwälder der Weserhänge“ (Natura 2000-Nr. DE-4222-301) für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder Vogelschutzrichtlinie, insbesondere zur Erhaltung Entwicklung
- von Schlucht- und Hangmischwäldern (FFH-Code 9180, prioritärer Lebensraum),
- von Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (FFH-Code 8210),
- von naturnahen Buchenwäldern (FFH-Code 9130, Waldmeister-Buchenwäldern und FFH-Code 9150 Orchideen-Kalk-Buchenwald),
- von naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern (FFH-Code 9170, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald),
- folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:., Rotmilan, Grauspecht, Braunes Langohr, Zauneidechse

Schutzziele des FFH-Gebietes „Buchenwälder der Weserhänge“

- a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)

Erhaltung der natürlichen Kalkfelsen und Entwicklung ihrer Felsspaltenvegetation und typischen Fauna durch

Verbot der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe

- Umbau von unmittelbar angrenzenden Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald zur Verhütung von Versauerung durch Eintrag von Nadelstreu oder Aufkommen von Nadelgehölzen

Schutzziele/Maßnahmen für Waldmeister

Buchenwald (9130), Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150), Schluch- und Hangmischwälder (9180)

und typische gefährdete Vogelarten, wie z. B. Roter Milan und Grauspecht

Erhaltung und Entwicklung naturnaher

basenreicher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder,

Orchideen-Kalk-Buchenwälder sowie Schlucht- und Hangmischwälder in ihren verschiedenen

Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite,

inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und

Staudenfluren durch Förderung der Naturnähe

durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von

Nebenbaumarten

- Entwicklung alters- und strukturdiverser Bestände mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen als Lebensraum für den Schwarzspecht, verschiedene Fledermausarten u. a. (beim Schluchtwald u. a. durch Nutzungsaufgabe)
 - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
 - Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
 - Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen vorrangig in Quellbereichen oder an Bachläufen und zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen,
 - Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
 - Vermehrung des Orchideen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht

bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen.

Schutzziele/Maßnahmen für Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170) Erhaltung und Entwicklung naturnaher Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren

- Förderung der Naturnähe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von Nebenbaumarten
 - Entwicklung alters- und strukturdiverser Bestände - aus Artenschutzgründen ggf. auch aufgelichteter Bestände - mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen als Lebensraum für den Schwarzspecht, verschiedene Fledermausarten, u. a. - bei Wäldern in Steilhanglagen nach Möglichkeit Nutzungsaufgabe oder Einzelstammentnahme,
 - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen sowie Nutzungsverzicht auf Teilflächen und in Kernzonen,
 - Erhaltung/Entwicklung artenreicher Waldmäntel und -säume.
 - Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
 - Vermehrung des Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen.

- b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Schutzziele/Maßnahmen für Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210)
Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter, kurzrasiger, lückiger bis geschlossener Kalkhalbtrockenrasen im Verbund mit thermophilen Säumen und Gebüsch
- Vermeidung eutrophierender Einflüsse, ggf. Einrichtung von Pufferzonen
 - Beibehaltung/Einführung einer extensiven Beweidung ohne Düngung,
 - Vernetzung der isoliert liegenden Bereiche möglichst durch Schafhute,
 - ggf. Entfernung von Verbuschung und Untersagung von Aufforstungen,
 - Vermeidung von Trittschäden, ggf. Lenkung von Freizeitaktivitäten.

Neben dem Erhalt der wärmeliebenden Pflanzengesellschaften ist das langfristige Ziel die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten sowie die Überführung der Altersklassenbestände und der Nadelwaldflächen in naturnahe Laubwälder mit ihren standörtlichen Variationen. Hierbei sind die Ansprüche von Eibe und Elsbeere zu berücksichtigen. Insbesondere auf durch Schnee- und Eisbruch bzw. Windwurf gestörten Bereichen ist eine natürliche Sukzession zuzulassen. Der Anteil an Alt- und Totholz ist zu fördern.

III. VERBOTE

Zusätzlich zu den Verboten nach Gliederungs-Nr. 2.1-III, Ziff. 1 - 22 ist es verboten:

a) Einrichtungen für den Luftsport sowie für den entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und/oder Schieß- oder Modellsport zu betreiben;

b) zu lagern und Feuer zu machen;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen außerhalb der Wald- und Gehölzflächen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, soweit dieses gesetzlich zulässig ist,
- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen auf Ackerflächen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist;

c) jagdliche Einrichtungen einschl. Hochsitzen, Wildfütterungsplätzen und Wildfütterungsanlagen zu errichten, zu ändern oder zu unterhalten sowie Wildäcker, Wildäsungsflächen anzulegen oder Wild zu füttern;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die Fütterung innerhalb der im Bundesjagdgesetz vorgesehenen Notzeiten an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde vorab festgesetzt sind,
- die Anlage kleinflächiger Wildäsungsflächen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
- das Aufstellen und die Unterhaltung von Hochsitzen und Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, wobei die Standorte zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen sind;

Erläuterung:

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.

zu b)

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten, Außerdem wird auf die Verbote des § 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.

d) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt von diesem Verbot bleibt

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
- die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzgebiet gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, wobei die Standorte der Hochsitze zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen sind,
- die Neuanlage oder Änderung von Forstwirtschaftswegen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.

zu d)

Als bauliche Anlagen gelten auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege und Brücken,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 56 LNatSchG NRW und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG).

e) Im Schutzgebiet an Felsen zu klettern;

f) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln.

IV. GEBOTE

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederungs-Nr. 2.1-IV Ziff. 1 - 3 folgende Gebote durchzuführen:

A) Erhalt und Schaffung von Altholzbeständen sowie Erhaltung von Totholzbäumen, insbesondere in Altholzbeständen.

B) Erhöhung des Laubwaldanteils im Sinne des Schutzzweckes. Vorrangig umzuwandeln sind Nadelbaumbestockungen auf Flächen, deren aktuelle Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet ist.

C) Die Waldränder und nicht bestockten Flächen wie Blaugrashalden sind als solche zu pflegen und zu entwickeln.

D) Verzicht auf Kahlhiebe.

E) Verzicht auf den Einschlag von Hohlbäumen in der Zeit vom 15. März bis 15 August eines jeden Jahres.

F) Verzicht auf Wiederaufforstungen mit Baumarten, die im Naturraum nicht von Natur aus heimisch und nicht standortgerecht sind.

G) Verzicht auf Holzrücken mit Fahrzeugen außerhalb von Rückegassen und Wegen.

Erläuterung:

Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig. Für die Umsetzung dieser Gebote werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen.

Das Land NW hat mit dem Waldbauernverband NW e. V. und dem Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in NRW e. V. 1994 in Warburg vereinbart, bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten zusammenzuarbeiten. Nach dem politischen Willen des Kreises Höxter bilden die in Warburg geschlossenen Vereinbarungen die Grundlage für die Entwicklung der Waldnaturschutzgebiete. Angestrebt werden Vertragsregelungen über eine Waldpflege zur Erreichung der Schutzziele und Schutzzwecke, die in einem Waldpflegeplan festgelegt werden.

H) Vermeidung aller Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die zu einer Verschlechterung der für das FFH-Gebiet benannten Lebensraumtypen und Arten führen können. Die für das FFH-Gebiet formulierten Schutzziele und Maßnahmen sind zu beachten.

V. Unberührtheitsklausel

Erläuterung:

Die forstliche Bewirtschaftung der Flächen, für die das Land NRW mit dem Eigentümer vertragliche Regelungen zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege getroffen hat, bleibt von Verboten und Geboten, die sich direkt und indirekt auf die forstwirtschaftliche Tätigkeit beziehen, unberührt. Dies gilt insbesondere für die Verbote gemäß Gliederungs-Nr.2.1-III, Ziffer 1,3,4,7,9,10,16,18,19,21

Diese Unberührtheitsklausel bezieht sich ausschließlich auf Festlegungen des Landschaftsplanes.

2.2 Landschaftsschutzgebiete

ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Erläuterung:

Nach § 26 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 Nr. 2 LNatSchG NRW werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes,
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Im Plangebiet sind insgesamt 27 Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Neben dem großflächigen Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2-1 Höxter Ost sind unter den Nr. 2.2-2 bis 2.2-27 kleinräumigere Bereiche festgesetzt worden, die sich durch eine besonder hohe landschaftsökologische Wertigkeit und vielfach auch aus landschaftsästhetischer Hinsicht und der landschaftsgebundenen Erholungsfunktion von Bedeutung sind.

Bei den kleinräumigen Landschaftsschutzgebieten können im wesentlichen drei Gruppen unterschieden werden:

- Gld.-Nr. 2.2-2, 2.2-17, 2.2-26 und 2.2-27
Die beiden großen Flußauen von Weser und Nethe haben herausgehobene Bedeutung für Wasserhaushalt, Klimaregulation, Landschaftsbild (Leitlinien) und den Biotopverbund; beide Gebiete sind besonders empfindlich im Naturhaushalt gegenüber Veränderungen und Beeinträchtigungen. Die Landschaftsschutzgebiete 2.2-26 und 2.2-27 sind dabei naturräumlich der Weseraue zuzuordnen. Aufgrund ihrer besonderen Wertigkeit sind sie jedoch separat angrenzten worden.

- Gld.-Nr. 2.2-3, 2.2-12, 2.2-15, 2.2-18, 2.2-19 , 2.2-21, 2.2-22, 2.2-23, 2.2-24, 2.2-25 sind exponierte Hanglagen oder auf Kuppen mit ökologisch wertvollen Waldgebieten, teilweise ergänzt durch kleinere Grünlandbereiche oder Magerrasen.

- Gld.-Nr. 2.2-4 bis 2.2-11, 2.2-13, 2.2-14, 2.2-16 und 2.2-20
Diese Gebiete erfassen überwiegend noch mit Grünland erfüllte Mittelgebirgs-Bachauen mit besonderer Bedeutung für Wasserhaushalt, Klimaregulation, Landschaftsbild (Leitlinien) und den Biotopverbund. Sie sind besonders empfindlich im Naturhaushalt gegenüber Veränderungen und Beeinträchtigungen. Weiterhin handelt es sich um Löß-Hangzonen, Kerbtäler und Grünland-Hecken-Komplexe, die durch Bodenart und Hangneigung eine erhöhte Erosionsempfindlichkeit besitzen, das Biotopgefüge der Landschaft festigen als

Übergangszonen von Wald- zu Ackerbereichen und als Gliederungszonen im Landschaftsbild Bedeutung besitzen oder die Funktion als "Biotop-Trittsteine" erfüllen.

Im Rahmen der 2. Offenlage waren die kleinräumigen Landschaftsschutzgebiete in der Festsetzungskarte nicht separat gekennzeichnet worden. Dies ist in der vorliegenden Fassung nach Maßgabe der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Detmold geändert worden. Insbesondere aus verfahrensrechtlichen Gründen erfolgt die Schutzzielbestimmung sowie für die Landschaftsschutzgebiete 2.2-2 bis 2.2-27 die Festlegung der Ver- und Gebote gebündelt.

I. SCHUTZGEGENSTAND

Aufgrund des § 26 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 Nr. 2 LNatSchG NRW werden die unter den Gliederungs-Nr. 2.2-1 bis 2.2-27 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Flächen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt:

2.2-1 Höxter Ost (Muschelkalk- und Keuperzone der Fürstenauer Berge, Wesertalung mit Weserterrassen und Buntsandsteinzone von Solling und Oberwälder Land)

2.2-2 Weser mit Weich- und Hartholzaue zwischen Stahle und Wehrden

2.2-3 Kalkbuchenwälder am Kandel-Osthang bei Stahle

2.2-4 Feldberg mit Löß-Hangzone und Orttal bei Stahle

2.2-5 Löß-Hangzone zwischen Twiertal und Riesen

2.2-6 Saumberbachtal mit nördlich angrenzender Löß-Hangzone bei Albaxen

2.2-7 Kerbtäler mit Grünland und Hecken am Räuschenberg-Westhang

2.2-8 Schelpetal zwischen Brenkhausen und Höxter

2.2-9 Löß-Hangzone am Bielenberg-Osthang

2.2-10 Grubebachtal zwischen Lütmarsen und Höxter

2.2-11 Durch Kerbtäler und Rinnen gegliederter Landschaftsplan Nr. 1 – Wesertal mit Fürstenauer Bergland

Solling-Westhang bei Lühtringen

2.2-12 Nördliche Löss-Hangzone am Ziegenberg

2.2-13 Durch Täler und Rinnen gegliederte
waldfreie Muschelkalk-Hangzone bei Bosseborn

2.2-14 Lössgeprägte Mittelhangzonen von
Brunsberg, Mittelberg, Lüdge Berg, Langer Berg
und am Herbremer Holz

2.2-15 Kalkbuchenwälder am Westhang des
Herbremer Holzes

2.2-16 Löss-Hangzone am Stockberg

2.2-17 Flutmulde der Nethe zwischen Ottbergen
und Godelheim

2.2-18 Nordhangzone des Wildberges beim
Forsthaus Laue

2.2-19 Bewaldeter Steinberg bei Wehrden

2.2-20 Osthangzone des Heggeberges bei
Wehrden

2.2-21 Bielenbergplateau

2.2-22 Räuschenbergplateau mit Löss-Hangzone
zwischen Höxter und Brenkhausen

2.2-23 Twiortal im Forst Corvey

2.2-24 Knickbruch im Forst Corvey

2.2-25 Buchenwälder am Kukenberg und
Stieltalsberg

2.2-26 Weseraue im Bereich Große Masch

2.2-27 Unter der Dickung bei Lühtringen

Die Grenzen sind in der Festsetzungskarte
festgesetzt. Bei den Landschaftsschutzgebieten
2.2-2 bis 2.2-27 sind durch eine zusätzliche
Abgrenzungslinie kenntlich gemacht, bei der die
äußere Kante maßgeblich ist.

2.2-1 Höxter Ost

Das großflächige Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 Höxter Ost umfasst die ausgedehnten Waldgebiete der Fürstenauer Berge und größere Landwirtschaftsgebiete der Löss-Hangzonen und der Wesertalung. Im Gebietsentwicklungsplan sind sie als wichtige Erholungsgebiete mit besonderer Naturausstattung dargestellt. Erholungsfunktion, Wasserhaushalt (Grundwasser-Vorkommen, -Neubildung, -Schutz, Wasserrückhaltung und

schadlose Hochwasserabführung), Klimaregulation und Biotopschutz (Vorhalten von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, Steuerung und Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung der Lebensprozesse) sind neben der nachhaltigen Erzeugung verwertbarer Biomasse die Herausragenden unter den verschiedenen Leistungen und Funktionen des Naturhaushaltes in diesem Gebiet. Belastungswirkungen auf die Ökosysteme aus den Siedlungsräumen, z. B. durch Verkehrsauswirkungen, durch Rohstoffgewinnung, beispielsweise Kiesabbau und andere intensive Flächennutzungen aus angrenzenden und z. T. weiter entfernt liegenden Landschaftsräumen können hier aufgrund der besonderen Naturausstattung in diesem Gebiet z. T. gemindert, abgepuffert, durch Stofftransporte und ähnliche Rückkoppelungseffekte ausgeglichen oder ersetzt werden. Auf die dauerhafte Erhaltung dieser Ausgleichs-, Ersatz-, Entwicklungs- und Schutzfunktionen der Landschaft ist die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ausgerichtet.

2.2-2 Weseraue mit Weich- und Hartholzaue zwischen Stahle und Wehrden:

Erläuterung:

Das ca. 146 ha große Landschaftsschutzgebiet besteht aus 8 Teilflächen, die sich an der Weser entlang durch das ganze Plangebiet erstrecken. Die nördlichste Teilfläche liegt in Stahle zwischen Große Masch und Stahler Ufer. Die zweite Teilfläche erfasst eine Flutmulde mit Flutgraben am Stahler Ufer in Stahle. Die dritte Teilfläche reicht vom Stahler Ufer bis zu Steinäcker in Albaxen, erfasst Teile des Lüchtringer Weserbogens und endet im Brückfeld an der Fürstenberger Straße. Die vierte Teilfläche erfasst am südlichen Ortsrand von Lüchtringen eine feuchte Weser-Randsenke mit Flutgraben. Die fünfte Teilfläche erfasst eine feuchte Weser-Randsenke mit Flutgraben an der ehemaligen Ziegelei im Brückfeld. Die sechste Teilfläche reicht vom Campingplatz im Brückfeld über eine sehr schmale Verbindung nach Godelheim zur Nethemündung und nach Wehrden zur Bahnbrücke über die Weser (Oberes Feld), die die südliche Plangebietsgrenze bildet. Die siebte Teilfläche befindet sich zwischen dem Naturschutzgebiet „Grundlose-Taubenborn“ und der Weser. Die achte Teilfläche ist der Wasserübungsplatz der Bundeswehr im Brückfeld. Die Grenzen folgen im Osten überwiegend der Landesgrenze zu Niedersachsen, die durch die Wesermite verläuft. Alle anderen Abgrenzungen folgen verschiedenen Straßen, Wegen und Grundstücksgrenzen. Das Landschaftsschutzgebiet erfasst die Weser bis zur Flussmitte und die landwirtschaftlich überwiegend als Grünland genutzten, periodisch und episodisch überfluteten Teile der Weseraue. Die eingeschlossenen oder angrenzenden Ackerflächen sind durchweg gefährdet. Überflutung führt zu Bodenabtrag oder Anlandung und kann die Ernten vernichten. Auf vielen Teilflächen ist noch ein auetypisches Mikrorelief mit Schwankungen um wenige Dezimeter auf engem Raum erhalten. Andere Flächen sind für und durch die landwirtschaftliche Bearbeitung geebnet. Es werden die verschiedenen Lebensräume der Weseraue

miteinander vernetzt und weitere schutzwürdige Biotope oder geschützte Gebiete schließen in Niedersachsen in der Weseraue an. Größere Teilbereiche der Aue sind abwechslungsreich gegliedert. Die Weser selbst ist ein überregionaler Freizeit- und Erholungsraum mit vielen infrastrukturellen Einrichtungen und Angeboten.

2.2-3 Kalkbuchenwälder am Kandel-Osthang bei Stahle:

Erläuterung:

Das ca. 64 ha große Gebiet entlang der B 83, von Forstwegen und der Landesgrenze zu Niedersachsen abgegrenzt und liegt in der Muschelkalkzone des Oberwälder Landes. Bis 24° nach Südosten geneigte Steilhänge gehen in mäßige, 8° - 12° geneigte Hanglagen über. Von 245 m üNN an der Nordwestecke fällt die Geländehöhe zur B 83 auf etwa 112 m üNN im Norden und 89 m üNN an der Südostspitze ab. Vom Hangfuß reichen neun teilweise verästelte Kerbtäler bis in die Oberhanglagen mit der Folge einer verstärkten Reliefbewegung. Der geologische Untergrund ist aus Oberem Buntsandstein (Röt) und Unterem Muschelkalk (Unterer und Oberer Wellenkalk, Oolithbänke, Terebratelbänke und Schaumkalkbänke) aufgebaut. Lössablagerungen, abgerutschte Wellenkalkmassen und Fließerden prägen die Standortbedingungen, die in der Bodenbildung durch mittelgründige Pelosol-Braunerden und Pseudogley-Braunerden gekennzeichnet sind. Kalkbuchenwälder in verschiedenen Ausprägungen, typische Perlgras-Buchenwälder mit anspruchsvollen Pflanzenarten und Frischezeigern gehen über in farnreichere Ausprägungen und mit Frühlings-Platterbsen und Leberblümchen. Daneben sind auf Steilhängen Frühlings-Platterbsen-Perlgras-Buchenwälder und Seggen-Hangbuchenwälder zu finden. In einigen Forstabteilungen sind den Buchen Lärchen und Fichten beigemischt. Diese Zone vernetzt die Naturschutzgebiete 2.1-2 und 3 untereinander.

2.2-4 Feldberg mit Lößhangzone, Orttal und Twiertal bei Stahle:

Erläuterung:

Das ca. 91 ha große Gebiet ist entlang von Wegen, Grundstücksgrenzen und der B 83 abgegrenzt. Es liegt am Rand der Fürstenauer Berge nördlich von Stahle am Ortsrand. Der Feldberg wurde in geologischen Zeiten der Weser als Umlaufberg geformt. Härtere Schichten des Unteren Muschelkalkes (Oberer- und Unterer Wellenkalk, Schaumkalk und Terebratelbank) haben der Abtragung standgehalten und bauen eine Plateaulage mit angrenzenden mäßig geneigten Hanglagen auf, die zum Orttal und zum Twiertal in breitere Talzonen mit mächtigen Lösslehmdecken übergehen. Hangwärts dünnen die Lössdecken allmählich aus. Am Weintalsweg verläuft ein historischer Hohlweg (Naturdenkmal), der mehrere Meter in die Lössschicht eingetieft ist und von Gebüsch gesäumt wird. Die Hochplateau- und Hanglagen werden in der Bodenbildung durch flachgründige Rendzinen, Rendzina-Braunerden und Braunerden geprägt. Hangabwärts und im Tal sind mittelgründige Parabraunerden und Kolluvien entstanden. Lösshänge sind empfindlich gegen Bodenerosion. Bis heute überwiegt die Grünlandnutzung (Weiden und Mähweiden) vor der Ackernutzung. Einige Flächen wurden mit Fichten aufgeforstet (Weihnachtsbaumkulturen). Insgesamt wird das Landschaftsbild durch viele Obstgehölze, Hecken, Gebüsch und Alleen gegliedert. Blütenreiche Mittelklee-Säume sind an Hecken und Wegen noch häufig. Das Landschaftsschutzgebiet ist gut erschlossen, gut ausgestattet und liegt direkt als Erholungsgebiet am Ortsrand von Stahle.

2.2-5 Löss-Hangzone zwischen Twiertal und Liesengrund:

Erläuterung:

Das ca. 107 ha große Gebiet ist an der Wald-Feldgrenze, entlang von Wegen und Nachbargrundstücken abgegrenzt. Es liegt westlich von Stahle und nördlich von Albaxen am Rand der Fürstenauer Berge. Morphologie, Geologie, Bodenbildung, Gliederung des Landschaftsbildes und die Flächennutzung sind sehr ähnlich wie beim Feldberg mit Lösshangzone, Orttal und Twiertal bei Stahle. Die Wald-Feldgrenze ist jedoch vielfach verzahnt und Obstplantagen mit ihrer intensiven Bodennutzung treten häufiger auf. Das Gebiet ist gut für die landschaftsgebundene Erholung erschlossen, ausgestattet und günstig an den Ortsrändern von Stahle und Albaxen gelegen.

2.2-6 Saumberbachtal mit nördlich angrenzender Löss-Hangzone bei Albaxen:

Erläuterung:

Das ca. 78 ha große Gebiet ist entlang von Wegen, Straßen, Wald-Feldgrenzen und Flurstücksgrenzen abgegrenzt. Es schließt unmittelbar an den Ortsrand von Albaxen westlich an und liegt am Rande der Fürstenauer Berge. Der Saumberbach mäandriert in einem etwa 140 m breiten Sohlental durch das Gebiet. Zum Hohen Berg nach Norden schließen lössbedeckte sonnenseitige Hanglagen an, die teilweise von Kolluvien gefüllten Kerbtälern und Rinnen zergliedert werden. Das Saumbertal und große Teile der gegen Bodenerosion empfindlichen Löss-Hangzonen sind

auch heute noch in Grünlandbewirtschaftung (Wiesen, Weiden, Mähweiden). Streuobstwiesen, Hecken, Gebüsche und ein galerieartiges Ufergehölz an der Saumer gliedern und beleben das Landschaftsbild gut. Blütenreiche Mittelklee-Odermennig-Säume begleiten Wege und Hecken. Alle Flächen außerhalb des Saumertales sind gut ausgestattet und günstig am Ortsrand von Albaxen gelegene Erholungsflächen mit der Einschränkung der Beeinträchtigung durch den Verkehr auf der L 823. Dem Landschaftsschutzgebiet sind 3 kleinere Flächen zugeordnet, die im Verfahren aus dem Naturschutzgebiet „Tonenburg und Saumermündung“ östlich von Albaxen ausgegrenzt worden sind und hier neben der Pufferfunktion auch aus landschaftsökologischer Sicht die Strukturen im NSG ergänzen.

2.2-7 Kerbtäler mit Grünland und Hecken am Räuschenberg-Westhang:

Erläuterung:

Das ca. 20 große Gebiet östlich von Brenkhausen ist entlang von Wegen und Flurstücksgrenzen abgegrenzt. Es erfasst ein Kerbtal mit Seitenflächen in einer Löss-Decke am Westhang des Räuschenberges. Dieser Kerbtal-Hecken-Obstgehölz-Grünlandkomplex ist durch intensive Nutzung verstärkt durch Bodenerosion entstanden und bildet eine bedeutende Vernetzungsstruktur zwischen dem Naturschutzgebiet „Räuschenberg-Westhang“ und dem Schelpetal. Im Einzelnen ist der Komplex zusammengesetzt aus einer Zwetschenreihe mit Heckenrosen auf einer Hangterrasse aus mehreren Schlehen-, Weißdorn-, Hasel-, Eschen-, Hainbuchen-Gebüschen, teilweise mit Waldrebenscheitern, aus Einzelbäumen, z. B. Eiche, Bergahorn und aus Pappelpflanzungen. Das Grünland dazwischen wird als Weide und Mähweide genutzt. Wege und Hecken werden von Mittelklee-Odermennig-Säumen begleitet.

2.2-8 Schelpetal zwischen Brenkhausen und Höxter:

Erläuterung:

Das ca. 69 ha große Gebiet besteht aus zwei Teilflächen und ist entlang von Wegen und Flurstücksgrenzen bzw. der Wald-Feldgrenze abgegrenzt. Die Schelpe verläuft hier mit Mäandern über den Grund des ca. 200 m breiten Sohlentales, das in geologischer Zeit von der Weser ausgeformt wurde. Bielenberg und Krähenberg waren zu der Zeit Umlaufberg der Weser. Eingeschlossen sind die Talflanken des Krähenberges, der von einer hangaufwärts ausdünnenden Lössdecke überkleidet über 8° - 12° geneigte sonnen- und schattenseitige Muschelkalkhänge in eine Hochplateaulage übergeht. Ein Bereich des gegenüberliegenden Räuschenberg-Westhangs mit Grünland-Hecken-Komplex am Waldrand ist durch die Straße Lange Wiese getrennt als zweite Teilfläche in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen. Kleinere Waldflächen, Hecken, Streuobstbestände, Gebüsche und das galerieartige Ufergehölz der Schelpe gliedern und beleben das vielgestaltige Landschaftsbild. Der ganz überwiegende Teil des Gebietes wird als Grünland bewirtschaftet (Weiden, Mähweiden und wenige Wiesen). Die Vielfalt der Standorte vom überschwemmten Bachtal

über Löss-Hänge zu Muschelkalkhängen und Plateaulagen führt zu vielfachen Abwandlungen der Grünland-Gesellschaften. Hecken und Wege werden von den Standorten entsprechenden unterschiedlichen Säumen begleitet. Der aus dem Mittelalter rekonstruierte Brenkhäuser Turm und Reste der Landwehr von Höxter liegen im Gebiet. Die Oberhang- und Plateaubereiche des Krähenberges sind für die Erholung am Siedlungsrand Brenkhausen und Höxter geeignet. Die parallel zum Tal geführte Straße Lange Wiese und einige zum Räuschenberg führende Wege erschließen das angrenzende Gebiet sehr gut für Erholungssuchende.

2.2-9 Löß-Hangzone am Bielenberg-Osthang:

Erläuterung:

Das ca. 30 ha große Gebiet ist entlang von Straßen, Wegen und Nachbargrundstücken abgegrenzt. Auf den mäßig geneigten Hanglagen des Bielenberges, die aus Unterem Muschelkalk (Unterer Wellenkalk und Oolithbank) aufgebaut werden, ist aus einer hangabwärts mächtiger werdenden Lösslehmdecke ein Standortgefüge aus Braunerden und Parabraunerden standortbestimmend. Viele Hangkanten und vom Mittelhang zum Schelpetal führende Kerbtäler zeigen die Bodenerosionsempfindlichkeit des Standortes an und deuten auf alte Terrassenäcker hin. Größere Niederwaldflächen mit vorherrschender Hasel und Hainbuche, durchgehende artenreiche Hecken zumeist auf Hangkanten stockend, Gebüsche und Streuobstbestände gliedern und beleben das Landschaftsbild eindrucklich. Blütenreiche Mittelklee-Odermennig-Säume ergänzen das Bild. Abgesehen von dem angrenzenden militärischen Übungsplatz und der Trennwirkung, die der Verkehr auf der B 239 ausübt, ist das Gebiet ein bedeutendes Vernetzungselement zwischen den Naturschutzgebieten Bielenberg und Räuschenberg und zum Schelpetal. Für die stadtnahe Erholung sind teils gute Voraussetzungen gegeben.

2.2-10 Grubetal zwischen Lütmarsen und Höxter:

Erläuterung:

Das ca. 9 ha große Gebiet besteht aus verschiedenen Teilflächen, die entlang von Wegen, Straßen und Nachbargrundstücken abgegrenzt sind. Es handelt sich um die Restfläche der Bollerbachaue und des Grubebaches im Osten, die vom Gewerbegebiet und der Straße (L 755) hier noch freigeblieben sind. Desweiteren sind dem Gebiet untere Hanglagen des Bielenbergs zugeordnet worden, die aus dem Naturschutzgebiet „Bielenberg“ im Planverfahren ausgegrenzt worden sind. Das gesamte Gebiet ist durch eine hohe Strukturvielfalt und – durch die Einbeziehung der Bielenberghangzone durch unterschiedliche Grünlandausbildungen – gekennzeichnet.

Die grünlanderfüllten Auereste sind mit Streuobstbeständen, Hecken und einem galerieartigen Ufergehölz am Grubebach gegliedert. Einige Fischteiche mit technischen Einbauten stören Naturhaushalt und Landschaftsbild. Oberhalb der gebietsquerenden Bergstraße befinden sich neben Magergrünlandbereichen u.a. auch

ehemalige Kleingartenanlagen als charakteristische Elemente dieser ortsnahe gelegten Kulturlandschaft.

2.2-11 Durch Kerbtäler und Rinnen gegliederter Solling-Westhang bei Lühtringen:

Erläuterung:

Das ca. 37,1 ha große Gebiet ist entlang von Straßen, Eisenbahndämmen, Wegen und Nachbargrundstücken abgegrenzt. Am Südrand von Lühtringen liegt in der Buntsandsteinzone des Solling ein von Kerbtälern und Rinnen untergliederter schattseitiger Hangabschnitt, der aus Mittlerem Buntsandstein (Tonige Grenzschichten und Bausandstein) aufgebaut wird. Die Böden sind als mittelgründige, z. T. steinige Braunerden, Pseudogley-Braunerden und Pseudogley entwickelt. Das Gebiet ist kleinteilig gekammert, überwiegend in Acker und z. T. in Grünlandnutzung. Bodensaure Hecken und Gebüsch mit Salweide, bestimmten Brombeeren, Waldgeißblatt und Birken werden von Salbeigamander-Säumen begleitet, Magergrünland mit kleinem Habichtskraut, Teufelsabbiss und Rundblättriger Glockenblume sind charakteristische Elemente dieser Kulturlandschaft. Ackerflächen in Hanglagen und am Hangfuß beherbergen heute noch die in NRW stark gefährdete Acker-Kleinlings-Gesellschaft (RL 2) mit dem Mauergipskraut (RL 1) und dem Acker-Kleinling (RL 2). Das sehr schön kleingekammerte und abwechslungsreich zusammengesetzte Gebiet mit Äckern, Schafweiden, Ruderal- und Brachflächen, Hecken, Gebüsch und wenig befestigten Wegen und Bahndämmen bedarf des besonderen Schutzes. Störungen gehen von der ehemaligen Mülldeponie, von dem Verkehr auf der L 550 und von den längs durch das Gebiet verlaufenden Bahnstrecken aus. Für die Erholung ist das Gebiet gut ausgestattet und günstig am Ortsrand von Lühtringen gelegen.

2.2-12 Nördliche Löss-Hangzone am Ziegenberg:

Erläuterung:

Das ca. 29 ha große Gebiet ist entlang von Wegen, Straßen und Flurstücksgrenzen abgegrenzt. Am südlichen Stadtrand von Höxter wird eine Waldrandzone des Ziegenberges erfasst. Der geologische Untergrund des Mittelhangs ist aus Unterem Muschelkalk (Unterer Wellenkalk und Oolithbänke) aufgebaut. Am Felsenkeller ist der Röt-Sockel in einer Steilwand freigelegt. Mehrere Kerbtäler reichen bis in den Oberhang und tragen zur Gliederung bei. Im Westen münden mehrere durch lössgefüllte Kerbtäler geführte Hohlwege über den Hellweg in die Stadt. Lösshanglagen sind nur randlich und schmal erfasst. Im Osten wird ein Abschnitt der Steilhanglage des Ziegenberges erfasst, der teilweise von einer Schutthalde aus abgerutschten Wellenkalkmassen bedeckt ist. Die Kalkstandorte werden von Buchenwäldern verschiedener Ausprägung eingenommen, in die z. T. Lärchen, Schwarzkiefern, Fichten und Douglasien beigemischt sind. Die Waldrandzone ist aufgelockert und mit Obstwiesen, Weiden und Mähweiden eng verzahnt. Hecken und Wege werden von blütenreichen Säumen begleitet. Die Waldflächen auf den Hanglagen erzeugen auch tagsüber Kaltluft, die für die Versorgung des

Stadtgebietes an heißen Sommertagen eine große Rolle spielt. Die Kernzone ist ein wichtiges Erholungsgebiet unmittelbar am Stadtrand mit guten Wegeführungen, Aussichtspunkten und Randsituationen. Für das Naturschutzgebiet „Buchenwälder zwischen Ziegenberg und Langer Berg“ hat dieses Landschaftsschutzgebiet eine abschirmende und abpuffernde Funktion gegenüber zu hohen Belastungen.

2.2-13 Durch Täler und Rinnen gegliederte waldfreie Muschelkalk-Hangzone bei Bosseborn:

Erläuterung:

Das ca. 165 ha große Gebiet besteht aus verschiedenen Teilflächen, die entlang von Wegen, Straßen und Grundstücksgrenzen sowie der Wald-Feldgrenze abgegrenzt sind. Die nördlichste Abschnitt, eine ca. 5,5 ha große Teilfläche, beginnt an dem als geschützter Landschaftsbestandteil geschützten Landwehrabschnitt mit Bismarckturm am Knüll-Berg; Dieses Landschaftsschutzgebiet erfasst die vielgestaltigen Hangzonen der Schichtstufe des Oberen Muschelkalkes im Oberwälder Land. Die Kalkplatten und Lettenlagen der Ceratitenschichten bauen die weicher modellierten Hangzonen auf, die härteren Trochitenkalke bauen die steileren Hangpartien auf. Sonnenseitige und schattenseitige Hangzonen grenzen riedelartig aneinander. Sie werden von weit verästelten Muldentälern vielfältig untergliedert und durch die Fortsetzung der Talzonen mit den bewaldeten Steilhängen vernetzt. Nach Westen grenzen außerhalb des Gebietes Hochplateaus des Muschelkalkes und die Hanglagen der Keuper-Schichtstufe des Oberwälder Landes an. Die Grünlandbewirtschaftung (Weiden, Mähweiden und einzelne Wiesen) überwiegt auch heute noch, obwohl einige Flächen in den letzten Jahren in Ackernutzung genommen wurden. Flachgründige Rendzinen, Braunerde-Rendzinen und mittlere Braunerden sowie Kolluvien in den Talzonen kennzeichnen die Bodenbildung. Die Talzonen und fast alle Hanglagen sind gegen Bodenerosion empfindlich. Für die Grundwasserneubildung sind vor allem die Trochitenkalk-Hanglagen von besonderer Bedeutung und gegen Verschmutzung empfindlich. Verschiedene Hecken, Gebüsche und Streuobstbestände, vor allem am Ortsrand von Bosseborn, tragen zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes bei. Eine häufig verzahnte Wald-Feldgrenze und blütenreiche Mittelklee-Odermennigsäume an Waldrändern, Wegen und Hecken sowie Kerbelsäume an Weiden ergänzen das Bild. Für den Biotopverbund zwischen den Naturschutzgebieten „Krekeler Berg-Südhang“ und „Buchenwälder zwischen Ziegenberg und Langer Berg“ hat das Gebiet große Bedeutung. Für die landschaftsgebundene Erholung ist das Gebiet gut erschlossen, gut ausgestattet und günstig am Ortsrand von Bosseborn gelegen.

2.2-14 Lössgeprägte Mittelhangzone von Brunsberg, Mittelberg, Lüdgen Berg, Langer Berg und Herbremer Holz:

Erläuterung:

Das ca. 344 ha große Gebiet umfasst mehrere Teilflächen. Sie erstrecken sich im Norden überwiegend als schmale Zonen nördlich Godelheim, Maygadessen und Amelunxen entlang der Waldränder, die z. T. auch einbezogen sind und sind entlang von

Wegen, Flurstücken und der Wald-Feldgrenze abgegrenzt. Alle Standorte sind ausgehend von einer Lößauflage in der Bodenbildung durch schluffig-tonige Lehm Böden (mittelgründige Braunerden, in den Tälern Kolluvien) charakterisiert, die durch die Hanglage durchweg gegen Bodenerosion empfindlich sind. Die Schattenhänge am Waldrand sind darüber hinaus für den Ackerbau ungünstig. Trotz der schwierigen Standortverhältnisse sind neben der Grünlandnutzung (Weiden, Mähweiden) einige Flächen in den letzten Jahren in Ackernutzung genommen worden. Das Landschaftsbild ist durch wenige Hecken, Gebüsche auf Geländekanten und Obstgehölze vorwiegend durch die teils verzahnte Wald-Feldgrenze und die bewegte Topografie gegliedert. Waldränder, Hecken und Wege werden von blütenreichen Mittelklee- Odermennigsäumen teilweise durch Waldrebenschleiergesellschaften belebt. Im Gebiet liegt am Osthang des Brunsberges ein 500 m langer Abschnitt der spätmittelalterlichen Landwehr von Höxter, der als Bodendenkmal (4222,68 B) geschützt ist. Das Gebiet hat große Bedeutung für den Biotopverbund und vernetzt die Naturschutzgebiete „Buchenwälder zwischen Ziegenberg und Langer Berg“ und „Nethemündung“ untereinander. Aufgrund der Bodenempfindlichkeit und der geringen Erschließung hat das Gebiet für die Erholung nur eine untergeordnete Bedeutung.

2.2-15 Kalkbuchenwälder am Westhang des Herbremer Holzes:

Erläuterung:

Das ca. 27,7 ha große Gebiet ist entlang von Wegen, Flurstücksgrenzen und Waldschneisen abgegrenzt. Nördlich von Ottbergen wird im Amelunxer Wald (Abt. 6+10) ein von mehreren Kerbtälern untergliederter sonnenseitiger Steilhang, 22° - 30° geneigt, in der Schichtstufe des Unteren Muschelkalkes (Unterer Wellenkalk + Oolithbänke) erfasst, der überwiegend mit Buchenwald bestockt ist. Im Süden ist eine Freifläche der Gemarkung Ottbergen mit terrassenförmigen Obstwiesen, Ackerflächen und 2 Hütten einbezogen. Typische Perlgras-Buchenwälder und Ausbildungen mit Frühlings-Platterbsen und Leberblümchen bestimmen die Waldgesellschaften. Auf einigen Teilflächen sind Lärchen beigemischt, andere sind mit Fichten und Lärchen bestockt. Flachgründige Rendzinen und Rendzina-Braunerden kennzeichnen die Standorte. Sie sind dürreempfindlich, durch Hangneigung extrem wärmebegünstigt und ohne Wald erosionsempfindlich. Waldränder werden von Mittelklee-Odermennigsäumen und z. T. von Initialstadien der Kalk-Halbtrockenrasen begleitet. Als Verbindungselement zwischen den Naturschutzgebieten „Stockberg“ / „Mühlenberg“ (außerhalb des Plangebietes) zum Naturschutzgebiet „Buchenwälder zwischen Ziegenberg und Langer Berg“ hat das Gebiet besondere Bedeutung. Die Erholung spielt nur eine untergeordnete Rolle im Gebiet.

2.2-1 6 Löß-Hangzone am Stockberg:

Erläuterung:

Das ca. 17,0 ha große Gebiet ist entlang von Wegen, Flurstücksgrenzen und der Wald-Feldgrenze abgegrenzt. Unmittelbar östlich vom Ortsrand Ottbergens erfasst das Gebiet einen sonnenseitigen Löss-Hangabschnitt in der Schichtstufe des Unteren Muschelkalkes, der von mehreren mit Lösslehm angefüllten Kerbtälern untergliedert wird. Die Lössdecke ist relativ dünn und nimmt hangaufwärts beständig ab. Die Flächen unterhalb von 150 m üNN sind vorwiegend Ackerstandorte mit höherem Kalksteingehalt (mittlere Parabraunerden und Braunerden), oberhalb 150 m üNN sind durchweg Grünlandstandorte (Weiden und Mähweiden), die z. T. in den letzten Jahren ebenfalls in Ackernutzung genommen wurden. Die Standorte mit schluffigen Lehm Böden sind durchweg erosionsempfindlich. Einige Hecken und Gebüsch und eine verzahnte Wald-Feldgrenze mit begleitenden Mittelklee-Odermennig-Säumen gliedern das Landschaftsbild. Für das Naturschutzgebiet „Stockberg“ erfüllt das Gebiet abschirmende und biotopergänzende Funktionen.

2.2-17 Flutmulde der Nethe zwischen Ottbergen und Godelheim:

Erläuterung:

Das ca. 60 ha große Gebiet besteht aus 6 Teilflächen, welche die zeitweilig überfluteten Auebereiche der Nethe zu beiden Seiten des Naturschutzgebietes „Nethemündung“ erfassen und entlang von Wegen, Straßen, Grundstücksgrenzen und der vermaßten Naturschutzgebiets- und geschützten Landschaftsbestandteilgrenzen abgegrenzt sind. Die Standorte sind in der Bodenbildung durch mittelgründige Braune-Aueböden mit Übergängen zu Aueböden-Braunerden und kleinflächig durch Gley-Braunerden oder Gley-Pseudogleye gekennzeichnet. Durch periodische Überflutungen kommt es ohne geschlossene Pflanzendecke zu Bodenabschwemmung, Anlandungen oder anhaltende Überstauung. Trotz dieser Standortmerkmale sind manche Flächen ackerbaulich genutzt. Grünland (Weiden, Mähweiden und Obstweiden) ist überwiegend nur an den Ortsrändern erhalten geblieben (östlich von Ottbergen, westlich von Amelunxen und südlich bis östlich von Godelheim). Die Grünlandbereiche sind noch vielfältig ausgestattet mit Streuobstbeständen, Hecken, Kopfweiden, Flutmulden, Flutgräben, die von Ufergehölzen oder Hochstauden begleitet werden und das Landschaftsbild gliedern und beleben. Die Ackerbereiche sind nutzungsbedingt weitgehend ausgeräumt. Größere Flutmulden und Flutgräben sind als geschützte Landschaftsbestandteile besonders geschützt. In besonderer Weise wird das Naturschutzgebiet „Nethemündung“ gegen Beeinträchtigungen abgepuffert, mit Lebensräumen ergänzt und mit der angrenzenden Landschaft, insbesondere mit der Weseraue vernetzt. Für die Erholung sind ausreichend Wege vorhanden. Durch die Ortsrandlagen ist das Gebiet überwiegend günstig gelegen. Dem weiteren Ausbau für die Erholung steht die große Empfindlichkeit des Naturhaushaltes entgegen.

2.2-18 Nordhangzone des Wildberges beim Forsthaus Laue:

Erläuterung:

Das ca 18ha große Gebiet ist entlang von Straßen, Wegen und Flurstücksgrenzen abgegrenzt und liegt zwischen Amelunxen und Wehrden. Erfasst wird ein Quellgebiet von drei kleineren Seitenbächen der Nethe in einer schattseitigen Hanglage (8° - 12° geneigt) der Buntsandsteinzone des Solling. Der geologische Untergrund wird aus Oberem Buntsandstein (Röt) aufgebaut, der zu mittelgründigen Braunerden, z. T. Pseudogley-Braunerden und Pseudogley verwittert ist. In den drei kleinen Talzonen sind Gleye und Braunerden-Gleye standortbestimmend. Das Gebiet wird von Wald eingenommen. Auf Standorten des farnreichen Perlgras-Buchenwaldes mit Übergängen zum Artenreichen Hainsimsen-Buchenwald stocken Buchen-Eichenwälder und Fichtenbestände. Die ökologisch wertvollen Laubholzbestände, drei Quellen und ihre Quellbäche sind Lebensraum gefährdeter Tierarten, insbesondere von Amphibien. Für die Erholung ist das Gebiet nur von geringer Bedeutung wegen der Randlage zur Kreismülldeponie.

2.2-19 Bewaldeter Steinberg bei Wehrden:

Erläuterung:

Das ca. 40,7 ha große Gebiet ist entlang von Wegen, der Wald-Feldgrenze und Grundstücksgrenzen abgegrenzt. Der Steinberg wird aus Mittlerem Buntsandstein (Bausandsteinzone, Tonige Grenzschichten) aufgebaut. Auf der Kuppe und an der Nordostflanke sind Höhengschotter der Weser erhalten, Reste einer vermutlich in der Elster Kaltzeit (Altleistozän) entstandenen Terrassenfolge der Weser, die 45 m - 51 m über dem heutigen Talniveau lagern (Würzgassen-Niveau). Die Südostflanke ist als Steilhang mit Hangneigungen bis zu 36° ausgebildet, in nördlichen Richtungen treten nur geringe Hangneigungen unter 8° auf. Die Steilhanglagen sind durch geringmächtige Ranker mit Übergängen zu Braunerden gekennzeichnet, die in wärmebegünstigter Lage dürrgefährdet und stark erosionsempfindlich sind. Die Kuppen und Nordflanken werden von Braunerden geringer bis mittlerer Entwicklungstiefe, mit Lössauflagen von Parabraunerden eingenommen. Das Landschaftsschutzgebiet erfasst alle bewaldeten Flächen. Die Steilhänge werden von der trockenen Ausbildung des Hainsimsen-Perlgras-Buchenwaldes und Buchen-Eichenwäldern eingenommen, die Kuppe und mäßig geneigten Nordhanglagen auf Perlgras-Buchenwaldstandorten von Buchen-Eichenwäldern mit höheren Anteilen von Lärche und Fichte. Am nördlichen Waldrand stocken großkronige über 100-jährige Buchen und Eichen als Reihe. Das Gebiet hat eine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum heimischer waldbewohnender Pflanzen und Tiere. Für die Erholung sind ausreichend Wege vorhanden. Durch die Nähe zu Wehrden sind gute Erholungsbedingungen gegeben.

2.2-20 Osthangzone des Heggeberges bei Wehrden:**Erläuterung:**

Das ca. 5 ha große Gebiet ist durch die beiden Gleiskörper der Bahnlinien Lauenförde-Wehrden und Beverungen-Wehrden und die Plangebietsgrenze im Norden abgegrenzt. Ein schmaler Abschnitt der Buntsandsteinzone des Sollings mit Hangneigungen unter 8° wird erfasst. Auf Schichten des Mittleren Buntsandsteins (Zone der Bausandsteine) lagern unter einer geringen Lössdecke Kiese und Sande der Niederterrasse (Weichsel Kaltzeit). Beim Bau der Eisenbahnstrecken ist die Oberflächengestalt vor vielen Jahrzehnten verändert worden. Die Bausandsteinschichten sind in Einschnittböschungen angeschnitten. Gebüsch, alte Obstbestände, Hecken und ein Eichen-Buchen-Wäldchen mit Waldmantel und artenreichen Krautsäumen, artenreiche teilweise ruderal getönte, von Weidengebüsch durchsetzte Wildkrautfluren ergeben zusammen mit extensiv genutzten Wiesen und Weiden ein bedeutendes Mosaik verschiedener Lebensräume am Rande des Wesertales. Für die Erholung ist das Gebiet durch die abseitige Lage zwischen zwei Bahnlinien ungeeignet.

2.2- 21 Bielenbergplateau

Das ca. 10 ha große Gebiet umfasst die Plateaulage des Bielenbergs, nach Westen, Süden und Osten grenzt es an das Naturschutzgebiet „Bielenberg“ an. Der Bereich liegt innerhalb des Standortübungsplatzes der Bundeswehr. Geologisch ist der Bereich durch anstehende Muschelkalkformationen gekennzeichnet, aus denen sich flachgründige Rendzinen und Braunerde-Rendzinen gebildet haben, die Lebensräume für eine Vielzahl von wärmeliebenden Pflanzen- und Tierarten bieten, insbesondere für solche Arten, die Kalkstandorte bevorzugen oder benötigen. Das Gebiet stellt nicht nur eine wichtige Pufferzone zum Naturschutzgebiet „Bielenberg“ dar, sondern bildet auch aus landschaftsökologischer Sicht eine wichtige Ergänzung des als FFH-Gebiet gemeldeten Naturschutzgebietes.

2.2-22 Räuschenbergplateau mit Löss-Hangzone zwischen Hörter und Brenkhausen:**Erläuterung:**

Das ca. 95 ha große Gebiet ist entlang von Straßen, Wald-Feldgrenzen und Flurstücksgrenzen abgegrenzt und liegt in der Muschelkalkzone des Oberwälder Landes. Von der Trochitenkalk-Plateaulage des Räuschenberges neigen sich mäßig steile (30 - 50%) Hanglagen zur Schelpe hinab. Lössablagerungen reichen vom Hangfuß bis in die Mittelhanglagen hinauf und sind bisweilen sogar von beträchtlicher Mächtigkeit. Unter dem Schirm der Altkiefernbestände haben sich lichte Wälder mit wärmeliebenden Gebüsch entwickelt, die aus Berberitze, Schlehe, Rosen, Weißdorn, Seidelbast und Liguster sowie gut ausgeprägten Waldrebenscheiern bestehen. Diese Bereiche stellen für wärmeliebende Arten wertvolle Trockenbiotope dar. Elsbeere, Sommerlinde, Wildapfel und Eibe kommen vor. Der Westhang wird durch zahlreiche ehemalige Ackerterrassen gegliedert, am Fuß dieses Hanges findet sich ein ca. 120jähriger Eichenreinbestand mit stellenweise gut ausgebildeter

Strauchschicht. Das Gebiet gehört zu den seltenen fast reinen Eichenbeständen in der Region. Im Nordwesten des Hochplateaus befinden sich forstliche Samenplantagen seltener einheimischer Baum- und Straucharten. Die Flächen haben landesweite Bedeutung für die forstliche Generhaltung. Die Nordwestgrenze bildet ein naturnah strukturierter Waldsaum mit reich differenziertem Bestandesaufbau. Die gut erhaltene mittelalterliche Landwehr mit dem Mäuseturm verläuft durch das Gebiet und ist von der Teufelsschlucht bis ins Schelpetal nahezu lückenlos zu verfolgen (tlw. Bodendenkmal). Auf dem Hochplateau befindet sich ein sehr großes Grabhügelfeld aus der Frühbronzezeit (Bodendenkmal). Das Landschaftsschutzgebiet vernetzt die Naturschutzgebiete Räuschenberg und Teufelsschlucht zusammen mit den Waldgebieten am Bielenberg und Ziegenberg sind Trittsteinbiotope für die Artenausbreitung vorhanden. Das LSG ist Trinkwasserschutzgebiet, es ist sehr gut erschlossen, gut ausgestattet und liegt als Feierabend- und Kurerholungsgebiet unmittelbar an der Weserberglandklinik am Stadtrand von Höxter.

2.2-23 Twiertal im Forst Corvey

Zusätzlich zu der Schutzausweisung soll eine vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer getroffen werden.

Erläuterung:

Nordwestlich von Stahle entspringt in einer Störungszone im Übergang von der Keuper- in die Muschelkalk-Schichtstufe des Oberwälder Landes im Forst Corvey der Twierbach mit mehreren Quellarmen. Nach einem kurzen Verlauf im Oberen Muschelkalk (Ceratitenschichten und Trochitenkalk) führt der Talverlauf durch den Mittleren und Unteren Muschelkalk, der durchgängig von einer talwärts mächtiger werdenden Lösslehmdecke und Kolluvien verhüllt wird. Das ca. 57 ha große Gebiet erfasst den Südwesthang des Feldberges und den Mittel- und Oberlauf des Twierbachs. Die Grenze verläuft im Bereich der beiden Quellarme nördlich und südlich vom Schnackenberg und im weiteren Verlauf bis zum Erreichen des Talgrunds entlang von Forstwegen, an der Taloberkante oder in einem festgelegten Abstand zu den einzelnen Quellarmen. Im Twiertal verläuft die Grenze im Südwesten entlang eines Forstweges, im Süden und Südosten an der Wald-Feldgrenze und im Osten entlang von Grundstücksgrenzen, die gleichzeitig Bestandsgrenzen bilden bzw. auf einer kurzen Strecke folgt sie einem Feldweg. Der von mehreren Quellen (Biotope nach § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG geschützt) gespeiste Bachlauf versinkt in verschiedenen Bachschwinden im Untergrund. Der Twierbach mäandriert stark über den Talgrund und hat sich tief in die Lössdecke und Kolluvien eingeschnitten bis auf die darunter liegende Mittelterrasse (heimische, mesozoische Schotter und Sande), sodass der Wasserabfluss überwiegend unterirdisch erfolgt. Die Hanglagen des Feldbergs sind mäßig geneigt und überwiegend sonnenseitig ausgerichtet. Nur nach Starkregen und Schneeschmelze erreicht das Wasser oberrisch die Weser. Auf Kolluvien und Parabraunerde sind im Tal Standorte des artenreichen und des typischen Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwaldes. Das Tal ist zwischen 2 bis 5 m tief eingetieft. Das Twiertal ist im Kataster

geowissenschaftlicher Schutzobjekte mit Nr. 4122-002 verzeichnet als Trockental mit verschiedenen Bachschwinden und Quellen als flächenhaftes Geotop. Parabraunerden, pseudovergleyte Kolluvien, schwach bis mittel entwickelte Braunerden und Rendzina-Braunerden kennzeichnen die Bodenbildung im Gebiet. Die Hanglagen sind überwiegend mit etwa 170jährigem Buchenhochwald bestockt, im Talgrund kommen etwa 150jährige Eichen und jüngere Buchenbestände sowie Erlen und einige Nadelholzbestände dazu. Stellenweise ist Kalkbuchenwald als Orchideen-Buchenwald ausgeprägt. Gefährdungen verursachen die Talverfüllungen und Unterbrechungen durch den Forstwegebau. Nichtstandortheimische Nadelholzbestockungen, z. B. mit Fichte verdrängen die talraumtypischen Pflanzen und Tiere. Angestrebt werden Vereinbarungen über eine ausschließliche Bestockung mit standortheimischen Laubbäumen.

2.2-24 Knickbruch im Forst Corvey:
Zusätzlich zu der Schutzausweisung soll eine vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer getroffen werden.

Erläuterung:

Das ca. 26,5 ha große Gebiet liegt nordöstlich von Bödexen im Forst Corvey an der Landesgrenze zu Niedersachsen in der Keuperzone des Oberwälder Landes. Die Abgrenzung verläuft im Westen, Süden, Osten und Nordosten entlang verschiedener Forstwege, im Nordwesten auf einem Pfad und im Norden entlang der Landesgrenze zu Niedersachsen. Im Südosten wird das Gebiet durch einen Forstweg vom Twiertal abgegrenzt. Es werden kleinere Teilflächen der Forstabteilungen 135 und 136 sowie nahezu die gesamte Abteilung 139 erfasst. Die höchste Geländehöhe liegt in der Südspitze des Gebietes mit 285 m üNN. Sie fällt nach Norden zum Forsterbach bis auf 245 m üNN ab. Die wechselnden Plateaulagen sind eben, die sonnenseitigen und schattenseitigen Hanglagen sind insgesamt nur mäßig geneigt. Der geologische Untergrund ist aus Kohlenkeuper (Oberer Kohlenkeuper, Hauptlettenkohlen-Sandstein und Unterem Kohlenkeuper) aufgebaut. Die Bodenbildung ist teilweise durch Staunässe geprägt. Neben Braunerden mittlerer Entwicklungstiefe treten Pseudogleye und Moorbildungen auf. In einer Störungszone am Fuß des Köterberges befinden sich in der Übergangszone vom Keuper zum Muschelkalk verschiedene Quellaustritte von Forster- und Twierbach und Geländevertiefungen, die durch Suberosion entstanden sind. In diesen jeweils nur wenige hundert Quadratmeter großen Vertiefungen in einer Hochfläche haben sich während langer Nässephasen Moor- und Anmoorstagnogleye sowie Niedermoore gebildet. Diese Boden- und Moorbildungen sind in einer derartigen morphologischen Position seltene Naturschöpfungen, von besonderer Eigenart und aus bodenkundlichen und geowissenschaftlichen Gründen besonders schutzwürdig. Inmitten des geschlossen bewaldeten Fürstenauer Berglandes liegen hier in ca. 145jährigen Buchen-Eichenwäldern mehrere Quellbrüche, die nach § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG besonders schutzwürdig sind, nahe beieinander. Ein solches Quellsumpfgebiet ist im Landschaftsplan

einmalig und von daher besonders schützenswert. Zwei Sickerquellbereiche des Forsterbaches in Hanglage mit sehr gut ausgebildeter Quellflur, umgeben von relativ jungem Buchenwald, weisen deutliche Solifluktuations auf.

2.2-25 Buchenwälder am Kukenberg und Stieltalsberg:

Erläuterung:

Das ca. 106 ha große Gebiet liegt im Forst Corvey nördlich von Stahle. Es erfasst den Kukenberg, die Stahler Wiesen, Teile des Großen Behrmannsgrundes, östliche Teile des Weintals-Berges, den Stieltalsgrund und südliche Teile des Stieltals-Berges bis zur niedersächsischen Landesgrenze hinter welcher der „Heinser Wald“ anschließt. Die Grenze verläuft an Forstwegen und im Norden entlang der Landesgrenze zu Niedersachsen. Nach Westen und Osten schließt Wald an, nach Südwesten Dörenberg und Orttal, die durch Weideland geprägt sind und nach Südosten das FFH-Gebiet „Buchenwälder der Weserhänge“, einem landesweit einmaligen, großen Buchenwaldkomplex mit wärmeliebenden Waldgesellschaften und Felsstandorten und Vorkommen einer Vielzahl von bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Die höchste Geländehöhe beträgt 275 m üNN im Norden des Gebietes an der Landesgrenze im Bereich „Eispfähle“. Im Süden fällt sie bis auf 125 m üNN ab. Der geologische Untergrund wird aus Unterem Muschelkalk (Schaumkalk, Wellenkalk, Terebratel- u. Oolithbänken) und Mittlerem Muschelkalk auf einem Sockel des Oberen Buntsandstein (Röt) gebildet. Die von mehreren Kerbtälern und Rinnen zergliederten Berge erreichen durch häufig wechselnde Hangneigungen, mal steil und schroff, mal mäßig geneigt und eben, mit allen Übergängen, mal schattenseitig exponiert, mal sonnenseitig ausgerichtet, eine große Vielfalt der Oberflächenformen und Standortbedingungen, die außerdem zonal über die Hanglagen verteilt variieren. Die Standortvielfalt spiegelt sich in der Bodenbildung, die verschiedene Verwitterungsstufen der Rendzinen und Braunerden flachgründiger bis mittlerer Entwicklungstiefen umfasst, teils sehr flachgründig und skelettreich. Hinzu kommen teilweise pseudovergleyte Parabraunerden und Kolluvien der Täler. Es handelt sich um ein bedeutendes Buchenwaldgebiet mit großflächigen Vorkommen von Kalkbuchenwäldern teils orchideenreich in den verschiedensten Subassoziationen, teilweise in wärmebegünstigten südexponierten Steilhanglagen, die als Seggenbuchenwälder mit großem Vorkommen der Elsbeere (*Sorbus torminalis*) ausgeprägt sind. Beispielsweise sind die Hanglagen des Weintals-Berges von Bingelkraut-Buchenwäldern bedeckt. Im Tal zwischen Weintalsberg und Stieltalsberg liegt auf teils mergeligem, teils flachgründigem, rendzinenartigen Untergrund ein durchgewachsener Buchen-Niederwald. Das Wiesental im Großen Behrmannsgrund nordwestlich des Kukukenberges sollte unbedingt von Aufforstungen freigehalten werden.

2.2-26 Weseraue im Bereich Große Masch:

Erläuterung:

Das ca. 37 ha große Gebiet liegt nordwestlich von

Stahle an der Landesgrenze zu Niedersachsen in der Weseraue und hat einen etwa hufeisenförmigen Zuschnitt. Die Grenze verläuft im Westen entlang der B 83, im Norden und Nordwesten teilweise entlang der Landesgrenze zu Niedersachsen, und im Norden und Osten entlang der Grundstücksgrenze des Weser-Gewässergrundstückes, soweit dies an die landseitig anschließenden Grundstücke angrenzt. Im Übrigen folgt die Grenze landwirtschaftlichen Wegen. Der relativ ebene Weseraueabschnitt ist noch weitgehend durch ein auetypisches Mikrorelief geprägt, das häufig zwischen Eintiefungen und Aufhöhungen von wenigen Dezimetern bis zu 1,5 m auf kurzen Entfernungen schwankt. Parallel zum westlichen Talrand verläuft eine feuchte Talrandsenke und etwa diagonal von Süden nach Norden ist die Aue hier von verlandeten Flutmulden durchzogen. Die Geländehöhen variieren in der Aue zwischen 86 m üNN im Südwesten und 83 m üNN im Norden. Zur B 83 steigt am westlichen Talrand ein bewaldeter Muschelkalk-Hangabschnitt auf 112 m üNN an, und zum Mittelwasserbereich der Weser fällt die Uferzone überwiegend außerhalb des Gebietes um 2 - 2,5 m ab auf 82 m üNN im Südosten und 81 m üNN im Norden. Der Prallhang ist mit Buhnen befestigt. Der Gleithang weist breite Kies- und Schlammflächen auf. Mehr oder weniger regelmäßig werden alle Flächen in der Aue überflutet, die 86 m üNN und weniger Geländehöhe erreichen. Bei ablaufender Flut hält sich das Wasser 1 - 2 Wochen länger in den Vertiefungen der Randsenke, ehe auch sie trockenfallen. Durch ständige Grundwasserzuflüsse aus dem westlich ansteigenden Muschelkalk-Steilhang des Kandel und stauwasserbedingt bleibt die Randsenke jedoch übers Jahr wesentlich feuchter als die heute weitgehend in Ackernutzung befindliche übrige „Große Masch“. In der Flutmulde liegt der mittlere Grundwasserflurabstand zwischen 1,3 und 2 m. Brauner Aueboden und junge Aueböden kennzeichnen die Standorte, die weitestgehend mit Grünland bedeckt sind. Gehölze stehen in der Aue nur vereinzelt. Reste von Feuchtwiesen und Fettweiden sowie Uferstaudensäume besitzen ein äußerst hohes Regenerationspotential für auetypische Lebensräume, sodass bei entsprechender Bewirtschaftung und Entwicklung der Biotopverbund im Wesertal stabilisiert, erhalten und verbessert werden kann. Das über die Geltungsdauer des Landschaftsplanes hinausgehende Ziel ist die Erhaltung der Flusstallandschaft und die Entwicklung naturnaher Landschaftselemente der Aue wie Flutmulden, Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte, Auwälder und Weidengebüsche. Hierbei ist insbesondere in den feuchten Senken und Flutmulden Acker in Grünland umzuwandeln und durch verringerten Dünger- und Herbizideinsatz den Belangen des Biotop- und Artenschutzes verstärkt Rechnung zu tragen.

2.2-27 Unter der Dückung bei Lühtringen

Erläuterung:

Das ca. 14 ha große Gebiet liegt nördlich von Lühtringen zwischen dem Siedlungsrand und der Landesgrenze zu Niedersachsen (Stadt Holzminden) im Wesertal. Die Grenzen verlaufen im Westen entlang

der Wiesenstraße und Grundstücksgrenzen, im Norden entlang der Landesgrenze, im Osten am Bahndammfuß entlang der Grundstücksgrenzen. Hierbei wird ein bewohntes Grundstück ausgespart. Im Süden und Südwesten bilden Grundstücksgrenzen die Schutzgebietsgrenze. Hierbei wird ebenfalls ein paralleler Abstand von 35 bis 55 m zur Wiesenstraße eingehalten. Einige Gartengrundstücke an der Wiesenstraße reichen mit Teilflächen in das Schutzgebiet. Im Norden liegen ein Hundeübungsplatz mit Hütten und weitere Kleingärten. Sofern baurechtliche Genehmigungen vorliegen, haben diese Nutzungen Bestandsschutz (s. Unberührtheitsklausel Gliederungs-Nr. 2, A). Brauner Aueboden und Gley-Aueboden mittlerer Entwicklungstiefe mit Grundwassereinfluss im Unterboden kennzeichnen die Standorte. Der mittlere Grundwasserstand liegt zwischen 4 - 8 Dezimeter unter Flur. Das Gebiet erfasst einen Feuchtgrünlandkomplex in einem Randsenkenabschnitt der episodisch überfluteten Hartholzaue, der für das weitere Wesertal zu den naturnähesten Ausbildungen dieser Art gehört. Die Geländehöhen sind, abgesehen von auetypischen Schwankungen, um einige Dezimeter relativ gleich, am Hechtgraben etwa 85 m üNN, am Fuß des Bahndammes bis zu 90 m üNN und an der Wiesenstraße etwas über 88 m üNN. In Längsrichtung fließt der Hechtgraben durch den Grünlandbereich. Er nimmt mehrere Seitengräben auf. Bei Hochwasser werden mehr oder weniger alle Flächen überstaut, die 88,5 m üNN und tiefer liegen. Bei ablaufender Flut hält sich das Wasser immer noch 2 - 3 Wochen länger in den Vertiefungen, ehe sie allmählich trockenfallen. Hang- und Grundwasserzuflüsse aus den östlich anschließenden Hanglagen des Sollingausläufers (Vietsberg) sorgen in der Talrandlage übers Jahr jedoch für gleichmäßige Feuchtigkeit. Das Grünland wird überwiegend als Mähweide und Weide genutzt. Wenige Flächen sind reine Wiesen, andere sind brachgefallen. Der Talraum wird im Norden von Kopfweiden-, im Süden von Streuobstbeständen und am Hechtgraben von einzelnen Baumweiden gegliedert. Im Norden sind Fichten gepflanzt, zwei 110 kV-Leitungstrassen überspannen das Gebiet am Nordende. Sie führen zum dort westlich angrenzenden Umspannwerk Holzminden/Lüchtringen. Ein vielfach durchmisches Mosaik von Weidelgras-Weißklee-Weiden, Glatthafer-Wiesen vielfach mit Großem Wiesenknopf, Röhrichten, Seggenrieden, Flutrasen und Hochstaudenfluren bestimmen die Vielfalt der Pflanzengesellschaften im Gebiet. Die Glatthafer-Wiesen mit Großem Wiesenknopf im Gebiet gehören zu den besterhaltenen im gesamten Weserraum von NRW. Das Gebiet ist ein bedeutender Lebensraum von 25 Brutvogelarten, z. B. der Nachtigall, von 13 Tagfalterarten (z. B. der Goldenen Acht (*Colias hyale*), von 7 Heuschreckenarten (z. B. dem Sumpfgrashüpfer (*Chorthippus montanus*)) von 5 Libellenarten, von 5 Amphibienarten und von der landesweit gefährdeten Ringelnatter. Die Beeinträchtigung der Randsenke ist erheblich, sodass angestrebt wird, durch Vereinbarungen mit den Betroffenen die Störungen zu

beseitigen und die Flächen als Streuobstbestände zu entwickeln. Das über die Geltungsdauer des Landschaftsplanes hinausgehende Ziel ist die Entwicklung eines Feuchtwiesenkomplexes unter dem Flutregime der Weser, das durch Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung (Verzicht auf Düngung und Herbstmahd; Anhebung des Wasserspiegels und Verlängerung der Überflutungsphasen, durch Verzicht auf Grabenräumungen und Rückbau von Dränagen) sowie Wiederherstellung von Kleingewässern den Artenschutzbelangen verstärkt Rechnung trägt. Die Verbindung zur Weser soll wieder hergestellt werden.

II. SCHUTZZWECK

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt nach § 26 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 Nr. 2

LNatSchG NRW, insbesondere:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in den naturnahen Überflutungsaue von Weser und Nethe mit feuchten Talrandsenken, Flutgräben, Flutmulden und auetypischem Mikrorelief, das auf engem Raum um einige Dezimeter zwischen Eintiefungen und Aufhöhungen schwankt, mit feuchten Grünlandbereichen und Obstgehölzen und mit landschaftsprägenden spätsommerlich blühenden, üppigen Hochstaudenfluren und Spülsäumen entlang der Flussufer sowie in ökologisch besonders wertvoll strukturierten Bereichen mit Wasser-, Klima-, Boden- und Biotopschutzfunktionen,
- zur Erhaltung und Entwicklung grünlanderfüllter Mittelgebirgsbachtäler von Saumer, Schelpe und Grubebach mit Grünland verschiedener Feuchtestufen, Ufergehölzen, Hochstaudenfluren, Gebüsch, Hecken und Obstgehölzen, häufig von Staudensäumen begleitet, mit besonderer Bedeutung für Wasserhaushalt, Klimaregulation, Biotopvernetzung und Landschaftsbild,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der ausgedehnten, meist von Buchen beherrschten Wälder und Waldbestände mit ihren Walrändern und Saumbereichen sowie von ökologisch besonders wertvoller Buchenwälder auf Muschelkalk- und Buntsandsteinstandorten in exponierten Hanglagen mit Kerbtälern und auf Bergkuppen,
- zur Erhaltung und Entwicklung morphologisch ausgeprägter naturnaher Muschelkalk-, Buntsandstein- und Löss-Hangzonen, die häufig durch Muldentäler untergliedert und aufgrund von Bodenart und Hangneigung gegen Bodenerosion empfindlich sind,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung ausgedehnter Grünlandzonen auf Hanglagen mit Grünlandausbildungen unterschiedlicher Feuchte- und Nährstoffstufen (von frisch bis trocken, von fett bis mager) mit gut gegliederten Landschaftsbildern, die reich strukturiert werden von Streuobstbeständen, Hecken und Gebüsch,

teilweise auf Geländekanten stockend und von blütenpflanzenreichen Säumen begleitet werden mit wichtigen „Trittstein“- und Vernetzungsfunktionen,

- zur Erhaltung und Wiederherstellung wichtiger Rückzugsräume für die bedrohte Tier- und Pflanzenwelt,
- zur Erhaltung von Hecken, Kerbtal-, Grünland-Komplexen als Trittstein-Biotope,
- zur Erhaltung von Gebieten mit besonderer Eigenart und landschaftlicher Vielfalt mit guter Eignung für die landschaftsgebundene Erholung,
- zur Sicherung der Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden und die dörflichen Siedlungsstrukturen prägenden Freiraumelemente.
- zur Erhaltung der mit belebenden Landschaftselementen durchsetzten bzw. gegliederten Landschaftsteile wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
- zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- zur Erhaltung der Landschaftsräume, die aufgrund ihrer Ausstattung und Eignung besondere Bedeutung für die Erholung haben,
- zur Erhaltung der großflächigen Freiräume zwischen den Siedlungsbereichen,
- zur Schaffung von Pufferbereichen, um besonders empfindliche und besonders schutzwürdige Landschaftsteile abzusichern und untereinander zu vernetzen,
- zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in belasteten, geschädigten oder beeinträchtigten Landschaftsräumen und Landschaftsteilen.

III. VERBOTE

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Es ist verboten:

Erläuterung:

Die festgesetzten Verbote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.

1) Erstaufforstungen vorzunehmen

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Erstaufforstungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Das Einvernehmen gilt als gegeben, wenn die untere Naturschutzbehörde im Rahmen ihrer Stellungnahme zu einem Erstaufforstungsantrag gemäß § 41 Landesforstgesetz keine Bedenken äußert;

2) Flugmodelle, motorisierte Flugsportgeräte oder Modellboote zu betreiben, Einrichtungen hierfür zu schaffen oder bereitzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- das Betreiben von Flugmodellen und Modellbooten in Hof- und Gartenbereichen sowie Modellbootbetrieb auf der Weser;

zu 2)

Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.

3) im Gebiet Motorsport zu betreiben;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- der Betrieb von Wassersport, auf der Weser.

zu 3)

Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Das Verbot bezieht

sich nicht auf Motorschiffahrt und militärische Wasserschiffahrt.

4) Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen und von Wald,
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen,
- die Entnahme von Obstbäumen aus Streuobstwiesen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, sofern entsprechender Ersatz geleistet wird,
- das fachgerechte Ausasten bzw. Zurückschneiden von Gehölzen im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen und öffentlichen Erschließungsanlagen sowie deren ordnungsgemäßer Unterhaltung,
- die Entnahme von Einzelbäumen an Straßen aus Gründen der Verkehrssicherheit in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
- Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung,
- Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsanlagen,
- Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung;

5) Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Hofräume und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren; unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das Befahren sowie zeitweise Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern:
- im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten,
- zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd und des Jagdschutzes,
- zum Zwecke der Überwachung und Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und sowie deren ordnungsgemäße Unterhaltung,
- innerhalb von Straßenseitenflächen bei deren ordnungsgemäßer Unterhaltung,
- Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung;

6) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen

zu 4)

Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Gebüsche, Feldgehölze, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstgehölze. Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen.

Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten. Für die Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen ist eine Befreiung von dem Verbot erforderlich. Bei Zulässigkeit ist entsprechender Ersatz zu leisten.

Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Nachbarrechts zu beachten.

zu 5)

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes oder verfestigtes stehendes Material gebildet wird. Im Landschaftsschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.

zu 6)

Als bauliche Anlagen gelten auch:

- Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,

zu errichten, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die Erneuerung der vorhandenen Landungsstege der Weserschiffahrt,
- die Errichtung von Wildfütterungen, Hochsitzen in landschaftsangepasster Holzbauweise sowie offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh, wenn diese in ortsüblicher Bauweise errichtet werden,
- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
- der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen ohne Straßencharakter, für deren Anlage weder Asphalt noch Beton verwendet werden, noch erhebliche Aufschüttungen oder Abgrabungen oder andere nachhaltige oder erhebliche Veränderungen der Bodengestalt erforderlich sind,
- die Errichtung von Folientunneln im Rahmen der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzung,
- die Neuanlage oder Änderung von Forstwirtschaftswegen im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde.

- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 56 LNatSchG NRW sowie Gatter nach § 21 Abs. 2 LJG.

Die ortsübliche Bauweise setzt eine Anpassung der baulichen Anlage an die jeweiligen landschaftlichen Gegebenheiten voraus.

Ausnahme:

Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe der Gliederg.-Nr. 2 C) zulässig für die nachfolgend aufgeführten Vorhaben, sofern sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst sind und der Schutzzweck nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden kann.

- Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB,
- Vorhaben gemäß § 35 Abs. 4 BauGB
- sowie für Bauvorhaben, die nach den bestehenden baurechtlichen Vorschriften keiner Genehmigung- oder Anzeige bedürfen.

7) Werbeanlagen, -mittel, Schilder, Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern; unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten,
- Verkehrsschilder oder Warntafeln,
- Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,
- Werbeanlagen auf Ausstellungs- oder Messegeländen,
- Beschilderungen von Schutzgebieten,
- Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind,
- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,
- das Aufstellen von Hinweisschildern bis zu einer Größe von 1 m² für direkt vermarktende landwirtschaftliche Betriebe,

- die Beschilderung „Kulturland Kreis Höxter“

8) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen und innerhalb von Hofräumen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte,
- das zeitweilige Aufstellen von Bauwagen, forstlichen Arbeitswagen oder Schäferwagen und -karren,
- das zeitweilige Aufstellen eigengenutzter Wohnwagen, -mobile und Zelte innerhalb des Hof- und Gartenraumes durch den Eigentümer,

9) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen außerhalb von Hof- und Gartenräumen zu verlegen oder wesentlich zu ändern;

- unberührt von diesem Verbot bleiben:
- das Verlegen von Leitungen im Hofverband, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,
- die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Land- oder Forstwirtschaft sowie dem Gartenbau dienen,
- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn und im Seitenstreifen von Straßen und Wegen,
- die dauerhafte Verlegung von Leitungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere für die Anlage und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,

10) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen,
- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen,
- Maßnahmen im Rahmen der zulässigen Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
- Maßnahmen im Fahrbahnbereich im Rahmen der Unterhaltung von Straßen,
- Tätigkeiten geowissenschaftlicher Institute und Einrichtungen im Rahmen ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre soweit Gesteinsproben aus

zu 9)

Als wesentliche Änderungen gelten nicht Maßnahmen wie Fundamentsanierungen im Rahmen bestehender Fundamente, Isolatorenauswechslung, Auswechslung einzelner Eisenteile an Strommasten und gleichartigen Masten, Seilauswechslungen sowie Anstriche.

zu 10)

Hierzu gehören auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern, wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftlich bedeutsame Aufschlüsse.

Die Veränderungen der Oberflächengestalt in Hof- und Gartenräumen müssen sich jedoch unter der Eingriffsschwelle gem. § 30 LNatSchG NRW bewegen. Hierunter sind z.B. Pflasterungen von Wegen und Zufahrten, das Aufbringen von Kompost usw. zu verstehen.

- geologischen Objekten entnommen und Bodeneinschläge zur Bearbeitung von Bodenkarten vorgenommen werden,
- landwirtschaftliche Bodenverbesserungsmaßnahmen durch autochthones Material bis zu einer Höhe von 15 cm im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde

Ausnahme:

- Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederg.-Nr. 2 zulässig für die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Steinen oder anderen Bodenbestandteilen in geringem Umfang für den Eigenbedarf für unmittelbar land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgartenbauliche Zwecke,

11) Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues,
- die Lagerung von Düngemitteln oder Klärschlamm und die Anlage von Silagemieten im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,
- die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferrändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen,

zu 11)

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten.

12) Fischteiche herzustellen sowie außerhalb von Hof- und Gartenräumen Wasserflächen anzulegen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschl. ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Unterhaltung, Änderung oder Neuverlegung von Drainagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,

zu 12)

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen.

13) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes oder Baumschulen anzulegen;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Anlage von Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,

14) im Gebiet zu reiten;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen,
- die Nutzung vorhandener, rechtmäßig errichteter Reitanlagen,
- das Reiten auf Stoppelfeldern,

zu 14)

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen (§§ 58, 59 LNatSchG NRW) sind zu beachten. Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Mit Pensionspferdehaltern können bei Bedarf Einzelvereinbarungen zum Reiten getroffen werden.

15) sonstige Tätigkeiten auszuüben, die zu einer Veränderung des Gebietscharakters oder zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter führen können.

Das Reiten auf Stoppelfeldern ist mit dem Eigentümer abzustimmen.

Über die genannten Verbotsregelungen für Landschaftsschutzgebiete hinaus, ist es in den Landschaftsschutzgebieten 2.2-2 bis 2.2-27 verboten:

a) außerhalb der Hof- und Gartenbereiche Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art,
- der Fischbesatz im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei im bisherigen Umfang,
- das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,

zu a)

Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständigen, einheimischen, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

b) Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern sowie Silagemieten anzulegen und Raufutterballen dauerhaft zu lagern;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich des Hof- und Gartenbereiches,
- die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Raufutterballen auf Grünland, bis eine Abfuhr möglich ist,
- die dauerhafte Lagerung von Raufutterballen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die Anlage von Silagemieten auf Ackerflächen,
- die vorübergehende Lagerung von Düngemitteln oder Klärschlamm.

c) Wald-, Gehölz- oder Brachflächen zu düngen, zu kälken oder auf ihnen Biozide anzuwenden;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Wald im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft durch Zulassung oder Anordnung der unteren Forstbehörde,
- Kompensationskalkung auf Waldflächen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
- Maßnahmen im Hof- und Gartenbereich,

zu c)

Auf den Erlass des MURL vom 18.04.1986, Az.: IV A 1 31-03-00.00, zur „Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW“ wird verwiesen.

d) Grün- oder Brachland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder Brachland umzubereiten;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Umwandlung von Grünland im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,

zu d)

Das Einvernehmen ist zu versagen, wenn eine für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Grünlandfläche betroffen ist oder wenn es sich um einen absoluten Grünlandstandort handelt. Wird bei nicht standortbedingten Grünlandflächen die Genehmigung versagt,

prüft die untere Naturschutzbehörde gemeinsam mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer die Erforderlichkeit und Höhe einer Ausgleichszahlung. Wird eine Ausgleichszahlung nicht oder nicht mehr gewährt, so ist die Genehmigung zu erteilen.

e) Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Hofräume und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das Befahren sowie zeitweise Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern;
- im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten,
- zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd und des Jagdschutzes,
- zum Zwecke der Überwachung und Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlicher Erschließungsanlagen sowie deren ordnungsgemäße Unterhaltung,
- innerhalb von Straßenseitenflächen bei deren ordnungsgemäßer Unterhaltung,
- Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung;

f) nichtöffentliche Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen motorisierten Fahrzeugen zu befahren;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das Befahren im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Jagd,
- das Befahren zum Zwecke der Überwachung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen und im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung,
- das Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder bei Vorliegen einer privatrechtlichen Befugnis,
- Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung;

g) Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen; unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Wassersportveranstaltungen auf der Weser in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang,
- das Laufen, Radfahren, Reiten, Wandern und der Skilanglauf auf den befestigten oder dafür besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen außerhalb von organisierten Veranstaltungen; als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial durchgehend hergerichtet sind;

h) im Gebiet zu reiten;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen,
- die Nutzung vorhandener, rechtmäßig errichteter Reitanlagen,

zu e)

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes oder verfestigtes stehendes Material gebildet wird. Im Landschaftsschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.

zu g)

Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.

zu h)

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind zu beachten.

Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Mit Pensionspferdehaltern können bei Bedarf Einzelvereinbarungen

- das Reiten auf Stoppelfeldern;

zum Reiten getroffen werden. Das Reiten auf Stoppelfeldern ist mit dem Eigentümer abzustimmen.

i) zu lagern oder Feuer zu machen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das Verbrennen von Schlagabraum und Schnittgut im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzung und im Rahmen von Pflegemaßnahmen außerhalb der Wald- und Gehölzflächen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist,
- das Verbrennen von Holz-Schwemmgut der Weser außerhalb der Wald- und Gehölzflächen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist,
- das Abbrennen von Osterfeuern,
- die Durchführung von Jugendzeltlagern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- Maßnahmen in Hof- und Gartenbereichen;

zu i)

Die über die Festsetzungen des Landschaftsplans hinausgehenden gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten. Insbesondere wird auf die Verbote des § 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) und die Bestimmungen des Abfallrechts verwiesen.

j) Wasserflächen zu befahren oder in ihnen zu baden;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das Befahren von Wasserflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei sowie der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,
- Maßnahmen in Hof- und Gartenbereichen,
- das Befahren der Weser,

k) Hunde frei laufen zu lassen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die ordnungsgemäße Jagd,
- Hof- und Gartenbereiche,
- die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung (Viehtrieb),
- die nicht kommerzielle Ausbildung von Jagdhunden für den Eigenbedarf des Jagdausübungsberechtigten,

l) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die Erneuerung der vorhandenen Landungsstege der Weserschiffahrt,
- das Aufstellen von Ansitzleitern und die Errichtung von Hochsitzen in landschaftsangepasster Holzbauweise,
- die Errichtung von offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh, wenn diese in ortsüblicher Bauweise errichtet werden,
- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
- die Errichtung von Folientunneln im Rahmen der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzung,
- die Neuanlage oder Änderung von Forstwirtschaft-

zu l)

als bauliche Anlagen gelten auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege und Brücken,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze
- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 56 LNatSchG NRW sowie Gatter nach § 21 Abs. 2 LJG.

Die ortsübliche Bauweise setzt eine Anpassung der baulichen Anlage an die jeweiligen landschaftlichen Gegebenheiten voraus.

schaftswegen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.

Ausnahme:

Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe der Gliederungs-Nr. 2C) zulässig für die nachfolgend aufgeführten Vorhaben, sofern sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst sind und der Schutzzweck nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden kann.

- Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB ,
- Vorhaben gemäß § 35 Abs. 4 BauGB
- sowie für Bauvorhaben, die nach den bestehenden baurechtlichen Vorschriften keiner Genehmigung- oder Anzeige bedürfen.

m) Werbeanlagen, -mittel, Schilder, Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,
- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,
- das Aufstellen von Hinweisschildern bis zu einer Größe von 1 m² für direkt vermarktende landwirtschaftliche Betriebe,
- die Beschilderung „Kulturland Kreis Höxter“;

n) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen und innerhalb von Hofräumen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte,
- das zeitweise Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten,
- das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferei,
- das zeitweilige Aufstellen eigengenutzter Wohnwagen, -mobile und Zelte innerhalb des Hof- und Gartenraumes durch den Eigentümer;

o) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen außerhalb von Hof- und Gartenräumen zu verlegen oder wesentlich zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die zeitweise oberirdische Verlegung von Leitungen im Rahmen der ordnungsgemäßen

zu o)

Als wesentliche Änderungen gelten nicht Maßnahmen wie Fundamentsanierungen im Rahmen bestehender Fundamente, Isolatorenauswechslung, Auswechslung einzelner Eisenteile an Strommasten und gleichartigen Masten, Seilauswechslungen sowie Anstriche. Auf die Unberührtheitsklausel Ziff. 2, Buchstabe A

landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere für die Anlage und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen,

- das Verlegen von Leitungen im Hofverband, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,
- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn und im Seitenstreifen von Straßen und Wegen,
- die Verlegung von Leitungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere für die Anlage und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen, im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,

p) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen,
- Maßnahmen im Rahmen von Wartung und Instandhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,
- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen,
- Maßnahmen im Rahmen der zulässigen Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
- die Ausbesserung von vorhandenen Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material,
- das Verlegen von Leitungen im Hofverband, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,
- Tätigkeiten geowissenschaftlicher Institute und Einrichtungen im Rahmen ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre, soweit Gesteinsproben aus geologischen Objekten entnommen und Bodeneinschläge zur Bearbeitung von Bodenkarten vorgenommen werden,
- Veränderungen der Geländemorphologie im Rahmen der militärischen Nutzung, sofern sie vorab einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;

q) Boden, Stoffe oder Gegenstände außerhalb der Hof- und Gartenräume zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus,
- die Lagerung von Düngemitteln oder Klärschlamm und die Anlage von Silagemieten im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und

wird für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen besonders hingewiesen.

zu p)

Hierzu gehören auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern, wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftlich bedeutsame Aufschlüsse. Die Veränderungen der Oberflächengestalt in Hof- und Gartenräumen müssen sich jedoch unterhalb der Eingriffsschwelle gemäß § 30 LNatSchG NRW bewegen. Hierunter sind z. B. Pflasterungen von Wegen und Zufahrten, das Aufbringen von Kompost usw. im Rahmen gärtnerischer Nutzung zu verstehen.

zu q)

Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten.

- Forstwirtschaft,
- die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;

r) Wasserflächen einschließlich Fischteiche herzustellen sowie außerhalb von Hof- und Gartenräumen Wasserflächen anzulegen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschl. ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen; unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern,
- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit,
- Anlage von Drainagen in Hof- und Gartenräumen,
- die Veränderung der Gestalt der temporären Kleingewässer durch Fahrzeugverkehr im Rahmen militärischer Übungen, sofern sie vorab einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde;

s) Anlagen zur Wildfütterung zu errichten, entsprechend Futterstoffe direkt auf den Boden auszubringen oder Wildäsungsflächen anzulegen; unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Anlage kleinflächiger Wildäsungsflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- die Fütterung innerhalb der im Bundesjagdgesetz vorgesehenen Notzeiten an den dazu vorgesehenen Stellen, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde vorab festgesetzt sind;
- die Kirsung in Bereichen, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde vorab festgesetzt worden sind;

t) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes oder Baumschulen anzulegen;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die Anlage von Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

u) sonstige Tätigkeiten auszuüben, die den Charakter des Gebietes verändern könnten oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

zu r)

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das Beteiligungsgebot unter Gliederungs-Nr. 2.2, IV, Nr. 1 verwiesen. Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.

zu s)

Die jagdrechtlichen Regelungen sind zu beachten. An nährstoffarmen Standorten oder Bereichen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz ist in der Regel das Einvernehmen zu versagen.

zu u)

Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die bei Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.

IV. GEBOTE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Erläuterung:

Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig. Für die Umsetzung dieser Gebote werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen.

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

2. Verzicht auf die Bewirtschaftung von Uferstreifen.

3. Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland.

zu 1)

Die genannten Maßnahmen können einen Eingriff nach § 30 LNatSchG NRW darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig. Der Eingriff kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen. Im Übrigen ist der Runderlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NRW vom 26.11.1984 (MBL. NRW. 1985 S. 4/SMBL. NRW. 791), zuletzt geändert durch Runderlass vom 11.04.1986 (MBL.NRW. S. 557/SMBL. NRW. 791)

zu 2)

Die Breite der Uferstreifen wird im Rahmen der Vereinbarungen festgelegt.

zu 3)

Im Überflutungsbereich der Gewässerauen und auf Hanglagen, die gegen Bodenerosion empfindlich sind, wird angestrebt, Vereinbarungen zur Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandflächen zu treffen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind zusätzlich zu Gliederungs-Nr. 2.2-IV, Ziff. 1 bis 3 in den Landschaftsschutzgebieten Nr. 2.2-2 bis 2.2-27 folgende Gebote festgesetzt:

A) Förderung natürlicher Waldränder aus Waldmantel und vorgelagerten Säumen;

B) Extensivierung von Grünlandbereichen;

C) Extensivierung oder Beseitigung vorhandener Teiche bzw. Verzicht auf eine fischereiliche Nutzung und Entwicklung zu Artenschutzgewässern;

D) Extensivierung von im Überschwemmungsgebiet der Weser gelegenen alten Abgrabungsgewässern durch Verzicht auf Angelfischerei und Freizeitnutzung sowie Entwicklung zu Flutmulden bzw. als Artenschutzgewässer;

E) Umwandlung von Acker in Grünland oder Sukzessionsfläche in den gesetzlichen Überschwemmungsgebieten,

F) Verwendung von Pflanzmaterial aus geeigneten Herkunftsgebieten,

G) Regulierung der Schalenwildbestände in angemessener Zeit in dem Maße, dass die Verjüngung der Hauptbaumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

zu A)

Insbesondere Löss-Hangzonen und steilere Hänge der Muschelkalk-Keuper- und Buntsandsteinzonen sind bei fehlender Pflanzendecke gegen Bodenerosion empfindlich. Soweit die landwirtschaftliche Nutzung mit Grünland aufgegeben wird, sollen auf den Flächen, die der Waldzone vorgelagert sind, über vertragliche Regelungen die Voraussetzungen geschaffen werden, natürliche Waldränder zu entwickeln.

zu B)

Das Gebot gilt insbesondere zur Erhaltung der jetzigen Feuchtgrünland- und Magergrünlandbereiche sowie zur Entwicklung weiterer extensiver Grünlandstandorte. Es beinhaltet z. B. den Verzicht auf Grünlandumbrüche, den Verzicht oder die Einschränkung der Beweidung, Düngung, Kalkung oder Biozidausbringung.

2.3 NATURDENKMALE

Aufgrund 28 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 Nr. 2 LNatSchG NRW werden die unter den Gliederungs-Nr. 2.3-1 bis 2.3-26 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt.

Für alle Naturdenkmale, die unter den Gliederungs-Nr. 2.3-1 bis 2.3-13 im Text und in der Festsetzungskarte sowie in den dazugehörigen Detailkarten festgesetzt sind, gelten die unter den Gliederungs-Nr. 2.3 III. und 2.3 IV. genannten Festsetzungen.

Der Schutzzweck wird jeweils zusammengefasst unter Gliederungspunkt II festgesetzt, für die Naturdenkmale mit den Gliederungs-Nr. 2.3-1 bis 2.3-10 (Gehölze) und für die Gliederungs-Nr. 2.3-11 bis 2.3-13 (Objekte mit flächiger Ausdehnung).

I. SCHUTZGEGENSTAND

Für die unter den Gliederungs-Nr. 2.3-1 bis 2.3-10 als Naturdenkmal festgesetzten Gehölze wird der Wurzelbereich als Schutzfläche ausgewiesen. Die Grenzen sind in der Festsetzungskarte festgelegt. Für die unter den Gliederungs-Nr. 2.3-11 bis 2.3-13 als Naturdenkmal festgesetzten Flächenobjekte ist der jeweilige Schutzbereich in der Festsetzungskarte und der dazugehörigen Detailkarte festgesetzt. Bei den flächenhaften Naturdenkmalen 2.3 –11 bis 2.3-13 gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.

2.3-1 Stechpalme am Schmißmer Berg

Stadt Höxter, Gemarkung Bödexen, Flur 5, Nr. 25.

2.3-2 Hemloktanne am Forsthaus Twier

Stadt Höxter, Gemarkung Bödexen, Flur 6, Nr. 17.

~~2.3-3 Zwei Sommerlinden über dem Dreizehn-Lindenkreuz bei Schloß Corvey~~ Stadt Höxter, Gemarkung Höxter, Flur 9, Nr. 262.

Erläuterung:

Nach 28 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 Nr. 2 LNatSchG NRW werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.

Als Naturdenkmal können z. B. festgesetzt werden:

- Gehölze wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen oder Alleen,
- Objekte mit flächenhafter Ausdehnung wie geologische Aufschlüsse, Steilwände und Hohlwege.

Im Aufstellungsverfahren ist für einzelne Objekte von einer Ausweisung als Naturdenkmal abgesehen worden. Entsprechend erfolgte eine Neunummerierung in Text und Karte. Um die Plantransparenz zu gewährleisten, ist in den Erläuterungen zu den einzelnen Objekten, die Nummer angegeben, mit denen sie im Rahmen der Offenlegung gekennzeichnet waren.

Erläuterung:

Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen.

Erläuterung:

Die Stechpalme (*Ilex aquifolium*) steht in der Nähe eines Quellbaches des Forsterbaches am Schmißmer Berg im Forst Corvey ca. 1 km nördlich vom Forsthaus Bröken. (ehem. Nr. 2.3-1)

Erläuterung:

Die solitär gewachsene Hemloktanne steht im Vorgarten des Forsthauses Twier nördlich vom Haus im Forst Corvey etwa 600 m nordwestlich vom Ortsrand von Stahle. (ehem. Nr. 2.3-4)

Hinweis:

Der Status des Naturdenkmales 2.3-3 wurde am 06.10.2016 per Kreistagsbeschluss aufgehoben.

Erläuterung:

- Die beiden solitär gewachsenen Sommerlinden stehen am östlichen Wegrand des Fernradwanderweges im Wesertal, etwa 35 m nach Nordosten von der Schloßmauer vom Schloß Corvey entfernt (chem. Nr. 2.3-6)
- 2.3-4 Schwarzkiefer am Felsenkeller**
Stadt Höxter, Gemarkung Höxter, Flur 20 Nr. 80.
- Erläuterung:**
Die solitär gewachsene dreistämmige Schwarzkiefer steht im Garten des Felsenkellers nördlich vom Felsenkellergebäude am südlichen Stadtrand von Höxter. (ehem. Nr. 2.3-6)
- 2.3-5 Sommerlinde an der Kapelle in Bosseborn**
Stadt Höxter, Gemarkung Bosseborn, Flur 2, Nr. 60
- Erläuterung:**
Die solitär gewachsene Sommerlinde steht an der Südseite der Kapelle von Bosseborn, am Ostrand der Ferienstraße gegenüber der Wegeeinmündung Saatweg. (ehem. Nr. 2.3-11)
- 2.3-6 Hainbuchengruppe am Gut Maygadessen**
~~Stadt Höxter, Gemarkung Godelheim, Flur 6, Nr. 908.~~
- Hinweis:**
Der Status des Naturdenkmales 2.3-6 wurde am 01.10.2019 per Kreistagsbeschluss aufgehoben.
- Erläuterung:**
~~Die Hainbuchengruppe besteht aus zwei sehr alten, mehrstämmigen, solitär gewachsenen und prägnanten Bäumen. Die Hainbuchengruppe steht an der Nordostecke des Gutshofes innerhalb der Gutshofmauern. (ehem. Nr. 2.3-14)~~
- 2.3-7 Stieleiche in der Helle**
Stadt Beverungen, Gemarkung Wehrden, Flur 3, Nr. 1/1.
- Erläuterung:**
Die solitäre, sehr prägnant gewachsene ehemalige Hudeeiche steht etwa 20 m nördlich vom Waldrand des Steinberges in der Feldflur „Die Helle“ zwischen Godelheim und Wehrden. (ehem. Nr. 2.3-17)
- 2.3-8 Stieleiche in der Helle**
Stadt Beverungen, Gemarkung Wehrden, Flur 3, Nr. 1/1.
- Erläuterung:**
Die solitäre, sehr prägnant gewachsene ehemalige Hudeeiche steht etwa 90 m nordwestlich vom Waldrand des Steinberges in der Feldflur „Die Helle“ zwischen Godelheim und Wehrden. (ehem. Nr. 2.3-18)
- 2.3-9 Sommerlinde am Wegekreuz Amelunxen - Wehrden**
Stadt Beverungen, Gemarkung Wehrden, Flur 2, Nr. 259.
- Erläuterung:**
Die Baumgruppe aus drei solitär gewachsenen Sommerlinden steht an der Kapelle des Wegekreuzes Amelunxen - Wehrden am Südwestrand der Einmündung der K 56 in die B 83, etwa 400 m nördlich der Ortseinfahrt von Wehrden. (ehem. Nr. 2.3-9)
- 2.3-10 Winterlinde in der Kleinen Masch bei Stahle**
Stadt Höxter, Gemarkung Stahle, Flur 4, Nr. 718.
- Erläuterung:**
Die solitär gewachsene, landschaftsprägende Winterlinde steht auf einer Grünlandfläche westlich von Stahle in der Kleinen Masch. (ehem. Nr. 2.3-20)
- 2.3-11 Hohlweg am Weintalsweg**
Das Naturdenkmal liegt in der Stadt Höxter, Gemarkung Stahle, Flur 5, auf den Flurstücken 111, 112, 123/1 tlw., 123/2 tlw., 123/3 tlw., 125 tlw., 210, 211, 242/209, 266/123, 380/119, 450, 453.
- Erläuterung:**
Am nördlichen Ortsrand von Stahle ist auf ca. 2,1 ha Fläche ein ca. 1.050 m langer Hohlweg als Teil einer historischen Wegeführung sehr gut erhalten und bis zu 1 m tief in die Löss-Hangzone eingetieft. Im Westen

geht der Hohlweg in den Weintalsweg über und läuft nach etwa 300 m einseitiger Wegeböschung im Gelände aus, von Nordwesten mündet eine Wegeverbindung der sogen. Bremerstraße vom Kiekenstein kommend in den Hohlweg ein. Die Wegeböschungen sind durchgehend mit Gebüsch, Niederwald und Wald bestockt (Hasel, Feldahorn, Hainbuchen, Eschen, Eiche, Buchen, Vogelbeere und Linde). Alte Hainbuchen-Stockausschläge sind drehwüchsig verkrüppelt. Von den südlich angrenzenden Wohngrundstücken sind Gartenabfälle eingebracht. Die Gebüsche werden von Knoblauchhederich-Säumen begleitet. Der Hohlweg ist als Bodendenkmal der Stadt Höxter (DKZ 4122,102) geschützt. (ehem. Nr. 2.3-24)

2.3-12 Weserprallhang am Fuß des Kiekensteins

Das Naturdenkmal liegt in Höxter, Gemarkung Stahle, Flur 7, auf den Flurstücken 46, 53 und Flur 9 II, auf den Flurstücken 1507 tlw., 1511 tlw

Erläuterung:

Nördlich von Stahle wird am Fuß des Kiekensteins zwischen der B 83 und dem Weser-Radwanderweg auf 670 m Länge ein bis zu 18 m hoher südexponierter Prallhang der Weser mit ca. 1,4 ha Fläche als Naturdenkmal festgesetzt. Im Anschnitt werden die sehr selten zu Tage austreichenden, im Plangebiet nur hier vorkommenden rotbunten Tonsteine des Röt 4 (Oberer Buntsandstein, S0) aufgeschlossen. Während der westliche Hangbereich von Löss bedeckt ist und der Mittelteil als Steilwand ohne Bodenbildung abfällt, wechseln sonst die Hanglagen mit flacheren Abschnitten ab. Hier sind Kiese und Sande älterer Weserterrassen und Hangschutt des Unteren Muschelkalkes abgelagert, der an der gegenüberliegenden Böschung der B 83 außerhalb des ND verfestigt vorkommt. Im östlichen Hangabschnitt tritt zwischen dem Oberen Buntsandstein und dem Muschelkalk eine Schichtquelle aus, die vor wenigen Jahren gefasst wurde. Die Hanglagen sind sehr vielgestaltig, großflächig als offene Felswand teilweise mit Gebüsch (Liguster-Schlehengebüsch) oder mit Kalk-Halbtrockenrasen (Enzian-Zwenken-Rasen) oder mit Laubwald bedeckt (Feldahorn, Esche, Ulme, Hainbuche, Spitzahorn, Hasel, Schlehe, Kreuzdorn, Hartriegel, Weißdorn, Hundsrose, Liguster und Waldrebe) und von Mittelklee-Odermennig-Säumen oder Waldrebeschleiern begleitet. Der Hangabschnitt ist ein bedeutender Lebensraum von drei Reptilienarten, z. B. der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, RL 2) und von Brutvogelarten, z. B. der Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*, RL 2), wenn auch durch Verkehrsauswirkungen der B 83 beeinträchtigt. Im Böschungsbereich ist eine Rasthütte und ein Gedenkstein errichtet. (ehem. Nr. 2.3-25)

2.3-13 Buntsandstein Felswand ‚Am Felsenkeller‘

Das Naturdenkmal liegt in Höxter, Gemarkung Höxter, Flur 19, auf Flurstück 73.

Erläuterung:

Am südlichen Stadtrand von Höxter im Stadtwald (Im Stiege) südlich vom Felsenkeller ist auf ca. 155 m Länge und 10 m Breite (ca. 1.300 m²) westlich der B 64 eine 12 m hohe Steilwand erhalten, die den Oberen Buntsandstein (Röt) aufschließt. (ehem. Nr. 2.3-26)

II. SCHUTZZWECK

Die Festsetzung der „Gehölze“ mit den Gliederungs-Nr. 2.3-1 bis 2.3-10 als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 LG

- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit als Einzelschöpfung,

die im besonderen Maße das Landschaftsbild gliedern und prägen.

Die Festsetzung der flächenhaften Naturdenkmale erfolgt darüber hinaus auch

- zur Sicherung landeskundlich, natur- und erdgeschichtlich bedeutsamer Bereiche,
- zur Erhaltung von geologischen Aufschlüssen und kulturhistorischen Elementen aus wissenschaftlichen Gründen,
- zum Schutz von erhaltenswerten typischen Lebensgemeinschaften.

III. VERBOTE

Nachfolgend werden die Verbote aufgeführt, die für alle Naturdenkmale gelten. Ergänzend werden unter IIIa Verbotsregelungen getroffen, die nur für die als Naturdenkmal ausgewiesenen Gehölze gelten. Unter IIIb werden Verbotsregelungen getroffen, die für die flächenhaften Naturdenkmale (Nr 2.3-11 bis 2.3-13) gelten.

Es ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und deren Nebenanlagen im Schutzbereich zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,

2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

Erläuterung:

Untergeordnet können auch heimatkundliche Gründe zu dem genannten Schutzzweck hinzukommen, z. B. bei den zwei Sommerlinden am Dreizehn-Linden-Kreuz bei Schloss Corvey .

Erläuterung:

Zum Schutz der Naturdenkmale sind nach § 28 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

zu 1)

Als bauliche Anlagen gelten auch

- a) Landungs-, Boot- und Angelstege und Brücken,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- g) Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 56 LNatSchG NRW und Gatter nach § 21 Abs. 2 Landesjagdgesetz; die ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäune dürfen jedoch nicht am Naturdenkmal befestigt werden.

3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt, soweit im Einzelnen aufgrund des jeweiligen Schutzzweckes nichts anderes festgesetzt ist:

- die der amtlichen Kennzeichnung des Naturdenkmals dienende Beschilderung,
- die Beschilderung „Kulturland Kreis Höxter“;

4. ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern;

zu 4.)

Das Verbot schließt auch die Verlegung oberirdischer Stromleitungen im Kronentraufbereich von Bäumen ein.

5. Boden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Fortbestand des Naturdenkmals beeinträchtigen oder gefährden können;

6. Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern sowie Silagemieten anzulegen und Raufutterballen zu lagern;

7. Tau- oder Streusalz oder ähnlich wirkende Stoffe wenden oder zu lagern;

8. im Schutzbereich zu lagern oder Feuer zu machen;

zu 8)

Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote des § 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.

9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind,
- Tätigkeiten geowissenschaftlicher Institute und Einrichtungen im Rahmen ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre sowie Gesteinsprobenentnahmen aus geologischen Objekten in geringem Umfang;

10. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturdenkmal stören oder schädigen können.

**IIIa. Ergänzende Verbote für die Naturdenkmale
Nr. 2.3-1 bis 2.3-10**

a) das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder es auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung des Naturdenkmals, soweit diese fachgerecht durchgeführt werden und vorab

zu a)

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigungen des Wurzelwerkes,
 - Rinden- und Stammverletzungen,
 - Verwendung von Herbiziden im Wurzelbereich.
- Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen. Das Verbot umfasst auch das

- mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt wurden,
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen im Wurzelbereich der Gehölze in der bisherigen Art,
- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab mit der ULB abgestimmt sind;

b) den Grundwasserspiegel durch Entwässerung, Drainagen, Stauungen oder Maßnahmen, die dies zur Folge haben, zu verändern;

c) den Wurzelbereich des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verfestigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

Ausasten, Auslichten oder Beschneiden von Bäumen.

zu c)

Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen. Zum Be- oder Verfestigen des Wurzelbereiches gehören u. a. alle Maßnahmen, die den Bodenwasser- bzw. den Bodenluftaustausch beeinträchtigen oder unterbinden, wie die Versiegelung mit Beton, Asphalt, Kunststoff oder sonstiges Aufbringen einer Steindecke oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke.

Unberührtheitsklausel:

Unberührt von den Verboten bleiben:

- Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen am Naturdenkmal, zu denen der Eigentümer sowie der nach zivilrechtlichen Grundsätzen sonstige Berechtigte eines Naturdenkmals berechtigt und im Rahmen der allgemeinen Gesetze und Bestimmungen verpflichtet ist.
- Die Durchführung der vom Kreis Höxter als untere Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Entwicklungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen, Maßnahmen, die erforderlich sind, um Gefährdungen und Schädigungen zu verhindern, die von dem Naturdenkmal selbst ausgehen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung.

III. b Ergänzende Verbote für die flächenhaften Naturdenkmale Nr. 2.3-11 bis 2.3-13

a) Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen

Landschaftsplan Nr. 1 – Wesertal mit Fürstenauer Bergland

Erläuterung:

Zum Schutz der als Naturdenkmal festgesetzten Einzelschöpfung der Natur sind nach § 28 Abs.2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.

zu a)

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen.

Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone vom Bäumen.

- Bewirtschaftung von Wald,
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Erhaltung und Pflege von Gehölzen,
- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,

b) wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald,
- die ordnungsgemäße Jagd und der Jagdschutz,
- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind,

c) Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in das Gebiet einzubringen;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald,

d) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen;

e) zu düngen, zu kälken oder Biozide anzuwenden;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Maßnahmen im Falle der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung oder im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde

zu e)

Biozide sind z. B. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungs- sowie Unkrautvernichtungsmittel.

f) den Schutzbereich zu betreten, in ihm zu fahren oder zu reiten;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das Betreten aller befestigten Wege im ND 2.3-11,
- das Betreten, Reiten und Befahren des Weintalsweges ND 2.3-11,
- das Betreten des Gebietes zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd,
- das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- das Betreten im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung von Wald,
- das Reiten auf rechtsverbindlich ausgewiesenen Reitwegen,
- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren

zu f)

Das Betreten, Befahren und Reiten ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.

- Naturschutzbehörde abgestimmt sind,
- Tätigkeiten geowissenschaftlicher Institute und Einrichtungen im Rahmen ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre,

g) Motorsport zu betreiben oder Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;

zu g)

Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegt.

h) Flugmodelle, motorisierte Flugsportgeräte oder Modellboote und -fahrzeuge jeglicher Art zu betreiben Einrichtungen hierfür zu schaffen oder bereitzustellen;

i) Hunde frei laufen zu lassen;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- die ordnungsgemäße Jagd,
- der Weintalsweg ND 2.3-11

j) Wasserflächen einschließlich Fischteiche herzustellen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschl. ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

zu j)

Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.

k) Wildäcker anzulegen oder Wild zu füttern.

IV. GEBOTE

Nachfolgend werden die Gebote aufgeführt, die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich sind. Die Gebote Nr. A und B beziehen sich auf die als Naturdenkmal ausgewiesenen Gehölze (NR. 2.3-1 bis 2.3-10), die Gebote Nr. C und D auf die flächenhaften Naturdenkmale Nr. 2.3-11 bis 2.3-13

Erläuterung:

Für die Umsetzung der Gebote sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.

A) Zur Pflege der Naturdenkmale sind - soweit erforderlich - folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Ausschneiden und Behandeln der morschen und beschädigten Stellen im Stammbereich.
2. Entfernen der befestigten Deckschicht im Wurzelbereich, Auflockerung des Bodens und Aufbringen von Oberboden.

B) Baumnaturdenkmale im Wald sind so zu unterhalten, dass sie in ihrem Fortbestand und ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist der Kronenraum von konkurrierenden Gehölzen freizuhalten.

Nach § 23 Abs. 4 LNatSchG NRW obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der unteren Naturschutzbehörde. Der unteren Naturschutzbehörde obliegt des Weiteren die Verkehrssicherungspflicht gem. § 823 BGB.

Der Eigentümer sowie der nach zivilrechtlichen Grundsätzen sonstige Berechtigte eines Naturdenkmals bleibt zu Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen am Naturdenkmal ausdrücklich berechtigt und im Rahmen der allgemeinen Gesetze und Bestimmungen verpflichtet.

Der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, erkennbare Veränderungen, Schäden oder Mängel an dem auf seinem Grundstück befindlichen Naturdenkmal dem Kreis Höxter als untere Naturschutzbehörde zu melden.

Der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, hat Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und

Entwicklung der Naturdenkmale zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

zu B)

Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen. Für die Umsetzung des Gebotes B 2 sollen freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern abgeschlossen werden.

C) Geologische Aufschlussbereiche von Gehölzen und Erosionsmaterial freizuhalten.

D) Gehölze am Holweg und am Weserprallhang bei Bedarf alle 15 Jahre abschnittsweise „Auf den Stock setzen“ mit Beseitigung des Astwerkes.

zu D)

Astwerk darf nicht im Schutzbereich oder im Nahbereich verbrannt werden.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR GESCHÜTZTE

LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Aufgrund der § 29 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 Nr. 2 LNatSchG NRW werden die unter Gliederungs-Nr. 2.3-1 bis 2.3-62 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Landschaftsbestandteile als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die unter den Gliederungs-Nr. 2.4-1 bis 2.4-62 im Text und in der Festsetzungskarte sowie in den dazugehörigen Detailkarten festgesetzt sind, gelten die unter den Gliederungs-Nr. 2.4 II., 2.4 III. und 2.4 IV. genannten Festsetzungen.

Für die unter der Gliederungs-Nr. 2.4-62 festgesetzten Gehölze wird der Wurzelbereich als Schutzfläche innerhalb des abgegrenzten Gebietes ausgewiesen.

Erläuterung:

Nach § 29 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 Nr. 2 LNatSchG NRW werden als geschützte Landschaftsbestandteile Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist.

Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden z. B. festgesetzt:

- Flutgräben und Flutmulden, Bachtalabschnitte, Bachlaufabschnitte,
- Trockentälchen und Kerbtälchen mit Hecken und Grünland,
- mit Gebüsch bestandene Prallhangabschnitte der Weser, ehemalige Bahnstreckenabschnitte oder Hangkanten,
- Hohlwege und Landwehrabschnitte mit Gebüsch, Alleen.

Im Aufstellungsverfahren ist für einzelne Objekte von einer Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil (ehem. Nr. 2.4-21, 2.4-42, 2.4-43, 2.4-44 und 2.4-46) abgesehen worden. Um die Plantransparenz zu gewährleisten, sind die Objekte jedoch nicht neu nummeriert worden. Dies wird im Rahmen der 1. umfassenden Änderungen vorgenommen.

I. SCHUTZGEGENSTAND

Die Grenze ist in der Festsetzungskarte festgesetzt. In ihr gilt die äußere Kante der Abgrenzungslinie als Grenze.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden jeweils in der Landschaft erkennbare Einzelbestandteile festgesetzt, die im Plangebiet in 7 Gruppen mit ähnlichen Bestandteilen unterschieden werden:

- Gld.-Nr. 5, 14, 19, 24, 25, 28, 29, 30, 37, 38, 41, 48 und 50 erfassen Flutgräben und Flutmulden in Gewässerauen,
- Gld.-Nr. 59 erfaßt ein Gewässerufer mit Weidengebüsch;
- Gld.-Nr. 12, 17, 20 und 62 erfassen Abschnitte von Bachtälern und Bachläufen;
- Gld.-Nr. 7, 9, 10, 16, 17 und 36 erfassen Trockentälchen und Kerbtälchen mit Gehölzbewuchs;
- Gld.-Nr. 1, 2, 6, 13, 31, 32, 33, 34, 54, 55, 56, 57 erfassen Abschnitte von Landwehren und Hohlwegen mit Gehölzbewuchs,
- Gld.-Nr. 58 umfaßt eine Parkanlage mit Gehölzen und
- Gld.-Nr. 35 erfaßt in einem bestimmten Gebiet alle Bäume;

- Gld.-Nr. 23, 26, 27, 39, 49 und 61 erfassen Obstwiesen;
- Gld.-Nr. 3, 4, 11, 12 und 40 erfassen Abschnitte von Prallhängen, Geländekanten und einen ehemaligen Gleiskörper, die alle mit Gehölzen bewachsen sind,
- Gld.-Nr. 18 erfasst einen Hangabschnitt mit Gebüsch,
- Gld.-Nr. 33 erfasst einen ehemaligen Steinbruch;
- Gld.-Nr. 15, 22, 45, 47, 51, 52, 53 und 60 erfassen Bahndamm- und Einschnittböschungen, die alle von Gebüsch, Wildkrautsäumen, Grünland oder Streuobst bestanden sind. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen.

2.4-1 Landwehr mit Gehölzbewuchs am Mäuseturm
Gemarkung Höxter, Flur 1, Nr. 5 tw. und Flur 3 Nr. 140 tlw..

Erläuterung:
Nördlich von Höxter verläuft zwischen Räuschenberg und Teufelsschlucht ein ca. 930 m langer Abschnitt der spätmittelalterlichen Landwehr von Höxter. Im Naturschutzgebiet Teufelsschlucht“ setzt sich die Landwehr weitere 80 m fort. Die Landwehr ist abschnittsweise mit Gebüsch bestockt und durchläuft als gliederndes Element Nadelwald. Der insgesamt ca. 1,5 ha große Landschaftsbestandteil ist an Flurstücksgrenzen, einem Waldweg und dem Wallfuß abgegrenzt.

2.4-2 Hohlwegbündel und Niederwald am Dörenberg
Gemarkung Stahle, Flur 5, Nr. 61, 75, 214 tlw., 396/63, 397/62, 398/63, 399/62 und 400/62.

Erläuterung:
Am Westende des Orttales nordwestlich von Stahle führt ein Bündel verschiedener Hohlwege, die am unteren Hang bis zu 3 m tief eingeschnitten sind, auf den Feldweg, der zum Wirtshaus Kiekenstein führt. Zwei Niederwaldflächen aus Stockausschlag- und Schneitel-Hainbuchen, eine Obstwiese, eine Kalksteinwand eines alten Steinbruches und Hecken -, Wege -, Waldrand begleitende Mittelklee- Odermennigsäume ergeben ein reiches Mosaik als „Trittsteinbiotop“, als belebendes Element und als Kulturlandschaftselement. Das Hohlwegbündel ist als Bodendenkmal der Stadt Höxter (DKZ 4122,101) geschützt. Die Flächengröße beträgt ca. 1,6 ha.

2.4-4 Hecke an der Tonenburg
Gemarkung Albaxen, Flur 19, Nr. 8

Erläuterung:
Der Siedlungsplatz der Tonenburg endet im Westen an einer 2 bis 3 m hohen Geländekante, die mit einer Weißdornhecke bestockt ist und das Orts- und Landschaftsbild hervorragend gliedert und belebt. Auf weitergehende Erläuterungen zum angrenzenden Naturschutzgebiet „Tonenburg und Saumermündung“ wird verwiesen. Der geschützte Landschaftsbestandteil besitzt eine Größe von ca. 685 m².

2.4-3 Weserprallhang mit Gebüschbewuchs östlich Saumermündung
Gemarkung Albaxen, Flur 15, Nr. 984 tlw., 985 tlw., 1054 tlw..

Erläuterung:
Auf der ca. 12 m hohen und 225 m langen Terrassenkante (ältere Weserterrasse, lössbedeckt) östlich der Saumermündung stockt ein Gebüsch aus Eichen, Buchen, Eschen, Hainbuche, Weißdorn, Hundsrose, Hasel und Waldreben, das von Mittelklee-Säumen und Waldrebenschleiern begleitet wird, in südexponierter Lage an markanter Stelle in der Landschaft. Der ca. 2.700 m² überdeckende Landschaftsbestandteil ist entlang der Böschungsoberkante, -unterkante und dem Rad-Wanderweg abgegrenzt. Im Westen stößt er an das Naturschutzgebiet

„Tonenburg und Saumermündung“. Auf die dortigen Erläuterungen zur Saumer wird verwiesen. Eine Gefährdung geht von der Bestockung mit Fichten aus, die die standortheimischen Pflanzen und Tiere verdrängt.

2.4-5 Flutmulde Wiebusch

Gemarkung Lühtringen, Flur 1, Nr. 274.

Erläuterung:

Der ca. 2.230 m² überdeckende Landschaftsbestandteil erfasst eine rd. 300 m lange und 1 - 1,5 m eingetiefte Flutmulde im großen Weserbogen nördlich Lühtringen an der Landesgrenze zu Niedersachsen. Am Zollstock ist eine ehemalige Grenzbefestigung als Sandsteinmauer (Sollingsandstein) auf ca. 120 m Länge an der Flutmulde entlang erhalten. Der Graben wird locker von Laubgehölzen (Eschen, Weiden, Linden, Hasel und Schlehen) begleitet, die sich mit Krautsäumen und Hochstaudenfluren abwechseln. Gefährdet ist der Landschaftsbestandteil durch Verfüllung mit Boden und Abfällen. Die Abgrenzung folgt der Landesgrenze, der Grabenoberkante und Wegen. Auf weitere Erläuterungen zum Landschaftsschutzgebiet „Weseraue mit Weich- und Hartholzaue zwischen Stahle und Wehrden“ wird verwiesen

2.4-6 Hohlweg am Räuschenberg Westhang

Gemarkung Brenkhausen, Flur 5, Nr. 33.

Erläuterung:

Östlich von Brenkhausen führt auf einem Lösslehmbang ein Hohlweg von den Hofstellen im Schelpetal (Lange Wiese) zum Reckschen Feld und zu den Kalktriften am Räuschenberg-Westhang. Auf ca. 320 m Länge wird der Hohlweg von einem lückigen Gebüsch begleitet (Esche, Hainbuche, Bergahorn, Hasel und Schlehe). Mittelklee-Säume und Kerbelsäume begleiten das Gebüsch. Die Abgrenzung des ca. 1.680 m² großen Landschaftsbestandteils folgt den beiden parallelen Feldwegen. Auf die Erläuterungen zu den Landschaftsschutzgebieten „Räuschenbergplateau mit Löss-Hangzone zwischen Höxter und Brenkhausen“ und „Schelpetal zwischen Brenkhausen und Höxter“ und zu dem Naturschutzgebiet „Räuschenberg“ wird verwiesen.

2.4-7 Kerbtal am Räuschenberg-Westhang

Gemarkung Brenkhausen, Flur 6, Nr. 19..

Erläuterung:

Durch ein lössgefülltes Kerbtal führt eine alte Wegeverbindung von den Hofstellen im Schelpetal (Lange Wiese) zu den Feldern von Plöckerd und zu den Kalktriften am Räuschenberg. Der ca. 215 m lange Kerbtalabschnitt überdeckt ca. 2.570 m² Fläche und ist mit einem Holunder- und einem Schlehen-Weißdorngebüsch mit einer solitären Esche bestockt. Während der westliche untere Abschnitt stärker durch Nährstoffeinträge belastet ist (Holunder und Brennesselgestrüpp), begleiten die hangoberseitigen Hecken Mittelklee-Säume. Zur weiteren **Erläuterung** wird auf LB 2.4-8, die Landschaftsschutzgebiete „Kerbtäler mit Grünland und Hecken am Räuschenberg-Westhang“ und Schelpetal zwischen Brenkhausen und Höxter“ und das Naturschutzgebiet „Räuschenberg“ verwiesen. Gefährdet ist der Landschaftsbestandteil durch Verfüllung und Abfalleinträge. Die Abgrenzung folgt der Böschungsoberkante und Wegen.

2.4-8 Kerbtal am Räuschenberg-Westhang

Gemarkung Brenkhausen, Flur 6, Nr. 20 tw., 21 tlw.

Erläuterung:

Durch ein mit Kolluvien und Löss gefülltes Kerbtal führt eine alte Wegeverbindung von den Hofstellen im Schelpetal (Lange Wiese) zu den Feldern (Sundern) und Weiden am Räuschenberg-Westhang. Der aus zwei Teilflächen bestehende, ca. 612 m lange Landschaftsbestandteil verbindet das Landschaftsschutzgebiet „Schelpetal zwischen Brenkhausen und Höxter“ mit dem Naturschutzgebiet „Räuschenberg“. Er ist weitgehend geschlossen bewaldet oder mit Hecken bestockt aus Arten des Eichen-Hainbuchenwaldes und der Schlehen-Weißdorngebüsche. Wege, Waldränder und Hecken werden von Mittelklee-Odermennig-Säumen begleitet. Zur Gefährdung und weiteren Erläuterung siehe LB 2.4-7, Landschaftsschutzgebiet „Kerbtäler mit Grünland und Hecken am Räuschenberg-Westhang“ und „Schlepetal zwischen Brenkhausen und Höxter“ und das Naturschutzgebiet „Räuschenberg“. Der Landschaftsbestandteil insgesamt ist ca. 1,3 ha groß und an Wegen und Böschungskanten abgegrenzt.

2.4-9 Alter Postweg am Krähenberg

Gemarkung Brenkhausen, Flur 6, Nr. 2 tlw..

Erläuterung:

Östlich von Brenkhausen führte eine alte Wegeverbindung von den Hofstellen am Krähenberg-Westhang durch ein Trockental zum Brenkhäuser Turm und weiter nach Höxter. Heute ist nur der ca. 2.770 m² überdeckende Landschaftsbestandteil als Weidefläche mit Zwetschenbäumen, einer Weide und zwei Heckenresten erhalten, der Weg ist in einer Ackerfläche beseitigt und durch die Bundesstraße ersetzt.

2.4-10 Hohlwegbündel mit Gebüschbewuchs am Brenkhäuser Turm

Gemarkung Höxter, Flur 2, Nr. 4 tlw., 8, 9, 12, 13 tlw

Erläuterung:

Südlich von Brenkhausen erstreckt sich ein Hohlwegbündel mit einem Abschnitt der mittelalterlichen Landwehr von Höxter auf ca. 760 m Länge vom Brenkhäuser Turm durch das Nonnenland zum Nonnenhof im Schelpetal. Die 2 - 4 m hohen Hohlwegböschungen sind mit Gebüsch bestockt (Esche, Eiche, Bergahorn, Hundsrose, Hasel, Schlehe, Weißdorn und Waldrebe) und werden von Mittelklee-Odermennig-Säumen und Waldrebenschleiern begleitet. Die ebenen Flächen sind als Weideland oder als Kleeacker genutzt. An einer Böschung stehen Zwetschenbäume. Die Landwehr ist als Bodendenkmal der Stadt Höxter geschützt (DKZ 4222,72). Gefährdet ist der Landschaftsbestandteil durch Rodung der Hecken und Gebüsche, Ackerbau und Düngung. Die Abgrenzung folgt der Bundesstraße B 239, Böschungskanten und Grundstücksgrenzen, die gleichzeitig Nutzungsgrenzen sind. Die Flächengröße beträgt ca. 2,3 ha.

2.4-11 Weser-Prallhang mit Gebüschbewuchs und Stollenmund bei Nachtigall

Gemarkung Albaxen, Flur 19, Nr. 103 tlw., 104 tlw.,

Erläuterung:

Südlich von Albaxen erhebt sich am Forsthaus Nachtigall ein markanter, 10 - 12 m hoher Prallhang

168, 188 tlw., 153 tlw..

über die Weser, der durchgängig mit Laubwald bestockt ist (Artenreicher Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald mit Übergängen zu Perlgras-Buchenwald). In dem Hang ist der alte Stollenmund der Zeche Nachtigall (Braunkohlenabbau) als Rastgebäude ausgebaut. Der Prallhang bildet eine Terrassenkante älterer Weserterrassen. Zur weiteren Erläuterung wird auf das Naturschutzgebiet ‚Räuschenberg-Südwesthang‘ verwiesen. Die Abgrenzung folgt Böschungskanten und dem Rad-Wanderweg an der Weser. Der etwa 420 m lange Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von 5.730 m².

2.4-12 Quelltälichen mit Gehölzbewuchs in der Tonenbreite

Gemarkung Albaxen, Flur 19, Nr. 103 tlw., 169 und Flur 20, Nr. 23 tlw., 27 tlw. und Gemarkung Höxter, Flur 8, Nr. 45 tlw..

Erläuterung:

Südwestlich vom Forsthaus Nachtigall führt ein zeitweilig von einer Quelle gespeistes, etwa 365 m langes Kerbtal sein Wasser zur Weser. Die Talböschungen sind 2 - 3 m hoch. Im Talgrund wurde früher ein Schießstand betrieben. Die Bundesstraße 64 teilt den Landschaftsbestandteil in eine 1,4 ha große westliche und eine 0,05 ha große östliche Fläche. Das Tälchen ist weitgehend mit Laubwald (Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald) bestockt, der am Waldrand von blütenpflanzenreichen Krautsäumen begleitet wird. Einige Flächen wurden mit Serbischen Fichten bepflanzt. Gefährdet ist der Landschaftsbestandteil durch Bodenverfüllung und Bepflanzung mit Nadelgehölzen, die die standortheimischen Pflanzen und Tiere verdrängen. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist an den Böschungskanten abgegrenzt.

2.4-13 Hohlweg mit Gehölzbewuchs am Roten Weg

Gemarkung Albaxen, Flur 19, Nr. 140 tlw., 218 tlw

Erläuterung:

Zwischen Albaxen und Forsthaus Nachtigall führt ein Hohlweg durch ein Kerbtal durch die Ackerlagen in der Bolltrift zum Forst Corvey am Räuschenberg. Der etwa 240 m lange Wegeabschnitt hat 1 - 2 m hohe Wegeböschungen, auf denen alte Eichen, Vogelkirschen und Buchen stocken. Die Böschungen sind mit Knoblauchhederich- und Kerbelsäumen, Hainrispengras und Farnen bedeckt oder als offene Lösslehm Böschungen ausgebildet. Der ca. 2.690 m² überdeckende Landschaftsbestandteil verbindet die Waldungen des Räuschenberges mit dem Wesertal und gliedert das Landschaftsbild.

2.4-14 Flutgraben in der Weseraue bei Lüre

Gemarkung Höxter, Flur 8, Nr. 107 tlw., 192, 193, 194, 195, 197 tlw., 198, 199, 200, 201, 216, 217 tlw., 220, 221 und 227.

Erläuterung:

Nördlich von Höxter verläuft auf ca. 1.250 m Länge zwischen dem Gewerbegebiet „Zur Lüre“ und der Weser ein Flutgraben, der die früher hier als feuchte Randsenke ausgebildete Aue entwässert. Aus dem unmittelbar hinter der B 64 etwa um 200 Höhenmeter ansteigenden Muschelkalk tritt im Untergrund ständig Grundwasser in den Schotterkörper (Niederterrasse) der Aue, sodass der Graben das ganze Jahr Wasser führt. Aus den umgebenden Ackerflächen gelangen beständig Nährstoffe in das Grabenwasser. In der ausgedehnten Ackerfläche ist der Flutgraben das einzige Vernetzungselement mit den weserbegleitenden Staudenfluren und Grünlandbereichen. Zum Schutz des Wassers und zur

Entwicklung eines verbesserten Vernetzungselementes wird angestrebt, grabenbe-gleitende Uferstreifen zu entwickeln. Die Entwicklung des Gewässers ist Bestandteil der Planungen zum hochwassersicheren Ausbau der Schelpe und des Schelpeentlastungsgrabens der Stadt Höxter und der Ausgleichsplanung zum Ausbau der B64/84 zwischen Höxter und Holzminden. Zwischen der Kreisstraße 46 und der Zufahrt Nachtigall soll nach dem Planfeststellungsbeschluss zum Schelpeausbau die Schelpe an den Böschungsfuß verlegt werden. Die landwirtschaftliche Nutzung sollte bis auf einen Abstand von maximal 15 m zum Gewässerrand erfolgen. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat ca. 4,2 ha Flächengröße.

2.4-15 Bahndämme mit Gebüschbewuchs nördlich Lüchtringen

Gemarkung Lüchtringen, Flur 2, Nr. 803 tlw., 804, 829, 876 tlw..

Erläuterung:

Vom nördlichen Ortsrand von Lüchtringen führen nebeneinander auf 1.110 m Länge zwei Bahnlinien nach Holzminden. Sie verlaufen am Rande des Wesertals durch die Buntsandsteinzone des Sollings und schneiden Schichten der tonigen Grenzsichten und des Bausandsteines (Mittlerer Buntsandstein) an. Die von Wehrden kommende Bahnstrecke wird kaum noch befahren. Die Anschnitt- und Auftragböschungen sind durchgehend mit Stockausschlägen von Gehölzen des farnreichen Perlgras-Buchenwaldes mit Übergängen zum Eichen-Hainbuchenwald und Schlehen-Weißdorngebüsch bewachsen. An feuchten Stellen stockt ein Holunder-Salweidengebüsch. Die Gebüschränder werden von Salbei-Gamandersäumen begleitet. Zwischen den Bahnstrecken eingeschlossene oder angrenzende kleine Wiesen tragen Magergrünland mit Kleinem Habichtskraut, Teufelsabbiss und Rundblättriger Glockenblume. Die Gebüschergänzen die Lebensräume des Gebietes „Unter der Dickung“ in beachtlicher Weise, insbesondere für gebüschbewohnende Vogelarten, Insekten und Reptilien (weitere Erläuterungen siehe zum Landschaftsschutzgebiet „Unter der Dickung“). Der ca. 4,6 ha überdeckende geschützte Landschaftsbestandteil ist an der Plangebietsgrenze, der Landesgrenze zu Niedersachsen, Bahnböschungsunterkanten und Flurstücksgrenzen abgegrenzt. Angestrebt wird eine die Gebüschstrukturen anreichernde Pflege durch abschnittsweises „Auf-den-Stock-setzen“. Soweit die Widmung für den Bahnverkehr weiter besteht, hat diese Vorrang vor den Naturschutzziele. Die bisherige Nutzung hat jedoch gezeigt, dass beide Belange miteinander vereinbar sind.

2.4-16 Kerbtal nördlich Lüchtringen

Gemarkung Lüchtringen, Flur 2, Nr. 869 und Flur 5, Nr. 1 und 2.

Erläuterung:

Am nördlichen Ortsrand von Lüchtringen verläuft ein Kerbtal mit 2 - 3 m Eintiefung in das Gelände vom Dickteberg zum Wesertal. In der Mitte wird das Tal von einer Straße (Allernbusch) durchquert und geteilt. Die nördlichen Talhänge sind von Holunder-Salweidengebüsch und Schlehen-Heckenrosen-Brombeergebüsch überdeckt oder mit Akazien bepflanzt, der Talgrund ist von Grünland bedeckt. Die Abgrenzung verläuft an der Landesgrenze zu

Niedersachsen und an Grundstücksgrenzen. Der Landschaftsbestandteil ist durch Abfallablagerungen und eine Bepflanzung mit fremdländischen Gehölzen sowie Auffüllung und Wegebau gefährdet. Die etwa gleichgroßen Teile erfassen insgesamt 8.770 m² Fläche in der Stadt Höxter.

2.4-17 Otterbach mit Hangbereichen nordwestlich und östlich vom Sportplatz Lühtringen

Gemarkung Lühtringen, Flur 5 II Nr. 646, 778 tlw., 988 tlw.

Erläuterung:

Der Otterbach verläuft durch die Buntsandsteinzone des Sollings und hat am nördlichen Talrand Steilböschungen von 20 bis 30 m Höhe, die aus Bausandstein (Mittlerer Buntsandstein) teilweise als ortsbildprägende Felsklippen ausgebildet sind. Teilweise sind ältere Schotterterrassenablagerungen und eine geringmächtige Lösslehmdecke im Talgrund und an den Unterhängen erhalten. Während der Bachlauf vom Feuchten Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald begleitet wird, sind die Hangbereiche mit Kiefern und Lärchen bestockt, die Felspartien sind vegetationsfrei. Durch den Sportplatz und angrenzenden Grillplatz wird der Landschaftsbestandteil in zwei Flächen unterteilt. Die westliche ist ca. 1,4 ha groß, die östliche ca. 0,7 ha. Die Abgrenzung folgt am Siedlungsrand der Plangebietsgrenze am Bachufer und gegenüber der Böschungsoberkante, im östlichen Teil ist eine Grundstücksgrenze und die Landesgrenze zu Niedersachsen aufgenommen, die gegenüberliegende südliche Grenze ist parallel zum Bachlauf (8 m) und zur Landesgrenze (15 m) vermaßt. Gefährdet wird der Landschaftsbestandteil durch weitere Erholungsanlagen im Bachtal mit Veränderungen der Geländegestalt und die Bestockung mit nicht standortheimischen Nadelbäumen, die die typischen Pflanzen und Tiere verdrängen.

2.4-18 Muschelkalk-Hangverbuschung südlich Weserberglandklinik

Gemarkung Höxter, Flur 10, Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 18 tlw.

Erläuterung:

Im Übergangsbereich von der lößfreien zur lößbedeckten Muschelkalkzone des Oberwälder Landes ist südlich der Weserberglandklinik ein Hangabschnitt mit Gehölzen bestockt (Berberitze, Schlehe, Rosen, Weißdorn, Liguster und Bluthartriegel), der von wärmeliebenden Waldmänteln aus blütenpflanzenreichen Mittelkee-Odermennig-Säumen begleitet wird. Teilweise ist Laubwald (Eschen und Bergahorn), teilweise Fichtenbestockung vorhanden. Eine Fläche zeigt Anklänge zu Kalkhalbtrockenrasen. Mehrere Imker nutzen die Grundstücke, ein Kleingarten grenzt an. Der ca. 1,1 ha große Landschaftsbestandteil gliedert das Orts- und Landschaftsbild sehr gut. Gefährdet wird er durch Gartenabfälle, fremdländische nicht standortheimische Gehölzpflanzungen und weitere Gartenanlagen mit der dazugehörenden intensiven Flächennutzung.

2.4-19 Flutgraben und Flutmulde in der Weseraue nordwestlich Corvey

Gemarkung Höxter, Flur 9, Nr. 88, 163 tlw., 168 tlw., 557, 558, 559 und 585.

Erläuterung:

In der Krugbreite führt durch die Ackerflächen ein Flutgraben, der eine etwa 30x70 m ausgedehnte, beständig feuchte Flutmulde entwässert, die mit einem Gebüsch aus Silberweiden, Holunder und Schlehen

bestockt ist bzw. von einer Hochstaudenflur bedeckt wird. Ein Grabenabschnitt von 190 m Länge wird von einem Ufergehölz aus Weidengebüsch begleitet. Zur weiteren Erläuterung wird auf LB 2.4-14 verwiesen. Der ca. 6.110 m² große Landschaftsbestandteil ist an Grundstücksgrenzen und Gräbenböschungsoberkanten abgegrenzt oder in 5 m Breite (je 2,5 m zu beiden Seiten der Grabenmitte) vermaßt.

2.4-20 Schelpe westlich Corvey

Gemarkung Höxter, Flur 9, Nr. 75, 255, tlw., 256 tlw., 257 tlw., 259 tlw. und 260.

Erläuterung:

Westlich von Schloss Corvey wird ein 335 m langer Abschnitt der Schelpe erfasst, der bis an die Ufer beackert wird. Zur weiteren Erläuterung wird auf LB 2.4-14 verwiesen. Angestrebt wird eine Entwicklung von Uferstreifen zum Schutz des Bachverlaufes. Der ca. 6.790 m² große Landschaftsbestandteil wird von der K 45, einem Weg, der Plangebietsgrenze und einer Parallelen zur K 45 im Abstand von 30 m begrenzt.

2.4-22 Buntsandstein-Steilhänge an der Bahnlinie südlich Sölterkamp

Gemarkung Lücktrungen, Flur 4, Nr. 1074 und 1356 tlw.

Erläuterung:

Südöstlich von Schloss Corvey schneidet die von Wehrden nach Holzminde führende Bahnstrecke Buntsandsteinschichten (Mittlerer Buntsandstein) an, die von Vorwaldstadien und Eichen-Hainbuchenwald bestockt sind. Die Steilwände wurden als Steinbrüche für das Kloster Corvey genutzt. Die Bahnstrecke wurde im 19. Jahrhundert gebaut. Blütenpflanzenreiche Wirbeldost-Säume und Hochstauden begleiten die Waldränder. In der exponierten Lage wird das Landschaftsbild gut gegliedert und belebt. Die Abgrenzung verläuft zwischen der Landesgrenze zu Niedersachsen und dem Gleiskörper. Die Widmung für den Bahnbetrieb ist vorrangig, jedoch hat die bisherige Nutzung gezeigt, dass beide Belange vereinbar sind. Der Landschaftsbestandteil besteht aus drei Teilflächen von insgesamt ca. 6.750 m² Größe.

2.4-23 Streuobstwiese am Steinkrugsweg

Gemarkung Höxter, Flur 14 Nr. 136, 137, 138 und 139 tlw.

Erläuterung:

Im Brückfeld in der Ackerflur Mädchenplatz ist am Steinkrugsweg eine Weide mit Kopfweiden und einigen alten Obstbäumen erhalten geblieben. In der episodisch überfluteten Weseraue sind diese „Trittstein-Biotop“ heute selten geworden. Sie gliedern außerdem das Landschaftsbild und schützen den Boden vor Abtragung bei Überflutung. Die Grenze verläuft auf den Grundstücksgrenzen und entlang dem Steinkampsweg. Der geschützte Landschaftsbestandteil besitzt eine Größe von ca. 1,9 ha.

2.4-24 Flutmulde an der Fürstenberger Straße

Gemarkung Höxter, Flur 14, Nr. 212 tlw., 244, 245 und Flur 16, Nr. 290 tlw.

Erläuterung:

Im Brückfeld liegt auf beiden Seiten der westlichen Flutbrücke der Fürstenberger Straße eine Flutmulde, die bei Hochwasser beständig durchströmt wird und dadurch besonders dem Bodenabtrag ausgesetzt wird. Nach ablaufender Flut kommt es zu Anlandungen von Boden. Das Wasser steht 1 - 2 Wochen länger auf der Fläche als auf höher liegenden Nachbarflächen.

2.4-25 Flutmulde an der Fürstenberger Straße

Gemarkung Höxter, Flur 14, Nr. 122, 123 und Flur 16, Nr. 284 tlw. und 286 tlw.

Feuchtigkeit und Grünlandbedeckung ergeben einen heute nur noch selten im Wesertal erhaltenen „Trittstein-Biotop“, der besonders erhaltenswert ist. Die südliche Fläche ist ca. 1.300 m², die nördliche ca. 1,0 ha.

Erläuterung:

Im Brückfeld liegt auf beiden Seiten der östlichen Flutbrücke der Fürstenberger Straße eine Flutmulde von rd. 7.700 m² Größe. Die südliche Teilfläche ist ca. 400 m² groß. Zur weiteren Erläuterung wird auf LB 2.4-24 verwiesen.

2.4-26 Streuobstwiese nördlich Große Alberswiese

Gemarkung Höxter, Flur 16, Nr. 73 tlw. und 78.

Erläuterung:

Im Brückfeld liegt angrenzend an die große Alberswiese eine 3.400 m² große Streuobstwiese, auf der Äpfel-, Birnen- und Zwetschenbäume stehen. An einer Hütte wurden Fichten angepflanzt. Zur weiteren Erläuterung wird auf LB 2.4-23 verwiesen.

2.4-27 Streuobstwiese südlich Große Alberswiese

Gemarkung Höxter, Flur 16, Nr. 88, 89 und 90.

Erläuterung:

Im Brückfeld grenzt südlich an die Große Alberswiese eine ca. 7.400 m² große Mähweide, auf der z. T. Apfelbäume stehen. Zur weiteren Erläuterung wird auf LB 2.4-26 verwiesen

2.4-28 Flutgraben westlich Forsthaus Brückfeld

Gemarkung Höxter, Flur 14, Nr. 107 tlw. und 110.

Erläuterung:

Im Brückfeld verläuft an der Landesgrenze zu Niedersachsen ein Flutgraben auf 258 m Länge, bevor er in das Naturschutzgebiet „Finkenbruch“ übergeht. Zur weiteren Erläuterung wird auf LB 2.4-14 verwiesen. Die Abgrenzung ist in 6 m Abstand zur Landesgrenze vermaßt. Der geschützte Landschaftsbestandteil besitzt eine Größe von ca. 1.600 m².

2.4-29 Flutmulde westlich Piepenturm

Gemarkung Höxter, Flur 16, Nr. 163, 164 und 170 tlw.

Erläuterung:

Im Brückfeld westlich vom Piepenturm ist an der Landesgrenze zu Niedersachsen eine ca. 7.400 m² große Flutmulde mit Flutrasen, Schilfbeständen, Hochstaudenfluren und Wiesenknopfwiesen erhalten geblieben. Am Nordrand stockt teilweise ein Weidengebüsch. Dieser nur noch selten in der Weseraue anzutreffende, früher weit verbreitete „Trittstein-Biotop“ ist besonders schützenswert.

2.4-30 Hechtgraben nördlich Taubenborn

Gemarkung Höxter, Flur 17, Nr. 125, 126 tw. und 178 tlw.

Erläuterung:

Dieser etwa 95 m lange Abschnitt des aus dem Naturschutzgebiet „Grundlose-Taubenborn“ kommenden Flutgrabens stellt ein „Trittstein-Biotop“ dar, das das Naturschutzgebiet mit der Weseraue und der Weser verbindet. Er endet an der Straßenbrücke (B 64/83). Eschen und Weiden sind uferbegleitend. Zur weiteren Erläuterung wird auf das Naturschutzgebiet „Weseraue im Bereich Grundlose-Taubenborn“ verwiesen. Die Grenzen verlaufen am Bahngrundstück, der Böschungsoberkante und an der Naturschutz-

2.4-31 Hohlweg zwischen Krängel- und Hellweg

Gemarkung Höxter, Flur 19, Nr. 5, 73 tlw. und Flur 36, Nr. 37, 363 tlw. und 466 tlw.

gebietsgrenze. Der geschützte Landschaftsbestandteil besitzt eine Größe von ca. 1.700 m².

Erläuterung:

Der durch ein mit Kolluvien und Löss gefülltes Kerbtal geführte „Holzweg“ kommt vom Mittelberg und führt zwischen Krängelweg und Hellweg in die Innenstadt von Höxter. Teilweise führt er durch Hochwald, ein 255 m langer nördlicher Abschnitt ist mit einem Gebüsch aus Esche, Hainbuche, Vogelkirsche, Bergahorn, Hasel, Schlehe und Weißdorn bewachsen. Mittelklee-Odermennig-Säume sind heckenbegleitend vorhanden, im Wald treten gehäuft Farne auf. Ein breiter Forststraßendamm zerschneidet den 2 - 3 m tief eingeschnittenen Hohlweg und riegelt das Tal ab. Der geschützte Landschaftsbestandteil besitzt eine Größe von ca. 1,0 ha.

2.4-32 Hohlwegbündel mit Orchideen-Buchenwald westlich Krängelweg

Gemarkung Höxter, Flur 36, Nr. 29 tlw. und 471 tlw..

Erläuterung:

Das als Bodendenkmal (DKZ 4222,71 A) geschützte Hohlwegbündel verläuft durch ein mit Löss gefülltes Kerbtal, das von Hainsimsen-Perlgras-Buchenwald bestockt ist. Mehrere Orchideenarten kommen vor. Der gut ausgeprägte Abschnitt der alten Fernstraße Paderborn-Höxter über Brakel aus dem Mittelalter ist im Hang bis zu 1,40 m tief eingeschnitten. Die Waldränder werden von Mittelklee-Odermennig-Säumen begleitet. Der geschützte Landschaftsbestandteil besitzt eine Größe von ca. 1,1 ha.

2.4-33 Kalksteinaufschluß am Nordhang vom Mittelberg

Gemarkung Höxter, Flur 19, Nr. 73

Erläuterung:

Südwestlich von Höxter liegt an der Kreisstraße 18 ein ca. 3.700 m² großer ehemaliger Steinbruch, der mit einer ca. 10 m hohen Wand den Unteren Muschelkalk (Unterer Wellenkalk mit Oolithbank) aufschließt. Die Bedeutung liegt neben der geowissenschaftlichen in der Kalkstein-Felswand als „Trittsstein-Biotop“ für schattenseitige Kalkfelsen bewohnende Pflanzen und Tiere. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist an der Böschungsoberkante und der Kreisstraße 18 abgegrenzt.

2.4-34 Landwehr mit Gehölzbewuchs am Bismarckturm

Gemarkung Höxter, Flur 19, Nr. 71 tlw., 72 tlw. und 73 tlw.

Erläuterung:

Nordöstlich von Bosseborn verläuft vom Knüll-Berg kommend südlich der Kreisstraße 18 ein ca. 450 m langer Abschnitt der spätmittelalterlichen Landwehr von Höxter (DKZ 4222,68) mit dem Bismarckturm. Am Bismarckturm ist der Wall durch einen Feldweg und weiter südlich durch Abgrabungen unterbrochen. Die gesamte Anlage wird von einem Gebüsch aus Buche, Hainbuche, Vogelkirsche, Feldahorn, Vogelbeere, Hasel und Weißdorn bestockt, die das Landschaftsbild gut gliedern. Der insgesamt ca. 1,0 ha große Landschaftsbestandteil ist an Flurstücksgrenzen, der Wald-Feldgrenze, Wegen und dem Wallfuß abgegrenzt.

2.4-35 Baumbestand in Maygadessen

Gemarkung Godelheim, Flur 6 I, Nr. 35/2, 36/1, 564/35

Erläuterung:

Der Gutshof Maygadessen ist von wenigen

tlw., 658, 659, 663, 664, 747, 749, 766 tlw., 826, 866 tlw., 867, 907 tlw., 908 tlw., 909, 910, 911, 912, 913, 914, 936, 937.

2.4-36 Maibach-Trockental-Komplex mit Gehölzbeständen

Gemarkung Godelheim, Flur 4, Nr. 61/11, 73/11 tlw., 254 tlw. und Flur 5 II Nr. 12, 15 tlw., 47 tlw. und Flur 6 I Nr. 15 tlw., 17 tlw., 489/14 tlw., 527/14, 529/16, 787 tw., 886 tlw.

2.4-37 Flutmulde am Hammelweg

Gemarkung Godelheim, Flur 1, Nr. 9/1

Wohngrundstücken umgeben. Wenige Streuobstbestände, viele ältere Laubbäume und einige Hecken gliedern das Orts- und Landschaftsbild hervorragend. In den letzten Jahrzehnten wurden auch fremdländische Nadelgehölze angepflanzt. Der Schutz erstreckt sich auf alle Laubbäume und hochstämmigen Obstbäume mit einem Stammumfang über 68 cm, gemessen in 1 m über dem Boden (ca. 20 cm Stammdurchmesser), mit Ausnahme der beiden als Naturdenkmal geschützten Hainbuchen (ND 2.3-14). Jüngere Bäume und Nadelbäume werden nicht vom Schutz erfasst. Auf dem rd. 6,2 ha großen Gebiet sind ausschließlich die zuvor bezeichneten Bäume geschützt. Der Schutz erstreckt sich auf den Wurzelbereich (die von der Baumkrone überdeckte Fläche zuzüglich 1,5 m zu allen Seiten). Die Flächen sind im Übrigen nicht vom Schutz erfasst.

Erläuterung:

Östlich von Maygadessen kommt aus der Muschelkalk-Schichtstufe (Godelheimer Wald) ein weites, von Lösslehm ausgekleidetes Tal, auf dessen Grund der Maibach sich 1 - 3 m tief in den Talgrund eingetieft hat und 3 Seitentälchen aufnimmt. Unter der Lössdecke reichen Kies- und Sandablagerungen der Mittelterrasse weit in den Talraum hinauf. Die beträchtlichen Grundwasserabflüsse aus dem Muschelkalk gehen ganz überwiegend unterirdisch in die Mittelterrassen-Kiese über. Nur bei Schneeschmelze und nach Starkregen führt der Maibach sein Wasser oberflächlich zur Weser. Die Talböschungen werden auf Höhe des Lüdgeberges beweidet und weisen viele Trittschäden auf. Die meisten Böschungen sind mit Laubwald bestockt, bis vor wenigen Jahren waren auch Hybridpappeln vorhanden. Die Forststraße (Verlängerung von Am Maibach) und Feldzufahrten unterteilen das Trockental in 7 Teilflächen. Der Schießstand von Maygadessen ist auf den Bachlauf gebaut und ein Brunnen ist im Bachbett angelegt. Ein Seitental ist mit Boden und Bauschutt verfüllt. Das Maibach Trockental mit seinen Gehölzen ist ein bedeutender „Biotop-Trittstein“ mit einer gut gliedernden Wirkung für das Landschaftsbild. Der insgesamt ca. 4,1 ha große Landschaftsbestandteil erfasst einen Abschnitt von 1.800 m Länge. Die Abgrenzung folgt Wegen und den Böschungsoberkanten.

Erläuterung:

Nordöstlich von Godelheim liegt am Rande eines größeren Abgrabungssees von diesem getrennt eine über 90 Jahre stillgelegte, ca. 2.600 m² große, trogförmige Entnahmestelle mit einer Schilfzone. Die Böschungen sind von einem alten Weidengebüsch bedeckt. Die Schilfzone nimmt nur die noch genügend belichteten Innenflächen ein. Bei Hochwasser drückt von der nur 120 m entfernten Weser Druck- und Qualmwasser in die gesamte Abgrabung. Nur höchste Flutwellen können auch über Land zufließen. Diese Flutmulde ist ein bedeutender „Trittstein-Biotop“ der Weseraue, der heute äußerst selten geworden ist. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist am Hammelweg

und den Böschungsoberkanten abgegrenzt.

2.4-38 Flutmulde nördlich Altendorfer Weg
Gemarkung Godelheim, Flur 1, Nr. 60

Erläuterung:

Nördlich von Godelheim liegt seit über 90 Jahren ein trogförmiger, teilweise verfallter Uferabbruch der Weser, nur 35 m vom Weserufer entfernt, der mit Feuchtgrünland und Flutschwandenröhrich bewachsen ist. Diese flussautentypische Geländeform ist ein heute sehr seltener „Biotop-Trittstein“ in der Weseraue. Der ca. 6.700 m² große Landschaftsbestandteil ist am Rad-Wanderweg und den Böschungsoberkanten abgegrenzt.

2.4-39 Streuobstwiese und Hecke südlich Altendorfer Weg

Gemarkung Godelheim, Flur 2, Nr. 10, 111/7 tlw., 517 tlw.

Erläuterung:

Östlich von Godelheim liegt in der Überflutungsau der Nethe eine rings von einer Hecke aus Feldahorn, Esche, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Hartriegel, Holunder, Wasserschneeball und Hopfen umfriedete Streuobstwiese mit feuchtem Grünland, die früher sehr häufig war, heute nur noch selten vorkommt. Am Westrand grenzt ein Grenzgraben an, der lückig von alten Eschen und Kopfweiden bestanden ist und durchgängig mit Uferhochstauden und Wasserschwaden bewachsen ist. Das Grünland der Aue wird zunehmend in Acker umgewandelt; die Bearbeitung reicht bis an die Grabenufer mit der Folge der Beseitigung von Biotopstrukturen und Nährstoffeinträgen in den Graben. Die Obstwiese ist ca. 4.400 m² groß, der Graben ist auf 295 m Länge und zu beiden Seiten mit 2,5 m Breite (ca. 1.500 m² Fläche) in die Festsetzung einbezogen.

2.4-40 Hochwasserdamm mit Gehölzbestand nördlich ‚In der Dummern‘

Gemarkung Wehrden, Flur 4, Nr. 99, 118, 119, 156 tlw.

Erläuterung:

An der Eisenbahnbrücke über die Weser befindet sich ein ca. 380 m langer Hochwasserschutzdamm zur Sicherung des Bahndammes. Er ist mit einer Hecke (Eichen, Weißdorn, Robinien) bewachsen, die mit ca. 140-jährigen Einzeleichen überstellt ist. Der Landschaftsbestandteil trägt gut zur Gliederung des Landschaftsbildes bei. Durch den Bahndamm ist der Landschaftsbestandteil in 2 Flächen unterteilt. Die Abgrenzung folgt dem Böschungsfuß. Der geschützte Landschaftsbestandteil besitzt eine Größe von ca. 3.800 m².

2.4-41 Flutgraben im Nethetal bei Plaße

Gemarkung Wehrden, Flur 2, Nr. 130 tlw., 131 tlw., 132 tlw., 133 tlw., 134 tlw., 135 tlw.

Erläuterung:

Nordöstlich von Amelunxen liegt im Nethetal zwischen der B 83 und zwei Feldwegen ein ca. 650 m langer Flutgraben, der nach ablaufendem Hochwasser immer noch 1 - 2 Wochen länger als die umgebenden Flächen überstaut bleibt. Nicht überall ist heute noch Grünland erhalten. Die komplizierte Abgrenzung ist durch Parallelen zur Grabenmitte vermaßt mit 20, 30, 40 und wieder 30 m Gesamtbreite, soweit nicht Grundstücksgrenzen angehalten werden konnten. Angestrebt werden Vereinbarungen, den Flutgraben in Grünlandnutzung zu halten, da diese Landschaftselemente heute nur noch selten in der Aue vorhanden sind. Der geschützte Landschaftsbestandteil besitzt

eine Größe von ca. 2,3 ha.

**2.4-45 Bahndämme mit Gehölzbewuchs westlich
,In der Dummen'**

Gemarkung Wehrden, Flur 4, Nr. 96 und 118.

Erläuterung:

Nördlich von Wehrden erreicht der Damm der Bahnstrecke Wehrden-Holzminden am Weserbrückenkopf etwa 13 m Höhe. Auf 1.650 m Länge sind beide Bahndammböschungen (Flächengröße Westseite ca. 1,1 ha, Ostseite ca. 1,3 ha) überwiegend mit Gehölzen bewachsen, die z. T. auf den Stock gesetzt werden. Die Gehölzränder werden von blütenpflanzenreichen Säumen begleitet, die auf den niedrigeren Dammböschungen auf den Flächen vorherrschen. Auf der westlichen Böschung steht kurz vor der Brücke eine solitäre, ca. 130-jährige Linde. Der Landschaftsbestandteil gliedert und belebt das Wesertal und hat Bedeutung als „Trittstein-Biotop“, insbesondere für Insekten und Vogelarten. Die Widmung für den Bahnverkehr ist vorrangig vor dem Schutz, doch gilt es, die strukturelle Vielfalt zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern.

**2.4-47 Bahnböschungen mit Gehölzbewuchs auf
Buntsandstein nordwestlich Wehrden**

Gemarkung Wehrden, Flur 2, Nr. 98, 275 und Flur 3, Nr. 323.

Erläuterung:

Nordwestlich Wehrdens sind die sich hier gabelnden Bahnstrecken Wehrden-Ottbergen und Wehrden-Holzminden bis zu 10 m tief in die Schichtfolgen des Mittleren Buntsandsteins eingetieft. Hierbei werden die geowissenschaftlich bedeutenden, sonst selten erschlossenen Tonigen Grenzschichten der Sollingfolge (smS) vollständig aufgeschlossen. Einige Böschungsteile sind durch Aufmauerungen mit den anstehenden Sandsteinen sehr gut an die umgebende Landschaft angepasst. Die Böschungen sind lückig von Stockausschlag-Gebüsch (Vogelkirsche, Ulme, Vogelbeere, Feldahorn, Wildapfel, Bluthartriegel, Salweide, Schlehe, Hundsrose, Weißdorn) bestanden und dazwischen mit blütenpflanzenreichen Wildkrautfluren bedeckt oder als offene Felsböschungen und Klippen ausgebildet. Felsklippen und schütter bewachsene Felsböschungen gehören zu den besonders von Insekten und Reptilien besiedelten selteneren Lebensräumen des Plangebietes. Die Kombination mit lückigen Gebüsch trägt zur Gliederung der Landschaft bei und bietet Lebensräume für gebüschbesiedelnde Brutvogelarten. Die Widmung für den Bahnverkehr hat Vorrang vor dem Schutz, doch gilt es, die Strukturvielfalt zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren. Der aus sieben Teilflächen bestehende Landschaftsbestandteil ist an den Böschungsoberkanten, Flurstücksgrenzen und in der Flucht angrenzender Grundstücksgrenzen abgegrenzt und hat eine Flächengröße von insgesamt ca. 1,6 ha

2.4-48 Nethe-Flutmulde nordwestlich Amelunxen

Gemarkung Amelunxen, Flur 13, Nr. 23 tlw., 24 tlw., 26 tlw.

Erläuterung:

In einer Flutrinne der Nethe ist südlich vom Feldweg, der vom Gutshof in Amelunxen in die Netheau bei Hoppenhof führt, auf rd. 390 m Länge eine Flutmulde mit Graben und zwei Teichen erhalten geblieben. Sie wird von einem teils sehr dichten Weidengebüsch bzw. einem Erlenbruchwäldchen gesäumt. Schilfbestände

2.4-49 Streuobstwiese südlich ‚Oberes Feld‘ bei Wehrden

Gemarkung Wehrden, Flur 8, Nr. 246, 654 tlw., 658, 659 und Gemarkung Blankenau, Flur 1, Nr. 39/2, 135 tlw., 141, 142.

und Wasserschwadenröhrichte sowie Hochstaudenfluren wachsen im tieferen Muldenbereich und an den Teichen. Dieser heute in der Netheau seltene Biototyp ist durch Ackerbau und Verfüllungen gefährdet. Der ca. 7.100 m² große geschützte Landschaftsbestandteil wird an Grundstücksgrenzen und Böschungsunterkanten bzw. parallel zu diesen vermaßt abgegrenzt.

Erläuterung:

Südöstlich von Wehrden liegen am Rande des Wesertales zwischen dem Rad-Wanderweg und der Bahnlinie Wehrden-Scherfede zwei Obstwiesen, die nur ganz extensiv beweidet werden oder bereits brachgefallen sind. Diese früher viel weiter verbreiteten Kulturlandschaftselemente der Weseraue sind bedeutende „Trittstein-Biotope“ und sie tragen zur Gliederung der Landschaft bei. Der ca. 1,0 ha große geschützte Landschaftsbestandteil ist an Grundstücksgrenzen abgegrenzt.

2.4-50 Nethe-Flutmulde bei Hoppenhof

Gemarkung Amelunxen, Flur 13, Nr. 61.

Erläuterung:

Etwa 320 m nördlich von der Nethe liegt in der bei Hoppenhof sehr breiten Aue ein von Weidengebüsch und Erlen gesäumter Teich mit Wasserschwadenröhricht. Aus den umgebenden Ackerflächen gelangen beständig Nährstoffe in das Gewässer. Die Gehölze tragen zur Gliederung des Landschaftsbildes bei. Der ca. 1.700 m² große (70x25 m) Landschaftsbestandteil ist parallel zum Teichufer abgegrenzt.

2.4-51 Bahneinschnittböschung westlich von Amelunxen

Gemarkung Amelunxen, Flur 12, Nr. 14.

Erläuterung:

Die Bahnlinie Wehrden-Holzminde schneidet westlich von Amelunxen 10 bis 12 m tief in den Unteren Muschelkalk (Unterer Wellenkalk) ein und hat eine schattenseitige Felsböschung entstehen lassen, die am oberen Rand von Gebüsch (Esche, Weiden, Weißdorn) gesäumt wird, jedoch überwiegend als offene Felsformationen mit lückiger Kalkflora besiedelt ist. Die rd. 490 m lange Felsböschung ist als geschützter Landschaftsbestandteil an einem Weg und an Flurstücksgrenzen abgegrenzt und ca. 7.800 m² groß.

2.4-52 Bahndämme mit Kalkflora und Einzelbüschen zwischen Ottbergen und Amelunxen

Gemarkung Ottbergen, Flur 4, Nr. 96, 164 und Gemarkung Amelunxen, Flur 13, Nr. 36 tlw., 41 tlw.

Erläuterung:

Das Nethetal wird von einem bis zu 14 m hohen Eisenbahndamm auf etwa 1 km Länge östlich von Ottbergen durchquert und weitgehend abgeriegelt. Die Dammböschungen sind süd- und nordexponiert und überwiegend von Magergrünland und locker mit Schlehen-Weißdorngebüsch und Mittelklee-Odermennig-Säumen bewachsen. Einige Böschungsflächen sind flächig mit Gebüsch aus Stockausschlägen bedeckt. Am Böschungsfuß stehen einzelne Obstbäume und Kopfweiden. Ein Teil der Böschungen wird mit Schafen beweidet. Die Bahndämme sind Standorte verschiedener Orchideen und von zahlreichen Insektenarten besiedelt. Obwohl die Widmung für den Bahnverkehr Vorrang hat, lassen sich die Lebensräume gefährdeter Arten erhalten und durch gezielte Pflege verbessern. An der Nethebrücke wird der Landschaftsbestandteil geteilt; ebenso durch den

2.4-53 Bahnböschungen mit Gebüschbewuchs östlich Ottbergen

Gemarkung Ottbergen, Flur 3, Nr. 101, 308, 309, 450
und Gemarkung Amelunxen, Flur 16 Nr. 16, 45, 46,
47.

Gleiskörper. Die Abgrenzung folgt den Böschungsober- und Unterkanten. Die beiden westlichen Teilflächen sind zusammen 2,5 ha groß, die beiden östlichen Teilflächen 1,2 ha.

Erläuterung:

Die Dammböschungen der Bahnlinie Ottbergen-Höxter sind locker mit Schlehen-Weißdorn-Gebüsch, teilweise mit artenreichen Glatthaferwiesen und Mittelklee-Odermennig-Säumen bewachsen. Sie werden von verschiedenen Brutvogelarten und vielen Insekten als Lebensraum genutzt und tragen zur Gliederung des Landschaftsbildes bei. Die Widmung für den Bahnverkehr hat vor dem Schutz Vorrang, dennoch können neben der Erhaltung durch gezielte Pflege die Biotopstrukturen verbessert werden. Der aus sechs Teilflächen bestehende geschützte Landschaftsbestandteil ist insgesamt 2,4 ha groß und an den Böschungsober- und Unterkanten abgegrenzt.

2.4-54 Hohlweg im Stockgrund

Gemarkung Amelunxen, Flur 16, Nr. 7 tlw., 8 tlw.,
57 tlw.

Erläuterung:

Durch ein mit Löss und Kolluvien gefülltes Kerbtal am Südostrand des Amelunxer Waldes verläuft ein rd. 420 m langer Hohlweg, der z. T. von Schlehen-Weißdorngebüsch und Holunder-Weidengebüsch, teilweise von Kerbelsäumen begleitet wird. Dieses Kulturlandschaftselement trägt zur Gliederung des Landschaftsbildes bei. Der ca. 5.400 m² große Landschaftsbestandteil ist an Wegen und Böschungskanten abgegrenzt.

2.4-55 Hohlweg im Teppental

Gemarkung Amelunxen, Flur 16, Nr. 12 tlw., 13 tlw.

Erläuterung:

Durch ein mit Löss und Kolluvien gefülltes Kerbtal am Südostrand des Amelunxer Waldes führt ein 300 m langer, um mehrere Meter in den Hang eingetiefter Hohlweg. Die Böschungen sind mit Schlehen-Weißdorngebüsch und Mittelklee-Säumen bewachsen. Durch Nährstoffeinträge aus den angrenzenden Ackerflächen kommt es zur Ausbreitung von Holundergebüsch und Brennesselgestrüpp. Am Waldrand sind auf Muschelkalk Kalk-Halbtrockenrasen vorhanden. Im Wald setzt sich der Hohlweg hangaufwärts fort. Der Landschaftsbestandteil trägt zur Gliederung der Landschaft bei. Der durch die Wegführung in drei Abschnitte unterteilte geschützte Landschaftsbestandteil ist ca. 4.200 m² groß.

2.4-56 Hohlweg am Ostrand des Amelunxer Waldes

Gemarkung Amelunxen, Flur 15, Nr. 21 tw., 22, 23,
24.

Erläuterung:

Durch ein Kerbtal am Ostrand des Amelunxer Waldes führt ein sich gabelnder Hohlweg, der als Weidefläche genutzt wird. Die Böschungen sind mit Schlehen-Weißdorngebüsch, Salweidengebüsch und Buchen bzw. Eichen bestanden. Am Nordrand sind Pappeln gepflanzt. Am Südrand stehen einige Zwetschenbäume. Ein Bienenstand ist vorhanden. Der Hohlweg wird durch Ablagerung von Gartenabfällen gestört. Der ca. 300 m lange Hohlwegabschnitt ist an Weg- und Böschungskanten abgegrenzt und ist ca. 6.400 m² groß.

2.4-57 Hohlweg am Ostrand des Amelunxer Waldes

Gemarkung Amelunxen, Flur 15, Nr. 1 tlw., 5, 65 tlw.,
73 tlw. und Flur 17 I, Nr. 8 tlw., 9 tw., 11 tlw.

Erläuterung:

Vom Haltepunkt Amelunxen West führt ein Feldweg teils als Hohlweg mit einem Abzweig nach Westen in

2.4-58 Schlosspark Wehrden mit Gehölzbewuchs

Gemarkung Wehrden, Flur 7, Nr. 20, 21 und Flur 6, Nr. 8, 233 tlw.

.

den Amelunxer Wald. Die Böschungen des etwa 400 m langen Wegeabschnittes vor dem östlichen Waldrand sind mit Schlehen-Weißdorngebüsch und Eichen, Eschen, Holunder und Pappeln bestanden. Ein östliches Teilstück ist vor wenigen Jahren mit Boden verfüllt worden. Dieses Kulturlandschaftselement trägt zur Gliederung der Landschaft bei. Der ca. 0,67 ha große geschützte Landschaftsbestandteil ist an Böschungsoberkanten abgegrenzt.

Erläuterung:

Am Nordrand von Wehrden ist im Geltungsbereich des Landschaftsplanes dem Schloss eine Parkanlage von rd. 1,9 ha Größe vorgelagert, die von einer Hainbuchenhecke abgegrenzt wird und von einem über 100-jährigen Laubbaumbestand überstellt ist (Bergahorn, Buche, Eiche, Esche, Hainbuche und Ulme). 1990 erlitt der Baumbestand Windbruchschäden. Zu der kulturhistorischen Bedeutung kommt der landschaftsgestaltende Wert im offenen Wesertal und die Bedeutung für waldbewohnende Brutvogelarten hinzu. Die Stadt Beverungen erstellt zzt. ein „Konzept zur Renaturierung des Schlossparks in Wehrden“, welches einvernehmlich mit dem Kreis Höxter abgestimmt werden soll. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes sollen diesem Konzept nicht entgegenstehen.

2.4-59 Weidengebüsch und Schlammufer im Abgrabungsgewässer südlich Wehrden

Gemarkung Wehrden, Flur 8, Nr. 666 tlw., 668 tlw.

Erläuterung:

Südlich von Wehrden liegen zwei Abgrabungsseen in der Weseraue mit einer Größe von ca. 6.100 m². Auf einer im Schwankungsbereich des Hochwassers gelegenen Halbinsel aus Abraumboden im westlichen Gewässer haben sich Weiden angesamt und ein dichtes Gebüsch gebildet. Die von Natur aus das Wesertal dominierenden Bruchweiden-Auwälder sind heute nur noch in kleinsten Fragmenten wie in dieser Abgrabung erhalten. Ihre Bedeutung für Insekten, Brutvögel und Kleinsäuger liegt in ihrer Refugialwirkung und sie gliedern das Landschaftsbild. Von der landseitigen Böschung wird Bauschutt und Boden eingefüllt. Das Gewässer wird beangelt.

2.4-60 Bahneinschnittböschung mit Gehölzbewuchs am Osthang des Heggeberges

Gemarkung Wehrden, Flur 8, Nr. 115, 715 tlw. und Gemarkung Blankenau, Flur 1, Nr. 135, 53/2.

Erläuterung:

Südlich von Wehrden wird der östliche Unterhang des Heggeberges von der Bahnlinie Wehrden-Bodenfelde auf rd. 750 m Länge angeschnitten und dabei Schichten des Mittleren Buntsandsteins (Bausandsteinzone) erschlossen. Die großteils schütter bewachsenen Felsböschungen bilden am Oberhang einen sehr gut strukturierten Waldmantel aus Gebüsch (Eiche, Esche, Aspe, SchleheWeißdorn, Hundsrose) und begleitenden Krautsäumen. Obwohl die Widmung für den Bahnverkehr vorrangig ist, werden wichtige Funktionen als „Trittsstein-Biotop“ erfüllt, die durch sachgerechte Pflege verbessert werden können. Der ca. 1,2 ha große geschützte Landschaftsbestandteil ist an Böschungsober- und Unterkanten abgegrenzt.

2.4-61 Obstwiese in Taubenborn

Gemarkung Höxter, Flur 19, Flurstück 8 tlw.

Erläuterung:

Nordöstlich von Taubenborn wurde 1996 eine Obstwiese aus hochstämmigen Apfelsorten alter

2.4-62 Twierbach Talabschnitt westlich Stahle

Gemarkung Stahle, Flur 2, Nr. 138 tlw., 446 tlw. und Gemarkung Bödexen, Flur 6, Nr. 13/1 tlw.

Herkunft angelegt. Die Anpflanzung wurde im Rahmen der Streuobstwiesen-Förderung bezuschusst.

Erläuterung:

Zwischen dem Landschaftsschutzgebiet „Twieral“ und dem Geltungsbereich des Planes am westlichen Ortsrand von Stahle wird ein ca. 370 m langer Talabschnitt des Twierbaches erfasst, der 2 bis 3 m tief im Lösslehm eingetieft mit kleinen Bachschlingen verläuft. Ein Ufergehölz aus Arten des Artenreichen Sternmieren-Stieleiche-Hainbuchenwaldes begleitet den Bachlauf. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist an der Taloberkante einer Brücke und der Plangebietsgrenze abgegrenzt. Die Fläche beträgt ca. 6.650 m². Gefährdet ist der Talabschnitt durch Fischteichbau und Gartenabfälle aus angrenzenden Kleingärten. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu LB 2.4-1 verwiesen.

II. SCHUTZZWECK

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt nach § 29 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 Nr. 2 LNatSchG NRW, insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ökologisch besonders wertvoller und/oder empfindlicher und/oder besonders gefährdeter Einzelbestandteile der Landschaft,
- zur Sicherung der Wasserhaushaltsfunktion in den Fluss- und Bachtälern im Bereich von Flutmulden, Flutgräben, Bachlaufabschnitten und Trockentälern,
- zur Sicherung der Bodenschutzfunktionen von Gehölzbeständen auf Steilböschungen und Lösshanglagen,
- zur Sicherung von „Trittstein- und Biotopvernetzungsfunktionen“ bestimmter Einzelbestandteile wie Flutmulden, Flutgräben, Grünlandflächen, Streuobstbestände, Gebüsche und Hecken mit Säumen, Hohlwege, Dämme, Einschnitte und Felsbiotope,
- zur Erhaltung und Pflege von Landschaftsbestandteilen, die das Orts- und Landschaftsbild besonders gliedern und beleben,
- zur Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer Hohlwege, Landwehren und Parkanlagen, die gleichzeitig das Orts- und Landschaftsbild gliedern und beleben,
- zur Erhaltung von geowissenschaftlich bedeutsamen Landschaftsteilen und Gesteinsaufschlüssen, die gleichzeitig Biotopfunktionen erfüllen oder das Landschaftsbild gliedern,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Landschaftsbestandteile.

Erläuterung:**III. VERBOTE**

Es ist verboten:

Erläuterung:

Zum Schutz der Landschaftsbestandteile sind nach § 29 Abs. 2 BNatSchG die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten

Landschaftsbestandteilen führen können.

a) Gehölze oder wildwachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen,
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der bestehenden landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen,
- die Entnahme von Obstbäumen aus Streubstwiesen und von Einzelbäumen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, sofern dieses vorab einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde und entsprechender Ersatz geleistet wird,
- die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bahnstrecken- und Straßenunterhaltung sowie im Rahmen der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde,
- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,
- Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Bahnstrecken- und Straßenunterhaltung,
- die Entnahme von Nadel- und Ziergehölzen,
- Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden.

b) wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei sowie der Jagdschutz,
- die ordnungsgemäße Nutzung land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art,
- Unterhaltungsmaßnahmen an unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit sie vorab einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind,
- Pflege- und Mäharbeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Straßen- und Eisenbahnunterhaltung,

zu a)

Mit dem Begriff Gehölze werden hier definiert: Bäume, Sträucher, Gebüsche, Feldgehölze, ebenerdige Hecken, Ufergehölze sowie Obstgehölze. Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens im Wurzelbereich von Bäumen.

Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen.

Für die Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen ist eine Befreiung von dem Verbot erforderlich. Bei Zulässigkeit ist entsprechender Ersatz zu leisten. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Nachbarrechts zu beachten.

zu b)

Eine Beunruhigung erfolgt beispielsweise durch Lärmen, aber auch durch das Aufstellen von Scheuchen oder durch Fotografieren oder Filmen.

- Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung in Hof- und Gartenräumen,

c) außerhalb der Hof- und Gartenbereiche Gehölze, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszusetzen oder Tiere in den Landschaftsbestandteil einzubringen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen in der bisherigen Art,
- der Fischbesatz im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei im bisherigen Umfang,
- das Aussetzen jagdbaren, standortgerechten heimischen Wildes und die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde

d) zu düngen, zu kälken oder Biozide anzuwenden, Tau- oder Streusalz anzuwenden, Düngemittel, Klärschlamm oder Biozide zu lagern sowie Silagemieten anzulegen und Rauhfutterballen zu lagern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Maßnahmen im Falle der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung oder im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde
- die Lagerung in geschlossenen baulichen Anlagen und im befestigten Bereich des Hof- und Gartenbereiches,
- Düngung, Kalkung und die Anwendung von Bioziden im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung;

e) Erstaufforstungen vorzunehmen, Laubwald in Nadelwald umzuwandeln sowie Schmuckreisigkulturen, Weihnachtsbaumkulturen oder Baumschulen anzulegen;

f) Grün- oder Brachland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

Die Umwandlung von Grünland im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

g) Flächen außerhalb der befestigten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Hofräume und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das Befahren sowie zeitweise Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern:
- im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten,

zu c)

Die Anpflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft mit bodenständig, einheimisch, standortgerechten Arten sowie die Anlage von Obstwiesen ist gemäß Gliederungs-Nr. 2 eine Maßnahme im Rahmen der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

zu d)

Biozide sind z. B. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungs- sowie Unkrautvernichtungsmittel.

zu f)

Das Einvernehmen ist zu versagen, wenn eine für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Grünlandfläche betroffen ist oder wenn es sich um einen absoluten Grünlandstandort handelt. Wird bei nicht standortbedingten Grünlandflächen die Genehmigung versagt, prüft die untere Naturschutzbehörde gemeinsam mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer die Erforderlichkeit und Höhe einer Ausgleichszahlung. Wird eine Ausgleichszahlung nicht oder nicht mehr gewährt, so ist die Genehmigung zu erteilen.

zu g)

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial hergerichtet sind; hierzu gehören auch alle Wege, deren Oberfläche nicht versiegelt ist, sondern durch wassergebundene Decke oder festes oder verfestigtes stehendes Material gebildet wird. Im geschützten Landschaftsbestandteil ist das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der

- zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd und des Jagdschutzes,
- zum Zwecke der Überwachung und Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen sowie öffentlicher Erschließungsanlagen sowie deren ordnungsgemäße Unterhaltung,
- innerhalb von Straßen- und Eisenbahnseitenflächen bei deren ordnungsgemäßer Unterhaltung,

h) Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen, Flugmodelle, motorisierte Flugsportgeräte oder Modellboote zu betreiben, Einrichtungen hierfür zu schaffen oder bereitzustellen;

unberührt hiervon bleiben:

- Hof- und Gartenräume

i) in den Landschaftsbestandteilen zu reiten;

unberührt von diesem Verbot bleibt:

- das Reiten auf den vorhandenen Wegen und Straßen,

j) zu lagern oder Feuer zu machen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung,
- Maßnahmen in Hof- und Gartenbereichen,

k) Wasserflächen zu befahren, in ihnen zu baden oder die Eisflächen zu betreten oder zu befahren;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das Befahren von Wasserflächen und das Betreten von Eisflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei,
- Maßnahmen in Hof- und Gartenbereichen,

l) Hunde frei laufen zu lassen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- der LB 2.4-63 Baumbestand in Maygadessen,
- die ordnungsgemäße Jagd,
- Hof- und Gartenbereiche,

m) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die Erneuerung der vorhandenen Bauwerke der Bahnlinien,
- die Errichtung von Ansitzleitern und Hochsitzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd, sofern die Notwendigkeit der Maßnahme im Schutzobjekt gegeben, diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;
- die Errichtung von offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh, wenn diese in ortsüblicher Bauweise errichtet werden,

genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.

zu h)

Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.

zu i)

Das Verbot gilt auch dann, wenn eine privatrechtliche Befugnis dazu, wie beispielsweise die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt.

zu j)

Die Bestimmungen des Abfallrechts sind zu beachten. Außerdem wird auf die Verbote des § 47 Landesforstgesetz (Waldgefährdung durch Feuer) verwiesen.

zu m)

Als bauliche Anlagen gelten auch:

- Landungs-, Boots- und Angelstege und Brücken,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzucht- oder Fischfanganlagen,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder aus Bauteilen hergestellte Einfriedigungen,
- Anlagen im Rahmen von Tiergehegen nach § 56 LNatSchG NRW sowie Gatter nach § 21 Abs. 2 LJG.

Die ortsübliche Bauweise setzt eine Anpassung der baulichen Anlage an die jeweiligen landschaftlichen Gegebenheiten voraus.

- die Errichtung von nach Art und Bauweise ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen,

Ausnahme:

Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nach Maßgabe von Gliederungs-Nr. 2 zulässig für

- Vorhaben gemäß § 35 (1) Nr. 1 - 3 BauGB, sofern diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst sind und der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,

n) Werbeanlagen, -mittel, Schilder, Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen,
- die notwendige Beschilderung im Streckenverlauf vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen,
- die Beschilderung „Kulturland Kreis Höxter“

o) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen innerhalb von Hofräumen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte,
- das zeitweise Aufstellen von forstlichen Arbeitswagen innerhalb des Durchführungszeitraumes von im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung anfallenden Arbeiten,
- das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wanderschäferrei,
- das zeitweilige Aufstellen eigengenutzter Wohnwagen, -mobile und Zelte innerhalb des Hof- und Gartenraumes durch den Eigentümer,

p) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmelde-einrichtungen außerhalb von Hof- und Gartenräumen zu verlegen oder wesentlich zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die zeitweise Verlegung von Leitungen für die Anlage und den Betrieb von Viehtränken und elektrischen Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung,
- das Verlegen von Leitungen im Hofverband, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,
- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen,
- die Unterhaltung der vorhandenen Leitungen und das Verlegen von Leitungen in den zum

zu p)

Als wesentliche Änderungen gelten nicht Maßnahmen wie Fundamentsanierungen im Rahmen bestehender Fundamente, Isolatorenauswechslung, Auswechslung einzelner Eisenteile an Strommasten und gleichartigen Masten, Seilauswechslungen sowie Anstriche. Auf die Unberührtheitsklausel Ziff. 2, Buchstabe A wird für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen besonders hingewiesen

Gleiskörper gehörenden Randstreifen der Bahnlinien,

q) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere die Oberflächengestalt des Bodens verändernde Maßnahmen außerhalb von Hof- und Gartenräumen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Bodeneinschläge der zuständigen Forstbehörde, die der Untersuchung der Waldböden anlässlich der Waldschadensaufnahme oder der forstlichen Standortkartierung dienen,
- Maßnahmen im Rahmen von Wartung und Instandhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen und von Bahnstrecken,
- das Verlegen von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen und im Gleiskörper,
- das Verlegen von Leitungen im Hofverband, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,
- Tätigkeiten geowissenschaftlicher Institute und Einrichtungen im Rahmen ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre soweit Gesteinsproben aus geologischen Objekten entnommen und Bodeneinschläge zur Bearbeitung von Bodenkarten vorgenommen werden,
- landwirtschaftliche Bodenverbesserungsmaßnahmen durch autochthones Material bis zu einer Höhe von 15 cm - außerhalb von Mulden und Rinnen in Fluss- und Bachauen, feuchten bis nassen Quellbereichen oder Quellmulden, Kalkmagerrasen, Magergrünland sowie außerhalb jeglicher Böschungen und Geländestufen - im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

r) Boden, Stoffe oder Gegenstände außerhalb der Hof- und Gartenräume zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild gefährden oder beeinträchtigen können;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus,
- die Lagerung von Düngemitteln oder Klärschlamm und die Anlage von Silagemieten im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,
- die dauerhafte Lagerung von Silage- und Raufutterballen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
- die Zwischenlagerung von Kalk und Festmist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde
- die vorübergehende Lagerung von Stoffen oder Gegenständen am Gleiskörper, die bei Maßnahmen der Streckenunterhaltung anfallen,
- die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferrändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen,

zu q)

Hierzu gehören auch die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern, wie Hügelgräber, Wallanlagen, Landwehren sowie geowissenschaftlich bedeutsame Aufschlüsse.

Die Veränderungen der Oberflächengestalt in Hof- und Gartenräumen müssen sich jedoch unterhalb der Eingriffsschwelle gemäß § 30 LNatSchG NRW bewegen. Hierunter sind z. B. Pflasterungen von Wegen und Zufahrten, das Aufbringen von Kompost usw. im Rahmen gärtnerischer Nutzung zu verstehen.

zu r)

Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten.

s) Fischteiche herzustellen sowie außerhalb von Hof- und Gartenräumen Wasserflächen anzulegen oder die Gestalt bestehender Wasserflächen einschl. ihrer Ufer zu verändern, den Grundwasserstand zu ändern sowie andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen; unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit,
- Anlage von Drainagen in Hof- und Gartenräumen,

t) Anlagen zur Wildfütterung zu errichten, entsprechend Futterstoffe direkt auf den Boden auszubringen oder Wildäsungsflächen anzulegen;

u) sonstige Tätigkeiten auszuüben, die den Landschaftsbestandteil schädigen könnten oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Unberührtheitsklausel:

Unberührt von den Verboten bleiben:

- Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an geschützten Landschaftsbestandteilen, zu denen der Eigentümer sowie der nach zivilrechtlichen Grundsätzen sonstige Berechtigte eines geschützten Landschaftsbestandteils berechtigt und im Rahmen der allgemeinen Gesetze und Bestimmungen verpflichtet ist.
- Die Durchführung der vom Kreis Höxter als untere Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Entwicklungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen, Maßnahmen, die erforderlich sind, um Gefährdungen und Schädigungen zu verhindern, die von dem geschützten Landschaftsbestandteil selbst ausgehen oder Maßnahmen der Verkehrs-sicherung.

zu s)

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind von dem Verbot nicht erfasst. Es wird auf das Beteiligungsgebot unter Gliederungs-Nr. 2.4, IV, Buchstabe D) verwiesen. Zu den den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen zählt auch das Verlegen oder Ändern von Drainagen.

zu u)

Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten und angewandt werden, die bei Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.

IV. GEBOTE

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Gebote durchzuführen:

A) Die Gehölze im Sinne des Schutzzweckes zu pflegen;

B) Verzicht auf die Bewirtschaftung von Uferstreifen;

C) Das Grünland im Sinne des Schutzzweckes zu pflegen;

D) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Erläuterung:

Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig. Für die Umsetzung dieser Gebote werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern abgeschlossen.

Die genannten Maßnahmen können einen Eingriff nach § 30 LNatSchG NRW darstellen. Aus diesem Grunde sind im Einzelfall Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig. Der Eingriff kann untersagt werden, wenn die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Range vorgehen.

3. Zweckbestimmung für Brachflächen

Auf der Grundlage von § 11 LNatSchG NRW wird für die unter Gliederungs-Nr. 3.1 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Brachflächen die Zweckbestimmung festgesetzt. Als Grenze gilt die äußere Umgrenzung der Fläche in der Festsetzungskarte.

Erläuterung:

Nach § 11 LNatSchG NRW kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 10 LNatSchG NRW) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zu berücksichtigen.

Zweckbestimmungen für Brachflächen können für Grundstücke festgesetzt werden, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist. Nicht als Brachflächen gelten Flächen, die aufgrund staatlicher Programme (konjunkturelle Stilllegung o. ä.) zeitlich befristet aus der Nutzung genommen worden sind.

Nach § 23 Abs. 5 LNatSchG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gem. § 11 LNatSchG NRW „Zweckbestimmung für Brachflächen“ widersprechen, verboten.

3.1 Natürliche Entwicklung

Die unter den Gliederungs-Nrn. 3.1-1 - 3.1-9 aufgeführten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG NRW handelt, wer auf der festgesetzten Brachfläche eine dieser Festsetzung widersprechende Nutzung ausübt.

Erläuterung:

Mit diesen Festsetzungen werden naturnahe Lebensräume entwickelt, die eine Vernetzung mit anderen Lebensräumen aufbauen und darüber hinaus die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhöhen.

3.1-1 Brachfläche am ehemaligen Schießstand an der B 64 südlich Nachtigall

Gemarkung: Albaxen, Flur: 19, Flurstück: 46/24, Stadt Höxter

Erläuterung:

Es handelt sich um eine schon stark verbuschte Fläche, die zu einem naturnahen Wäldchen entwickelt werden soll. Gesamtfläche 1.400 m².

3.1-2 Brachfläche am östlichen Ortsrand von Lühtringen

Gemarkung: Lühtringen, Flur: 5 II, Flurstücke: 132, 133, Stadt Höxter

Erläuterung:

Die ehemalige Grünlandfläche ist stark verbuscht. Sie soll zu einem naturnahen Wäldchen entwickelt werden. Gesamtfläche 2.500 m².

3.1-3 Brachfläche am östlichen Ortsrand von Lühtringen

Gemarkung: Lühtringen, Flur: 5 II, Flurstücke: 157/3, 157/4, 320/157, 280/159, 303/158, 548, 549, 550, 551, 974, 975, Stadt Höxter

Erläuterung:

Die stark verbuschte ehemalige Grünlandfläche soll zu einem naturnahen Wäldchen entwickelt werden. Gesamtfläche 1,4 ha.

3.1-4 Brachfläche zwischen Bahn- und Postweg östlich von Corvey

Gemarkung: Lühtringen, Flur: 4, Flurstücke: 437/78, 438/78, Stadt Höxter

Erläuterung:

Die stark verbuschte ehemalige Grünlandfläche soll zu einem naturnahen Wäldchen entwickelt werden. Gesamtfläche 2.300.

3.1-5 Brachfläche im Sölterkamp östlich von Corvey

Gemarkung: Lühtringen, Flur: 4, Flurstück: 1356 tlw., Stadt Höxter

Erläuterung:

Gesamtfläche 9.500 m²

Landschaftsplan Nr. 1 – Wesertal mit Fürstenauer Bergland

**3.1-6 Brachfläche zwischen Nethe und Flutmulde
nördlich Amelunxen**

Gemarkung: Amelunxen, Flur: 13, Flurstücke: 23 tlw.,
24 tlw., Stadt Beverungen

Erläuterung:

Die bisher nur wenig verbuschte, feuchte Mulde soll zu einem Feuchtwäldchen entwickelt werden, das die Lebensräume im Naturschutzgebiet „Nethemündung“ mit denen im Landschaftsschutzgebiet „Flutmulde der Nethe zwischen Ottbergen und Godelheim“ vernetzt. Gesamtfläche 3.000 m².

**3.1-7 Brachfläche an der Bahnlinie Ottbergen-
Wehrden nördlich Forsthaus Laue**

Gemarkung: Amelunxen, Flur: 4, Flurstück: 66, Stadt
Beverungen

Erläuterung:

Gesamtfläche 3.300 m².

**3.1-8 Brachfläche an der K 56 und der B 83
nordwestlich Wehrden**

Gemarkung: Wehrden, Flur: 2, Flurstücke: 72, 223,
258, Stadt Beverungen

Erläuterung:

Die Entwicklung eines Laubwäldchens verbessert die Abschirmung der Mülldeponie im Landschaftsbild. Gesamtfläche 1,0 ha.

**3.1-9 Zwei Brachflächen im Dreieck der Bahnlinien
Ottbergen-Wehrden und
Wehrden-Holzminden nördlich der Kreis-
Mülldeponie**

Gemarkung: Wehrden, Flur: 2, Flurstücke: 49, 50,
120/4, 274, Stadt Beverungen

Erläuterung:

Gesamtfläche 1,0 ha.

4. Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen

4.1 Festsetzungen bestimmter Baumarten für Erst- und Wiederaufforstungen

Keine Festsetzungen in diesem Landschaftsplan

Erläuterung:

In diesem Landschaftsplan werden die erforderlichen Regelungen als Gebote zur Erreichung der Schutzzwecke der Naturschutzgebiete und der geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzt. Für alle Waldnaturschutzgebiete ist auf den Grundlagen der Schutzzwecke und Schutzziele ein Waldpflegeplan aufzustellen, der gleichzeitig Forstbetriebsplan und Pflege- und Entwicklungsplan für das jeweilige Naturschutzgebiet ist. Da zur Umsetzung der Gebote freiwillige Vereinbarungen mit den Betroffenen abgeschlossen werden sollen, finden alle so erreichten Regelungen Eingang in die Waldpflegepläne. Die Verträge über die waldbaulichen Regelungen der bestehenden Naturschutzgebiete in den Corvey'schen Forsten werden fortgeführt.

4.2 Festsetzungen einer bestimmten Form der Endnutzung

Keine Festsetzungen in diesem Landschaftsplan

Erläuterung:

In diesem Landschaftsplan werden die erforderlichen Regelungen als Gebote zur Erreichung der Schutzzwecke der Naturschutzgebiete und der geschützten Landschaftsbestandteile festgesetzt. Für alle Waldnaturschutzgebiete ist auf den Grundlagen der Schutzzwecke und Schutzziele ein Waldpflegeplan aufzustellen, der gleichzeitig Forstbetriebsplan und Pflege- und Entwicklungsplan für das jeweilige Naturschutzgebiet ist. Da zur Umsetzung der Gebote freiwillige Vereinbarungen mit den Betroffenen abgeschlossen werden sollen, finden alle so erreichten Regelungen Eingang in die Waldpflegepläne. Die Verträge über die waldbaulichen Regelungen der bestehenden Naturschutzgebiete in den Corvey'schen Forsten werden fortgeführt.

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Aufgrund des § 13 LNatSchG NRW werden die unter den Gliederungs-Nrn.: 5.1 - 5.5 bezeichneten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgesetzt.

Erläuterung:

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 BNatSchG und der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG NRW erforderlich sind.

Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,
3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten, die jedoch in diesem Landschaftsplan nicht festgesetzt werden, und
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen, die jedoch in diesem Landschaftsplan nicht festgesetzt werden.

Für die Umsetzung der Maßnahmen werden freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abgeschlossen. Die Festsetzung von Maßnahmen erfolgt unabhängig von anderen Gesetzen, Rechtsvorschriften, einzuhaltenden Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Bestimmungen oder notwendigen Anzeigen.

Alle zu berücksichtigenden Anlagen, wie z. B. Versorgungsleitungen, Dränagen, Vorfluten, Sichtdreiecke, Lagerplätze, Ausweichbuchten für den Landwirtschaftsverkehr usw. werden beim Abschluss der Vereinbarungen zur Realisierung der Maßnahmen beachtet.

5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG NRW werden die unter den Gliederungs-Nr. 5.1-1 bis 5.1-97 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Anlagen, Wiederherstellungen oder Pflegemaßnahmen naturnaher Lebensräume festgesetzt. Die Durchführung der Maßnahmen gem. § 13 LNatSchG NRW kann unbeschadet der §§ 27 bis 29 LNatSchG NRW auch vertraglich geregelt werden.

Erläuterung:

Mit den Anlagen, Wiederherstellungen oder Pflegemaßnahmen naturnaher Lebensräume werden Lebensstätten gefährdeter oder empfindlicher Tier- und Pflanzenarten geschaffen oder vorhandene verbessert und gepflegt. Die neu geschaffenen Anlagen vernetzen die Lebensräume untereinander. Sie erhöhen die biotische Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auf vielfache Weise.

Vorgesehen sind insbesondere:

- Anlage oder Pflege von Uferrandstreifen. Je nach Gewässerbreite, Gewässerdynamik und den örtlichen Gegebenheiten werden an schmalen

Gewässern auf jedem Ufer 4 - 10 m Breite und an Nethe und Weser 15 - 50 m, an der Weser in Einzelfällen bis 100 m Breite, angestrebt. Die Gewässerrandstreifen sollen durch Verzicht auf Düngung bzw. Beweidung mit nicht mehr als 2 GVE/ha und Verzicht auf Biozideinsatz extensiv bewirtschaftet werden. In Teilbereichen kann eine vollständige Nutzungsaufgabe oder eine Pflege im mehrjährigen Abstand sinnvoll sein. Angestrebt werden Vereinbarungen zur Zäunung der Ufer unter Verwendung von Pumptränken. Sobald Grünland in den Uferrandstreifen brach fällt, soll es extensiv bewirtschaftet, gepflegt oder natürlich entwickelt werden. Weiterhin wird angestrebt, die Ackernutzung in den Randstreifen zu beenden und sie einer extensiven Grünlandnutzung zuzuführen, zu pflegen oder natürlich zu entwickeln. Uferstreifen können je nach den örtlichen Verhältnissen auf Teilflächen mit autochthonen Gehölzen bepflanzt werden.

- Pflege von Ödland durch einschürige Mahd in 3-jährigem Turnus abschnittsweise ab Oktober. Das Mähgut ist hierbei zu entfernen. Ödland kann auch durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha gepflegt oder der natürlichen Entwicklung überlassen werden.
- Anlage und/oder Pflege von Säumen. Je nach örtlichen Verhältnissen und Möglichkeiten werden 3 m Breite angestrebt. Säume sollen sich natürlich entwickeln und im Abstand von 2 - 3 Jahren, je nach Entwicklungszustand, 1x ab Oktober abschnittsweise gemäht werden. Säume der Wegeseitengraben können bei Bedarf jährlich gemäht werden. Das Mähgut ist hierbei zu entfernen.
- Pflege der Kalk-Halbtrockenrasen, Magerweiden und Magerwiesen. Angestrebt wird eine dauerhafte Beweidung mit Landschafen (Wanderschäferie). Viele der Kalk-Halbtrockenrasen sind bereits verbuscht. Je nach Erfordernis werden größere oder kleinere Teilbereiche zur Wiederaufnahme der Beweidung entbuscht. Kleinere Teilflächen mit besonders hoher ökologischer Bedeutung sollen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde gepflegt werden.
- Pflege des Grünlandes. Feuchtwiesen der Weseraue sollen vorzugsweise ein- bis zweischürig gemäht werden. Das Mähgut ist hierbei zu entfernen. Auf die Düngung sollte verzichtet werden. Diese aufwendige Pflege lässt sich jedoch nicht überall dauerhaft realisieren, sodass eine extensive Beweidung - auch von Nasswiesen und Flutrasen - erforderlich wird. Angestrebt werden Beweidungen mit möglichst wenigen Tieren, bis zu 4 Großvieheinheiten je ha als Obergrenze. Um Trittschäden zu minimieren, sollte Feuchtgrünland mit maximal 1 GVE/ha

beweidet werden. Wichtig hierbei sind ausreichend große Flächen mit ausreichend trockenen Bereichen. Röhrichte und Riede sind von Beweidungen auszuschließen und bei Bedarf abschnittsweise alle 3 - 4 Jahre durch Pflegeschnitt mit Entfernung des Mähgutes zu entwickeln. Grünland der Talauen und Hangbereiche werden im Plangebiet häufig nicht mehr extensiv bewirtschaftet. Insgesamt weisen alle Standorte ein gutes Entwicklungspotential auf, das durch eine Rückführung auf ein geringes Bewirtschaftungsniveau (Extensivierung) zur Entfaltung kommt. Angestrebt wird hier eine Beweidung der Flächen mit möglichst wenigen, jedoch nur bis zu 4 Großvieheinheiten je ha. Wo dies möglich ist, werden zweischürige (bis dreischürige) Mähwiesen angestrebt. Die Einzelheiten über Art und Umfang der Maßnahmen werden mit den Betroffenen festgelegt. Zur dauerhaften Pflege werden Verträge nach den nordrhein-westfälischen Programmen (Mittelgebirgs-, Feuchtwiesen-, Auen-, Streuobst- und Ackerrand-streifenprogramm) bzw. einem zusammenfassenden Kulturlandschaftsprogramm angestrebt.

5.1-1 Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen am linken Weserufer zwischen Corvey und Stahle

Gemarkung Höxter, Fluren 8, 9, Gemarkung Albaxen, Fluren 15, 19 und Gemarkung Stahle, Fluren 3, 4, 7, 9, 12, 13, Stadt Höxter;

Erläuterung:

Die Uferstrandstreifen erfassen eine Randzone der Weser, die häufig erkennbar zweigeteilt ist. Die von einjährigen Pflanzen geprägten Sommer-Spülsäume und Fluss-Röhrichte zwischen Mittel- und Niedrigwasserlinie sind Ödlandflächen der Weser (Gewässergrundstück). Daran schließt zwischen Mittelwasserlinie und mittlerer Hochwassermarken die Weichholzaue an. Sie wird heute noch überwiegend als Weideland genutzt. Einige Flächen sind auch hier Ödland, andere sind inzwischen brachgefallen und mit Hochstaudenfluren bewachsen, andere werden in Ackernutzung genommen. Bei Hochwasser wird häufig der Boden abgeschwemmt. Alle Flächen der Sommer-Spülsäume und Fluss-Röhrichte sollen unter Berücksichtigung des Wasserregimes der Weser bewirtschaftet bzw. gepflegt werden. Die Grünlandnutzung der Weichholzaue soll - möglichst extensiv - fortgeführt und Ackerflächen in extensive Weidenutzung überführt werden. Ödlandflächen der Weichholzaue mit botanisch bedeutsamen Hochstaudenfluren sollen durch einschürige Mahd gepflegt oder in Einzelfällen extensiv beweidet werden. Die Mahd sollte dabei abschnittsweise und in einem Turnus von 3-5 Jahren erfolgen. Bei fehlender Nutzung sollte die Möglichkeit der Entwicklung von Weichholzauwäldern durch Initialpflanzungen oder natürliche Sukzession geprüft werden.

Mögliche Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Strukturen durch z.B. Müllanlandungen oder die Ausbreitung konkurrenzstarker Neophyten sind ggf. durch entsprechende Maßnahmen soweit möglich zu minimieren.

Die landseitige Begrenzung der Uferstreifen bildet der

5.1-2 Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen am rechten Weserufer zwischen Brückfeld und Lüchtringen

Die Uferstreifen liegen im Bereich Nauerdau. Gemarkung Höxter, Flur 14 und Gemarkung Lüchtringen, Fluren 1, 2, 3, 4, 6, 7, Stadt Höxter;

Fuß- und Radwanderweg. Wo dieser fehlt, sind anzustrebende Gesamtbreiten in die Festsetzungskarte eingetragen. Die wasserseitige Begrenzung ist das Niedrigwasser der Weser. Die Einzelheiten werden bei der Umsetzung der Maßnahmen mit den Betroffenen festgelegt.

Erläuterung:

Bei der Pflege der Uferstrandstreifen sind die Ansprüche des Schwarzen Moorbläulings zu beachten, dessen Ausbreitung in diesem Bereich gefördert werden soll. Ein erster Schnitt sollte vor Ende Mai durchgeführt werden und die zweite Mahd sollte nach dem 15. Oktober erfolgen - siehe dazu auch 5.1-1 -.

5.1-3 Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen am Weserufer zwischen Wehrden und Höxter

Die Uferstreifen befinden sich am linken Weserufer zwischen Wehrden (Eisenbahnbrücke) und Höxter (Bereich der Bollerbach-Mündung) und am rechten Weserufer im südwestlichen Brückfeld, Gemarkung Wehrden, Fluren 3, 4, 6, 7, 8, Stadt Beverungen und Gemarkung Godelheim, Fluren 1, 2, 8 und Gemarkung Höxter, Fluren 12, 17, Stadt Höxter;

Erläuterung:

- siehe zu 5.1-1 -

5.1-4 Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen an der Nethe

Gemarkung Ottbergen, Flur 4 sowie in der Gemarkung Godelheim, Fluren 2, 4, Stadt Höxter und in der Gemarkung Amelunxen, Fluren, 1, 4, 13, 14, 15 und Gemarkung Wehrden, Flur 4, Stadt Beverungen;

Erläuterung:

Sinngemäß gelten die **Erläuterungen** zu den Weseruferstrandstreifen der Weichholzaue. Sommer-Spülsäume sind an der Nethe nur äußerst schmal oder sie fehlen ganz. Soweit Grünlandnutzung besteht, kann diese unter der Maßgabe des Gewässer- und Uferschutzes fortgeführt werden. Die in die Festsetzungskarte eingetragenen Breiten stellen die anzustrebenden Gesamtbreiten dar. Die Einzelheiten werden bei der Umsetzung der Maßnahmen mit den Betroffenen festgelegt.

5.1-5 Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen am rechten Ufer des Twierbaches

Uferstrandstreifen befinden sich im Weservorland bei Stahle in einer Länge von 125 m (Gesamtbreite 4 m). Gemarkung Stahle, Flur 4, Stadt Höxter.

5.1-6 Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen an einem Graben am Stahler Ufer

Die Uferstrandstreifen befinden sich südöstlich von Stahle an beiden Ufern eines Grabens am Stahler Ufer in einer Länge von 480 m (Gesamtbreite mit Gewässer 10 m). Gemarkung Stahle, Flur 4, Stadt Höxter.

5.1-7 Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen an der Saumer zwischen der Plangebietsgrenze und Albaxen

Die Uferstrandstreifen befinden sich überwiegend an beiden Ufern der Saumer auf etwa 1.500 m Gewässerstrecke (Gesamtbreite mit Gewässer 20 m). Gemarkung Albaxen, Fluren 16, 18, Stadt Höxter.

5.1-8 Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen an der Schelpe zwischen Brenkhausen und Höxter

Die Uferstrandstreifen befinden sich überwiegend an

beiden Ufern der Schelpe, auf etwa 3.100 m
Gewässerstrecke (Gesamtbreite mit Gewässer 20 m).
Gemarkung Brenkhausen, Fluren 5, 6, 8 und
Gemarkung Höxter, Fluren 2, 3, 7, 10, Stadt Höxter.

5.1-9 Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen an der Grube

Die Uferrandstreifen befinden sich in wechselnden
Längen an beiden Ufern der Grube auf 600 m
Gewässerstrecke zwischen Kreisstraße 18 und
Siedlungsrand von Höxter und beidseitig auf 480 m
Gewässerstrecke zwischen Siedlungsrand und ehem.
Mönchmühle (Gesamtbreite mit Gewässer 18 m).
Gemarkung Höxter, Fluren 23, 24, Stadt Höxter.

5.1-10 Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen am Schelpegraben zwischen K 46 und Wesereinmündung

Die Uferrandstreifen befinden sich an beiden Ufern des
Schelpegrabens auf einer Gewässerstrecke von ca.
1.200 m (Gesamtbreite mit Gewässer mindestens
10 m). Die Entwicklung des Gewässers ist Bestandteil
der Planungen zum hochwassersicheren Ausbau der
Schelpe und des Schelpeentlastungsgrabens der Stadt
Höxter und der Ausgleichsplanung zum Ausbau der
B 64/84 zwischen Höxter und Holzminden. Zwischen
der Kreisstraße 46 und der Zufahrt Nachtigall soll nach
dem Planfeststellungsbeschluss zum Schelpeausbau die
Schelpe an den Böschungsfuß verlegt werden. Die
Entwicklung der Uferrandstreifen erfolgt in diesem
Bereich am neuen Verlauf des Schelpegrabens.
Gemarkung Höxter, Flur 8, Stadt Höxter.

5.1-11 Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen an einem Graben und einer gehölzbestandenen Flutmulde nordwestlich Schloss Corvey

Die Uferrandstreifen liegen an beiden Ufern eines
Grabens auf einer Gewässerstrecke von ca. 1.030 m
(Gesamtbreite mit Gewässer 5 m). Gemarkung Höxter,
Flur 9, Stadt Höxter.

5.1-12 Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen an der Schelpe westlich Schloss Corvey

Die Uferrandstreifen liegen an beiden Ufern der
Schelpe auf einer Gewässerstrecke von ca. 340 m
(Gesamtbreite 30 m). Gemarkung Höxter, Flur 9, Stadt
Höxter.

5.1-13 Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen an einem Graben südwestlich von Lühtringen

Die Uferrandstreifen liegen an beiden Ufern vom
Graben auf einer Gewässerstrecke von ca. 620 m
(Gesamtbreite mit Gewässer 10 m). Gemarkung
Lühtringen, Fluren 4, 7, Stadt Höxter.

5.1-14 Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen an Gräben am Forsthaus Brückfeld

Die Uferrandstreifen liegen im Brückfeld am
Grenzgraben und einem Zulaufgraben nördlich bzw.
westlich vom Forsthaus Brückfeld auf einer
Gewässerstrecke von ca. 600 m einseitig und ca. 270 m
beidseitig. Gemarkung Höxter, Fluren 14, 16, Stadt

Höxter.

5.1-15 Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen am Hechtgraben südlich Bahnhof Höxter

Die Uferrandstreifen liegen an beiden Ufern vom Hechtgraben auf einer Gewässerstrecke von ca. 500 m. Gemarkung Höxter, Flur 17, Stadt Höxter.

5.1-16 Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen an einem Graben am Schnürbusch nordöstlich Bosseborn

Die Gewässerrandstreifen liegen auf beiden Ufern vom Graben am Schnürbusch auf einer Gewässerstrecke von ca. 550 m (Gesamtbreite nördlich des Feldweges 10 m, südlich 20 m). Gemarkung Bosseborn, Fluren 2, 3, Stadt Höxter.

5.1-17 Anlage und Pflege von Uferrandstreifen am Hechtgraben im Naturschutzgebiet 'Grundlose-Taubenborn'

- entfällt -

5.1-18 Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen an einem Graben nordwestlich Maygadessen

Die Gewässerrandstreifen liegen auf beiden Ufern des Grabens auf einer Gewässerstrecke von ca. 540 m (Gesamtbreite mit Gewässer 8 m). Gemarkung Godelheim, Flur 6, Stadt Höxter.

5.1-19 Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen an einem Nethe-Zulaufgraben zwischen Amelunxen und Godelheim

Gewässerrandstreifen an beiden Ufern des Nethe-Zulaufgrabens auf einer Gewässerstrecke von ca. 520 m (Gesamtbreite mit Gewässer 8 m). Gemarkung Godelheim, Flur 4, Stadt Höxter und Gemarkung Amelunxen, Flur 15, Stadt Beverungen.

5.1-20 Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen an einem Nethe-Zulaufgraben zwischen Amelunxen und Godelheim

Die Gewässerrandstreifen liegen an beiden Ufern des Nethe-Zulaufgrabens auf einer Gewässerstrecke von ca. 520 m (Gesamtbreite mit Gewässer 8 m). Gemarkung Godelheim, Flur 4, Stadt Höxter und Gemarkung Amelunxen, Flur 15, Stadt Beverungen.

5.1-21 Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen an einem Nethe-Zulaufgraben östlich von Amelunxen

Die Gewässerrandstreifen liegen an beiden Ufern des Nethe-Zulaufgrabens auf einer Gewässerstrecke von ca. 840 m (Gesamtbreite mit Gewässer 8 m). Gemarkung Amelunxen, Fluren 3, 4, 5, 14, Stadt Beverungen.

5.1-22 Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen an einem Nethe-Zulaufgraben westlich Amelunxen

Die Gewässerrandstreifen liegen an beiden Ufern des Nethe-Zulaufgrabens auf einer Gewässerstrecke von ca. 320 m (Gesamtbreite mit Gewässer 8 m). Gemarkung Amelunxen, Fluren 1, 9, 13, Stadt

Beverungen.

5.1-23 Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen an einem Nethe-Zulaufgraben östlich von Godelheim

Die Gewässerrandstreifen liegen auf beiden Ufern des Nethe-Zulaufgrabens zwischen Haus Brunnen und Weser auf einer Gewässergesamtstrecke von ca. 300 m (Gesamtbreite mit Graben 8 m). Gemarkung Wehrden, Flur 4, Stadt Beverungen.

5.1-24 Anlage und Pflege eines Wegrandsaums am Westhang des Räuschenberges

Der Wegrandsaum liegt in einem Kerbtal östlich von Brenkhausen auf einer Wegelänge von ca. 420 m. Gemarkung Brenkhausen, Flur 5, Stadt Höxter.

Erläuterung:

Vorhandene Gehölze werden erhalten.

5.1-25 Anlage und Pflege eines Wegrandsaums am Waldrand am Krekeler Berg

Der Wegrandsaum liegt östlich von Bosseborn am südlichen Waldrand des Naturschutzgebietes „Krekeler Berg“ auf 170 m Wegelänge und 12 m Breite und auf 270 m Wegelänge und 3 m Breite. Gemarkung Bosseborn, Flur 3, Stadt Höxter.

5.1-26 Pflege des Grünlandes und der Gehölze in der Weseraue am großen Weserbogen

Das Grünland südwestlich von Holzminden ist durch Mahd zu bewirtschaften, die Kopfweiden und Hecken zu pflegen sowie die Obstwiesen durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen und Erneuerung abgängiger Einzelbäume zu erhalten (Flächengröße ca. 28,7 ha). Gemarkung Lühtringen, Fluren 1, 2, Stadt Höxter.

Erläuterung:

Bei der Pflege des Grünlands sind die Ansprüche des Schwarzen Moorbläulings zu beachten, dessen Ausbreitung in diesem Bereich gefördert werden soll. Ein erster Schnitt sollte vor Ende Mai durchgeführt werden und die zweite Mahd sollte nach dem 15. Oktober erfolgen.

5.1-27 Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen an einem Graben im Hoppenhof nordwestlich Amelunxen

Die Gewässerrandstreifen liegen auf beiden Ufern des Grabens auf einer Grabenstrecke von ca. 750 m (Gesamtbreite mit Graben 8 m). Gemarkung Amelunxen, Flur 13, Stadt Beverungen.

5.1-28 Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen an einem Graben im Mersch nördlich Amelunxen

Die Gewässerrandstreifen liegen auf beiden Ufern des Grabens auf einer Grabenstrecke von ca. 550 m (Gesamtbreite mit Graben 8 m). Gemarkung Amelunxen, Fluren 13, 15, Stadt Beverungen.

5.1-29 Anlage und Pflege von Gewässerrandstreifen an einem Graben östlich von Godelheim

Die Gewässerrandstreifen liegen auf beiden Grabenufern über einer Grabenlänge von ca. 550 m und auf einem Grabenufer über einer Grabenlänge von 360 m.

5.1-30 Anlage und Pflege eines Wegrandsaums an der Landwehr nördlich von Wehrden

Der Saum ist am westlichen Wegrund der Landwehr auf 720 m Wegestrecke anzulegen (Saumbreite 3 m). Vorhandene Obstbäume am Wegrund sind in den Saum

zu integrieren. Gemarkung Wehrden, Flur 3, Stadt Beverungen.

5.1-31 Pflege der Stahler Wiesen

Die Stahler Wiesen am Kukenberg nördlich von Stahle sind durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd zu pflegen (Flächengröße ca. 1,15 ha). Gemarkung Stahle, Flur 6, Stadt Höxter.

5.1-32 Pflege der Grünlandflächen, Obstbäume und Hecken am Dörenberg und im Orttal

Die Grünlandflächen nördlich von Stahle sind durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd zu bewirtschaften. Die Obstwiesen sind durch Auslichten der Baumkronen sowie Erneuerung abgängiger Einzelbäume zu erhalten und die Hecken sind zu pflegen.

5.1-33 Pflege der Grünlandflächen und Obstwiesen am Feldberg

Die Hangwiesen und Weiden am Süd- und Südwesthang des Feldberges nördlich Stahle sind durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd zu bewirtschaften und die Obstwiesen durch Auslichten der Baumkronen sowie Erneuerung abgängiger Einzelbäume zu erhalten.

5.1-34 Pflege der Grünlandflächen in der Großen Masch

Die Grünlandflächen in der Großen Masch nördlich von Holzminden sind durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd zu bewirtschaften (Flächengröße ca. 29,5 ha). Gemarkung Stahle, Fluren 12, 13, Stadt Höxter.

5.1-35 Pflege der Grünlandflächen, Obstbäume und Hecken am Riesen

Die Grünlandflächen an Süd-, Südwest- und Osthängen des Riesen zwischen Albaxen und Stahle sind durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd zu bewirtschaften, die Hecken regelmäßig zu pflegen und die Obstwiesen durch Auslichten der Baumkronen und Erneuerung abgängiger Einzelbäume zu erhalten.

5.1-36 Pflege des Grünlandes in der Weseraue zwischen Stahle und Holzminden

Pflege des Grünlandes durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd (Flächengröße ca. 23,2 ha). Gemarkung Stahle, Fluren 4, 9, Stadt Höxter.

5.1-37 Pflege der Hangweiden, Hecken und Gebüsche westlich von Albaxen

Die teilweise verbuschten Hangweiden im Naturschutzgebiet „Albaxer Trift“ sind zu entbuschen und anschließend durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd zu bewirtschaften und die verbleibenden Hecken und Gebüsche sind zu pflegen (Flächengröße ca. 4,7 ha). Gemarkung Albaxen, Flur 17, Stadt Höxter.

5.1-38 Pflege des Grünlandes und der Obstbäume

Landschaftsplan Nr. 1 – Wesertal mit Fürstenauer Bergland

am Schieferberg

Das Grünland am Südwesthang des Schieferberges nordwestlich von Albaxen ist durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd zu bewirtschaften und die Obstwiesen durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen und Ersatzpflanzung abgängiger Einzelbäume zu erhalten.

5.1-39 Pflege des Grünlandes und der Obstbäume im Saumertal

Das Grünland im Saumertal zwischen Albaxen und Brettmühle ist durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd zu bewirtschaften und die Obstwiesen durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie Ersatzpflanzung abgängiger Einzelbäume zu erhalten (Flächengröße ca. 17,3 ha). Gemarkung Albaxen, Fluren 16, 18, Stadt Höxter.

5.1-40 Pflege des Grünlandes und der Obstbäume und Hecken an Laßnacken und Räuschenberg

Das Grünland am Nordhang von Laßnacken und Räuschenberg südwestlich von Albaxen ist durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha zu bewirtschaften, die Hecken zu pflegen und die Obstwiesen durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie Ersatz abgängiger Einzelbäume zu erhalten.

5.1-41 Pflege des Grünlandes, der Kopfweiden, Hecken und Obstbäume im Bereich Steinäcker

Das Grünland südlich von Albaxen ist durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd zu bewirtschaften sowie die Kopfweiden, Hecken und Obstwiesen durch Auslichten der Kronen und Ersatz abgängiger Einzelbäume zu pflegen.

5.1-42 Pflege des Grünlandes, der Kopfweiden und Obstbäume am Stahler Ufer

Das Grünland in einer Flutmulde der Weser am Stahler Ufer ist durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd zu bewirtschaften, die Kopfweiden sind zu pflegen sowie die Obstwiesen durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen und Erneuerung abgängiger Einzelbäume zu erhalten (Flächengröße ca. 8,0 ha).

5.1-43 Pflege des Grünlandes und der Kopfweiden sowie Entwicklung der Feuchtbereiche an der Tonenburg

Die Wiesen und Weiden im Naturschutzgebiet „Tonenburg und Saumermündung“ sind durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd zu bewirtschaften, die Quellen und Quelläche abzuzäunen, die Kopfweiden zu pflegen, die Röhrichte im 3- bis 4-jährigen Turnus abschnittsweise zu mähen (Mähgutentfernung) sowie die Teiche zu Amphibienlaichgewässern zu entwickeln.

5.1-44 Pflege des Grünlandes, der Kopfweiden und Obstbäume sowie Entwicklung der Feuchtbereiche in der Weseraue im Bereich Unter der Dickung

Das Grünland „Unter der Dickung“ nördlich von

Lüchtringen ist durch Mahd oder Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha zu bewirtschaften. Bei der Pflege des Grünlands sind die Ansprüche des Schwarzen Moorbläulings zu beachten, dessen Ausbreitung in diesem Bereich gefördert werden soll. Ein erster Schnitt sollte vor Ende Mai durchgeführt werden und die zweite Mahd sollte nach dem 15. Oktober erfolgen. Röhrichte, Flutrasen und Riede sind von einer Beweidung auszuschließen. Nach Bedarf sind hier abschnittsweise Pflegeschnitte in 3- bis 4-jährigem Turnus mit Entfernung des Mähgutes durchzuführen. Kopfweiden sind zu schneiteln, Obstwiesen sind regelmäßig durch Auslichten der Baumkronen und Erneuerung abgängiger Einzelbäume zu pflegen.

5.1-45 Pflege der Gebüsche und Säume auf den Eisenbahnböschungen zwischen Lüchtringen und Holzminden

Die Gebüsche und Säume sind durch abschnittsweises „Auf-den-Stock-setzen“ der Gebüsche im 10- bis 15-jährigen Turnus mit Entfernung des Astwerkes zu pflegen.

5.1-46 Pflege des Grünlandes im Tälchen

Das Grünland nördlich von Dickteberg nördöstlich von Lüchtringen ist durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd zu bewirtschaften (Flächengröße ca. 1,0 ha). Gemarkung Lüchtringen, Fluren 2, 5, Stadt Höxter.

5.1-47 Pflege des Magergrünlands am Mittelberg, Dreischäferberg und Kohlstelle

Die Magerwiesen und Weiden südlich von Lüchtringen sind durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd zu bewirtschaften und die Hecken und Gebüsche zu pflegen (Flächengröße ca. 6,0 ha). Gemarkung Lüchtringen, Flur 4, Stadt Höxter.

5.1-48 Anlage von Ackerrandstreifen am Mittelberg, Dreischäferberg und Kohlstelle

Die Ackerrandstreifen sind auf mindestens vier der sieben Ackerstandorte südlich von Lüchtringen auf Getreide- und Hackfruchtäckern anzulegen (Flächengröße ca. 12,0 ha). Gemarkung Lüchtringen, Flur 4, Stadt Höxter.

Erläuterung:

Angestrebt werden Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern der Felder, Randstreifen nach dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter in NW einzurichten, um den Fortbestand der äußerst schutzbedürftigen Acker-Kleinlings- u. a. -Gesellschaften zu sichern.

5.1-49 Pflege des Grünlandes und der Hecken südlich Hellengrund

Das Grünland am Hang südöstlich von Lüchtringen ist durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd zu bewirtschaften und die Hecken sind zu pflegen (Flächengröße ca. 0,5 ha). Gemarkung Lüchtringen, Flur 5, Stadt Höxter.

5.1-50 Pflege und Entwicklung der Dicktewiesen östlich von Lüchtringen

Das Grünland ist durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd zu bewirtschaften und durch Aufhebung von Quellverrohrungen und Pflege der Quellen und Quellbäche durch Abzäunung sowie abschnittsweise Mahd der Röhrichte mit

Erläuterung:

Am Ende des Feldweges von der Allenbergstraße auf die L 550 an der Landesgrenze zu Niedersachsen sind rechts und links des oberen Feldweges mehrere periodisch fließende Quellen vorhanden. Diese sammeln sich an der oberen Hellengrundschenke und fließen später in den Haarborn. Im Verlauf der ca. 10 m

Mähgutentfernung im 3- bis 4-jährigen Turnus sind die Feuchtbereiche zu entwickeln. Heckenstrukturen sind im Bereich der abführenden Senken und Gräben anzulegen und zu pflegen.

breiten Senke ist ein Feldgraben vorhanden. Die Senke wird nicht landwirtschaftlich genutzt und verläuft parallel zum Knulenweg in einen alten Grasweg, den Restbestände von Hecken begleiten. Die Quellen des sogenannten „Sötschekampes“ sind nach Möglichkeit wieder in die Hellengrundsenke abzuleiten. Heckenzone sollte begleitend zu den Gräben bzw. zur Senke bis zum Allenberg-Feldweg angelegt und gepflegt werden.

5.1-51 Pflege des Grünlandes, der Kopfweiden und der Obstbäume südlich von Lüchtringen

Die Feuchtwiesen und das sonstige Grünland zwischen den Heinenwiese und der Tennisanlagen sind durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd zu bewirtschaften, die Kopfweiden zu pflegen sowie die Obstwiesen durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen und Ersatz abgängiger Einzelbäume zu erhalten.

5.1-52 Pflege der Feuchtwiesen und der Gebüsche im Naturschutzgebiet ‚Heinenwiese‘

Die Feuchtwiesen an der Ostseite der Weser bei Corvey sind durch Mähen nach dem 15.06. eines jeden Jahres oder Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha zu bewirtschaften und die Gebüsche sind zu pflegen (Flächengröße ca. 7,4 ha). Gemarkung Lüchtringen, Flur 4, Stadt Höxter.

Erläuterung:

Ziel der Pflegemaßnahmen ist die Erhaltung der verschiedenen Wiesengesellschaften, insbesondere der Wiesenknopfwiesen durch ein- bis zweischürige Wiesenmahd. Weiterhin zielt die Pflege auf die Erhaltung von Nasswiesen, Röhrichten, Flutrasen und Seggenrieden, die sich teilweise gegenseitig durchdringen und nur kleinflächig vorkommen. Die Beweidung mit möglichst wenigen Tieren je ha, als Obergrenze werden 4 Tiere je ha angesehen, wird nur für den Fall angestrebt, sofern die Wiesenpflege nicht dauerhaft gelingt. Die Grabenufer sollen durch Abzäunung von der Beweidung ausgeschlossen werden. Die Einzelheiten werden mit den Bewirtschaftern festgelegt. Bestehende Verträge werden fortgeführt.

5.1-53 Pflege des Grünlandes in der Fährbreite

Das Grünland in der Flutmulde der Weser westlich von Lüchtringen ist durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd zu bewirtschaften (Flächengröße ca. 3,2 ha). Gemarkung Höxter, Flur 8, Stadt Höxter.

5.1-54 Pflege des Grünlandes am Südhang des Räuschenberges

Das Grünland nördlich von Höxter ist durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd zu bewirtschaften (Flächengröße ca. 2,8 ha). Gemarkung Höxter, Flur 13, Stadt Höxter.

5.1-55 Pflege der Kalk-Halbtrockenrasen am Südhang des Räuschenberges

Die Kalk-Halbtrockenrasen nördlich von Höxter sind durch Entbuschung und anschließende Beweidung mit Landschaften oder mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha zu pflegen (Flächengröße ca. 2,8 ha). Gemarkung Höxter, Flur 13, Stadt Höxter.

Erläuterung:

Zur Erhaltung und Förderung stark gefährdeter Pflanzenarten sollen auch stark verbuschte Flächen bis auf kleinere Gehölzinseln aufgelichtet bzw. „Auf den Stock gesetzt“ werden. Es wird angestrebt, Aufforstungen mit Fichten und Kiefern ebenfalls stark auszulichten und anschließend durch Beweidung mit Landschaften offenzuhalten. Die Einzelheiten werden mit den Betroffenen festgelegt.

5.1-56 Pflege der Kalk-Halbtrockenrasen am Südwesthang des Räuschenberges

Die Kalk-Halbtrockenrasen östlich von Brenkhausen im Naturschutzgebiet „Räuschenberg“ sind durch Entbuschung von Teilflächen und Beweidung - möglichst durch eine Schafbeweidung in Hütelhaltung - oder Mahd zu pflegen (Flächengröße ca. 22,3 ha). Gemarkung Brenkhausen, Flur 5, Stadt Höxter.

Erläuterung:

Die bisher durchgeführte Pflege der orchideenreichen Kalk-Halbtrockenrasen durch Schafbeweidung (Wanderschäferei) soll fortgeführt werden. Ebenso werden Begleituntersuchungen zur weiteren Optimierung der Pflege angestrebt. Weitere Teilflächen sollen entbuscht werden.

5.1-57 Pflege des Grünlandes, der Obstbäume und Hecken am Nordwesthang des Räuschenberges

Die Wiesen und Weiden am Nordwesthang des Räuschenberges östlich von Brenkhausen im Naturschutzgebiet „Räuschenberg“ sind durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd zu bewirtschaften, die Hecken zu pflegen sowie die Obstwiesen durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen und Erneuerung abgängiger Einzelbäume zu erhalten.

5.1-58 Pflege des Grünlandes, der Obstbäume und Hecken am Südwesthang des Räuschenberges

Die Hangwiesen und Weiden östlich von Brenkhausen sind durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd zu bewirtschaften, die Hecken zu pflegen sowie die Obstwiesen durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen und Erneuerung abgängiger Einzelbäume zu erhalten.

5.1-59 Freistellung von Magerrasen am Räuschenberg

Die Fichten im Naturschutzgebiet „Räuschenberg-Westhang“ nordöstlich von Brenkhausen sind zu entfernen (ca. 2.600 m²) und eine Magerrasenfläche ist unter Einbeziehung in die Schafbeweidung zu entwickeln.

5.1-60 Pflege des Grünlandes, der Kopfweiden, Hecken und Obstbäume im Schelpetal und am Krähenberg

Das Grünland im Schelpetal und auf angrenzenden Hängen des Krähenberges zwischen Brenkhausen und Höxter ist durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd zu bewirtschaften, die Kopfweiden und Hecken zu pflegen sowie die Obstwiesen durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen und Ersatz abgängiger Einzelbäume zu erhalten.

5.1-61 Pflege der Gebüsche an einem Hohlweg am Nonnenhof

Die Gebüsche am Hohlweg nördlich von Höxter sind durch abschnittweises „Auf den Stock setzen“ im 12- bis 15-jährigen Turnus und Beseitigung des Astwerkes zu pflegen (Flächengröße ca. 2,4 ha). Gemarkung Höxter, Flur 2, Stadt Höxter.

5.1-62 Pflege des Grünlandes, der Hecken und Obstbäume am Nordosthang des Bielenberges

Das Grünland westlich von Höxter ist durch

Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd zu bewirtschaften, die Hecken zu pflegen sowie die Obstwiesen durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen und Ersatz abgängiger Einzelbäume zu erhalten.

5.1-63 Pflege des Grünlandes, der Hecken und Obstbäume am Nordwesthang des Bielenberges

Das Grünland am Nordwesthang des Bielenberges östlich von Lüttmarsen ist durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd zu bewirtschaften, die Hecken zu pflegen und die Obstwiesen durch regelmäßiges Auslichten der Obstbaumkronen sowie Ersatz abgängiger Einzelbäume zu erhalten.

5.1-64 Pflege der Hangwiesen, Halbtrockenrasen und Obstbäume an Süd- und Osthängen des Bielenberges

Die Hangwiesen und der Kalk-Halbtrockenrasen westlich von Höxter im Naturschutzgebiet „Bielenberg“ sind durch Entbuschung und anschließende Beweidung - möglichst durch eine Schafbeweidung in Hütelhaltung ohne Pferchen auf der Fläche - zu bewirtschaften. Wenn keine Beweidung möglich ist, sollte die Fläche jährlich durch Mahd nach dem 15.6. bzw. auf orchideenreichen Flächen ab Ende Juli bewirtschaftet werden. Die Obstwiesen sind durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen und Ersatz abgängiger Einzelbäume zu erhalten (Gesamtfläche 4,4 ha).

5.1-65 Freistellung des großen Steinbruchs am Bielenberg

Die Hänge des Übungssteinbruchs der Bundeswehr nordwestlich von Höxter sind zur Erhaltung bzw. Schaffung offener, sonnendurchfluteter Bereiche von Gehölzen freizustellen. Hierdurch werden die standorttypischen und seltenen Floren- und Faunenelemente, insbesondere die artenreichen Orchideenvorkommen erhalten bzw. gefördert (Flächengröße ca. 5,3 ha). Gemarkung Lüttmarsen, Flur 12 (Stadt Höxter).

5.1-66 Pflege einer Magerwiese am Bielenberg (Nordhang)

Die orchideenreiche Wiese westlich von Höxter ist durch jährliche Mahd ab Ende Juli mit anschließender Entfernung des Mähgutes oder durch extensive Beweidung - möglichst durch eine Schafbeweidung in Hütelhaltung ohne Pferchen auf der Fläche - zu pflegen. Der Bereich liegt innerhalb des Standortübungsplatzes auf dem Plateau des Bielenbergs (Flächengröße ca. 0,4 ha). Gemarkung Lüttmarsen, Flur 5 (Stadt Höxter).

5.1-67 Pflege eines Wegrandes am Nordhang des Bielenbergs

Der magerer Wegrand nordwestlich von Höxter ist durch Entbuschung und anschließende jährliche Mahd nach dem 15.06. eines Jahres mit Entfernung des Mähgutes oder Beweidung mit Landschaften zu pflegen. Der Bereich liegt innerhalb des Standortübungsplatzes

auf dem Plateau des Bielenbergs (Flächengröße ca. 0,4 ha). Gemarkung Höxter, Flur 25 (Stadt Höxter).

5.1-68 Pflege des Grünlandes, der Hecken und Obstbäume im Grubebachtal

Das Grünland westlich von Höxter ist durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd zu bewirtschaften, die Hecken zu pflegen und die Obstwiesen durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen und Ersatz abgängiger Einzelbäume zu erhalten. Vorhandene Kleingewässer sind freizustellen und naturnah zu gestalten, ggf. sind neue, bachautypische Kleingewässer anzulegen. (Flächengröße ca. 7,1 ha). Gemarkung Höxter, Fluren 23, 24, Stadt Höxter.

5.1-69 Freistellung des kleinen Steinbruchs am Bielenberg

Die südexponierten Steilhänge und Kleingewässer des kleinen Steinbruchs westlich von Höxter sind von aufkommenden Gehölzen freizustellen (Flächengröße ca. 1,4 ha). Gemarkung Höxter, Flur 25, Nr. 208 (tlw.).

5.1-70 Pflege des Grünlandes und der Obstbäume am Nordhang des Ziegenberges

Das Grünland ist durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd zu bewirtschaften und die Obstwiesen durch regelmäßige Pflege der Bäume, Auslichten der Kronen und Ersatz abgängiger Einzelbäume zu erhalten (Flächengröße ca. 7,3 ha). Gemarkung Höxter, Flur 36, Stadt Höxter.

5.1-71 Pflege des Grünlandes, Entwicklung der Feuchtbereiche und Pflege der Kopfweiden im Bereich Finkenbruch

Die Feuchtwiesen und das sonstige Grünland im Naturschutzgebiet „Finkenbruch“ südlich von Corvey sind durch Beweidung mit bis zu 2 Großvieheinheiten je ha oder Mahd nach dem 15.6. eines jeden Jahres zu bewirtschaften. Röhrichte, Flutrasen und Riede sind in die Grünlandbewirtschaftung einzubeziehen, einzelne wertvolle Röhrichtbestände können ausgezäunt werden. Nach Bedarf sind hier abschnittsweise Pflegeschnitte im 3- bis 4-jährigen Turnus mit Entfernung des Mähgutes durchzuführen. Kopfweiden sind zu schneiden.

5.1-72 Pflege des Grünlandes, der Hecken und Obstbäume in der Weseraue im Bereich Brückfeld

Das Grünland südöstlich von Höxter ist durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd zu bewirtschaften, die Hecken zu pflegen und die Obstwiesen durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen und Ersatz abgängiger Einzelbäume zu erhalten (Flächengröße ca. 9,5 ha).

5.1-73 Pflege der Ödlandflächen, Feuchtbereiche, Hecken und Gebüsche im Brückfeld

Die Ödlandflächen im Brückfeld südöstlich von Höxter sind durch Mähen nach dem 15.6. eines jeden Jahres mit Beseitigung des Mähgutes oder Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha zu bewirtschaften,

Gebüsche und Hecken sowie Röhrichte, Flutrasen und Riede durch Mähen bei Bedarf alle 3 - 4 Jahre mit Beseitigung des Mähgutes zu pflegen.

5.1-74 Pflege eines Muschelkalkaufschlusses am Mittelberg

Pflege eines Muschelkalkaufschlusses am Mittelberg südwestlich von Höxter durch Entfernung des Gehölzanfluges bei Bedarf im Turnus von 4 - 5 Jahren (Flächengröße ca. 0,33 + 0,16 ha). Gemarkung Höxter, Flur 19.

5.1-75 Pflege des Grünlandes, der Hecken, Säume und Obstbäume bei Bosseborn

Das Grünland in der Übergangszone der Bosseborner Hochfläche zur südlich und östlich anschließenden Muschelkalk-Schichtstufe ist durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd zu bewirtschaften, Hecken mit Säumen zu pflegen sowie die Obstwiesen durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen und Ersatz abgängiger Einzelbäume zu erhalten.

5.1-76 Pflege der Kalk-Halbtrockenrasen und des sonstigen Grünlandes am Südhang des Krekeler Berges

Die Kalk-Halbtrockenrasen und das sonstige Grünland im Naturschutzgebiet „Krekeler Berg“ nordöstlich von Bosseborn ist durch jährliches Mähen nach dem 15.6. bzw. auf orchideenreichen Flächen ab Ende Juli oder Beweidung - möglichst durch eine Schafbeweidung in Hütelhaltung ohne Pferchen auf der Fläche - zu bewirtschaften (Flächengröße ca. 0,9 ha). Gemarkung Bosseborn, Flur 3, Stadt Höxter.

5.1-77 Pflege des Grünlandes in der Weseraue im Bereich Grundlosen / Taubenborn

Das Grünland in der Weseraue im Naturschutzgebiet „Grundlose-Taubenborn“ ist durch Beweidung mit bis zu 2 Großvieheinheiten je ha oder Mahd zu bewirtschaften sowie die Hecken, Kopfweiden (Schneitelung im 4- bis 8 jährigen Turnus) und Obstbäume (regelmäßiges Auslichten der Kronen und Ersatz angängiger Einzelbäume) zu pflegen (Flächengröße ca. 34 ha). Zur Förderung der Kammmolchpopulation sind geeignete Gewässer neu anzulegen und zu unterhalten. Gemarkung Höxter, Fluren 17, 18 und 19 sowie Gemarkung Godelheim, Flur 1 und 8, Stadt Höxter.

5.1-78 Entwicklung von Artenschutzgewässern nördlich von Godelheim

Zwischen Höxter und Godelheim und im Naturschutzgebiet „Grundlose-Taubenborn“ sind zur Förderung der Kammmolchpopulation geeignete neue Gewässer anzulegen und zu unterhalten. Darüber hinaus sind die vorhandenen Abgrabungsgewässer durch naturnahe Ufergestaltung, insbesondere durch Schaffung größerflächiger Flachwasserzonen und buchtenreicher Uferlinien zu Artenschutzgewässern zu entwickeln (Gesamtwasserfläche ca. 15 ha). Gemarkung Godelheim, Flur 8 und Gemarkung Höxter

Flur 18, Stadt Höxter.

5.1-79 Pflege des Grünlandes, der Hecken und Obstbäume westlich von Godelheim

Das Grünland in der Mittelhangzone der Muschelkalkschichtstufe zwischen Brunsberg im Norden und Amelunxer Wald im Süden ist durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd zu bewirtschaften, die Hecken zu pflegen sowie die Obstwiesen durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen und Ersatz abgängiger Einzelbäume zu erhalten (Flächengröße ca. 48,6 ha). Gemarkung Godelheim, Fluren 4, 5, 6, 8, Stadt Höxter; Gemarkung Amelunxen, Fluren 15, 17 II, Stadt Beverungen.

5.1-80 Pflege der Obstwiesen nördlich vom Stockberg

Die Obstwiesen in der Mittelhangzone der Muschelkalkstufe nördlich von Ottbergen sind durch Mähen nach dem 15.6. eines jeden Jahres oder Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha zu bewirtschaften und die Obstwiesen durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen und Ersatz abgängiger Einzelbäume zu erhalten.

5.1-81 Pflege des Grünlandes und der Hecken am Stockberg

Das Grünlandes in der Mittelhangzone der Muschelkalkschichtstufe nordöstlich von Ottbergen ist durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd zu bewirtschaften und die Hecken sind zu pflegen (Flächengröße ca. 10,3 ha). Gemarkung Ottbergen, Flur 3, Stadt Höxter; Gemarkung Amelunxen, Flur 16, Stadt Beverungen.

5.1-82 Pflege der Kalk-Halbtrockenrasen am Südhang des Stockberges

Die Kalk-Halbtrockenrasen im Naturschutzgebiet „Stockberg“ nordöstlich von Ottbergen sind durch Entbuschungen, Auslichtung oder Schneisenaufrieb und anschließende Beweidung möglichst durch eine Schafbeweidung in Hütelhaltung ohne Pferchen auf der Fläche oder Mahd nach dem 15.6. eines jeden Jahres (Flächengröße ca. 4,2 ha) zu pflegen. Die Pflege soll auf der Grundlage vom „Pflege- und Entwicklungsplan für die Naturschutzgebiete Stockberg, Mühlenberg, Kahlenberg und Wiekämpe, Kreis Höxter“ (LÖBF 2001) erfolgen. Insbesondere sind bei der Maßnahmenplanung Standorte besonders seltener Pflanzenarten zu beachten. Gemarkung Ottbergen, Flur 3, Stadt Höxter.

5.1-83 Pflege der kalkliebenden Ackerwildkräutervorkommen am Südhang des Stockberges

Pflege der kalkliebenden Ackerwildkräutervorkommen im Naturschutzgebiet „Stockberg“ nordöstlich von Ottbergen durch Anlage eines Winter-, eines Sommerfeldes und einer Brache (Dreifelderwirtschaft) jeweils in 3-jähriger Rotation (Flächengröße ca. 1,3 ha). Gemarkung Ottbergen, Flur 3, Stadt Höxter.

5.1-84 Anlage von Ackerrandstreifen am Südhang des Stockberges

Die Ackerrandstreifen zum Schutz kalkliebender Ackerwildkräuter sind am Südhang des Stockberges nordöstlich von Höxter anzulegen (Flächengröße ca. 6,2 ha). Gemarkung Ottbergen, Flur 3, Stadt Höxter.

Erläuterung:

Zum Schutz der Haftdolden-Adonisröschen-, der Tännelkraut- u. a. Gesellschaften wird angestrebt, Bewirtschaftungsverträge mit den Landwirten abzuschließen.

5.1-85 Pflege des Wegrandsaumes am Naturschutzgebiet ‚Stockberg‘

Der Wegrandsaum am westlichen Wegrand der Verlängerung „An der Landwehr“ westlich des Naturschutzgebietes „Stockberg“ bei Ottbergen ist auf ca. 100 m Wegstrecke zu pflegen (Saumbreite 1 bis 5 m). Gemarkung Ottbergen, Flur 3, Stadt Höxter.

5.1-86 Pflege des Magergrünlandes im Naturschutzgebiet ‚Stockberg‘

Das Magergrünland am Südhang des Stockberges sind durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha der Mahd zu bewirtschaften (Flächengröße ca. 5,4 ha). Gemarkung Ottbergen, Flur 3, Stadt Höxter.

5.1-87 Pflege des Magergrünlandes, der Säume und der Obstbäume auf den Bahnböschungen im Nethetal östlich von Ottbergen

Das Magergrünland und die Säume auf den teilweise verbuschten Bahnböschungen im Nethetal östlich von Ottbergen sind durch einschürige Mahd mit Mähgutentfernung im 3-jährigen Turnus abschnittsweise ab Oktober oder Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha zu bewirtschaften und die Obstbäume durch regelmäßiges Auslichten der Kronen und Ersatz abgängiger Einzelbäume zu erhalten.

5.1-88 Pflege des Grünlandes und Pflege der Gehölze im Nethetal

Pflege des Grünlandes und der Obstwiesen im Nethetal östlich Ottbergen, westlich und nördlich Amelunxen und östlich Godelheim durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd und Pflege der Kopfweiden und Hecken sowie der Obstbäume durch regelmäßiges Auslichten der Kronen und Ersatz abgängiger Einzelbäume sowie Anreicherung mit autotypischen Elementen (Blänken, Kleingewässer etc.) (Flächengröße ca. 69,2 ha). Gemarkung Wehrden, Flur 2, Stadt Beverungen; Gemarkung Amelunxen Fluren 1, 4, 13, 14, Stadt Beverungen; Gemarkung Godelheim, Fluren 2, 3, Stadt Höxter; Gemarkung Ottbergen, Flur 4, Stadt Höxter.

5.1-89 Pflege der Röhrichte im Flutgraben der Nethe nördlich Amelunxen

Die Röhrichte sind durch späte Mahd bei Bedarf alle 3 - 5 Jahre und Beseitigung des Mähgutes zu pflegen (Flächengröße ca. 0,4 ha). Gemarkung Amelunxen, Flur 13, Stadt Beverungen.

5.1-90 Pflege des Grünlandes, der Obstbäume und Kopfweiden in der Netheau

Das Grünland im Naturschutzgebiet „Nethemündung“ zwischen Amelunxen und Nethemündung ist durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder

Mahd zu bewirtschaften, die Hecken und Kopfweiden sind zu pflegen und die Obstbäume durch regelmäßiges Auslichten der Kronen und Ersatz abgängiger Einzelbäume zu erhalten.

5.1-91 Pflege des Grünlandes und der Obstbäume am Nordhang des Wildberges

Das Grünland und die Obstwiesen westlich vom Forsthaus Laue sind durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd zu bewirtschaften und die Obstbäume durch regelmäßiges Auslichten der Baumkronen und Ersatz abgängiger Einzelbäume zu erhalten.

5.1-92 Freistellen eines Teiches westlich von Amelunxen

Der Teich in der Netheflutmulde ist abschnittsweise von Weiden und Erlen freizustellen zur Verminderung der Eutrophierung durch Laubeinfall und Erhöhung der Besonnungsintensität (Flächengröße ca. 1.750 m²). Gemarkung Amelunxen, Flur 13, Stadt Beverungen.

5.1-93 Pflege der Hecken und Säume auf der ehemaligen Bahntrasse nördlich Forsthaus Laue

Die Hecken und Säume sind durch abschnittsweises „Auf-den-Stock-setzen“ im 10- bis 15-jährigen Turnus und einschürige Mahd der Säume im 3- bis 4-jährigen Turnus mit Beseitigung des Schnittgutes zu pflegen.

5.1-94 Pflege des Grünlandes in der Weseraue nördlich und südlich von Wehrden

Das Grünland ist durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd zu bewirtschaften, die Kopfweiden sind zu pflegen und die Obstbäume durch regelmäßiges Ausästen der Baumkronen und Ersatz abgängiger Einzelbäume zu erhalten.

5.1-95 Pflege des Grünlandes und der Obstbäume südlich von Wehrden

Das Grünland und die Obstwiesen sind durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder Mahd zu bewirtschaften und die Obstbäume sind durch regelmäßiges Auslichten der Kronen sowie Ersatz abgängiger Einzelbäume zu erhalten (Flächengröße ca. 5,5 ha). Gemarkung Wehrden, Flur 8, Stadt Beverungen.

5.1-96 Pflege des Ödlandes, der Obstbäume Säume am Osthang des Heggeberges

Das Ödland und die Obstwiesen sowie der Säume südlich von Wehrden sind durch Beweidung mit bis zu 4 Großvieheinheiten je ha oder einschürige Mahd ab Oktober zu bewirtschaften, die Obstbäume durch regelmäßiges Auslichten der Kronen und Ersatz abgängiger Einzelbäume zu unterhalten sowie die Säume bei Bedarf alle 3 - 4 Jahre ab Oktober zu mähen (mit Mähgutentfernung).

5.1-97 Entwicklung eines Abgrabungsgewässers an der Weser südlich von Wehrden

Das Gewässer ist durch Schaffung einer unterstromigen, muldenförmigen Verbindung zwischen

einem Abgrabungsgewässer und der Weser und Ersatz der Pappeln nach Hiebsreife durch Gehölze des Eschen-Ulmen-Auewaldes zu entwickeln.

5.2 Anpflanzungen

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 LNatSchG NRW werden die unter den Gliederungs-Nrn. 5.2-1 - 5.2-26 bezeichneten und in der Festsetzungskarte eingetragenen Anpflanzungen festgesetzt.

Erläuterung:

Durch Anpflanzungen werden

- Lebensstätten geschaffen, geschützt oder miteinander vernetzt,
- Ufer, Gewässer und der Boden geschützt,
- Waldbestände und die Landschaft angereichert,
- das Kleinklima und der Boden-Wasserhaushalt verbessert,
- das Landschaftsbild belebt und gegliedert,
- störende Anlagen wie Siedlungsränder, Gebäude, Verkehrswege und sonstige Anlagen in das Landschaftsbild eingebunden oder abgeschirmt.

Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen (einschließlich Voranbau, Unterbau und Nachbau) im forstfachlichen Sinn gehören nicht zu den hier festgesetzten Anpflanzungen. Bei Anpflanzungen auf Waldflächen werden die Baumarten im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde festgelegt. Für Anpflanzungen sollten standortheimische Gehölze aus autochthonem Material verwendet werden, die in den Pflanzenlisten im Anhang zum Landschaftsplan aufgeführt sind. Obstbaumpflanzungen werden mit alten, gebietstypischen hochstämmigen Kultursorten durchgeführt. Heckenpflanzungen und Feldgehölze werden in der Regel mehrschichtig aus mehreren Pflanzreihen angelegt. Die Pflanzabstände betragen 1x 1 m im Verband. An Gewässern wird die 1. Pflanzreihe an der Mittelwasserlinie bzw. am Gewässerrand mit 1,50 m Pflanzabstand ausgeführt. Bei beengtem Platz kann von den Regelabständen abgewichen werden. Der Abstand der Bäume beträgt 20 m (Bäume 1. Ordnung) und 10 m (Bäume 2. Ordnung). Pflanzgrößen sind in der Regel Forstpflanzen oder Jungpflanzen 2x verpflanzt, 80-100 cm. Bäume werden in der Regel als Hochstamm mit durchgehendem Leittrieb gepflanzt, 2x verpflanzt, Stammumfang 12/14. Nach der Pflanzung werden über einen Zeitraum von 5 Jahren

- die Pflanzungen gegen Wildverbiss geschützt,
- der Krautwuchs in den Pflanzflächen mechanisch niedrig gehalten.

Ausgefallene Pflanzen sind durch Neupflanzung zu ersetzen. Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen werden so angelegt, dass die Grenze zu Privatgrundstücken in den ersten 5 Jahren nach der Pflanzung nicht überwachsen werden. Die ordnungsgemäße Pflege wird auch für die Zukunft gewährleistet.

5.2-1 Anpflanzung und Pflege einer Baumreihe am Riesen

Die Baumreihe ist entlang der Südwest- und Westseite eines Weges westlich Stahle in einer Länge von ca. 700 m zu pflanzen. Gemarkung Albaxen, Flur 13, Stadt Höxter.

5.2-2 Anpflanzung und Pflege eines Gehölzstreifens auf der Ostseite des Sportplatzes von Stahle

Der Gehölzstreifen östlich Stahle ist in einer Breite von mindestens 5 m und einer Länge von ca. 150 m anzulegen. Gemarkung Stahle, Flur 4, Stadt Höxter.

5.2-3 Anpflanzung und Pflege einer Obstbaumreihe entlang des Weges am Stahler Ufer

Die Obstbaumreihe ist südöstlich Stahle in einer Länge von ca. 320 m anzulegen. Gemarkung Stahle, Flur 4, Stadt Höxter.

5.2-4 Anpflanzung und Pflege eines Gehölzstreifens an den Kiesgruben am Stahler Ufer

Der Gehölzstreifen südwestlich von Holzminden ist in einer Breite von mindestens 5 m und einer Länge von ca. 600 m anzulegen. Gemarkung Stahle, Flur 4, Stadt Höxter.

5.2-5 Anpflanzung und Pflege einer Obstbaumreihe südöstlich von Albaxen

Die Obstbaumreihe ist an der Westseite des Weges zur Weser in einer Länge von ca. 50 m anzulegen. Gemarkung Albaxen, Flur 15, Stadt Höxter.

5.2-7 Ergänzung eines Gehölzstreifens aus Arten des Eschen-Ulmen-Auwaldes im Lüchtringer Weserbogen

Der Gehölzstreifen am Hohen Ufer der Weser nordwestlich von Lüchtringen ist in einer Breite von mindestens 5 m und einer Länge von ca. 120 m anzulegen. Gemarkung Lüchtringen, Flur 1, Stadt Höxter.

5.2-8 Anlage und Pflege einer Schutzpflanzung nördlich von Lüchtringen

Die 5-reihige Schutzpflanzung ist an der Südwestseite eines Kiesees in einer Länge von ca. 250 m anzulegen. Gemarkung Lüchtringen, Flur 2, Stadt Höxter.

5.2-9 Anlage und Pflege einer Schutzpflanzung nördlich von Lüchtringen

Die 5-reihige Schutzpflanzung ist südlich der Landesgrenze zu Niedersachsen in einer Länge von ca. 280 m anzulegen. Gemarkung Lüchtringen, Flur 2, Stadt Höxter.

5.2-10 Anpflanzung und Pflege einer Baumreihe östlich von Lüchtringen

Die Baumreihe ist entlang eines Weges in einer Länge von ca. 350 m anzulegen. Gemarkung Lüchtringen, Flur 5, Stadt Höxter.

5.2-11 Anpflanzung und Pflege einer Hecke östlich von Brenkhausen

Die 3-reihige Hecke ist an der Erosionsrinne in einer Länge von ca. 150 m anzulegen. Gemarkung Brenkhausen, Flur 6, Stadt Höxter.

5.2-12 Anpflanzung und Pflege einer Baumreihe an der Pionierstraße nordwestlich von Höxter

Die Baumreihe ist aus Linden in einer Länge von ca. 100 m anzulegen. Gemarkung Höxter, Flur 2, Stadt Höxter.

5.2-13 Anpflanzung und Pflege eines Gehölzstreifen südwestlich von Schloß Corvey

Der Gehölzstreifen ist als Randbepflanzung am Sägewerk in einer Breite von 5 m und einer Länge von ca. 250 m anzulegen. Gemarkung Höxter, Flur 9, Stadt Höxter.

5.2-14 Anpflanzung und Pflege einer Baumgruppe am Rad- und Wanderweg südlich von Höxter und nordwestlich von Boffzen

Die Baumgruppe ist aus 5 Stieleichen an der Weser bzw. am Rad- und Wanderweg anzulegen. Gemarkung Höxter, Flur 12, Stadt Höxter.

5.2-15 Anpflanzung und Pflege einer Obstbaumreihe am Rad- und Wanderweg südlich von Höxter und nordwestlich von Boffzen

Die Obstbaumreihe ist in einer Länge von 250 m anzulegen. Gemarkung Höxter, Flur: 12, Stadt Höxter.

5.2-16 Anpflanzung und Pflege einer Baumreihe zwischen Kieselsee und Weser südwestlich von Boffzen

Die Baumreihe ist in einer Länge von ca. 150 m anzulegen. Gemarkung Godelheim, Flur 8, Stadt Höxter.

5.2-17 Anpflanzung und Pflege einer Baumreihe an der L 890 südlich von Bosseborn

Die Baumreihe ist auf der Ost- und Südostseite der L 890 in einer Länge von ca. 1.600 m anzulegen. Gemarkung Bosseborn, Fluren 4, 5, Stadt Höxter.

5.2-18 Anpflanzung und Pflege einer Hecke in Felddüxen südlich von Bosseborn

Die 2-reihige Hecke ist auf der Südseite des Weges in einer Länge von ca. 200 m anzulegen. Gemarkung Bosseborn, Flur 5, Stadt Höxter.

5.2-19 Anpflanzung und Pflege einer Hecke in Felddüxen südlich von Bosseborn

Die 2-reihige Hecke ist auf der Ostseite des Weges in einer Länge von ca. 200 m anzulegen. Gemarkung Bosseborn, Flur 5, Stadt Höxter.

5.2-20 Anpflanzung und Pflege einer Baumreihe nördlich von Godelheim

Die Baumreihe ist auf der Südseite des Wirtschaftsweges - der durch die Bahnlinie in zwei

Erläuterung:

Mit dieser Pflanzung soll die ehemalige Landwehr wieder sichtbar gemacht werden.

Abschnitte geteilt wird - in einer Gesamtlänge von ca. 550 m anzulegen. Gemarkung Godelheim, Flur 6, Stadt Höxter.

5.2-21 Anpflanzung und Pflege einer Baumreihe nordöstlich von Godelheim

Die Baumreihe an der Weser ist in einer Länge von ca. 120 m anzulegen. Gemarkung Godelheim, Flur 2, Stadt Höxter.

5.2-22 Anpflanzung und Pflege einer Baumreihe am Herbremer Holz nördlich von Amelunxen

Die Baumreihe am Weg ins Herbremer Holz ist in einer Länge von ca. 350 m anzulegen. Gemarkung Amelunxen, Flur 15, Stadt Beverungen.

5.2-23 Anpflanzung und Pflege einer Baumgruppe am Rad- und Wanderweg nordöstlich vom Steinberg

Die Baumgruppe ist aus 5 Stieleichen an der Weser anzulegen. Gemarkung Wehrden, Flur 4, Stadt Beverungen.

5.2-24 Anpflanzung und Pflege einer Baumreihe am nordwestlichen Ortsrand von Wehrden

Die Baumreihe ist in zwei Abschnitten an Straße und Weg in einer Länge von ca. 450 m anzulegen. Gemarkung Wehrden, Flur 3, Stadt Beverungen.

Erläuterung:
Verladeplätze von Zuckerrüben sind freizuhalten.

5.2-25 Anpflanzung und Pflege einer Obstbaumreihe am Rad- und Wanderweg an der Weser

Die Obstbaumreihe ist auf der östliche Seite des Rad- und Wanderweges in einer Länge von ca. 660 m anzulegen. Gemarkung Wehrden, Flur 8, Stadt Beverungen.

5.2-26 Anlage von Auwald in der Netheau

Der naturnahe Auwald ist in der Netheau in einem Landschaftsraum von insgesamt 32,5 ha Gesamtgröße anzulegen. Der Auwald ist je nach Flächenverfügbarkeit im dargestellten Bereich zu entwickeln. Alternativ ist ein mindestens 20 m breiter Uferrandstreifen vorzusehen bzw. die landwirtschaftliche Nutzung zu extensivieren. Die Anlage von Umgehungsgerinnen zur Förderung der Durchgängigkeit der Nethe und die Redynamisierung der Nethe durch Sohlaufweitung sind bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Maßnahmenplanung hat sich an der „Entwicklungskonzeption für die Netheau zwischen Hembsen und Amelunxen“ (Arbeitsgemeinschaft der Landschaftsstationen 2001) und dem „Konzept zur naturnahen Entwicklung der Netheauen in Höxter und Beverungen“ (BIOPLAN + SÖNNICHSEN 2001) zu orientieren. Gemarkung Amelunxen, Flur 13, 15, Stadt Beverungen und Gemarkung Wehrden, Flur 4, Gemarkung Godelheim, Flur 2, 4, Stadt Höxter.

5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken sowie Beseitigung störender Anlagen

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG NRW werden die unter den Gliederungs-Nrn. 5.3-1 bis 5.3-5 bezeichneten und in die Festsetzungskarte eingetragenen Herrichtungen von Grundstücken festgesetzt.

Erläuterung:

Mit den Festsetzungen werden Störungen und Gefahren für den Naturhaushalt behoben und Schäden im Landschaftsbild beseitigt.

5.3-1 Abbruch einer Hütte und Entwicklung eines Amphibienlaichgewässers

Abbruch und schadlose Beseitigung einer Hütte und der Betonmauer, Sohlbefestigungen und sonstige Befestigung von 4 Fischteichanlagen im Naturschutzgebiet „Tonenburg und Saumermündung“ im Mündungstal der Saumer in die Weser und anschließende Entwicklung von Amphibienlaichgewässern durch natürliche Entwicklung.

5.3-2 Beseitigung eines Unterstandes am Krekeler Berg nordöstlich von Bosseborn

Beseitigung des ungenutzten Unterstandes auf einer ehemaligen Viehweide im Naturschutzgebiet „Niederwald auf dem Krekeler Berg-Südhang“. Gemarkung Bosseborn, Flur 3, Flurstück 128, Stadt Höxter.

5.3-3 Beseitigung einer Schuttablagerung an der Erosionsrinne westlich von Gut Maygadessen

Gemarkung Godelheim, Flur 6 I, Flurstücke 528/16, 787, Stadt Höxter; Gemarkung Godelheim, Flur 5 II, Flurstück 25, Stadt Höxter.

Erläuterung:

Gesamtfläche 1.000 m²

5.3-4 Beseitigung bzw. Verlegung einer Silagestelle am Südostrand des Naturschutzgebietes „Nethemündung“

Gemarkung Wehrden, Flur 2, Flurstücke 130, 131, Stadt Beverungen.

5.3-5 Beseitigung von Hütten, Zäunen und Anpflanzungen sowie Anlage von Obstwiesen südlich von Holzminden

Beseitigung von verschiedenen Hütten, Zäunen und Anpflanzungen mit Nadelgehölzen sowie Anlage von Obstwiesen mit gebietstypischen hochstämmigen Kultursorten. Gemarkung Lühtringen, Flur 2, Flurstücke 155, 156, 157, 599/161, 829, 1035, Stadt Höxter.

Erläuterung:

Gesamtfläche 5.100 m²

5.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes

Keine Festsetzungen in diesem Landschaftsplan

Erläuterung:

Pflegemaßnahmen naturnaher Lebensstätten erfüllen gleichzeitig Funktionen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, sodass keine besonderen Festsetzungen getroffen werden müssen.

5.5 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen usw.

Keine Festsetzung in diesem Landschaftsplan

Erläuterung:

Die Ausstattung der Landschaft mit Erholungsanlagen genügt den Anforderungen.

5.6 Bereiche für Anreicherungsmaßnahmen

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG NRW werden die nachfolgend aufgeführten und in den einzelnen Landschaftsräumen eingetragenen Anreicherungsmaßnahmen festgesetzt.

Erläuterung:

Die Bereiche für Anreicherungsmaßnahmen sind Landschaftsräume für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die noch nicht parzellenscharf festgelegt sind. Darüber hinaus sind die **Erläuterungen** zu 5.2 „Anpflanzungen“ zu beachten.

5.6-1 Landschaftsraum Große Masch

Anpflanzung und Pflege von drei Baumgruppen aus drei bis fünf standortgerechten heimischen Laubbaumarten.

Erläuterung:

Der Landschaftsraum „Große Masch“ befindet sich in der Weseraue nördlich von Holzminde im äußersten Nordosten vom Kreisgebiet Höxter.

5.6-2 Landschaftsraum Kleine Masch

Anpflanzung und Pflege von Baumreihen auf einer Länge von 350 m; Anpflanzung und Pflege von Kopfweiden auf einer Länge von 260 m.

Erläuterung:

Der Landschaftsraum „Kleine Masch“ befindet sich in der Weseraue östlich von Stahle.

5.6-3 Landschaftsraum Weserbogen zwischen Albaxen und Stahle

Anpflanzung und Pflege von Baumreihen und/oder Obstbaumreihen auf einer Länge von 980 m; Anlage und Pflege von Wegrandsäumen entlang von Wirtschaftswegen auf einer Länge von 800 m.

5.6-4 Landschaftsraum Schieferberg / Liesengrund

Anpflanzung und Pflege von Baumreihen und/oder Obstbaumreihen auf einer Länge von 2.340 m; Anlage und Pflege von Wegrandsäumen entlang von Wirtschaftswegen auf einer Länge von 4.050 m; Anpflanzung und Pflege von einer Baumgruppe aus drei bis fünf standortgerechten heimischen Laubbaumarten; Anpflanzung und Pflege einer dreihelligen Hecke auf einer Länge von 130 m.

Erläuterung:

Der Landschaftsraum „Schieferberg / Liesengrund“ befindet sich nördlich von Albaxen und erstreckt sich bis Stahle.

5.6-5 Landschaftsraum Barrental

Anpflanzung und Pflege von Baumreihen und/oder Obstbaumreihen auf einer Länge von 480 m.

Erläuterung:

Der Landschaftsraum „Barrental“ befindet sich nordwestlich von Albaxen.

5.6-6 Landschaftsraum zwischen Laßnacken und Tonenburg

Anpflanzung und Pflege von Baumreihen und/oder Obstbaumreihen auf einer Länge von 450 m.

Erläuterung:

Der Landschaftsraum befindet sich südwestlich von Albaxen.

5.6-7 Landschaftsraum Weseraue südöstlich von Albaxen

Anpflanzung und Pflege von zwei Baumgruppen aus drei bis fünf standortgerechten heimischen Laubbaumarten; Anpflanzung und Pflege von Baumreihen und/oder Obstbaumreihen auf einer Länge von 250 m.

5.6-8 Landschaftsraum Weseraue westlich von Lühtringen

Anpflanzung und Pflege von Baumreihen aus Arten des Eschen-Ulmen-Auenwaldes auf einer Länge von 900 m.

5.6-9 Landschaftsraum Brückfeld

Anpflanzung und Pflege von Baumreihen und/oder Obstbaumreihen auf einer Länge von 2.130 m;
Anpflanzung und Pflege von Hecken auf einer Länge von 250 m.

Erläuterung:

Der Landschaftsraum „Brückfeld“ befindet sich in der Weseraue südöstlich von Höxter.

5.6-10 Landschaftsraum nordwestlich von Höxter

Anpflanzung und Pflege von Baumreihen und/oder Obstbaumreihen auf einer Länge von 1.750 m;
Anpflanzung und Pflege von Hecken auf einer Länge von 600 m.

5.6-11 Landschaftsraum Krekeler Berg

Anpflanzung und Pflege von Baumreihen und/oder Obstbaumreihen auf einer Länge von 1.900 m.

Erläuterung:

Der Landschaftsraum „Krekeler Berg“ befindet sich nordöstlich von Bosseborn.

5.6-12 Landschaftsraum Bosseborn

Anpflanzung und Pflege von Baumreihen und/oder Obstbaumreihen auf einer Länge von 600 m.

5.6-13 Landschaftsraum Maygadessen

Anpflanzung und Pflege von Baumreihen und/oder Obstbaumreihen auf einer Länge von 320 m.

5.6-14 Landschaftsraum Nethemündung (Südost)

Anpflanzung und Pflege von Baumreihen und/oder Obstbaumreihen auf einer Länge von mindestens 500 m; Anlage und Pflege von Wegrandsäumen entlang von Wirtschaftswegen auf einer Länge von 1.800 m.

Erläuterung:

Der Landschaftsraum „Nethemündung (Südost)“ befindet sich auf der Südseite der Nethe zwischen Amelunxen und der Mündung in die Weser.

5.6-15 Landschaftsraum Nethemündung (Nordwest)

Anpflanzung und Pflege von Baumreihen und/oder Obstbaumreihen auf einer Länge von 1.400 m.

Erläuterung:

Der Landschaftsraum Nethemündung (Nordwest) befindet sich auf der Nordseite der Nethe zwischen Ottbergen und der Mündung in die Weser.

C GENEHMIGUNGSVERMERKE

PLANBESTANDTEILE

Der Landschaftsplan besteht aus folgenden in der Satzung festgelegten Teilen:

- der Entwicklungskarte im Maßstab 1:15.000,
- den textlichen Darstellungen und Erläuterungen der Entwicklungsziele,
- der Festsetzungskarte im Maßstab 1:15.000,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen.

Im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt sind die gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

ENTWURF

Der Entwurf des Landschaftsplanes wurde im Auftrage des Kreises Höxter vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstellt und von der Abteilung Schutz von Landschaft und Natur des Kreises Höxter aktualisiert.

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:

Der Planungsträger

Höxter, den

Der Landrat

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Kreistag des Kreises Höxter hat am 17.03.1988 beschlossen, für das Plangebiet „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“ einen Landschaftsplan gem. § 16 Landschaftsgesetz NRW aufzustellen. Der Beschluss wurde am 21.4.1988 ortsüblich bekannt gemacht.

Die äußere Plangebietsgrenze ist mit Beschluss des Kreistages vom 02.05.2002 sowie vom 04.12.2003 geändert worden.

Der Beschluss ist am 16.05.2002 sowie am 23.12.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Höxter, den

Der Landrat

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 27 a des Landschaftsgesetzes NRW wurde in der Zeit vom 31.01.1995 bis 28.02.1995 im Rahmen von 5 öffentlichen Veranstaltungen durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung der einzelnen Termine der Bürgerbeteiligung erfolgte am 21.01.1995 und 23.01.1995.

Höxter, den

Der Landrat

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Kreistag des Kreises Höxter hat in seiner Sitzung am 05.12.2002 den vorgelegten Entwurf des Landschaftsplanes gebilligt und seine öffentliche Auslegung gem. § 27c Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW beschlossen.

Der Landschaftsplan hat in der Zeit vom 27.01.2003 bis einschl. 28.02.2003 zur Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind gem. § 27c Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes NRW eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht worden.

Höxter, den

Der Landrat

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Kreistag des Kreises Höxter hat in seiner Sitzung am .04.12.2003 über die Bedenken und Anregungen zu diesem Plan entschieden und die sich daraus ergebenden besonders gekennzeichneten Änderungen des Landschaftsplanes gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung der Änderungsbereiche gem. § 27 c Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW beschlossen. Die Planänderungen haben in der Zeit vom 05.01.2004 bis einschl. 06.02.2004 zur Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 27 c Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes NRW eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht worden.

Höxter, den

Der Landrat

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Kreistag des Kreises Höxter hat in seiner Sitzung am 24.06.2004 den Landschaftsplan gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW als Satzung beschlossen.

Höxter, den

Der Landrat

GENEHMIGUNG

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW mit Verfügung vom 04.11.2004 – mit Auflagen - genehmigt worden.

Az.: 51.31-00(4)/1

Detmold, den

Bezirksregierung Detmold

BEKANNTMACHUNG

Die Genehmigung dieses Landschaftsplanes ist gem. § 28 a Satz 1 Landschaftsgesetz NRW am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, wo der Landschaftsplan zu Einsicht bereitgehalten wird. Mit der Bekanntmachung ist der Landschaftsplan in Kraft getreten.

Höxter, den.....

Der Landrat

AUßERKRAFTTRETEN BESTEHENDER VERORDNUNGEN

1.) Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten gem. § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 a Abs. 1 Satz 6 Landschaftsgesetz folgende Verordnungen über die Ausweisung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes außer Kraft:

- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter vom 6. April 1965, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 150. Jahrg., Nr. 32 a vom 13.8.1965.
- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Höxter vom 18.11.1974, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 159. Jahrg., Nr. 7 vom 17.2.1975.
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bielenberg“ in den Gemarkungen Lütmarsen und Höxter, Kreis Höxter vom 23. 4.1959, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Nr. 40 vom 2.10.1961.
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heinenwiese“ in der Stadt Höxter, Kreis Höxter vom 19.12.1988, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 173. Jahrg., Nr. 52 vom 27.12.1988.
- - Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ziegenberg“ in der Stadt Höxter, Kreis Höxter, vom 5.10.1971, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 156. Jahrg., Nr. 42 vom 18.10.1971.
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Räuschenberg“ in der Stadt Höxter, Kreis Höxter, vom 13.3.1987, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 172. Jahrg., Nr. 13, vom 30.3.1987.
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kiekenstein" in der Stadt Höxter, Kreis Höxter vom 15.3.1994, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 179. Jahrg., Nr. 15 vom 11.4.1994.
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Teufelsschlucht" in der Stadt Höxter, Kreis Höxter, vom 15.3.1994, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 179. Jahrg., Nr. 15 vom 11.4.1994.

HINWEIS ZU DEN § 42-BIOTOPEN

Soweit im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes Besonders geschützte Biotope im Sinne von § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG liegen, bleiben die Vorschriften des § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG von den Festsetzungen des Landschaftsplanes unberührt.

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Offenlegungsexemplar einschließlich der nach der Offenlegung erfolgten Änderungen wird bescheinigt.

Höxter, den

Der Landrat

D ANHANG

GEHÖLZLISTEN

Aufgrund der naturräumlichen Differenzierung und der heutigen Leistungsfähigkeit der unterschiedlichen Standorte des Plangebietes werden die Gehölzlisten A - G aufgestellt, die an die potentielle natürliche Vegetation angelehnt sind. Die Angaben sind bei der Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Orientierungshilfe für die Auswahl der Gehölzarten zu berücksichtigen.

DEFINITIONEN

Definition des Begriffes „Großvieheinheit“ (GV):

1 GV = 500 kg Tiermasse

Rinder:

Kühe und Rinder über 2 Jahre = 1,2 GV

Weibliches Jungvieh 1 - 2 Jahre = 0,6 GV

Mastrinder 1 - 2 Jahre = 0,3 GV

Kälber und Jungvieh bis 1 Jahr = 0,3 GV

Mastkälber = 0,3 GV

Pferde:

Fohlen unter 6 Monate und Ponys = 0,5 GV

Pferde 6 Monate bis 1 Jahr = 0,7 GV

Pferde über 1 Jahr = 1,0 GV

Schafe:

Schafe über 1 Jahr = 0,1 GV

Schafe unter 1 Jahr = 0,05 GV

Bock = 0,2 GV

GEHÖLZLISTE A

Die Muschelkalkzone des Oberwälder Landes, ihre lößgeprägten Hangzonen und die Buntsandsteinzone des Sollings sind in ebenen bis mäßig geneigten Lagen in der Bodenbildung durch Braunerden und Parabraunerden, Rendzinen und Pararendzinen gekennzeichnet. Die mittel- bis tiefgründigen Böden sind gut basenhaltig aus schluffigem bis tonigem Lehm, oft grusig und steinig. Der Waldmeister-Buchenwald (*Galio odorati*-Fagetum) (= Perlgras-Buchenwald [*Melico*-Fagetum]) kennzeichnet diese Standorte.

Bergahorn - *Acer platanoides*

Bergulme - *Ulmus glabra*

Buche - *Fagus sylvatica**

Eberesche - *Sorbus aucuparia***

Esche - *Fraxinus excelsior*

Feldahorn - *Acer campestre*

Hainbuche - *Carpinus betulus*

Hartriegel - *Cornus sanguinea*

Hasel - *Corylus avellana*

Hundsrose - *Rosa canina*

Salweide - *Salix caprea***

Schlehe - *Prunus spinosa*

Seidelbast - *Daphne*

Sommerlinde - *Tilia platyphyllos mezereum****

Traubeneiche - *Quercus petraea*

Vogelkirsche - *Prunus avium***

Wasser-Schneeball - *Viburnum opulus*

Weißdorn - *Crataegus laevigata*

* Die Buche wird für Pflanzungen außerhalb des Waldes nur untergeordnet verwendet ** Diese Arten werden nur auf Buntsandstein-Verwitterungsböden und bei Lößeinfluß verwendet *** Seidelbast ist eine gefährdete Pflanzenart, von der nur autochthones Pflanzgut aus regionalen oder regional angrenzenden Herkunftsnachgepflanzt werden soll

GEHÖLZLISTE B

Die Muschelkalkzone des Oberwälder

Landes wird in steilen und schroffen Hanglagen von flachgründigen

Rendzinen und Braunerde-Rendzinen gekennzeichnet, die kalkreich und steinig sind.

Gras-Waldmeister-Buchenwald (*Galio odorati*-Fagetum *melicetosum*) und Frühlingsplatterbsen-Buchenwald (*Galio odorati*-Fagetum *lathyretosum*) sind die Waldgesellschaften dieser Standorte.

Bergahorn - *Acer pseudoplatanus*

Buche - *Fagus sylvatica**

Eibe - *Taxus baccata****

Elsbeere - *Sorbus torminalis****

Esche - *Fraxinus excelsior*

Feldahorn - *Acer campestre*

Hainbuche - *Carpinus betulus*

Hartriegel - *Cornus sanguinea*

Hasel - *Corylus avellana*

Hundsrose - *Rosa canina*

Heckenkirsche - *Lonicera xylosteum*

Schlehe - *Prunus spinosa*

Sommerlinde - *Tilia platyphyllos***

Spitzahorn - *Acer platanoides*

Stieleiche - *Quercus robur*

Traubeneiche - *Quercus petraea*

Landschaftsplan Nr. 1 – Wesertal mit Fürstenauer Bergland

Weißdorn - *Crataegus laevigata*

Wolliger Schneeball - *Viburnum lantana*

* Die Buche wird für Pflanzungen außerhalb des Waldes nur untergeordnet verwendet ** Die Sommerlinde wird bevorzugt auf schattseitigen Hanglagen gepflanzt *** Elsbeere und Eibe sind gefährdete Pflanzenarten, bei Nachpflanzungen soll nur autochthones Pflanzgut aus regionalen oder regional angrenzenden Herkunftsflecken verwendet werden

GEHÖLZLISTE C

Die Buntsandsteinzone von Oberwälder Land und Solling ist auf steilen und schroffen Hanglagen durch kalkarme flachgründige Ranker und Braunerde-Ranker in der Bodenbildung gekennzeichnet.

Hainsimsen-Perlgras-Buchenwald (*Melico-Fagetum luzuletosum*) kennzeichnet diese Standorte.

Bergahorn - *Acer pseudoplatanus*

Buche - *Fagus sylvatica**

Eberesche - *Sorbus aucuparia**

Feldahorn - *Acer campestre*

Hainbuche - *Carpinus betulus*

Hasel - *Corylus avellana**

Salweide - *Salix caprea*

Schlehe - *Prunus spinosa**

Stieleiche - *Quercus robur*

Traubeneiche - *Quercus petraea*

Vogelkirsche - *Prunus avium**

Weißdorn - *Crataegus laevigata**

* Die gekennzeichneten Gehölzarten werden nur untergeordnet verwendet

GEHÖLZLISTE D

Die Keuperzone des Oberwälder Landes ist in ebenen und mäßig geneigten Lagen durch

Braunerde-Pseudogleye und Pseudogleye gekennzeichnet, aus steinigem, schluffigem, stark sandigem Lehm.

Hainsimsen-Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum*) und z.T. Typische Eichen-Buchenwälder (*Fago-Quercetum typicum*) kennzeichnen diese Standorte

Aspe - *Populus tremula*

Buche - *Fagus sylvatica**

Eberesche - *Sorbus aucuparia*

Faulbaum - *Frangula alnus****

Hasel - *Corylus avellana*

Hundsrose - *Rosa canina*

Salweide - *Salix caprea*

Sandbirke - *Betula pendula*

Stieleiche - *Quercus robur*

Traubeneiche - *Quercus petraea***

* Die Buche wird außerhalb des Waldes nur untergeordnet verwendet ** Die Traubeneiche wird nur in sonnseitigen Hanglagen verwendet

*** Der Faulbaum wird nur in schattseitigen Hanglagen und bei Staunässe verwendet

GEHÖLZLISTE E

Die Talzonen von Weser, Nethe und des Berglandes sind durch relativ nährstoffreiche stau- und

grundwasserfeuchte Lehm Böden (Braune Aueböden, Braunerden, Gley-Braunerden und Gleye) gekennzeichnet.

Feuchte, Artenreiche und Artenarme Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder (*Stellario-Carpinetum stachytetosum*) kennzeichnen die potentiell natürlichen Waldgesellschaften dieser Standorte.

Aspe - *Populus tremula*

Eberesche - *Sorbus aucuparia*

Esche - *Fraxinus excelsior*

Feldahorn - *Acer campestre*

Hainbuche - *Carpinus betulus*

Hartriegel - *Cornus sanguinea*

Hasel - *Corylus avellana**

Hundsrose - *Rosa canina**

Pfaffenhütchen - *Euonymus europaeus*

Salweide - *Salix caprea*

Sandbirke - *Betula pendula*

Schlehe - *Prunus spinosa**

Stieleiche - *Quercus robur*

Traubeneiche - *Quercus petraea**

Vogelkirsche - *Prunus avium*

Wasser-Schneeball - *Viburnum opulus*

Weißdorn - *Crataegus laevigata*

* Traubeneiche, Hasel, Hundsrose und Schlehe werden schwerpunktartig in überflutungsfreien Bereichen der Talauen verwendet

In den Talzonen des Berglandes und an der Nethe wird am Gewässerrand vorherrschend beigemischt:

Schwarzerle - *Alnus glutinosa*

Bruchweide - *Salix fragilis***

Mandelweide - *Salix triandra***

** Von Bruch- und Mandelweiden soll nur autochthones Pflanzgut aus regionalen oder regional angrenzenden Herkunftsflecken verwendet werden

GEHÖLZLISTE F

Die episodisch überflutete Talzone der Weser (Hartholzaue) ist durch basenreiche braune Aueböden und Aueböden gekennzeichnet, die stellenweise mit Gleyböden wechseln. Eschen-Ulmen-Auewald (Fraxino-Ulmetum) mit Übergängen zu Artenreichen Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwäldern (Stellario-Carpinetum typicum) kennzeichnen diese Standorte.

Eberesche - *Sorbus aucuparia**

Esche - *Fraxinus excelsior*

Feldahorn - *Acer campestre*

Feldulme - *Ulmus minor*

Hainbuche - *Carpinus betulus*

Hartriegel - *Cornus sanguinea*

Hasel - *Corylus avellana*

Kreuzdorn - *Rhamnus cathartica**

Pfaffenhütchen - *Euonymus europaeus**

Sandbirke - *Betula pendula**

Schlehe - *Prunus spinosa*

Schw. Holunder - *Sambucus nigra*

Schwarz-Erle - *Alnus glutinosa*

Silberweide - *Salix alba***

Spitzahorn - *Acer platanoides**

Stieleiche - *Quercus robur*

Wasser-Schneeball - *Viburnum opulus*

Weißdornarten - *Crataegus laevigata*, *Crataegus monogyna*

* Verwendung dieser Gehölze nur in wenigen Stückzahlen

** Von Weiden soll nur autochthones Pflanzgut aus regionalen oder regional angrenzenden Herkünften verwendet werden

GEHÖLZLISTE G

Die periodisch überflutete Talzone der Weser (Weichholzaue) ist durch junge Aueböden mittlerer Nährstoffversorgung geprägt. Der Bruchweiden-Auenwald (*Salicetum albo-fragilis*) kennzeichnet diese Standorte. Stromwärts ist der Korbweidenbusch (*Salicetum triandrae-viminalis*) vorgelagert.

Bruchweide - *Salix fragilis**

Korbweide - *Salix viminalis**

Mandelweide - *Salix triandra**

Purpurweide - *Salix purpurea**

Schwarzpappel - *Populus nigra**

Silberweide - *Salix alba**

* Die Schwarzpappel ist eine gefährdete Pflanzenart. Bei Nachpflanzungen soll wie bei allen Weiden ausschließlich autochthones Pflanzgut aus regionalen oder regional angrenzenden Herkünften verwendet werden

E LITERATURVERZEICHNIS

- Arbeitsgemeinschaft der Landschaftsstationen im Kreis Höxter (2001): Entwicklungskonzeption für die Netheauen zwischen Hembsen und Amelunxen. - Kreis Höxter, unveröff., Höxter.
- BIOPLAN, SÖNNICHSEN (Planungsgemeinschaft), (2001): Konzept zur naturnahen Entwicklung der Netheauen zwischen Höxter und Beverungen. - Stadt Beverungen und Stadt Höxter, unveröff., Höxter.
- Eickhoff, T., Richter, R. L. (2000): Biotopmanagementplan zur Pflege und Entwickelbarkeit für das Naturschutzgebiet „Räuschenberg“. - Kreis Höxter, unveröff., Höxter.
- Haupt, P., Blase, F., Nasse, E., Leweling, S., Heidtkemper, E. (1997): Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet Heinenwiese im Kreis Höxter.- Kreis Höxter, unveröff., Höxter.
- Köstermeyer, H., van Rhemen, K., Beinlich, B., Kill, S. (2000): Gutachten über die Auswirkungen der Unterhaltungsmaßnahmen am „Braunschweiger Grenzgraben“ auf das „ND Finklenbruch“. - Stadt Höxter, unveröff., Höxter.
- LÖBF (2001) (Hrsg.): Pflege- und Entwicklungsplan für die Naturschutzgebiete Stockberg, Mühlenberg, Kahlenberg und Wiekämpfe, Kreis Höxter.- Bearbeitung in Arbeitsgemeinschaft der Landschaftsstation Diemel-Weser-Egge e. V. und der Landschaftsstation für den Kreis Höxter e. V..
- Planungsgruppe Ökologie + Umwelt, Umwelt Institut Höxter (1998): Leitbild, regionalplanerische Umweltqualitätsziele und Handlungsempfehlungen für die nordrhein-westfälische Weserlandschaft; Planungsgruppe Ökologie + Umwelt, Umwelt Institut Höxter, Hannover - Höxter, 143 S.

F - Umweltbericht (Strategische Umweltprüfung)

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist bei der Erstellung oder einer Änderung eines Landschaftsplanes die Durchführung einer sogenannten strategischen Umweltprüfung (SUP) vorgeschrieben (§ 9 LNatSchG NRW).

Im Rahmen dieser Umweltprüfung ist abzu prüfen, ob sich aus der Planung bzw. der Umsetzung der Planung erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ergeben können.

Es muss hervorgehoben werden, dass sich ein Landschaftsplan als Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht nur auf die Belange des Arten- und Biotopschutzes bezieht. Der Ansatz eines Landschaftsplanes sollte umfassender sein, er ist querschnittsorientiert und bezieht im Wesentlichen alle schutzwürdigen Umweltgüter mit ein.

Gesetzliche Grundlage

Die Verpflichtung, eine strategische Umweltprüfung im Rahmen der Landschaftsplanung durchzuführen, ergibt sich direkt aus dem Landesnaturschutzgesetz NRW.

§ 9 Strategische Umweltprüfung bei der Landschaftsplanung

(1) Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Ist eine Strategische Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon bereits in vorlaufenden Plänen durchgeführt worden, soll sich die Strategische Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a und 14f, § 14g Absatz 2 Nummer 6 und 8 sowie § 14h, § 14i Absatz 1, § 14k Absatz 1 und § 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, genügen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den Verfahren nach den §§ 15 bis 17 durchzuführen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. In die Begründung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter aufzunehmen.

(2) Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es bei der Änderung eines Landschaftsplans nach § 20 Absatz 1 und 2 nicht, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen. Im Verfahren nach den §§ 15 bis 17 ist mit Begründung darauf hinzuweisen, dass von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung abgesehen wird. Einer Strategischen Umweltprüfung bedarf es ferner nicht in den Fällen des § 20 Absatz 3 und 4.

(3) Die Strategische Umweltprüfung beim Landschaftsrahmenplan erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33) geändert worden ist.

Das Landesnaturschutzgesetz NRW setzt damit die europarechtlichen Vorgaben der RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 197/30)¹ um.

Der ehemalige § 17 LG NW ist bei der Novellierung des Landschaftsgesetzes im Jahr 2007 aufgenommen worden. Im Vorfeld, im Jahr 2005, war bereits per Erlass auf die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hingewiesen worden².

Im dem Erlass wird die Notwendigkeit, dass auch für einen Landschaftsplan eine Umweltprüfung durchgeführt werden muss, wie folgt begründet:

¹ http://www.bfn.de/0506_textsammlung.html

² Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen; Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) vom 19. April 2006 unveröffentlicht)

„Gründe dafür, dass Landschaftsplanungen - deren Inhalte positive Umweltauswirkungen haben - SUP - pflichtig sind, ist neben dem Abstellen auf den Text der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 die Tatsache, dass durch Landschaftsplanungen UVP - relevante Vorhaben auf Standorte außerhalb der Flächen z. B. zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft verwiesen werden können (negative Rahmensetzung) und dies nur gerechtfertigt ist, wenn im Rahmen einer SUP die Umweltauswirkungen der Landschaftsplanungen offen dargelegt werden.“

Der hiermit angesprochene Grundgedanke ist, dass durch den Schutz der Landschaft bestimmte umweltschädliche Vorhaben auf bestimmte Standorte innerhalb oder außerhalb des Gebietes verlagert werden könnten.

Ziele und Inhalte des Landschaftsplans

Die Aufgaben und Ziele des Landschaftsplans werden durch die folgenden Eckpunkte beschrieben:

- Per Gesetz besteht die Verpflichtung, Landschaftspläne aufzustellen. Maßgebliche Inhalte und Verfahrensabläufe sind per Gesetz vorgegeben.
- Der Landschaftsplan ist querschnittsorientiert, umfasst also neben dem Arten- und Biotopschutz auch weitere Umweltgüter.
- Wesentliche Inhalte des Landschaftsplans sind:
- Entwicklungsziele (behördenverbindlich)
- Festsetzung von Schutzgebieten (allgemeinverbindlich)
- Festlegung von Naturschutzmaßnahmen (freiwillig).

Die Entwicklungsziele werden primär durch die Schutzgebietsausweisungen und die Naturschutzmaßnahmen umgesetzt.

Planerische und fachliche Vorgaben

Die fachlichen Grundlagen, wie die FFH-Gebiete, die gesetzlich geschützten Biotope oder die Landesbiotopkartierung, die bei der Landschaftsplanung zugrunde zu legen sind, werden in Kapitel 3.2 dargestellt. An dieser Stelle ist nochmals zu betonen, dass in vielen Fällen die fachlichen Vorgaben eine sehr starke Bindungswirkung aufweisen, sodass im Rahmen der Landschaftsplanung kein relevanter Entwicklungsspielraum besteht.

Es steht z. B. nicht im Ermessen des Kreises Höxter, FFH-Gebiete entweder zu sichern oder auf einen Schutz zu verzichten.

Eine besondere Rolle spielt der Regionalplan Paderborn/ Höxter aus dem Jahre 2008. Zum einen werden hier die Ziele der Regional- und Landesplanung formuliert, die für nachgeordnete Planungen, wie dem Landschaftsplan, zu beachten sind. Zum anderen übernimmt der Regionalplan in NRW zugleich die Funktion des Landschaftsrahmenplanes. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind im Regionalplan die Kategorien

- Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

von besonderer Bedeutung. Sie sind maßgebliche Vorlage für die Auswahl und Abgrenzung der Schutzgebiete im Landschaftsplan. Für den Regionalplan ist ebenfalls eine strategische Umweltprüfung durchgeführt worden. Die Prüfung bezog sich dabei auf Vorhaben, die regelmäßig mit Umweltbeeinträchtigungen verbunden sind (Infrastruktureinrichtungen, Baugebiete).

Maßnahmenbeschreibung

Der Landschaftsplan basiert in NRW auf 3 Säulen.

„3 Säulen des Landschaftsplans“		
Entwicklungsziele	Schutzgebiete / Verbote	„Naturschutzmaßnahmen“
↓	↓	↓
behördenverbindlich	allgemeinverbindlich	freiwillig

Durch die Entwicklungsziele soll der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung dargestellt werden. Sie sind behördenverbindlich und damit von anderen Behörden bei deren Planungen und Entscheidungen zu beachten. Die Entwicklungsziele werden differenziert in Kapitel 1 beschrieben.

Die Umsetzung der Entwicklungsziele soll vorrangig über die Ausweisung von Schutzgebieten und die Durchführung entsprechender Maßnahmen erfolgen. Aus diesem Grund werden die Entwicklungsziele nachfolgend nicht explizit in die Umweltprüfung aufgenommen.

Schutzgebiete / Verbote: Die Ausweisung der Schutzgebiete und die dazu festgesetzten Verbote sind allgemeinverbindlich. Erfolgt eine Unterschutzstellung, wird durch die Verbote geregelt, was in dem Gebiet zulässig ist und was nicht. Die bislang rechtmäßig ausgeübte Nutzung kann in der Regel nach wie vor ausgeübt werden.

Der Landschaftsplan sieht folgende Ausweisungen vor:

Naturschutzgebiete: Als Naturschutzgebiet sind die vor Rechtskraft des Landschaftsplans bereits bestehenden Naturschutzgebiete ausgewiesen worden. Nach fachlicher Maßgabe wurden im Einzelfall lediglich geringe Anpassungen vorgenommen.

Landschaftsschutzgebiete: Die Landschaftsschutzgebietskulisse ist um einzelne Teilgebiete ergänzt worden, besonders schutzwürdige Bereiche sind als kleinräumiges Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen gesichert worden.

Naturdenkmale: Die bereits vor Rechtskraft des Landschaftsplans bestehenden Naturdenkmale sind entsprechend neu ausgewiesen worden.

Geschützte Landschaftsbestandteile: Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“ wurden insgesamt 62 flächen- oder linienhafte gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen.

Die Schutzgebiete werden im Kapitel 2 ausführlich beschrieben.

Die Naturschutzmaßnahmen setzen sich aus verschiedenen Maßnahmentypen zusammen.

Im Kreis Höxter erfolgt die Umsetzung dieser Maßnahmen auf freiwilliger Basis, d.h. nur wenn die jeweils betroffenen Eigentümer bzw. Bewirtschafter damit einverstanden sind. Ob und vor allem in welchem Umfang die Maßnahmen umgesetzt werden ist damit offen. Die Darstellungen des Landschaftsplans bilden gewissermaßen einen Maßnahmenpool. Hervorzuheben ist, dass bei der Umsetzung der Maßnahmen sonstige Genehmigungen etc. nach wie vor einzuholen sind.

Typische Maßnahmen sind beispielsweise:

- Extensive Grünlandnutzung
- Anlage von Hecken oder Feldgehölzen
- Pflege von Streuobstwiesen
- Entwicklung von Waldrändern

- Umwandlung von Acker in Grünland
- Freihalten von Sichtachsen
- Eingrünung von Ortsrändern
- Renaturierung von Gewässern
- Beseitigung von Müllablagerungen

Die Naturschutzmaßnahmen sind in Kapitel 5 beschrieben.

Beschreibung der Auswirkungen der 3. Änderung des Landschaftsplans Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“ auf die einzelnen Schutzgüter

Das Landesnaturschutzgesetz NRW legt in § 9 fest, dass in den Umweltbericht „die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter“ aufzunehmen sind.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung³

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die einzelnen Schutzgüter werden im Folgenden beschrieben. Solange aufgrund der Prüfung generell erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgeschlossen werden können, ist eine differenzierte Eignungsbewertung des Plangebietes, die insbesondere für Alternativenuntersuchungen erforderlich wäre, nicht nötig.

Die nachfolgenden Ausführungen bzw. Beschreibungen überprüfen, ob mit beabsichtigten Änderungen des Landschaftsplanes erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden sein können. Es ist ein Maßstab zugrunde zu legen, der auch bei der Umweltprüfung von Infrastrukturvorhaben, wie der Neuanlage von Straßen, der großräumigen Ausweisungen von Siedlungsgebieten oder Steinbrüchen, zugrunde zu legen ist.

Schutzgut Boden

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Boden sind u.a. zu berücksichtigen: die Ertragskraft des Bodens, also seine Eignung für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung, seine Filterfunktion gegenüber Schadstoffen oder auch seine Archivfunktion.

Beeinträchtigungen dieser Funktion und Potentiale ergeben sich z. B. bei der Versiegelung von Flächen, dem Abtrag von Oberboden, dem Eintrag von Schadstoffen, der Beseitigung der Vegetationsdecke in erosionsgefährdeten Standorten oder dem Abbau von Moorböden (Archivfunktion).

Mit den beabsichtigten Änderungen des Landschaftsplanes sind keine Maßnahmen verbunden, die zu einer weiteren Beeinträchtigung oder Zerstörung von Bodenstrukturen führen. Der Bodenabbau im Bereich der heutigen Freizeitanlage Ahlemeyer fand bereits in den 1960er/ 1970er Jahren in Folge des Kiesabbaues statt. Mit der geplanten Aufhebung des Schutzstatus des Naturdenkmales Nr. 2.3-6 „Hainbuchengruppe am Gut Maygadessen“ sind keine weiteren Beeinträchtigung oder Zerstörung von Bodenstrukturen verbunden.

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

<http://bundesrecht.juris.de/uvpg/BJNR102050990.html>

Landschaftsplan Nr. 1 – Wesertal mit Fürstenauer Bergland

Schutzgut Wasser

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Wasser sind u.a. zu berücksichtigen: die Qualität von Grund und Oberflächenwasser sowie die nutzbare Wassermenge, damit insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Des Weiteren ist das Retentionsvermögen einer Landschaft zu berücksichtigen.

Beeinträchtigungen der Wasserqualität können sich unmittelbar durch erhöhten Stoffeintrag in die Landschaft ergeben (Land- und Forstwirtschaft, Verkehr etc). Indirekt können sich Beeinträchtigungen des Grundwassers ergeben, wenn großräumig die Filterfunktion des Bodens zerstört worden ist (z. B. Anlage von Wasserflächen).

Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung können sich primär durch die Versiegelung von Flächen ergeben. Eine Reduzierung kann sich graduell auch bei der Freilegung von Wasserflächen oder der großräumigen Vernässung von Flächen ergeben. In den Fällen kann sich die Verdunstungsrate erheblich erhöhen, wobei die Verdunstung über Röhricht oder Nasswiesen die über offenen Wasserflächen übertreffen kann.

Beeinträchtigungen der Retentionsfunktion können sich ergeben durch: Die Neuversiegelung von Flächen, der Überbauung von Überschwemmungsgebieten oder der großräumigen Umwandlung von Wald in Hanglagen.

Mit den beabsichtigen Änderungen des Landschaftsplanes sind keine Maßnahmen verbunden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser führen. Der Eingriff in den Wasserhaushalt im Bereich der heutigen Freizeitanlage Ahlemeyer fand bereits in den 1960er/ 1970er Jahren in Folge des Kiesabbaues statt. Mit der geplanten Aufhebung des Schutzstatus des Naturdenkmales Nr. 2.3-6 „Hainbuchengruppe am Gut Maygadessen“ sind keine weiteren Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes verbunden.

Schutzgut Klima/ Luft

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Klima/ Luft sind u. a. zu berücksichtigen: die Belastung der Luft mit Schadstoffen. In Bezug auf das Lokalklima steht - mit Blick auf Siedlungsbereiche - die Sicherung von Kaltluftentstehungsgebieten und Luftaustauschbahnen im Vordergrund.

Beeinträchtigungen solcher lokalklimatisch relevanter Bereiche können sich z. B. durch Anpflanzungen oder Aufforstungen ergeben. Änderungen des Lokalklimas können sich des Weiteren durch einen großräumigen Nutzungswandel (Aufforstung, Versiegelung oder Neuanlage von Wasserflächen) ergeben. Inwieweit die Änderungen dann positiv oder negativ einzustufen sind, wäre in einer weiteren Bewertung zu klären.

Mit den beabsichtigen Änderungen des Landschaftsplanes sind keine Maßnahmen verbunden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/ Luft führen. Der Eingriff im Bereich der heutigen Freizeitanlage Ahlemeyer fand bereits in den 1960er/ 1970er Jahren in Folge des Kiesabbaues statt. Mit der geplanten Aufhebung des Schutzstatus des Naturdenkmales Nr. 2.3-6 „Hainbuchengruppe am Gut Maygadessen“ sind keine weiteren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/ Luft verbunden.

Schutzgut Arten und Biotope

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Arten- und Biotope sind u. a. zu berücksichtigen: die Arten- und Biotopvielfalt, der Schutz seltener Arten sowie der Verbund der Flächen.

Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes können sich durch verschiedene Faktoren ergeben, neben der direkten Inanspruchnahme der Fläche durch Nutzungsumwandlung, sind indirekte Einwirkungen, z. B. durch Nährstoffeintrag oder der Änderung der Bodenwasserverhältnisse, zu erwarten. Zahlreiche, durch extensive Nutzung geprägte Lebensräume sind darüber hinaus von einer kontinuierlichen Bewirtschaftung / Pflege abhängig.

Mit den beabsichtigen Änderungen des Landschaftsplanes sind keine Maßnahmen verbunden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Arten und Biotope führen. Der Eingriff im Bereich der heutigen Freizeitanlage Ahlemeyer fand bereits in den 1960er/ 1970er Jahren in Folge des Kiesabbaues statt. Das heutige Arten- und Biotopgefüge hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte parallel mit der Nutzung des Freizeitgeländes entwickelt.

Mit der geplanten Aufhebung des Schutzstatus des Naturdenkmales Nr. 2.3-6 „Hainbuchengruppe am Gut Maygadessen“ sind keine weiteren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Biotope verbunden, sofern im Rahmen der Entfernung abgestorbener Stammpartien die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt werden.

Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Landschaftsbild ist u. a. die Eignung der Landschaft für die landschaftsgebundene Erholung zu berücksichtigen. Bei der Bewertung des Landschaftsbildes sind die Naturnähe, Vielfalt und Eigenart einer Landschaft wichtige Bewertungskriterien. Hinzu kommt die Zugänglichkeit, d. h. die innere Erschließung des Geländes, z. B. mit Wegen oder Aussichtspunkten.

Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes können sich z. B. durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen, dem großräumigen Nutzungswandel (großflächige Aufforstungen, Neuausweisungen von Siedlungen aber auch dem Brachfallen von Flächen), der Beseitigung von Wanderwegen oder der Errichtung von Anlagen ergeben, die mit massiven Lärmimmissionen verbunden sind.

Mit der Landschaftsplanung sind keine Maßnahmen verbunden, durch die das Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Von der Zielsetzung strebt der Landschaftsplan vielmehr die Sicherung und Entwicklung dieses Schutzgutes an.

Teilweise wird die landschaftsgebundene Erholung durch Betretensregelungen gesteuert. Es handelt sich hierbei allerdings im Wesentlichen um die Übernahme von Bestimmungen, die bereits vor Rechtskraft des Landschaftsplanes bestanden. Die Erholungsfunktionen im Stadtgebiet bleiben erhalten und werden sich hierdurch nicht negativ verändern.

Mit den beabsichtigten Änderungen des Landschaftsplanes sind keine Maßnahmen verbunden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung führen. Der Eingriff im Bereich der heutigen Freizeitanlage Ahlemeyer fand bereits in den 1970er Jahren als Folgenutzung des Kiesabbaues statt.

Mit der geplanten Aufhebung des Schutzstatus des Naturdenkmales Nr. 2.3-6 „Hainbuchengruppe am Gut Maygadessen“ sind keine weiteren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung verbunden.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Schutzgüter sind u. a. kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente zu berücksichtigen. Hierunter fallen z. B. Bodendenkmäler wie Hügelgräber, alte Wegeverbindungen und Blickachsen, Baudenkmäler wie Burgen oder Klöster. Hierunter fallen aber auch Elemente einer Kulturlandschaft wie z.B. Hecken, Magerrasen oder Hohlwege.

Mit den beabsichtigten Änderungen des Landschaftsplanes sind keine Maßnahmen verbunden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter führen. Der Eingriff im Bereich der heutigen Freizeitanlage Ahlemeyer fand bereits in den 1970er Jahren als Folgenutzung des Kiesabbaues statt. Mit der geplanten Aufhebung des Schutzstatus des Naturdenkmales Nr. 2.3-6 „Hainbuchengruppe am Gut Maygadessen“ sind keine weiteren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter verbunden.

Schutzgut Mensch

Der Umweltschutz in Deutschland ist primär auf die unmittelbare und mittelbare nachhaltige Nutzung durch den Menschen ausgerichtet. Der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung erfolgt beispielsweise nicht zum Selbstzweck, sondern um die Nutzbarkeit, z. B. als Trinkwasser, zu gewährleisten. Bei der Beurteilung des Schutzgutes „Mensch“ sind damit die Punkte zu berücksichtigen, die bei der Bewertung der anderen Schutzgüter nicht bereits abgeprüft worden sind. Es handelt sich hierbei vorrangig um direkte Gefährdungen der menschlichen Gesundheit.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Mensch“ könnten sich z. B. ergeben, wenn Gehölzanpflanzungen unmittelbar an Straßen oder innerhalb von Sichtdreiecken vorgesehen sind und dadurch die Unfallgefahr erhöht wird. Beeinträchtigungen könnten sich auch ergeben, wenn bei der Führung von Wanderwegen, der Anlage von Aussichtspunkten oder beim Erhalt alter Bäume die Verkehrssicherung vernachlässigt würde.

Mit den beabsichtigten Änderungen des Landschaftsplanes sind keine Maßnahmen verbunden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch führen. Der Eingriff im Bereich der heutigen Freizeitanlage Ahlemeyer fand bereits in den 1970er Jahren als Folgenutzung des Kiesabbaues statt. Die daran anschließende Freizeitnutzung kam dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung zugute.

Mit der geplanten Aufhebung des Schutzstatus des Naturdenkmales Nr. 2.3-6 „Hainbuchengruppe am Gut Maygadessen“ sind keine weiteren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch verbunden.

Alternativenprüfung / Negative Rahmensetzung

Nullvariante: Die Erstellung und Änderung von Landschaftsplänen ist per Gesetz vorgesehen, stellt also für den Kreis Höxter als Träger der Landschaftsplanung eine gesetzliche Verpflichtung dar. Insofern steht die Frage, ob ein Landschaftsplan generell aufgestellt bzw. geändert wird, nicht zur Disposition, sondern lediglich der Zeitpunkt.

Eine zeitliche Zurückstellung der Änderung des Landschaftsplanes wäre vom Grundsatz her jedoch keine Alternative, da hierdurch notwendige Anpassungen lediglich verzögert würden.

Sonstige Alternativen:

Als ein maßgeblicher Grund, auch für einen Landschaftsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, wird angeführt, dass durch einen Landschaftsplan eine negative Rahmensetzung erfolgen kann. Indem der Landschaftsplan in bestimmten Bereichen UVP-relevante Vorhaben ausschließt, verlagert er sie auf andere Gebiete. Eine solche negative Rahmensetzung kann - mit Blick auf die geplanten Änderungen des Landschaftsplans - generell nur durch die Schutzgebietsausweisungen erfolgen.

Eine solche mittelbare „Verdrängungswirkung“ kann für die geplanten Änderungen des Landschaftsplanes Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“ ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Bewertung

Die Inhalte des Landschaftsplans sind nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW unmittelbar auf die Sicherung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes und damit der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Biotop- und Artenschutz sowie den Schutz der Kulturgüter ausgerichtet. Eine wesentliche Rolle bei der Betrachtung der Umweltwirkungen spielt der Mensch.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass negative Umweltauswirkungen von der geplanten 3. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Wesertal mit Fürstenauer Bergland“ auf die oben genannten Schutzgüter nicht ausgehen.

Damit stehen einem Inkraftsetzen des Planes und der dazugehörigen „zusammenfassenden Erklärung“ über die Berücksichtigung der Umweltbelange nach UVPG keine Vorbehalte entgegen, die sich aus den Inhalten dieses Berichtes ableiten ließen.